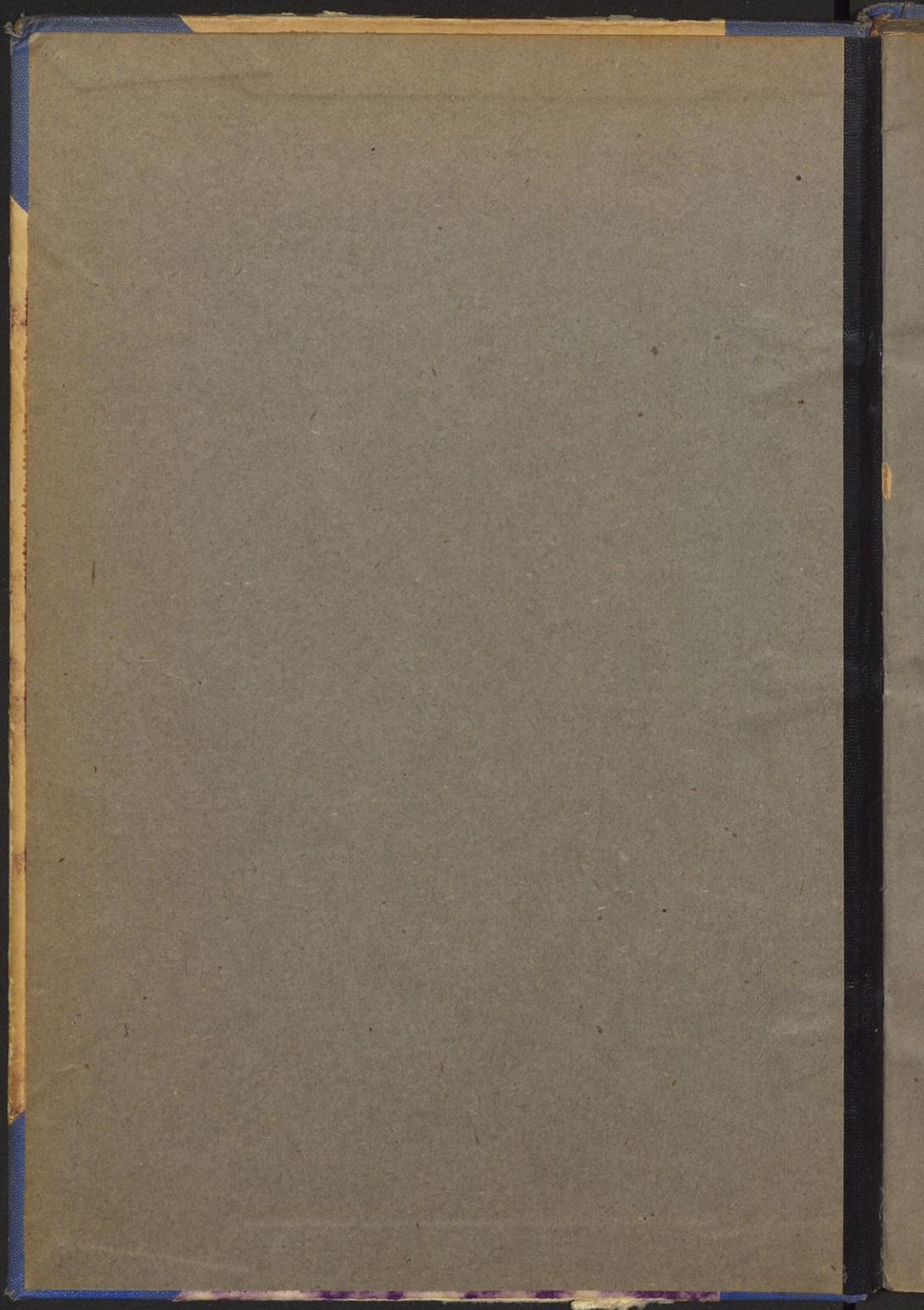


48845



**Leipziger
rechtswissenschaftliche Studien**

herausgegeben von der

Leipziger Juristen-Fakultät

— Heft 60 —

Hethitische Staatsverträge

Ein Beitrag zu ihrer juristischen Wertung

Von

Dr. Viktor Korošec

a. o. Universitätsprofessor (Ljubljana)



Verlag von Theodor Weicher // Leipzig

1931

Leipziger rechtswissenschaftliche Studien

herausgegeben von der Leipziger Juristen-Fakultät.

Bisher gelangten folgende Hefte zur Ausgabe:

- Heft 1: **Die Rechtslage der evangel. Stifter Meißen und Wurzen.** Zugleich ein Beitrag zur Reformationsgeschichte von Dr. *Alfred Schultze*, Professor in Leipzig. 1922. VIII und 100 Seiten. gr. 8^o Mk. 2.—
- Heft 2: **Erpressung und Betrug.** Ein Versuch der Abgrenzung beider Delikte gegeneinander von Dr. iur. *Richard Busch*. 1922. 84 S. gr. 8^o Mk. 2.50
- Heft 3: **Die richterliche Entscheidung und die Streitbeendigung im altbabylonischen Prozeßrechte.** Von Dr. iur. *Julius Georg Lautner*. 1922. IV und 88 Seiten. gr. 8^o Mk. 5.—
- Heft 4: **Die Freiheitsstrafe in den italienischen Stadtrechten des 12. bis 16. Jahrhunderts.** Teil 1: *Das Aufkommen der Freiheitsstrafe.* Von Dr. iur. *Gotthold Bohne*, Privatdozent an der Universität Leipzig. 1922. XXVIII und 280 Seiten. gr. 8^o Mk. 10.—
- Heft 5: **Klagerecht und rechtliches Interesse.** Eine Abhandlung von Landgerichtsrat Dr. iur. *Erich Bley*, Privatdozent an der Universität Leipzig. 1923. VIII und 114 Seiten. gr. 8^o Mk. 5.—
- Heft 6: **Die Zeitcharter.** Der normale Zeitchartervertrag und die Rechtsstellung des Zeitcharterers gegenüber Dritten nach deutschem Recht von Dr. iur. *Hermann Janssen*. 1923. VIII und 160 Seiten. gr. 8^o Mk. 8.—
- Heft 7: **Das Verschulden beim Vertragsabschluß im klassischen römischen Recht und in der späteren Rechtsentwicklung.** Von Dr. iur. *Karl Heldrich*, Privatdozent an der Universität Leipzig. 1924. IV und 58 Seiten. gr. 8^o Mk. 3.—
- Heft 8: **Das Problem der rechtlichen Liquidation des Weltkriegs für Deutschland.** Ein Beitrag zur Grundlehre vom Recht und zur Völkerrechtstheorie von Amtsgerichtsrat Dr. iur. *Hermann Jahrreiß*, Privatdozent an der Universität Leipzig. 1924. VIII u. 128 Seiten. gr. 8^o. Mk. 7.—
- Heft 9: **Die Freiheitsstrafe in den italienischen Stadtrechten des 12.—16. Jahrh.** Teil 2. *Der Vollzug der Freiheitsstrafe.* Von Dr. iur. *Gotthold Bohne*, o. ö. Prof. an der Universität Köln. 1925. XVI und 376 Seiten. gr. 8^o Mk. 20.—
- Heft 10: **Der Erwerb eigener Geschäftsanteile durch die Gesellschaft mit beschränkter Haftung** von Dr. iur. *Friedrich Wolfgang Unger*. 1925. VIII und 68 Seiten. gr. 8^o Mk. 3.50
- Heft 11: **Gedenkschrift für Ludwig Mitteis.** Verfaßt von *Mitgliedern der Leipziger Juristen-Fakultät*. 1926. 223 Seiten. gr. 8^o Mk. 12.—
- Inhalt: *Siber*, Naturalis obligatio. *Bohne*, Zur Stellung der Frau im Prozeß- und Strafrecht der italienischen Statuten. *Apel*, Das Rechtsinstitut der öffentlichen Last und die Industriebelastung. *Schmidt*, Verfassungsausbau und Weltreichsbildung. Betrachtungen zu den hellenistischen Dogmen vom Kreislauf der Staatsformen und von der Übertragung der Weltherrschaft im Lichte der modernen Staatslehre.
- Heft 12: **Das Notstandsproblem u. seine Lösung in den deutschen Strafgesetzentwürfen von 1919 u. 1925.** Von Dr. iur. *Hellmuth von Weber*, Privatdoz. a. d. Univ. Leipzig. 1925. VIII u. 140 S. gr. 8^o Mk. 7.—
- Heft 13: **Die privatrechtlichen Wirkungen des Prozeßbeginns.** Von Dr. iur. *Viktor Kussi*. 1925. VIII und 113 Seiten. gr. 8^o Mk. 6.—

**Leipziger
rechtswissenschaftliche Studien**

herausgegeben von der

Leipziger Juristen-Fakultät

— Heft 60 —

Hethitische Staatsverträge

Ein Beitrag zu ihrer juristischen Wertung

Von

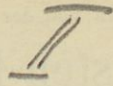
Dr. Viktor Korošec

a. o. Universitätsprofessor (Ljubljana)



Verlag von Theodor Weicher in Leipzig

1931



48845



3. 7. 31.

D. avtor.

030003622

Vorwort.

Die vorliegende Abhandlung ist aus einem Vortrag, den ich im Februar 1929 in der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft in Leipzig gehalten habe, erwachsen. Bei ihrem Erscheinen empfinde ich das herzliche Bedürfnis, allen denen, die mich dabei irgendwie gefördert haben, meinen innigsten Dank abzustatten. Zunächst gilt dieser dem Laura Spelman Rockefeller Memorial (New York), das mir durch die großzügige Verleihung eines Studienstipendiums ein einjähriges Studium der altorientalischen Rechtsgeschichte ermöglichte, sowie dem königlichen jugoslawischen Unterrichtsministerium, welches mir zu diesem Zweck bereitwilligst den nötigen Urlaub bewilligt hat.

Durch manche sehr wertvolle sachliche Hinweise und Anregungen haben mich die Herren Professoren Dr. Gregor Krek (Ljubljana) und Geheimrat Dr. Leopold Wenger (München) zum herzlichsten Dank verpflichtet.

Jede Untersuchung auf altorientalischem Rechtsgebiet setzt eine entsprechende philologische und kulturgeschichtliche Vorbildung des Juristen voraus, ohne daß er jedoch der tätigen Mithilfe von Philologen völlig entbehren könnte. In dieser Hinsicht habe ich meinen wärmsten Dank auszusprechen den Herren Professoren Dr. Benno Landsberger, Geheimrat Dr. Heinrich Zimmern und Dr. Friedrich H. Weißbach (Leipzig), die mich alle in entgegenkommendster Weise in das Studium der akkadischen und sumerischen Rechtsquellen einführten und mir auch bei dieser Arbeit die nötigen Auskünfte — soweit die akkadischen und sumerischen Quellen in Frage kamen — immer bereitwilligst erteilt haben.

Bei der Benutzung von hethitischen Quellen erfreute ich mich weitgehend der überaus freundlichen Unterstützung dreier Hethitologen, denen ich mich dadurch zum besonderen Dank verpflichtet fühle. An erster Stelle gilt mein Dank dem Herrn Prof. Dr. Johannes Friedrich (Leipzig). Mein hochverehrter Lehrer des Hethitischen hat diese Arbeit in verschiedenen Richtungen gefördert. Einerseits tat er dies durch die Auswahl der Quellenlektüre in den Vorlesungen; so lernte ich unter seiner gütigen Leitung verschiedene von den in der Abhandlung herangezogenen Urkunden verstehen, namentlich gilt dies von K Bo IV, 10 und Bo 2048. Andererseits gestattete er mir die Benutzung des Manuskripts des zweiten Teiles seiner „Staatsverträge“ vor deren Erscheinen

stand mir ferner bei Beschaffung von sonstigem Quellenmaterial hilfreich zur Seite und las die Arbeit im Entwurf sowie vor der Drucklegung durch. Seinen Anregungen habe ich manches zu verdanken, das ich nicht besonders im Text überall als solches bezeichnen konnte. — Herr Prof. Dr. Hans E h e l o l f (Berlin) erteilte mir jederzeit bereitwilligst Auskünfte über das unveröffentlichte Quellenmaterial; er hat mir auch freundlichst die Urkunde Bo 2048 übermittelt. — Herr Prof. Dr. Albrecht G ö t z e (Marburg) ermöglichte mir durch Überlassung seiner Abschriften die Benutzung des Ištarmuwaš-Vertrags vor dem Erscheinen von KUB XXIII. Während der Korrektur, die er freundlichst mitlas, teilte er mir verschiedene wertvolle Ergänzungen und Hinweise gütigst mit, die im Text meistens als solche angemerkt sind.

Mein allerherzlichster Dank gebührt jedoch meinem hochverehrten Lehrer und Führer, Herrn Prof. Dr. Paul K o s c h a k e r (Leipzig). Seinem tatkräftigen Bemühen habe ich das Erlangen des Stipendiums zu verdanken. Die Erweiterung der Untersuchung geht auf seine Anregung zurück. Als empfangender Teil durfte ich oft sowohl die Entwürfe als auch die einzelnen Teile meiner Arbeit mit ihm und mit Herrn Prof. Friedrich besprechen. In seinem väterlich liebevollen Bestreben, die Arbeit auf jede mögliche Art zu fördern, scheute Prof. Koschaker selbst die zeitraubende Mühe nicht, die Korrektur mitzulesen.

Mein wärmster Dank gilt der hohen Leipziger Juristenfakultät, die mir bereits zum zweiten Male die große Ehre zuteil werden ließ, meine Abhandlung in die „Leipziger rechtswissenschaftlichen Studien“ aufzunehmen und die mir hierdurch ihre Drucklegung ermöglichte.

Ljubljana, den 8. Dezember 1930.

Viktor Korošec.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
§ 1. Quellen	1— 11
I. Quellenübersicht	1
II. Einteilung der Verträge	4
III. Sonstiges Quellenmaterial	11
§ 2. Aufbau der Verträge. — Schriftlichkeit und Sprache	11— 18
I. Vasallenverträge	12
II. Paritätische Verträge	14
III. Schriftlichkeit	15
IV. Sprache	17
§ 3. Juristische Natur der Staatsverträge	18— 36
I. Vertragscharakter	18
II. Hethitische Auffassung der Staatsverträge	27
III. Völkerrecht oder Staatsrecht	35
§ 4. Vertragssubjekte	36— 58
I. Unabhängige Herrscher. — Der Großkönig	36
II. Die Vasallen	51
III. Das Volk	57
§ 5. Bestimmungen des Vertrages mit Ägypten	58— 65
I. Vorgeschichte	58
II. Bestimmungen	61
§ 6. Bestimmungen der Vasallenverträge	65— 92
I. Pflichten des Vasallen:	66
A. Unterlassungspflichten	67
B. Positive Vasallenpflichten	72
II. Rechte des Vasallen	89
§ 7. Sanktionen und Dauer der Verträge	92—107
I. Sanktionen	92
II. Niederlegung im Tempel	100
III. Das öffentliche Vorlesen	101
IV. Kollektivhaftung in den Sanktionen	102
V. Dauer der Verträge	106
Sach- und Wortregister	108
Quellenregister	111

Abkürzungen.

- ak. = akkadisch.
AKF = Archiv für Keilschriftforschung.
AO = Der alte Orient. Gemeinverständliche Darstellungen, herausgegeben von der Vorderasiatisch-ägyptischen Gesellschaft, Leipzig.
BoSt = Boghazköi-Studien, herausgeg. von O. Weber, Leipzig.
BoTU = E. Forrer, Die Boghazköi-Texte in Umschrift, 2 Bände, Leipzig 1922, 1926. (= 41. und 42. Wiss. Veröffentl. der Deutschen Orient-Gesellschaft).
CT = Cuneiform Texts from Babylonian tablets in the British Museum, London.
Delitsch, HWB = Delitsch, Assyrisches Handwörterbuch, Leipzig 1896.
EA = Knudtzon-Weber-Ebeling, Die El-Amarna-Tafeln, Leipzig 1915 (= VAB II).
Friedrich, Verträge I, II = J. Friedrich, Staatsverträge des Hatti-Reiches in hethitischer Sprache, I. Teil, Leipzig 1926 (= MVAeG 31, 1); II. Teil, Leipzig 1930 (= MVAeG 34, 1).
Götze, Hethiterreich = A. Götze, Das Hethiter-Reich. Seine Stellung zwischen Ost und West, Leipzig 1928 (= AO 27, 2).
Götze, Hattušiliš = A. Götze, Hattušiliš. Der Bericht über seine Thronbesteigung nebst den Paralleltexten, Leipzig 1925 (= MVAeG 29, 3).
Götze, Hattušiliš II. = A. Götze, Neue Bruchstücke zum großen Text des Hattušiliš und den Paralleltexten, Leipzig 1930 (= MVAeG 34, 2).
Götze, Madduwattaš = A. Götze, Madduwattaš, Leipzig 1928 (= MVAeG 32, 1).
h. = hethitisch.
HT = Hittite Texts in the Cuneiform Character from Tablets in the British Museum, London 1920.
KAFI = Kleinasiatische Forschungen, herausgegeben von F. Sommer und H. Ehelolf, I. Weimar 1927—1930.
KBo = Keilschrifttexte aus Boghazköi, I.—IV. Heft (= 30. Wiss. Veröffentlichung der Deutschen Orient-Gesellschaft), V.—VI. Heft (= 36. Wiss. Veröff. d. D. O.-Ges.), Leipzig 1916—1923.
KH = Kodex Hammurabi.
KUB = Keilschrifturkunden aus Boghazköi, herausgegeben von den Staatlichen Museen zu Berlin.
MDOG = Mitteilungen der Deutschen Orient-Gesellschaft.
MVAeG = Mitteilungen der Vorderasiatisch-(Ägyptischen) Gesellschaft, Leipzig.
RLA = Reallexikon der Assyriologie, herausgegeben von E. Ebeling und B. Meißner, Berlin-Leipzig.
sum. = sumerisch.
SZ = Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, romanistische Abteilung.
VAB = Vorderasiatische Bibliothek, Leipzig.
ZA, N. F. = Zeitschrift für Assyriologie, Neue Folge, Berlin-Leipzig.
ZDMG = Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft, Leipzig.

Die behandelten Verträge werden in folgender Weise zitiert:

- W 1 = Šuppiluliumaš-Mattiwaza-Vertrag, bei Weidner, BoSt 8, S. 2 ff.
W 2 = Mattiwaza-Šuppiluliumaš-Vertrag, bei Weidner, BoSt 8, S. 36 ff.
W 3 = Šuppiluliumaš-Tette-Vertrag, bei Weidner, BoSt 8, S. 58 ff.
W 4 = Šuppiluliumaš-Aziru-Vertrag, bei Weidner, BoSt 8, 70 ff.
W 5 = Muršiliš II.-Duppi-Tešup-Vertrag (akkadisch), bei Weidner, BoSt 8, S. 76 ff.
W 6 = Muršiliš II.-Rimišarma-Vertrag, bei Weidner, BoSt 8, S. 80 ff.
W 7 = Šuppiluliumaš-Šunaššura-Vertrag, bei Weidner, BoSt 8, S. 88 ff.
W 8 = Ḫattušiliš III.-Ramses II.-Vertrag, bei Weidner, BoSt 9, S. 112 ff.
W 9 = Ḫattušiliš III.-Bentešina-Vertrag, bei Weidner, BoSt 9, S. 124 ff.
W 10 = Der Vertrag mit Lab'u und den Bewohnern von Tunip, bei Weidner, BoSt 9, S. 136 ff.
F 1 = Muršiliš II.-Duppi-Tešup-Vertrag (akkadisch und hethitisch), bei Friedrich, Verträge I, S. 4 ff.
F 2 = Muršiliš II.-Targašnalliš-Vertrag, bei Friedrich, Verträge I, S. 52 ff.
F 3 = Muršiliš II.-Kupanta-KAL-Vertrag, bei Friedrich, Verträge I, S. 106 ff.
F 4 = Muršiliš II.-Manapa-Dattaš-Vertrag, bei Friedrich, Verträge II, S. 4 ff.
F 5 = Muwatalliš-Alakšanduš-Vertrag, bei Friedrich, Verträge II, S. 50 ff.
F 6 = Šuppiluliumaš-Ḫuqqanaš-Vertrag bei Friedrich, Verträge II, S. 106 ff.
KUB XXIII, 1 = Tutḫalijaš IV.-Ištarmuwaš-Vertrag.

NB. In sprachlich gemischten Zitaten werden sumerische Ausdrücke mit Majuskeln, akkadische mit kursiven Majuskeln, hethitische mit kursiven Minuskeln wiedergegeben. In einsprachigen Zitaten werden kursive Minuskeln verwendet; die Sprache wird nötigenfalls durch „sum.“, „ak.“ oder „h.“ bezeichnet.

§ 1.

Quellen.

I. Quellenübersicht.

Der Tontafelfund von Boghazköi¹⁾, dem wir die Kenntnis des Königsarchivs der einstigen hethitischen Großmacht zu verdanken haben, stellt auch den Rechtshistoriker vor eine neue Aufgabe: die Erforschung des hethitischen Rechts und seiner eventuellen Vermittlerrolle zwischen Osten und Westen. Auf Grund der bei der Erforschung des babylonisch-assyrischen und des sumerischen Rechts gemachten Erfahrungen erscheint es offensichtlich, daß man auch für die hethitische Rechtsforschung solide Ergebnisse nur von der Durchführung des von Koschaker²⁾ aufgestellten Grundsatzes erwarten kann. Danach muß der Jurist, ohne

1) Zum leichteren Verständnis der weiteren Ausführungen sei für die hethitisch nicht geschulten Leser hier Einiges kurz erwähnt. In der Nähe des Dorfes Boghazköi (145 km östlich von Angora) entdeckte der Berliner Assyriologe Hugo Winckler in den Jahren 1906/07 in den Ruinen der ehemaligen Hauptstadt Hattušaš das Königsarchiv des Hethiterreiches, das etwa vom XVIII. bis zum XII. vorchristlichen Jahrhundert bestanden und lange zu den Großmächten der damaligen Welt gehört hat. — Über die Geschichte zuletzt Götze, AO 27, 2, Leipzig 1928.

Die in Boghazköi gefundenen Tontafelurkunden sind zum größten Teil in hethitischer Sprache verfaßt. Das Hethitische ist „eine Sprache mit indogermanischem Bau und vornehmlich nichtindogermanischem Wortschatz“ (W. Christian, in RLA, I, 83, s. v. Altkleinasiatische Völker). Von den sonstigen Urkunden sind an erster Stelle die in akkadischer (babylonisch-assyrischer) Sprache geschriebenen zu nennen. Genaueres über die Sprachenfrage zuletzt bei Forrer, Die Inschriften und Sprachen des Hatti-Reiches, in ZDMG, N. F. 1, S. 174 ff.; Hrozný, Über die Völker und Sprachen des alten Chatti-Landes, in BoSt 5, Leipzig 1920; Friedrich, Artikel „Altkleinasiatische Sprachen“, in Eberts Reallexikon der Vorgesch., I, Berlin 1924, S. 126 ff.

Wie das Sumerische und Akkadische verwendet auch das Hethitische die Keilschrift. Zugleich mit der Schrift übernahmen die Hethiter eine bedeutende Anzahl von sumerischen Ideogrammen (= Wortzeichen) und akkadischen Wörtern. Im folgenden werden in Texten, wo neben den hethitischen auch akkadische bzw. sumerische Ausdrücke vorkommen, die sumerischen Ideogramme mit großen Buchstaben, die akkadischen Wörter aber mit kursiven großen Buchstaben wiedergegeben werden.

2) Babylonisch-assyrisches Bürgerschaftsrecht, Leipzig-Berlin 1911, S. IX f.; Neue keilschriftliche Rechtsurkunden aus der El-Amarna-Zeit, Leipzig 1928, S. VII f.; SZ 49, S. 189 f.

auf die wertvolle Hilfe des Philologen verzichten zu wollen, selbst imstande sein, die Quellen in der Originalsprache zu benutzen. Auch die folgende Untersuchung ist, soweit es mir möglich war, auf diesem Grundsatz aufgebaut.

Unter dem in Hattušaš gefundenen Rechtsmaterial ist an erster Stelle die hethitische Rechtssammlung¹⁾ zu nennen, mag sie nun ein Gesetz- oder ein Rechtsbuch gewesen sein. Bei ihrer Bearbeitung empfindet man schmerzlich den Mangel von privaten Geschäftsurkunden, die erst einen sicheren Einblick in das Rechtsleben gewähren und so die einzelnen, uns oft wenig verständlichen Rechtssätze in ihrer praktischen Anwendung zeigen würden. Um so sorgfältiger muß darum das vorhandene Quellenmaterial durchforscht werden, damit man auf diese Weise den wirtschaftlichen und kulturellen Hintergrund rekonstruiert, aus welchem heraus die einzelnen Privatrechtsnormen entstanden waren, und in den sie sich gut einfügen lassen.

Der Fund von Boghazköi verspricht eine besonders reiche Ausbeute für das öffentliche Recht. An erster Stelle müssen hierfür die sog. hethitischen Staatsverträge genannt werden — ein in seiner Art in der gesamten antiken Rechtsgeschichte einzig dastehendes Material. Darunter verstehen wir im folgenden die Vereinbarungen, die der hethitische Herrscher in seiner Eigenschaft als Staatsoberhaupt entweder mit einem anderen unabhängigen Herrscher oder mit einem seiner Vasallen, den er zum Herrn über ein Land machte, abgeschlossen hat. Hierher gehören 16 Staatsverträge, die nunmehr bereits in Umschrift und Übersetzung von Weidner²⁾ bzw. Friedrich³⁾ vorliegen, sodann der unter KBo IV, 10 veröffentlichte Vertrag über Dattašša, sowie der nunmehr in KUB XXIII, 1 veröffentlichte Vertrag Tuthalijaš' IV. mit Ištarumuwaš von Amurru⁴⁾.

¹⁾ Zimmern-Friedrich, Hethitische Gesetze aus dem Staatsarchiv von Boghazköi, AO 23, 2 (mit Nachträgen von Friedrich, o. c. und AO 24, 3, S. 27 ff.); Hrozný, Code Hittite, I, Paris 1922; Witzel, Hethitische Keilschrifturkunden, Fulda 1924, S. 132 ff. (die ersten 100 §§). — Über ihr Wesen San Nicolò, in SZ 48, S. 37, der darin ein Rechtsbuch erblickt. Die erste systematische Behandlung bei Cuq, Lois hittites, in Revue Historique, 4. sér., III, S. 373 ff., bzw. in Études sur le droit Babylonien, Paris 1929, S. 457 ff.; ein Beitrag zur Systematik der ersten Hälfte (100 §§): Korošec, Sistematika prve hetitske pravne zbirke (KBo VI, 3) [slovenisch] im Zbornik zn. razpr. jur. fak., Ljubljana 1930.

²⁾ E. F. Weidner, Politische Dokumente aus Kleinasien, BoSt, H. 8 u. 9, Leipzig 1923.

³⁾ J. Friedrich, Staatsverträge des Hattireiches in hethitischer Sprache, I. Teil in MVAeG 31, 1, Leipzig 1926; den zweiten Teil, der inzwischen in MVAeG 34, 1, (1930), erschienen ist, konnte ich dank dem überaus freundlichen Entgegenkommen des Herrn Verfassers im Manuskript benutzen, wofür ihm auch hier herzlichst gedankt sei.

⁴⁾ Wahrscheinliche Bruchstücke von Verträgen bei Weidner, BoSt 9, S. 146 ff., sowie KUB XIV, 26—28; KUB XXI, 13 und 37 sind zu lückenhaft, als daß man sie näher bestimmen und heranziehen könnte.

Ihrem Abschluß nach gehören die Verträge dem neuen Hattireich an und fallen in die Regierungszeit der Großkönige¹⁾: Šuppiluliumaš' (1395—1355 v. Chr.), Muršiliš' II. (1353—1325), Muwatalliš' (1325—1305), Hattušiliš' III. (1298—1260) und Tuthalijaš' IV. (1260—1230).

Dagegen werden im folgenden die sog. „Verträge“, die die hethitischen Herrscher mit den ihnen untertänigen Städten abschlossen²⁾, die sich einer Verleihung des Stadtrechts nähern dürften, außer Betracht bleiben. Dies um so mehr, da die Mehrzahl der betreffenden Texte, die eine eigene Untersuchung erfordern, bisher philologisch noch nicht erschlossen ist.

Die behandelten Urkunden sind subjektiv stilisiert³⁾; ihrem Wesen nach sind sie Dispositivurkunden, wie dies unten noch näher auszuführen sein wird⁴⁾. Die Tontafeln, auf denen diese Verträge überliefert sind, sind leider fast alle beschädigt und daher unvollständig. Doch lassen sich die dadurch bedingten Lücken zum Teil ausfüllen, da manchmal die Verträge in mehrfacher Ausfertigung erhalten sind. In den vorhandenen Tontafeltexten haben wir — wohl offizielle⁵⁾ — für das königliche Archiv bestimmte Abschriften der Originalausfertigungen zu erblicken. Die Originale waren entsprechend der politischen Bedeutung des betreffenden Vertrages auf kostbarerem Material (Silber⁶⁾, Eisen)⁷⁾ niedergeschrieben.

¹⁾ Datierungen nach Götze, Hethiterreich (= AO 27, 2). — Die Datierungen bei E. Meyer, Geschichte des Altertums, II, 1, 2. Aufl., Stuttgart-Berlin 1928 weichen davon unerheblich ab: Šuppiluliumaš ca. 1380—1346, Muršiliš II. ca. 1344—1320, Muwatalliš ca. 1320—1288, Hattušiliš III. 1281 bis ca. 1260, Tuthalijaš IV. und seine zwei Nachfolger ca. 1260—1200.

²⁾ KUB XXI, 29; KUB XXIII, 68, 72, 77a.

³⁾ Über die Ausnahme in der Mattiwazafassung des Mitannivertrages vgl. S. 8 f., S. 12.

⁴⁾ Vgl. unten S. 15 f.

⁵⁾ Schachermeyr (unten S. 4, A. 1), S. 183, A. 5, hält die erhaltenen Urkunden für inoffizielle Abschriften. Dagegen glaube ich an dem offiziellen Charakter der Abschriften nicht zweifeln zu können, da sie für das Königsarchiv bestimmt waren. Von dort wurden sie hervorgeholt, wenn es hieß, eine Vertragsbestimmung festzustellen (vgl. KBo III 3, IV 2 ff., übersetzt von Friedrich, AO 24, 3, S. 20 f.); ähnlich zitiert Muršiliš II. in KBo III 3, III, 12 ff. eine Bestimmung aus dem Azirvertrage: 12) . . . *a-pi-el-ma ŠA NAM. RA. MEŠ* 13) *me-mi-ia-aš A. NA PA. NI A. BI DUTUŠI ki-iš-sa-an e-eš-ta* 14) *ŠA IA-zi-ra iš-ši-ú-ul A. NA TUP. PÍ ki-iš-sa-an* 15) *kat-ta-an GAR-ri* = 12) „Das Rechtsverhältnis dieser Gefangenen (leibeigenen, an die Scholle gebundenen Bauern — so nach freundl. Mitteilung von Götze) 13) war zur Vorzeit des Vaters der Sonne (d. i. Šuppiluliumaš) folgendermaßen: 14) die Verpflichtung des Aziru war auf der Urkunde folgendermaßen 15) niedergelegt (aufgesetzt)“. — Das paßt doch eher zu offiziellen Abschriften, die freilich ungesiegelt sein konnten.

⁶⁾ So die Vertragsurkunden im Vertrag zwischen Ramses II. und Hattušiliš III., vgl. W 8, Vs. 14 und AO 20, S. 36, § 3 („Abschrift der silbernen Tafel, die . . . Chat-tuschil zum Pharao . . . bringen ließ . . .“); eod. S. 38, § 4; S. 43, § 22; S. 44, § 25 und § 26; S. 43, § 29.

⁷⁾ KBo IV 10, Rs. 21 f.: 21) *nu DUTUŠI ku-it A. NA I Ul-mi-DU-up LUGAL KUR URU DU-ta-aš-sa AD. DINZAG. HI. A-uš-ši ku-i-e-eš te-eh-ḫu-un EGIR-an-da* [. . .] 22) *pi-iḫ-*

Der schlechte Erhaltungszustand der Vertragstexte hat notwendig zur Folge, daß die dargelegten Ergebnisse, insbesondere in ihrer Verallgemeinerung, durch weitere Forschungen, hauptsächlich aber durch neues Quellenmaterial, in mancher Hinsicht noch richtiggestellt werden dürften. Dennoch halte ich es für angebracht, das zur Zeit mir Erreichbare vorzulegen, um so den Weg zu weiteren Untersuchungen zu erleichtern. Dankend soll auch an dieser Stelle der verdienstvollen Untersuchung Schachermeyrs¹⁾ gedacht werden, die sich allerdings nur auf die damals veröffentlichten und übersetzten Verträge von Weidner und Friedrich beschränkt.

II. Einteilung der Verträge.

Zum Teil abweichend von der von Schachermeyr²⁾ gemachten Einteilung glaube ich unter den erhaltenen Verträgen folgende Gruppen unterscheiden zu können:

-ḫu-un na-at-kán AN. BAR-aš TUP. PÍ ḫa-az-zi-ia-nu-un . . . = 21 „Was ich, die Sonne, dem Ulmi-Tešup, dem König von Dattašša, gegeben habe und welche Grenzen ich ihm festgesetzt habe, hinterher [aber, was] 22) ich [ihm noch?] gegeben habe, das habe ich auf einer eisernen Tafel aufgezeichnet (?).“ — Vielleicht war das Original vom KUB XIX, 27 (vgl. Rd. Z. 6) auf einer goldenen Tafel niedergeschrieben; dazu Forrer, Forschungen II, 1, S. 48.

¹⁾ Schachermeyr, Zur staatsrechtlichen Wertung der hethitischen Verträge, in Meißners Festschrift II, S. 180—186, Leipzig 1929.

²⁾ Schachermeyr, o. c., S. 180 f. faßt für die „Beziehungen der hethitischen Regierung zu anderen Staaten“ folgende sechs Möglichkeiten ins Auge: 1) Das Verhältnis des betreffenden Staates zum Hattireich war überhaupt nicht urkundlich geregelt. An diese Möglichkeit denkt Schachermeyr dann, wenn der andere Staat mit dem Hattireich keine gemeinsamen Grenzen hatte (Elam) oder noch rein barbarisch war oder sich im Kriegszustand mit den Hethitern befand. — 2) Urkundliche Regelung lag nahe bei den Staaten, die sich zum Hattireich in friedlichen Verhältnissen befanden oder mit ihm Frieden schlossen. — Für diese beiden Fälle liegen keine Verträge vor. „Unerläßlich war die urkundliche Regelung aber erst in den folgenden Fällen“: 3) „bei Schließung eines Defensivbündnisses mit einem im übrigen selbständigen Staate (Ramses- und Šunaššura-Vertrag)“; — 4) „gegenüber den Prinzen der hethitischen Sekundogenituren“ (Rimišarma); — 5) „gegenüber jenen Vasallen, welche durch verwandtschaftliche Bande mit der hethitischen Dynastie verknüpft waren (Mattiwaza, Bentešina)“; — 6) „gegenüber den mit der Hethiter-Dynastie nicht verwandten Vasallenfürsten des Hethiterreiches (Aziru, Dubbi-Tešup, Targašnalliš u. a.)“.

Diese Einteilung berücksichtigt nur die damals bekannten Verträge und läßt so die Verträge mit Manapa-Dattaš, Alaksanduš, Ḫuqqanaš und Ištarmuwaš sowie den über Dattašša außer acht. Vollkommen stimme ich mit dem Verfasser in der Gruppierung des Rimišarma-Vertrages überein. Interessant ist die Tatsache, daß Schachermeyr den Kupanta-KAL-Vertrag nirgends unterbringt, es sei denn, daß er ihn der letzten Gruppe (vgl. „u. a.“) zugeteilt wissen wollte. Andererseits war Kupanta-KAL ein Verwandter des Mursiliš II. und darnach wäre sein Vertrag trotz der Verwandtheit mit dem Targašnalliš-Vertrag (vgl. z. B. F 2, § 10, 9 und F 3, § 27, 21) etwa der Mattiwaza-Bentešina-Gruppe zuzuteilen. Weiter werden durch die Schachermeyrsche Einteilung inhaltlich zusammenhängende Verträge (Amurru- und Arzawa-Verträge) auseinandergerissen und

A. Der völkerrechtliche Vertrag, den um 1292/1 v. Chr. der Großkönig Hattušiliš III. mit dem ägyptischen Pharao Ramses II. geschlossen hat, repräsentiert die Gruppe der paritätischen Verträge. In Hattušaš ist in keilschriftlicher Aufzeichnung sein Text in akkadischer, als der damaligen Diplomatensprache, erhalten¹⁾, und zwar in fünf stark beschädigten Exemplaren²⁾, während er uns bedeutend vollständiger in ägyptischer Sprache und Hieroglyphenschrift auf Inschriften in den Tempeln von Karnak und im Ramesseum vorliegt³⁾ ⁴⁾.

Aus der Überlieferung erfahren wir, daß das Hattireich noch mehrere andere völkerrechtliche Verträge abgeschlossen hat, so mit Ägypten zur Zeit des Šuppiliumaš und Muwatalliš⁵⁾, mit Babylon zur Zeit des Hattušiliš III.⁶⁾ und mit Harri zur Zeit des Šuppiliumaš⁷⁾.

B. In den übrigen Verträgen (Vasallenverträgen) begegnen uns nicht mehr zwei gleichberechtigte Parteien. Dem hethitischen Großkönig, in

mit weniger verwandten zusammengefügt. Auch die dritte Gruppe erscheint mir insofern unannehmbar, als der Šunaššura-Vertrag zu den Vasallenverträgen gehört (vgl. unten S. 6 f.).

¹⁾ Weidner, BoSt 9, S. 112 ff.; zitiert W 8.

²⁾ Weidner, BoSt 9, S. 152; ein Zusatzfragment zu KUB III, 11 in der Slg. Lichatschew (veröff. von Schileiko in Zapiski Vostočn. Otděl. Russk. Archeol. Obstčestva, 25, Moskau 1918, demnächst wiederholt von Götze, Verstreute Bogh. Texte, Nr. 6 (freundl. Mitt. von Götze).

³⁾ Bilabel, Geschichte Vorderasiens und Ägyptens, Heidelberg 1927, S. 317.

⁴⁾ Die Übersetzung des akkadischen und ägyptischen Textes bei Meißner, „Zur Geschichte des Chattireiches nach neuerschlossenen Urkunden des chattischen Staatsarchivs“, im Jahresbericht der Schles. Gesellschaft für vaterl. Cultur, 1917, Sonderabdruck S. 20 ff.; alsdann in den Sitzungsber. der Preußischen Akademie der Wissenschaften, 1917, XX, S. 282 ff. (Der Staatsvertrag Ramses' II. von Ägypten und Hattusils von Hatti in akkadischer Fassung); zuletzt in ZDMG 72, S. 46 ff. (Die Beziehungen Ägyptens zum Hattireich.) — Der ägyptische Text allein ist übersetzt von Müller, Der Bündnisvertrag Ramses' II. und des Chetiterkönigs, in MVAG 7, (1902), S. 193 ff. (ältere Übersetzungen daselbst angeführt, S. 198). — Beide Texte bei Roeder, Ägypter und Hethiter, im AO 20 (1919), S. 36 ff. und bei Langdon-Gardiner, The treaty of alliance between Hattušili, King of the Hittites and the pharaoh Ramesses II. of Egypt, in Journal of Egyptian Archeology, VI (1920), S. 179—205.

⁵⁾ Der in Ägypten erhaltene Vertragstext (Roeder, o. c., S. 40, § 12) erwähnt einen Vertrag aus der Zeit des Šuppiliumaš und einen weiteren aus der Zeit des Muwatalliš. Der akkadische, in Ägypten verfaßte Vertragstext will, wohl aus diplomatischem Feingefühl heraus bloß die jetzige Verbrüderung über die früheren hinausgehoben wissen. Von einem Vertrag der Hethiter mit Ägypten handelt auch das zweite Pestgebet (KAF I, 2, S. 208 ff.); der Vertrag wurde von den Hethitern gebrochen.

⁶⁾ KBo I, 10, I, 7 ff.; übersetzt bei Friedrich, im AO 24, 3, S. 24 f. — In seinem Briefe, den Hattušiliš III. an den babylonischen König Kadašman-Enlil richtete, spricht er von dem Abschluß der Verbrüderung mit dessen Vater Kadašman-Turgu (I, 7 f.), wobei er auch eine Klausel über die Verpflichtungen gegen gemeinsame Feinde (I, 57 ff.) und die Thronfolgegarantie (I, 9 ff.) zitiert. Die Existenz eines solchen Vertrages nimmt auch Schachermeyr, o. c., S. 180, A. 2, an.

⁷⁾ W 1, Vs. 1 ff.

dessen Interesse es in erster Linie zum Vertragsabschluß kommt, steht vielmehr ein abhängiger Vasall gegenüber, dem bald der Titel eines Königs (sum. *luġal*, ak. *šarru*)¹⁾, bald der eines Herrn (sum. *en*, ak. *bēlu*, h. *išbaš*)²⁾ zuerkannt wird; ausnahmsweise werden in geringem Umfang auch die Untertanen (bzw. Landesgroßen) des Vasallen zum Vertragsabschluß herangezogen³⁾. Die einzelnen Vasallenverträge weisen jedoch sowohl in ihrem Inhalt als auch in der Form, in der einzelne Bestimmungen zum Ausdruck gebracht werden, große Verschiedenheiten auf. Diese werden uns verständlich, wenn wir sie als Niederschlag der machtpolitischen Verhältnisse im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses betrachten. Einzelne von den Verträgen gehören offenbar engeren Untergruppen an. So deckt sich der Vertrag mit Nuḫašši in seinen Bestimmungen mit dem Vertrag mit Aziru von Amurru⁴⁾. Gegen die beiden nordsyrischen Fürstentümer trat man somit in Ḫattušaš mit gleichartigen Anforderungen auf, während man andererseits die vier Arzawafürsten durch wesentlich gleichlautende Verträge⁵⁾ zur Treue an das Ḫattireich verpflichtete.

Unter dem Gesichtspunkt, wie man in Ḫattušaš bestrebt war, die vorhandenen politischen Realitäten in Rechnung zu stellen, glaube ich die Vasallenverträge am zweckmäßigsten folgendermaßen gruppieren zu können:

1. Der Vertrag des Šuppiluliumaš⁶⁾ mit dem Kizwatnaherrscher Šunaššura⁷⁾ steht sowohl durch seine Fassung als auch durch seine Be-

¹⁾ Ausdrücklich wird der Königstitel zuerkannt: dem Mattiwaza, W 1, Vs. 59; Bentešina, W 9, Vs. 25, 29 f., 37; Šunaššura, W 7, I, 39; Alaksanduš, F 5, § 8, 16, § 17, 31; desgleichen im Dattašša-Vertrag, KBo IV, 10, Vs. 34, 35, 37 und passim; Istaruwaš, KUB XXIII, 1, II, 3: *I-NA KUR URU A-mur-ri LUGAL-un KAK-nu-un*. Indirekt dürfte der Königstitel dem Duppi-Tešup zuerkannt worden sein, indem ihm Muršiliš II., um ihn zur Treue anzuspornen, in Aussicht stellt, daß sein Sohn im Lande Amurru später König werden soll (F 1, § 8, 26: *LUGAL-uš e-eš-du*).

²⁾ Targašnalliš, F 2, § 8, Rs. 1; Kupanta-KAL, F 3, § 4, 27, § 7, 22, § 11, 31, § 21, 14, § 22, 18; ebenso wie für die Mašhuluwaš, F 3, § 3, 21 (vgl. auch 2 Bo TU 51 B, § 53, Z. 11 u. 18).

³⁾ So im Mattiwaza- (W 1, Rs. 59 ff., 70 ff.; W 2, Rs. 25 ff., 35 ff., 44 ff., 53 ff.); Manapa-Dattaš- (F 4, § 19, 29) und Ḫuqqanaš-Vertrag (F 6, IV).

⁴⁾ Vgl. W 3 und W 4.

⁵⁾ Dies spricht bereits Muršiliš II. klar aus, indem er behauptet, daß er den Arzawa-Vasallen „einen Eid gab“: F 2, § 10, 9; F 3, § 27, 21.

⁶⁾ Der Name des hethitischen Großkönigs ist in der Urkunde nicht erhalten. Forrer und Weidner (BoSt 3, S. 38, A. 6) schreiben den Vertrag Muwatalliš zu, wofür auch die von Muwatalliš bevorzugte Titulatur [*ta*]-*b[a]*-*a[r-na]*?) sprechen dürfte. Bilabel, Geschichte Vorderasiens, S. 294 ff., tritt jedoch, m. E. überzeugend, für Šuppiluliumaš an. Für diese Behauptung spricht auch der Umstand, daß hier die Pflicht des Š., am Hofe des Ḫattikönigs zu erscheinen (W 7, I, 45 ff.), im Zusammenhang mit der Tributleistung geregelt erscheint, was sonst nur noch im Tette- und Aziru-Vertrag — beide von Šuppiluliumaš abgeschlossen — nachzuweisen ist.

⁷⁾ Weidner, BoSt 3, S. 88 ff.; zitiert W 7. — Der Vertrag wurde bereits wiederholt übersetzt, so von Meißner, Zur Geschichte des Chattireiches nach neuerschlossenen

stimmungen den paritätischen Verträgen sehr nahe. Den Verpflichtungen des Vasallen entsprechen in der Regel gleiche Gegenverpflichtungen des Großkönigs¹⁾. Forrer²⁾ und Schachermeyr³⁾ zählen den Vertrag geradezu zu den paritätischen — m. E. doch mit Unrecht. Denn unter den Vertragsbestimmungen gibt es auch einseitige, die sich, obwohl mit bewundernswerter Gewandtheit in den Text verarbeitet, doch nur als Ausfluß des Abhängigkeitsverhältnisses des Kizwatnakönigs erklären lassen (Erscheinungspflicht in Hattušaš⁴⁾, Steuerbefreiung⁵⁾, Bestimmung des Truppenkontingentes⁶⁾. — Da das Ende des Vertrages nicht erhalten ist, muß auch die Frage unbeantwortet bleiben, ob dieser Vertrag etwa wie die paritätischen, und derjenige mit Mattiwaza auf eine Doppelausfertigung, die eine von Hatti, die andere von Kizwatna, zurückgeht. — In KUB VIII, 81 stellte Weidner⁷⁾ einen bedeutenden Rest einer hethitischen Ausfertigung des Vertrages fest, den alsdann Götze⁸⁾ übersetzt hat. Allerdings dürfte das Bruchstück m. E. nicht unbedingt die Fortsetzung des akkadischen Haupttextes, sondern wahrscheinlich eine zweite Redaktion oder eine spätere Überarbeitung des Vertragstextes darstellen⁹⁾.

2. Der Vertrag des Šuppiluliumaš mit Mattiwaza erinnert durch seine Doppelausfertigung, von denen die eine Šuppiluliumaš¹⁰⁾, die andere

Urkunden des hattischen Staatsarchivs, im Jahresbericht der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur, Breslau 1917, S. 13 ff.; Golla, Der Vertrag des Hattikönigs Muršil mit dem Könige Šunaššura von Kišwadna, Breslau 1920. — Die übrige Literatur bei Weidner, BoSt 8, S. VII.

1) Vgl. z. B. I, 49—54 mit I, 55—59; I, 60—II, 1 mit II, 2—15 usw.

2) KAF I, 2, S. 267, A. 2.

3) L. c., S. 180; vgl. S. 183 f. und S. 184, A. 1 („moralische Abhängigkeit Kizwadnas“).

4) W 7, I, 45—47; nur einseitig. — Die Erscheinungspflicht in Hattušaš entspricht der mittelalterlichen Hofahrt des Lehensmannes; vgl. dazu Homeyer, Sachsenspiegel II, 2, Berlin 1844, S. 382; Schröder-Künßberg, Deutsche Rechtsgeschichte; 6. Aufl., Berlin-Leipzig 1922, S. 440, 669.

5) Wenn Šunaššura in W 7, I, 48 von allen Tributleistungen ausdrücklich befreit wird, so zeigt das einerseits eine bessere Stellung als die der regulären Vasallen an, wie andererseits die Möglichkeit, daß solche Tribute an sich verlangt werden konnten, Šunaššura wieder einem Vasallen annähert.

6) W 7, IV, 19—24; ebenfalls nur zugunsten Hattis.

7) BoSt 8, S. 110, A. 2.

8) Das hethitische Fragment des Šunaššura-Vertrages in ZA, N. F. II, S. 11 ff.

9) Die Gegenverpflichtungen des Großkönigs zugunsten Šunaššuras werden nicht mit gleicher Ausführlichkeit angeführt — was im akkadischen Vertragstext (W 7) immer folgerichtig geschieht — sondern nur lapidar: [AWAT?] I Šunaššura apiniššan bzw. QATAMMA = „[die Bestimmung?] (für) Šunaššura (ist) ebenso“, Götze, ZA, N. F. II, S. 12 f.: „[Was] Šunaššura [betrifft,] (soll es) ebenso (gehalten werden)“, abgetan. — Diese Kürze wäre für eine Überarbeitung oder für eine Zusatzbestimmung leicht verständlich.

10) Weidner, BoSt 8, S. 2 ff.; zitiert W 1.

Mattiwaza¹⁾ zum Verfasser hat, äußerlich an die paritätischen Verträge. In der sonstigen Fassung sowie in den einzelnen Bestimmungen tritt jedoch die Übermacht Hattis deutlich hervor, selbst die Einsetzung Mattiwazas zum König von Mitanni ist aufs engste mit seiner Stellung als Šuppiluliumaš' Schwiegersohn verknüpft²⁾. Die Doppelausfertigung, die auf einen paritätischen Austausch von Vertragstexten leise hinweisen dürfte, war wohl eine rein äußerliche Formkonzession, zu der man sich aus Rücksicht auf die Empfindlichkeit des einst mächtigen Mitannivolkes entschlossen haben wird. — Kleine Reste einer hethitischen Übersetzung der Mattiwaza-Fassung des Vertrages erkannte Friedrich³⁾ in dem Bruchstück HT 21 + KUB VIII, 80, 2.

3. Der Vertrag des Muršiliš II. mit seinem Neffen Rimišarma⁴⁾, dem König von Halab, repräsentiert, wie dies auch Schachermeyr⁵⁾ annimmt, einen besonderen Vertragstypus. Hierher gehörten Staatsverträge, die mit Prinzen der hethitischen Sekundogenituren abgeschlossen wurden und das Verhältnis der gegenseitigen Helferschaft (ak. *rēsūtu*)⁶⁾ schufen. Die Originalurkunde ist später Rimišarma entwendet (ak. *it-ta-aš-ba-at* = geraubt) worden; auf seine Bitte hin stellte ihm Muwatalliš ein Duplikat (ak. *tuppu šanū*) aus⁷⁾, dessen Abschrift uns nunmehr vorliegt. Der Rimišarma-Vertrag wird wohl nicht der einzige seiner Art gewesen sein; KBo I, 28 läßt einen ähnlichen Vertrag auch für Kargamiš zugunsten des Pijaššiliš⁸⁾, eines Sohnes Šuppiluliumaš', vermuten.

4. Eine eigene Gruppe bilden die mit den nordsyrischen Fürsten von Nuḫašši und Amurru geschlossenen Verträge. Aus der Zeit Šuppiluliumaš' sind erhalten⁹⁾ die Verträge mit Tette von Nuḫašši¹⁰⁾ und mit

¹⁾ Weidner, BoSt 8, S. 36 ff.; zitiert W 2.

²⁾ Vgl. W 1, Vs. 59 ff.: Zugleich mit Mattiwaza wird auch seine Gattin, Šuppiluliumaš' Tochter, zur Königin von Mitanni eingesetzt. Sie allein soll die Hauptfrau von Mattiwaza bleiben. Die Thronfolge im Mitannireich wird vertraglich der Nachkommenschaft aus dieser Ehe zugesichert.

³⁾ Ein Bruchstück des Vertrages Mattiwaza-Šuppiluliuma in hethitischer Sprache?, im AKF, II (1924), S. 119 f.

⁴⁾ Weidner, BoSt 8, S. 80 ff.; zitiert W 6. — Vgl. dazu neuestens Götze, Die historische Einleitung des Aleppo-Vertrages (KBo I, 6) in Meißner-Festschrift I, S. 59 ff. — Vgl. auch 2 BoTU 58 B, § 96, 14 f.

⁵⁾ O. c., S. 181; vgl. oben S. 4, A. 2.

⁶⁾ Vgl. Rs. 5 ff.: (ak.) *ri-zu-su* = sein Helfer (soll er sein).

⁷⁾ W 6, Vs. 3 ff.

⁸⁾ Als Kontrahent kommt entweder Arnuwandaš oder Muršiliš II. in Frage; vgl. Vs. 7. Für Kargamiš vgl. auch 2 BoTU 58 B, § 96, 12 f. — S. auch Forrer, Forschungen, I, 101.

⁹⁾ Vielleicht hat Šuppiluliumaš noch andere, uns nicht erhaltene Verträge mit den Fürsten von Nuḫašši — geschlossen. Daran könnte man denken, da Muršiliš II. in seinen Annalen von mehreren untreu gewordenen Nuḫaššiherrschern spricht: 2 BoTU 58 B, § 89, Z. 40, 45: LUGAL MEŠ URUNu-ḫaš-si.

¹⁰⁾ Weidner, BoSt 8, S. 58 ff.; zitiert W 3.

Aziru von Amurru¹⁾. Beide Verträge liegen nur in akkadischer Fassung vor. Akkadisch und hethitisch, beides freilich unvollständig, ist der Vertrag Muršiliš' II. mit Duppi-Tešup²⁾, dem Enkel des Aziru, überliefert; nur akkadisch der Vertrag Ḫattušiliš' III. mit Bentešina³⁾, dem Sohne Duppi-Tešups⁴⁾; nur hethitisch dagegen der Vertrag Tutḫalijaš' IV. mit Ištarmuwaš⁵⁾, dem Sohne Bentešinas⁶⁾.

5. Einer noch enger zusammenhängenden Gruppe gehören die vier erhaltenen Arzawaverträge an. Nach Niederwerfung des Großarzawalandes⁷⁾ setzte Muršiliš II. daselbst drei „adelige Männer“ (LÜ. MEŠ *ELLUTIM*)⁸⁾, und zwar Targašnalliš, Mašḫuiluwaš und Manapa-Dattaš zu „Herren“ (EN, *BELU, išpaš*)⁹⁾ ein und wies ihnen bestimmte Ländereien (Ḫapalla, Mirā und Kuwalija, Šeḫaflußland)¹⁰⁾ zu. Auf den treubruchigen Mašḫuiluwaš folgte sein Adoptivsohn und zugleich Neffe des Muršiliš II., Kupanta-KAL. Erhalten sind uns die Verträge mit Targašnalliš¹¹⁾, Manapa-Dattaš¹²⁾ und Kupanta-KAL¹³⁾; vom Vertrag mit Mašḫuiluwaš erfahren wir dagegen Einiges aus den historischen Inschriften (Annalen des Muršiliš II.)¹⁴⁾. In der Folgezeit schloß Muwatalliš einen vierten, gleichfalls erhaltenen Vertrag mit Alakšanduš von Wiluša¹⁵⁾. Alakšanduš wird darin zum König von Wiluša eingesetzt¹⁶⁾, auch die übrigen drei

¹⁾ Weidner, BoSt 8, S. 70 ff.; zitiert W 4.

²⁾ Der akkadische Text bei Weidner, BoSt 8, S. 76 ff.; zitiert W 5. — Der hethitische bei Friedrich, Verträge I, S. 1 ff.; zitiert F 1.

³⁾ Weidner, BoSt 9, S. 124 ff.; zitiert W 9.

⁴⁾ Vgl. dazu W 9, Vs. 17, 23.

⁵⁾ Die Kenntnis des Vertragstextes habe ich dem überaus freundlichen Entgegenkommen des Herrn Prof. A. Götze zu verdanken, der mir vor Erscheinen von KUB XXIII in liebenswürdigster Weise seine Abschriften von VAT 7421 zur Verfügung gestellt hat. Auch an dieser Stelle sei ihm hierfür der herzlichste Dank ausgesprochen. — Der Vertrag wird im folgenden als KUB XXIII, 1 zitiert; ein unwesentl. Duplikat dazu ist KUB VIII, 82 (mitgeteilt von Götze).

⁶⁾ KUB XXIII, 1, 42 ff.: *IḪa-at-tu-ši-li-iš . . .* 44) *I Bi-en-te-ši-na-an ABU. KA I. NA KUR A-mur-ri* 45) *LUGAL-un KAK-at . . .* = „Ḫattušiliš . . . machte Bentešina, deinen Vater, im Lande Amurru zum König“ (im Vertrag redet Tutḫalijaš IV. zu Ištarmuwaš).

⁷⁾ Götze, Hethiterreich, S. 32 ff.; zur Lage von Arzawa vgl. zuletzt Forrer, im RLA s. v. Arzawa.

⁸⁾ F 2, § 9, Z. 2; F 3, § 27, Z. 20.

⁹⁾ F 2, § 8, Rs. 1; F 3, § 3, 21; § 4, 27; § 7, 22; § 11, 31; § 21, E 14.

¹⁰⁾ Zur Lage vgl. Friedrich, Verträge I, S. 51, 96 f., II, S. 1, 42 f. bzw. die Karte bei Forrer, Forschungen I, 1.

¹¹⁾ Friedrich, Verträge I, S. 49 ff.; zitiert F 2.

¹²⁾ Friedrich, Verträge II, S. 1 ff.; zitiert F 4.

¹³⁾ Friedrich, Verträge I, S. 95 ff.; zitiert F 3; jetzt übersetzt auch von G. A. Barton, Hittite studies, No. 1, part II, Paris 1928, S. 25 ff.

¹⁴⁾ 2 BoTU, 51 B, §§ 53—54.

¹⁵⁾ Friedrich, Verträge II, S. 42 ff.; zitiert F 5.

¹⁶⁾ F 5, § 8, 16: *LUGAL-un DÜ-at* = „(die Sonne) hat zum König gemacht“; F 5, § 17, 31: *nam-ma-za-kán su-me-eš-ša ku-[-e-es]* 4 *LUGAL. MEŠ ŠAG KUR. KUR. MEŠ URUAr-za-u-wa* = „Ferner seid ihr zu viere Könige innerhalb der Arzawaländer“.

Arzawafürsten werden nunmehr als Könige bezeichnet¹⁾, woraus man vielleicht eine inzwischen vorgenommene Rangerhöhung erschließen kann. Auch auf einen Vertrag des Muwatalliš mit dem später untreu gewordenen Mašturiš über das Šehafußland nimmt der Vertrag mit Ištarmuwaš Bezug²⁾; der Vertrag selbst ist nicht erhalten.

Die Arzawaverträge stimmen sehr weitgehend überein³⁾, obwohl es auch bei ihnen einige Abweichungen in Bestimmungen und Formulierung gibt. Daß es sich um wesensgleiche Verträge handelt, bringt Muršiliš II. selbst zum Ausdruck. Unter Hinweis, daß die Arzawavasallen alle durch einen inhaltlich gleichen Vertrag an den Großkönig gebunden sind („Weil ich euch einen Eid gab“, „wie euch ein Eid ist“), ermahnt er sie zur Einigkeit und gegenseitiger Loyalität⁴⁾.

6. Überaus originell in seinem Aufbau⁵⁾ als auch in der Formulierung der einzelnen Bestimmungen ist der von Šuppiluliumaš mit Ḫuqqanaš, dem Häuptling von Ḫajaša, geschlossene Vertrag⁶⁾. Nach Götzes Ansicht ist dies der älteste hethitische Vasallenvertrag⁷⁾. Die drastisch anschauliche Form, in der einige sonst nirgends vorkommende Vorschriften (Verbot der Endogamie⁸⁾, die Warnung vor den Palastfrauen⁹⁾ aufgestellt erscheinen, sowie die Heranziehung des Volkes von Ḫajaša als des zweiten Gegenkontrahenten¹⁰⁾, weist auf eigenartige Zustände im Ḫajašalande hin. Der Vertrag ist nur hethitisch überliefert.

7. Die akkadischen Fragmente des Vertrages eines hethitischen Großkönigs, dessen Name nicht erhalten ist, mit einem gewissen Lab'u

¹⁾ Vgl. S. 9, A. 16.

²⁾ KUB XXIII, 1, II, 15 ff.; auch er führt den Titel eines Königs: 16) [M]a-aš-tu-ri-iš ku-iš LUGAL KUR ^{id}Še-e-ḫa e-eš-ta 17) . . . ḪNIR-IG-iš . . . 19) na-an I. NA KUR ^{id}Še-e-ḫa LUGAL-un i-[ia-at?] = 16) „Mašturiš, welcher König des Šehafußlandes war, 17) Muwatalliš 19) machte ihn zum König vom Šehafußland“. — Nunmehr übersetzt von Götze, Über die hethitische Königsfamilie, im Archiv Orientalní, II., S. 15, f.

³⁾ Der schlechte Erhaltungszustand der Urkunden macht es unmöglich, die Übereinstimmung für alle Bestimmungen festzustellen. Man kann jedoch beobachten, wie im allgemeinen sich die Vorschriften, z. B.: F 2, § 6, F 3, § 21, F 5, § 15 oder F 2, § 9, F 3, § 27, F 5, § 17 entsprechen und wie sich auch die einzelnen Bestimmungen inhaltlich decken. Dabei sind jedoch Spezialbestimmungen für einzelne Vasallen durchaus möglich; so wird z. B. Alakšanduš eine besondere Schutzpflicht dem Kupanta-KAL gegenüber zur Pflicht gemacht: F 5, § 17, 33—44.

⁴⁾ F 2, § 10, 9; F 3, § 27, 21 f.

⁵⁾ S. unten S. 14.

⁶⁾ Friedrich, Verträge II, S. 103 ff.; zitiert F 6.

⁷⁾ Hethiterreich, S. 26.

⁸⁾ F 6, §§ 29—30, § 33.

⁹⁾ F 6, §§ 31—32; um die Warnung besonders nachdrücklich zu gestalten, führt Šuppiluliumaš die strenge Bestrafung eines Marijaš, der sich gegen die Vorschrift vergangen hatte, als ein abschreckendes Beispiel an.

¹⁰⁾ F 6, Kol. IV.

und den Leuten von Tunip¹⁾ sind so lückenhaft, daß es unmöglich ist, den Charakter des Vertrages näher zu bestimmen.

Ebensowenig läßt sich Näheres über die spärlichen Reste einiger anderen, von Weidner²⁾ übersetzten Verträge bestimmen.

8. Eine eigene, von den bisherigen bedeutend abweichende Stellung nimmt ein der in KBo IV, 10 überlieferte Vertrag des Großkönigs Ḫattušiliš III. oder Tuḫalijaš IV.³⁾ mit Ulmi-Tešup über Dattašša. In unserem Texte handelt es sich um die Abänderung eines älteren, bereits von Muwatalliš geschlossenen Vertrags, wobei dem Vasallen einige Erleichterungen gewährt wurden. Der alte Vertrag wurde in den neuen einfach übernommen⁴⁾, insofern die abgeschafften Vorschriften nicht in Wegfall kamen.

III. Sonstiges Quellenmaterial.

Von dem sonstigen Quellenmaterial ist für die Kenntnis des Lehnswesens, namentlich in seinen Ausartungen gegen Ende des jüngeren Ḫattireiches von größter Bedeutung „die erste Tafel der Verbrechen des Madduwattaš“. Sie liegt nunmehr in Götzes ausführlicher philologischer und geschichtlicher Bearbeitung vor⁵⁾.

Wertvolle Ergänzungen zu den Staatsverträgen bietet neben den Annalentexten auch die diplomatische Korrespondenz der damaligen Zeit: einerseits die der Hethiterkönige, gefunden in Ḫattušaš, andererseits die El-Amarna-Korrespondenz des ägyptischen Reiches aus der Zeit der Pharaonen Amenophis' III. (ca. 1405—1370) und Amenophis' IV.⁶⁾ (1370 bis 1352)⁷⁾. Unter der hethitischen diplomatischen Korrespondenz verdient der Brief Ḫattušiliš' III. an Kadašman-Enlil von Babylon eine besondere Beachtung⁸⁾.

§ 2.

Aufbau der Verträge. — Schriftlichkeit und Sprache.

Bereits beim flüchtigen Durchlesen gewinnt man den Eindruck, daß die Staatsverträge nach einem wohldurchdachten Schema aufgebaut sind. In den Vasallenverträgen kommt die äußerliche Einteilung in Abschnitte, namentlich mit Rücksicht auf die einzelnen Vertragsbestimmungen, durch wagrechte Linien deutlich zum Ausdruck.

1) Weidner, BoSt 9, S. 136 ff.; zitiert W 10.

2) Weidner, BoSt 9, S. 146 ff.; vgl. oben S. 2, A. 4.

3) Für Tuḫalijaš IV. tritt Bilabel, Geschichte Vorderasiens, S. 320, für Ḫattušiliš III. aber Götze, Kleinasien zur Hethiterzeit, S. 17 f., ein.

4) Vgl. Vs. 38—42.

5) Götze, Madduwattaš, in MVAeG 32, 1, Leipzig 1928.

6) Knudtzon-Weber-Ebeling, Die El-Amarna-Tafeln, VAB II, Leipzig 1915.

7) Datierungen nach E. Meyer, Geschichte des Altertums, II, 1, 2. Aufl., S. 608.

8) KBo I, 10, im Zusammenhang mit KUB IV, 50a.

I. Vasallenverträge.

Da die Vasallenverträge den zeitlich älteren Typus darstellen¹⁾, empfiehlt es sich bei der Bestimmung der Vertragsstruktur von diesen auszugehen. Den Vasallenverträgen liegt folgendes Schema²⁾ zugrunde:

1. Die Pr ä a m b e l des Vertrags enthält den Namen und Titel des Hattiherrschers, der die betreffende Urkunde ausgestellt hat, alsdann den Namen und Titel seines Vaters, mitunter auch diejenigen von entfernteren Vorfahren, endlich den Beinamen Held (sum. *ur-sag*, ak. *qarrādu*):

UMMA A LUGAL GAL LUGAL KUR URU³⁾Hatti . . . DUMU ŠA
B LUGAL GAL . . . , NUMUN ŠA C LUGAL GAL . . . URSAG
= Folgendermaßen spricht A, der Großkönig, der König des Landes
Hatti . . . , Sohn des B, des Großkönigs . . . , Nachkomme des C
des Großkönigs . . . , der Held.

Wesentliche Abweichungen können wir nur in den beiden Ausfertigungen des Mitannivertrags feststellen. So fehlt die Präambel mit dem Namen und Titel des Ausstellers im Šuppiliumaš-Mattiwaza-Vertrag³⁾. Andererseits hat der Mattiwaza-Šuppiliumaš-Vertrag den Vasallen, und nicht den Großkönig zum Aussteller, weshalb die Präambel mit: (ak.) [*umma*] *IMat-ti-ù-a-za* . . . = [Folgendermaßen] (spricht) Mattiwaza . . . anfängt. In der Fluchformel wird jedoch zuerst der Großkönig als redend eingeführt⁴⁾, worauf erst die Selbstverfluchung des Mattiwaza und der Mitannileute folgt⁵⁾.

Auch die Präambel im Šunaššuravertrag⁶⁾ dürfte einige Besonderheiten aufweisen, die Beschädigung des Textes macht weitere Feststellungen unmöglich.

2. Die Vorgeschichte. Soweit der Erhaltungszustand der Verträge es gestattet⁷⁾, können wir feststellen, daß in jedem Vasallenvertrag unmittelbar nach der Präambel ein eigener Abschnitt der Darstellung

¹⁾ Die ältesten Vasallenverträge sind aus der Zeit Šuppiliumaš', während den völkerrechtlichen Vertrag mit Ramses II. Hattušiliš III. geschlossen hat.

²⁾ Schachermeier, o. c., S. 181 unterscheidet: a) Präskript. — b) Historische Einleitung. — c) Vertragsbestimmungen. — d) Deponierungsklausel. — e) Götterzeugen. — f) Fluchformel. — g) Segensformel. — h) Eideshelfer. — Die Annahme des letzten Absatzes erscheint mir kaum berechtigt, während ich die Fluch- und Segensformel einheitlich als die Sanktionsbestimmung auffasse.

³⁾ Vgl. den Anfang von W 1.

⁴⁾ W 2, Rs. 25 ff., 35 ff.

⁵⁾ W 2, Rs. 44 ff.

⁶⁾ W 7, I, 1—4; vgl. S. 34, A. 3.

⁷⁾ Der Anfang ist zerstört in den Verträgen mit Aziru (W 4, BoSt 8, S. 70), Targaš-nalliš (F 2, Friedrich, Verträge I, S. 52) und im Dattašša-Vertrag (KBo IV, 10). Sehr lückenhaft sind die einschlägigen Bestimmungen im Rimišarma- und im Alakšanduš-Vertrag erhalten.

von bisherigen Beziehungen des Hattiherrschers oder des Hattireiches zum betreffenden Vasallen, bzw. zu dem ihm zugewiesenen Land gewidmet ist. Die Schilderung läuft immer darauf hinaus, daß der betreffende Vasall wegen der Wohltaten, Auszeichnungen und Gunstbezeugungen, die er vom Großkönig bereits erhalten hatte, diesem zur ewigen Dankbarkeit verpflichtet sei¹⁾. Unmittelbar darauf wird als eine logische Folgerung die Treuepflicht des Vasallen zum Großkönig sowie zum Hattireich ausgesprochen²⁾.

Das ständige Wiederkehren von solchen Ausführungen zeigt, daß man sie in Hattušaš als einen wesentlichen Bestandteil jedes Vasallenvertrags ansah; ihre juristische Bedeutung wollen wir im folgenden Paragraphen näher untersuchen. Für die sorgfältige Abfassung der einzelnen Darstellungen spricht die Tatsache, daß die vorgeschichtlichen Darlegungen keineswegs mechanisch aus einem Vertrag in den andern übernommen wurden, selbst dort nicht, wo dies zum Teil möglich gewesen wäre,

¹⁾ W 1, Vs. 54 ff.; W 2, Vs. 17 ff.: Šuppiluliumaš nahm den flüchtigen Mitanniprinzen Mattiwaza freundlich auf, machte ihn zum Schwiegersohn und verhalf ihm mit hethitischer Streitmacht zur Herrschaft von Mitanni. — W 3, I, 2 ff.: Tette gegenüber hebt Šuppiluliumaš die Unterstützung hervor, die er Tettes Vater (?), vgl. dazu Weidner, BoSt 8, S. 13, A. 4) hatte zuteil werden lassen. — W 5, Vs. 2 ff. = F 1, §§ 1—8. Muršiliš II. stellt dem Duppi-Tešup einerseits die Treue seines Großvaters Aziru und seines Vaters als Vorbild hin. Andererseits erinnert er ihn daran, daß er ihm, obwohl er krank war, die Herrschaft über Amurru verliehen hatte. — W 9, Vs. 11 ff.: Den von Muwatalliš verfolgten Bentešina (vielleicht wegen der Anhängerschaft an Hattušiliš III.) nahm Hattušiliš III. in seinen Schutz, versorgte ihn mit allem Nötigen und nach seiner Thronbesteigung gab er ihm seine Tochter zur Frau und setzte ihn zum König von Amurru ein. — F 3, §§ 7 f., § 11, § 21: Muršiliš II. hält Kupanta-KAL, dem Adoptivsohn des untreuen Mašhuiluwaš, dreimal vor, daß er ihn wegen des Treubruchs seines Adoptivvaters von Rechts wegen hätte verstoßen können, daß er ihm aber dennoch das väterliche Vermögen und selbst die Herrschaft belassen habe. — F 4, §§ 1 ff.: Manapa-Dattaš war nur durch hethitische Unterstützung zur Herrschaft im Šeḫafußland gelangt. Noch nach seinem Abfall ließ sich Muršiliš II. doch zur Gnade bewegen und setzte ihn neuerdings zum Herrscher über das Šeḫafußland ein. — F 6, §§ 1—2: Auch Huqqanaš hatte nach der Darlegung Šuppiluliumaš' seinen großen Aufstieg vom einfachen Manne zum Fürsten von Hajaša nur dem hethitischen Herrscher zu verdanken. — KUB XXIII, 1, I—II: Tuḫalijaš IV. hebt Ištarmuwaš gegenüber die traditionelle Förderung der Amurrufürsten durch die Großkönige von Hatti hervor und beweist die Fortsetzung dieser Politik durch die Verheiratung des Amurrukönigs Ištarmuwaš mit seiner Schwester. — Auch den Mašhuiluwaš erinnert Muršiliš II. bei der Einsetzung in die Herrschaft über das Mirāland an die Wohltaten, die jener sowohl von Šuppiluliumaš als auch von Muršiliš II. selbst empfangen hatte (2 BoTU 51 B, § 53, 12 ff.; vgl. dazu F 3, §§ 2—3).

²⁾ Besonders scharf wird diese Beziehung in W 9, Vs. 37 ff.; bei Madduwattaš, § 4, 14 ff.: „Ich . . . habe [dich], den Madduwattaš [vor dem Schwerte] des Attar[s]ijaš gerettet. 15) So gehöre dem Vater der Sonne und dem Lande Hatti!“, und im Duppi-Tešup-Vertrag (F 1, § 8) ausgesprochen: „19) Nachdem ich . . . mich um dich 20) gekümmert und dich in die Stellung deines Vaters eingesetzt hatte, 21-22) habe ich dich . . . vereidigt. 23) Nun schütze die Eide des Königs und die Macht des Königs . . .!“

wie in den Amurruverträgen. Vielmehr weisen die der Vorgeschichte gewidmeten Abschnitte im Duppi-Tešup-, Bentešina- und Ištarmuwaš-Vertrag selbständige Fassungen auf, die den besonderen politischen Verhältnissen zur Zeit des betreffenden Vertragsabschlusses Rechnung zu tragen bestrebt sind¹⁾.

3. Die eigentlichen Vertragsbestimmungen, von denen später²⁾ die Rede sein wird.

4. Die Bestimmungen über die Niederlegung der Vertragsurkunde im Tempel sowie über das Vorlesen derselben. Von den beiden Bestimmungen, die nur in einigen Verträgen überliefert sind, wird bei den Vertragssanktionen³⁾ zu handeln sein.

5. Die Anrufung der Götter zur Zeugenschaft, anschließend die Götterliste.

6. Die Fluch- und Segensformel. Sie fehlt im Rimišarma-Vertrag, während die Anrufung der Götter daselbst ohne die ausführliche Götterliste erfolgt⁴⁾.

Von dieser Reihenfolge weicht der Huqqanašvertrag insofern ab, als darin die Götteranrufung samt der Götterliste bald nach den ersten Vertragsbestimmungen eingereiht erscheint⁵⁾; außerdem werden in der letzten Kolumne auch die Hajašaleute als Mitkontrahenten zum Vertragsabschluß herangezogen⁶⁾.

II. Paritätische Verträge.

Der äußere Aufbau des paritätischen Vertrags weist gegenüber den Vasallenverträgen nur unwesentliche Unterschiede auf. Während man die äußerliche Einteilung des Textes durch Linien in einzelne Abschnitte in allen erhaltenen Bruchstücken des Vertrags mit Ägypten vermißt, kann die innere Einteilung infolge der systematischen Behandlung der einzelnen Vertragsbestimmungen doch deutlich wahrgenommen werden.

Wegen der Verstümmelung des Keilschrifttextes können wir den Aufbau des Vertrags vollständig nur unter Zuhilfenahme des ägyptischen Textes verfolgen.

In der Präambel wird zuerst der Aussteller der Urkunde, im akkadischen Text Ramses II.⁷⁾, im ägyptischen Hattušiliš III.⁸⁾ genannt;

¹⁾ Vgl. W 5, Vs. 2 ff. (= F 1, §§ 2—5) mit W 9, Vs. 4—27 und mit KUB XXIII, 1, I, 13 (?)—II, 3.

²⁾ Unten § 6.

³⁾ Siehe unten § 7, S. 100 ff.

⁴⁾ W 6, Rs. 9 f.

⁵⁾ Vgl. dazu Friedrich, Verträge II, S. 103.

⁶⁾ F 6, Kol. IV, §§ 35 ff.

⁷⁾ W 8, Vs. 1.

⁸⁾ Roeder, AO 20, S. 36, § 4, Z. 5.

jedoch nicht mehr allein, sondern neben (vgl. ak. *qādu* = mit) ihm sofort der andere vertragschließende Herrscher.

Nach der Präambel wird die Verbrüderung mit dem andern Vertragspartner als der Hauptzweck des Vertrags bezeichnet; ein freundschaftliches Verhältnis zwischen beiden Reichen sollte eine Folge der unter den Herrschern geschlossenen Verbrüderung sein: (ak.) *I Riamašeša-mai-DAmāna . . . ana IHattušili . . . amur anuma attadin aḫūta damiḡta šalāma damḡa ina berinni adi dariti ana nadāni šalāma damḡa aḫūta damiḡta ina ḫēmi māt Mišri qādu māt Hatti adi dariti . . .*¹⁾ = „(Ich) Ramses . . . dem Hattušiliš . . . siehe, nun habe ich (meinerseits) gegeben schöne Verbrüderung (und) schönen Frieden zwischen uns auf ewig, um zu geben schönen Frieden (und) schöne Verbrüderung im Verhältnis des Landes Ägypten mit dem Land Hatti auf ewig . . .“

Bei den einzelnen Vertragsbestimmungen kommt man immer wieder auf die Verbrüderung zurück²⁾ und gestaltet sie so zu ihrer *causa efficiens*.

Die Vorgeschichte fällt im Vergleich zu den Vasallenverträgen hier außerordentlich kurz aus und ist in sehr versöhnlichem Ton gehalten. Man will offenbar die wenig freundschaftliche Vergangenheit mit kurzen Worten abtun, um sich um so ausführlicher der durch die Herrscher-
verbrüderung bestimmten Zukunft zuwenden zu können. Daher auch der Wunsch, der nunmehr geschlossene Freundschaftsbund möge besser werden, als das bisherige Verhältnis zwischen den beiden Staaten es war³⁾.

Hieran reihen sich die einzelnen Vertragsbestimmungen, denen wir uns gleichfalls noch eingehender⁴⁾ zuwenden wollen, an.

Endlich folgt die Götteranrufung samt der Götterliste; neben tausend hethitischen werden tausend ägyptische Götter angerufen und zum Teil aufgezählt⁵⁾.

III. Schriftlichkeit.

Der allgemeinen Auffassung des alten Orients entspricht es, daß für den Vertragsabschluß die schriftliche Ausfertigung wesentlich ist⁶⁾. Die Vertragsurkunde ist nicht bloß ein Beweismittel für den etwa durch

¹⁾ W 8, Vs. 4 ff.; Roeder, l. c., S. 38, § 5.

²⁾ Vgl. W 8, Vs. 2 f., 15 ff. (ewige Vertragsdauer, Verbrüderung der Königssöhne und Länder), 27 (Defensivklausel).

³⁾ W 8, Vs. 17 ff.; Roeder, l. c., S. 38, §§ 6—9.

⁴⁾ Unten § 5, S. 61 ff.

⁵⁾ Roeder, l. c., S. 43 f., §§ 23 f.; der entsprechende keilschriftliche Text ist nicht erhalten.

⁶⁾ Vgl. Kodex Hammurabi: §§ 7, 105, 122, 123, 128; vgl. ferner Koschaker, Rechtsvergleichende Studien zur Gesetzgebung Hammurapis, Leipzig 1917, S. 10; Cuq, Études sur le droit Babylonien, Paris 1929, S. 16; Schorr, Urkunden des altbabylonischen Zivil- und Prozeßrechts (= VAB V, S. XIII f.); Meißner, Aus dem altbabylonischen Recht, AO 7, 1, S. 4; Meißner, Babylonien und Assyrien, I, Heidelberg 1920, S. 154.

Übereinstimmung beider Parteien zustande gekommenen Vertrag, sondern der Vertrag entsteht erst durch die Errichtung der Urkunde (ak. *tuppa šataru* ¹⁾) = die Urkunde schreiben, *epēšu* ²⁾) = machen; = h. *ijawar* ³⁾) = machen). Die Vertragsurkunde gehört somit zu den Dispositivurkunden.

Darum bringt Bentešina seine Bitte um die Verleihung der Königsherrschaft von Amurru in der Form einer Bitte um Ausstellung einer entsprechenden Urkunde vor ⁴⁾). Ähnlich wird die Fortdauer bzw. die Erneuerung des Vertrags als (ak. *kalu* ⁵⁾) (= tragen, aufrechterhalten, beibehalten) der Vertragsurkunde bezeichnet. Diese Wendung ist um so interessanter, da sie auch von Duppi-Tešup, dessen Vertrag uns erhalten ist ⁶⁾), gebraucht wird ⁷⁾). Nach hethitischer Auffassung tritt die Erneuerung des Vertrages hinter dem Beibehalten der einmal in der Urkunde festgelegten Bestimmung zurück. Ähnlich bezeichnet man die Aufhebung des Vertrages, durch den Šunaššura an das Hurrereich gebunden war, als das „Auslöschen“, (ak. *pašatu* ⁸⁾) der Vertragsurkunde.

Daher ist auch der Besitz der Vertragsurkunde von größter Wichtigkeit. So verstehen wir die Bemühungen Rimišarmas um die Erlangung eines Duplikats für das entwendete Original, darum ist es auch begreiflich, daß Muwatalliš jede künftige Beschädigung mit der Todesstrafe bedroht ⁹⁾).

Das Siegel (ak. *kanaku* der Urkunde wird im Rimišarma-Vertrag, allerdings nur für das Duplikat erwähnt ¹⁰⁾). In demselben Vertrag wird vom Siegel von Vertragsurkunden, die der Mitaniherrscher für Ḫalap und Nuḫašši ausgestellt hatte, berichtet ¹¹⁾). Als eine Abschrift enthält der uns vorliegende Text des Rimišarma-Vertrages selbst kein Siegel. Jedenfalls war die silberne Vertragstafel, die Ḫattušiliš III. an Ramses II. geschickt hatte, gesiegelt; der ägyptische Text hat uns eine ausführliche Beschreibung dieses Siegels überliefert ¹²⁾).

Der Bericht des Muwatalliš über die Ausstellung eines Duplikats für Rimišarma ist auch deshalb von großer Wichtigkeit, da er die Erfordernisse für die Ausstellung einer Urkunde erwähnt: der Großkönig schreibt die Vertragsurkunde, siegelt sie und übergibt sie dem Vasallen ¹³⁾).

¹⁾ W 6, Vs. 4; W 9, Vs. 6, 9, 25, 30.

²⁾ W 6, Vs. 4, 8.

³⁾ KBo IV, 10, Vs. 50; F 5, § 7, A 9: DÜ-nu-un = *ijanun* (Götze, Ḫattušiliš, S. 132).

⁴⁾ W 9, Vs. 24 f.

⁵⁾ W 9, Vs. 10.

⁶⁾ W 5 = F 1.

⁷⁾ W 9, Vs. 8 ff.

⁸⁾ W 7, IV, 25 f.

⁹⁾ W 6, Vs. 5 ff.

¹⁰⁾ W 6, Vs. 5.

¹¹⁾ W 6, Vs. 25 f., vgl. Weidner, BoSt 8, S. 84, A. 1.

¹²⁾ Roeder, AO 20, S. 45, §§ 29 f.

¹³⁾ W 6, Vs. 4 f.

Dagegen spricht Hattušiliš III. nur von zwei Akten: der Großkönig schreibt die Urkunde und übergibt sie dem Vasallen¹⁾. Das Siegeln wird nicht mehr ausdrücklich erwähnt. Es ist leicht möglich, daß es als ein selbstverständlicher Bestandteil der Niederschrift angesehen wurde. Der Vertrag mit Ägypten ist der beste Beweis dafür, daß zur Zeit Hattušiliš' III. das Siegeln von solchen Urkunden üblich und wohl auch wesentlich war.

Im Zusammenhang mit der Auffassung, daß die Urkunde den Vertrag verkörpert, verstand man die politische Bedeutung des einzelnen Vertrags durch die Wahl des zur Niederschrift verwendeten Materials zum Ausdruck zu bringen. Der Vertrag mit Ägypten war auf einer silbernen, der mit Ulmi-Tešup von Dattašša auf einer eisernen²⁾ Tafel niedergeschrieben. Uns sind freilich nur Abschriften auf Tontafeln erhalten geblieben.

IV. Sprache³⁾.

Eine interessante Entwicklung können wir auch in der Sprachenfrage beobachten. Die Diplomatensprache ist in dieser Zeit das Akkadische, wie uns die El-Amarna-Tafeln deutlich zeigen. So ist auch der völkerrechtliche Vertrag zwischen Ramses II. und Hattušiliš III. in akkadischer Sprache abgefaßt worden. Davon ist die Abschrift der ägyptischen Ausfertigung in Hattušaš gefunden worden, während die in Ägypten gefundene Übersetzung der Tafel Hattušiliš' III. nach dem Zeugnis der Ägyptologen⁴⁾ offenbare Anzeichen bietet, daß es sich bei ihr um eine Übersetzung aus dem akkadischen Originaltext handelt.

Weniger einfach ist die Sprachenfrage in den Vasallenverträgen. Die Verträge des Šuppiluliumaš mit Mattiwaza, Šunaššura, Tette und Aziru sind akkadisch abgefaßt worden. Bruchstückweise läßt sich eine hethitische Ausfertigung für den Mattiwaza- und Šunaššura-Vertrag nachweisen⁵⁾. Dagegen liegt der Vertrag Šuppiluliumaš' mit Huqqanaš nur hethitisch vor. Unter Muršiliš II. werden der Vertrag mit Rimišarma nur akkadisch, der mit Duppi-Tešup, dem Enkel Azirus, akkadisch und hethitisch, die drei Arzawaverträge aber, ebenso wie der vierte des Muwatalliš (mit Alakšanduš), nur hethitisch abgefaßt. Aus der Zeit Hattušiliš' III. ist uns der Bentešina-Vertrag nur akkadisch, der Dattašša-Vertrag jedoch nur hethitisch erhalten. Der von Tuthalijaš IV. mit

¹⁾ W 9, Vs. 6, 29 f.

²⁾ KBo IV, 10, Rs. 21 f.; vgl. oben S. 3, AA. 6—7.

³⁾ Zur Sprachenfrage s. jetzt Friedrich, KAF I, 3, S. 374, A. 1.

⁴⁾ So Gardiner, The treaty of alliance between Hattušili, King of the Hittites and the pharaoh Ramesses II. of Egypt, in Journal of Egyptian Archeology VI (1920), S. 180, 185, 200.

⁵⁾ Vgl. dazu oben § 1, S. 7, AA. 7—8, S. 8, A. 3.

Ištarmuwaš von Amurru geschlossene Vertrag ist wiederum nur hethitisch überliefert. Wenn man bei Würdigung dieser Tatsachen auch den Zufall der Überlieferung wird in Rechnung stellen müssen, so wird man vielleicht doch ein gewisses Streben der Hattikönige erkennen, im Innern des Reiches das Akkadische als Urkundensprache durch das Hethitische zurückzudrängen. Dies ließ sich namentlich gegenüber denjenigen kleinasiatischen Vasallen erfolgreich durchführen, denen die hethitische Kultur als die höhere erschien, so in Arzawa, Hajaša und Dattašša. In den Gebieten jedoch, die dem babylonischen Kultureinfluß ausgesetzt waren, wie Mitanni, Kizwatna und Nordsyrien (Nuḫašši, Amurru, Halap und Tunip) kann man ein Schwanken zwischen den beiden Sprachen wahrnehmen. Am besten läßt sich die Entwicklung der Sprachenfrage in den Amurruverträgen verfolgen. Während der von Šuppiluliumaš mit Aziru abgeschlossene Vertrag — ebenso wie der mit Tette von Nuḫašši — nur akkadisch vorliegt, ist der Vertrag Muršiliš II.-Duppi-Tešup in beiden Sprachen erhalten, der Ištarmuwaš-Vertrag aber nur hethitisch. Soll man daraus schließen, daß man in späterer Zeit von der akkadischen Ausfertigung überhaupt absah?

§ 3.

Juristische Natur der „Staatsverträge“.

I. Vertragscharakter.

Außerordentlich schwierig ist die Frage nach dem Wesen der behandelten Rechtsgeschäfte. Kann man in ihnen Verträge erblicken, die der Hattiherrscher mit fremden Herrschern sowie mit seinen Vasallen abschloß, oder sind sie etwa als einseitige Verfügungen des Großkönigs von Hatti zu bewerten?

Schachermeyr¹⁾ unterscheidet einerseits Verträge mit selbständigen Staaten, die „allein ein rechtsgültiges Übereinkommen aus freiem Entschlusse beider Kontrahenten darstellen“, während andererseits „die an die Kleinfürsten des Hethiterreiches gerichteten Urkunden eher als »Erlasse« aufgefaßt werden, da sie im wesentlichen doch einseitige Willensakte der Hattikönige sind, welche die Teilfürsten hinzunehmen hatten, ohne auf ihre Fassung autoritativen Einfluß nehmen zu können“. Nach dieser Auffassung gehören zu den „Verträgen“ nur die Verträge mit Ramses II. und mit Šunaššura²⁾.

¹⁾ Schachermeyr, Zur staatsrechtlichen Wertung der hethitischen Staatsverträge, S. 182.

²⁾ Schachermeyr rechnet den Vertrag mit Šunaššura zu den Verträgen mit selbständigen Staaten; l. c., S. 180. Vgl. dazu oben § 1, S. 6 f. — [Korrekturzusatz: Gegen die Auffassungen Schachermeyrs wendet sich nunmehr San Nicolò in seiner lehrreichen Besprechung von Friedrich, Verträge II, in der Deutschen Lit.-Ztg., 1930, 42. H., S. 2009.]

An dem Vertragscharakter der mit Ramses II. geschlossenen Abmachung kann natürlich kein begründeter Zweifel bestehen. Die peinliche Wahrung der Parität, sei es im Inhalt, sei es in der Form¹⁾, beweist zur Genüge, daß sich beide Parteien bewußt waren, am Abschluß eines paritätischen, völkerrechtlichen Vertrags zwischen zwei unabhängigen Staaten mitzuwirken.

Viel zu wenig sind wir über die äußeren Umstände des Šunaššura-Vertrags unterrichtet, als daß wir aus dem Grunde, den Schachermeyr als entscheidend ansieht²⁾, seine Vertragsnatur für gesichert halten könnten. Überdies handelt es sich beim Kizwatnavertrag keineswegs um einen Vertrag mit einem unabhängigen Staat, sondern um einen solchen mit einem Vasallenland, dessen Abhängigkeit allerdings in geschicktester Weise maskiert wird.

Schwierig wird die Beurteilung bei den übrigen Rechtsgeschäften, die wir der Einfachheit halber auch weiterhin Vasallenverträge nennen wollen.

Schachermeyr³⁾ stellt ihren Vertragscharakter in Abrede mit der Begründung, daß die Teilfürsten auf ihre Fassung keinen autoritativen Einfluß nehmen konnten.

In der Tat muß man zugeben, daß in den Vasallenverträgen gar manches darauf hinweist, daß die Aufstellung der einzelnen Vorschriften überwiegend, wenn nicht ausschließlich, das Werk des Großkönigs war. In der Präambel steht nur sein Name und nicht auch der des Vasallen. Von ihm allein heißt es, daß er einzelne Vorschriften verbindlich aufstellt⁴⁾,

¹⁾ Vgl. S. 15, 24 ff., 60 ff.

²⁾ Siehe Seite 18, Note 2.

³⁾ Siehe Seite 18, Note 1.

⁴⁾ Vgl. F 4, § 4, 60 ff.: 60) . . . [nu-ut-ta] zi-la-ti-ia ki-i 61) is-ḫi-ù-ul e-es-du [na-at-za pa-aḫ-si n]e-it-ta li-in-ga-i 62) kat-ta-an ki-it-ta-ru = „Und folgendes, siehe, soll künftig dein isḫiul sein, dieses bewahre, und es soll dir unter Eid gelegt sein“. — F 5, § 7, A II, 8 ff. 8) nu ki-nu-un ma-aḫ-ḫa-an DUTUŠI [ki-i . . .] is-ḫi-ù-la-aš 9) TUP. PA DÜ-nu-un nu zi-ik-ka IA-la-ak-sa-an-du-uš 10) . . . is-ḫi-ù-la-aš TUP. PA kiš-an i-ia = „Nachdem ich, die Sonne, nun — diese isḫiul-Urkunde jetzt gemacht habe, übe du, Alakšanduš . . . die isḫiul-Urkunde in dieser Weise aus“. — KBo IV, 10 (Dattašša-Vertrag), Vs. 39: nu-uš-si ŠA KI. KAL. BAD is-ḫi-ù-ul-la-aš TUP. PU DUTUŠI EGIR-an-da ki-sa-an i-ia-at = „Und ihm hat Meine Sonne eine Tafel des isḫiul betreffs der Truppen(stellung) hinterher folgendermaßen gemacht“; KBo IV, 10, Vs. 42: . . . nu-ut-ta LUGAL SAL. LUGAL-ia ki-i is-ḫi-ù-ul i-e-ir = „Nun haben dir der König und die Königin folgendes isḫiul gemacht“; KBo IV, 10, Vs. 50: nu-ut-ta ki-i ku-it TUP. PU is-ḫi-ù-la-aš i-ia-u-un = „Nun diese Urkunde des isḫiul, die ich gemacht habe, . . .“ — Noch schärfer formuliert Muršiliš II. seine Rolle in der Erwähnung des nicht erhaltenen Vasallenvertrages mit Abirattaš über die Stadt Ijaruwata: KBo III, 3, I, 18 (übersetzt bei Friedrich, AO 24, 3, S. 19): nu-uš-si DUTUŠI is-ḫi-ù-ul ki-iš-sa-an is-ḫi-ia-nu-un = „Nun legte ich, Meine Sonne, ihm folgendes isḫiul auf“. — Im Bentešina-Vertrag wird wiederholt ausgesprochen, daß der Großkönig die rikiltu-Urkunde verfaßt und so den Vasallen in die Herrschaft eingesetzt habe. (W 9, Vs. 6, 9, 24, 28; vgl. W 6, Vs. 3 f., 7 f.).

daß er sie unter Eid stellt¹⁾; ausdrücklich erwähnt er, daß die Bestimmungen des Vasallenvertrages keineswegs „einerseits — andererseits“, durch gemeinsames Zusammenwirken zustande gekommen sind, sondern daß sie in ihrer Entstehung auf Hatti zurückgehen²⁾. Noch mehr tritt in inhaltlicher Hinsicht das Übergewicht der hethitischen Interessen über die des Vasallen hervor; daher muß auch der Vertrag nur vom Vasallen, nicht aber auch vom Großkönig beschworen werden.

Dies alles zugegeben, darf man doch nicht übersehen, daß dadurch die Vertragsnatur solcher Rechtsgeschäfte noch keineswegs ausgeschlossen wird. Denn das Wesen des Vertrags besteht nicht etwa darin, daß beide Teile an der Festsetzung seiner Bestimmungen in gleichem Maße mitgewirkt hätten, noch weniger kann man verlangen, daß durch den Vertragsinhalt die Interessen beider Parteien gleichmäßig wahrgenommen worden wären. In solchem Falle könnten wir ja vom paritätischen Vertrag sprechen. Für einen Vertrag dagegen ist nur erforderlich, daß die Beteiligten freiwillig ihre Zustimmung zum Rechtsgeschäft erteilt haben³⁾.

Um das Ergebnis der folgenden Ausführungen sogleich vorwegzunehmen, so stellen die Vasallenverträge in der Tat „Verträge“ im heutigen Sinn dar, wenngleich das Moment des Konsenses weder äußerlich noch terminologisch scharf zum Ausdruck kommt. Sie schöpfen ihre Verbindlichkeit einerseits aus dem Willensakt des Hattiherrschers, der die Vertragsbestimmungen festsetzt, andererseits aus dem Willensakte des Vasallen, der sich dem Vertragsangebot durch dessen Beschwörung rechtlich freiwillig unterwirft und dadurch seine Zustimmung zum Ausdruck bringt, selbst wenn er auf den Vertragsinhalt keinerlei Einfluß hätte nehmen können.

Die Vasallenverträge sind keine paritätischen Verträge, obwohl es unter ihnen weitgehende Unterschiede gibt, so daß z. B. der Šunaššura-Vertrag an den paritätischen Vertrag sehr nahe herankommt.

¹⁾ F 4, § 4, 60 ff. (Zitat oben S. 19, in A. 4); F 6, § 6, 38 f., § 45, 50 f.: *ud-da-a-ar šA. PAL NI. IŠ DINGIRLIM te-eh-ḫu-un* = „die Sache (= Bestimmung) habe ich unter Göttereid gelegt“; vgl. noch F 5, § 18, 61 (*šA. PAL NI. EŠ DINGIRLIM kiš-an i-ia-nu-un*); sowie die stereotype Wendung *šAPAL* (bzw. *GAM-an, kattan*) *NĪŠ DINGIRLIM GAR-ru* (= *kittaru, DÜ-ru*) = „es soll [nämlich für den Vasallen] unter Göttereid gelegt sein“, z. B.: F 2, § 7, 35, § 10, 15; F 3, § 23, 34; F 4, § 9, 14; F 5, § 17, 59; F 6, § 28, 24.

²⁾ F 5, § 19, 76 f.: *ki-i-ma A. WA. TEMEŠ Ū-UL ku-it-ki 1-e-da-az 1-e-da-az 77) IŠ. TU KUR URUḪa-at-ti-at* = „Diese Bestimmungen sind nicht etwas (, das) einerseits — andererseits (zustande kommt, sondern) sie sind vom Lande Hatti“. — In W 2, Rs. 53 f. bezeichnet Mattiwaza den Vertrag als Vertrag des Šuppiluliumaš: (ak.) *ri-ik-ša ù ma-mi-ta an-na-a-am ša DŠamsiši IŠu-up-pi-lu-li-u-ma*.

³⁾ Vgl. damit die modernen Kollektivverträge, wie die Tarifverträge, wo der Einzelne beim Abschluß eines Arbeitsvertrags vor die Wahl gestellt ist, den festen Vertragsinhalt, auf dessen Bestimmung er keinerlei Einfluß ausüben konnte, entweder unverändert anzunehmen oder aber abzulehnen und dadurch auf den Vertragsabschluß zu verzichten. Dennoch wird der Vertragscharakter dieses Vorgangs nicht angezweifelt.

II. Hethitische Auffassung der Staatsverträge.

Vor allem interessiert uns die Frage, wie man in Hattušaš die Staatsverträge aufgefaßt und juristisch konstruiert hat.

Zunächst müssen wir feststellen, daß den Hethitern ein einheitlicher Ausdruck zur Bezeichnung des Vertrags fehlt. Diese Tatsache wird uns kaum überraschen, wenn wir bedenken, daß wir ihn sogar bei den Römern, dem juristisch begabtesten Volk der Weltgeschichte, vermissen müssen. Dabei ist aber der Vertragsbegriff selbst den Hethitern keineswegs unbekannt geblieben, nur daß sie ihn verschiedentlich bezeichnen. Gerade diese Bezeichnungen geben uns einen wertvollen Fingerzeig, in die hethitische Vertragsauffassung einzudringen.

Die hethitischen Bezeichnungen für die Vasallenverträge lernen wir am leichtesten aus den Unterschriften kennen, die am Schluß der einzelnen Vertragstexte angebracht sind und etwa unseren Aufschriften entsprechen; im paritätischen Vertrag mit Ägypten ist die Unterschrift nicht erhalten. Solche Unterschriften finden wir im Vertrag Mattiwaza-Šuppiluliumaš, ferner in den Verträgen mit Tette, Duppi-Tešup, Manapa-Dattaš, Alakšanduš und Huqqanaš. Davon sind die Unterschriften im Tette-¹⁾ und im Duppi-Tešup-Vertrag ²⁾ derart beschädigt, daß sie für unsere Untersuchung außer Betracht bleiben müssen.

Im Mattiwaza-Šuppiluliumaš-Vertrag ³⁾ lautet die Unterschrift:

(ak.) *tuppu 1kam qa-ti ša IKi-li-DU-pa ša ri-ik-si-šu ù ša ma-mi-ti-šu*
 = „Erste Tafel. Vollständig. (Gehörig) dem Kili-Tešup ⁴⁾, (handelnd) von seinem *riksu* und seiner *mamitu*.“

Der Manapa-Dattaš-Vertrag ⁵⁾ hat folgende Unterschrift:

DUB. 1. KAM ŠA I[Ma-na-pa-dU]
iš-bi-ú-la-aš [. . .] —
 = „Erste Tafel des *išbiul* des Manapa-Dattaš.“

Für den Alakšandušvertrag sind in den drei Abschriften, in denen er überliefert ist, auch drei Unterschriften erhalten:

¹⁾ W 3, IV, 58.

²⁾ F 1, § 21, C 11.

³⁾ W 2, Rs. 63.

⁴⁾ Weidner (BoSt 8, S. 57, A. 7) bezieht das (ak.)-*šu* auf (ak.) *tuppu* (= die Tafel). Ganz abgesehen von der grammatikalischen Ungenauigkeit — es müßte heißen *-ši* —, die aber bei den Hethitern in einer akkadisch geschriebenen Urkunde nicht allzusehr überraschen würde, muß man bedenken, daß diese Deutung keinen rechten Sinn ergibt. Da in den übrigen oben zitierten Unterschriften der Vasall genannt erscheint, so wäre vielleicht zu erwägen, ob Kili-Tešup nicht die subaräische Bezeichnung für Mattiwaza ist. In diesem Fall bezöge sich *-šu* auf Mattiwaza und die Unterschrift gewänne die oben im Text gegebene Bedeutung.

⁵⁾ F 4, § 20, 51 f.

DUB [. 1. KAM] Š[A 1A-la-ak]-ša-an-du¹⁾

ṬUP-PU RI-KI-EL-T[I Š]A 1A-la-ak-ša-an-du²⁾

DUB. 2. KA[M ŠA] RI-K[I-EL-TI] ŠA 1A-[la-ak-ša-an-du]³⁾

= „Erste Tafel des Alakšanduš.

Tafel (handelnd von) der *rikiltu* des Alakšanduš.

Zweite Tafel (handelnd von) der *rikiltu* des Alakšanduš.“

Endlich enthält der Ḥuqqanašvertrag⁴⁾ folgende Unterschrift:

DUB. 2. KAM ŠA I[Ḥu-*uq-qa-n*]a-a li-in-ki-ia-š

= „Zweite Tafel des (bzw. handelnd vom) *lingaiš* des Ḥuqqanaš.“

Außerhalb der Unterschriften wird im Text die Vertragsurkunde als (ak.) *ṭuppu (ša) rikilti*⁵⁾ oder (ak.) *ṭuppu ša rikilti ù ša mamīti*⁶⁾, der Vertrag selbst aber als (ak.) *rikiltu*⁷⁾ (oder *riksu*) ù *mamītu*⁸⁾ bezeichnet.

Hieraus geht hervor, daß den Hethitern folgende Ausdrücke zur Bezeichnung des Vertrags dienten:

(ak.) *rikiltu ù mamītu, riksu ù mamītu, rikiltu*;

(h.) *išḫiul, lingaiš*.

Mitunter werden die Ausdrücke, die an sich die einzelnen Vertragsbestimmungen bezeichnen: (sum.) *ka. meš, inim. meš*, (ak.) *awāte*, (h.) *memijaš, uttar* (= Wort, Sache), auch für deren Gesamtheit, den Vertrag, gebraucht⁹⁾. Für unsere weiteren Ausführungen können sie außer Betracht bleiben.

Wie erklärt sich die Entstehung der obigen Vertragsbezeichnungen; in welchem Verhältnis stehen sie zueinander?

Daß (h.) *lingaiš* sich in seiner Bedeutung mit (ak.) *mamītu*¹⁰⁾ bzw. dem gelegentlich vorkommenden *NĪŠ DINGIR LIM*¹¹⁾ deckt und somit die hethitische Bezeichnung für den Eid ist, hat bereits vor Jahren Friedrich festgestellt¹²⁾.

1) KUB XXI, 1, IV, 47.

2) KUB XXI, 5, IV, 51.

3) KUB XXI, 4, IV, 18—20.

4) KUB XIX, 24, linker Rand.

5) W 6, Vs. 3, 7; W 9, Vs. 6, 28.

6) W 9, Vs. 24, vgl. unten S. 26, A. 2.

7) W 8, Vs. 14; W 9, Vs. 9.

8) z. B. W 1, Rs. 70; W 2, Rs. 35, 44, 52, 53 f., 63 (vgl. unten S. 26, A. 2); W 3, IV, 45, 46; W 4, Rs. 13, 17; F 1, § 19, 19 f., § 20, 21, 23, § 21, 28 und passim.

9) Vgl. z. B. F 5, § 19, 80 und F 6, § 6, 38 f. mit den Parallelstellen F 1, § 19, 19 f., § 20, 21 f., § 21, 28 f. u. a. Vgl. dazu unten S. 77 f.

10) Delitsch, HWB, 415: Bann, Schwur, Eid.

11) F 2, § 10, 9; F 3, § 27 [21].

12) J. Friedrich, Sprachliches zu den hethitischen Gesetzen, in ZA, N. F. II, S. 53.

Bedeutend schwieriger gestaltet sich die Bestimmung von (ak.) *rikiltu*, *riksu* und (h.) *išpiul*. Angesichts der Tatsache, daß das hethitische Wort *lingaiš* der akkadischen *mamitu* entspricht, drängt sich unwillkürlich der Gedanke an die Gleichsetzung von (ak.) *rikiltu*, *riksu* mit (h.) *išpiul* auf. In der Tat werden wir im folgenden die Richtigkeit dieser Gleichung bestätigt finden.

*Rikiltu*¹⁾ und *riksu*²⁾ sind Ableitungen von (ak.) *rakāsu* (= binden)³⁾ und bedeuten ursprünglich das „Festgefügte“. Einen rechtlichen Unterschied zwischen *rikiltu* und *riksu* vermag ich aus unseren Verträgen nicht zu ersehen; es hat nur den Anschein, daß man *rikiltu* in politisch vornehmeren Verträgen anwendet⁴⁾. Darum wird im folgenden zwischen den beiden Ausdrücken nicht weiter unterschieden werden.

Bereits im Gesetzbuch Hammurabis wird das Wort (ak.) *riksati* in dieser Bedeutung für die Ehepakten als die rechtliche Bestimmung der Ehe verwendet⁵⁾. Auch in unseren Verträgen wird somit *riksu* eine Bindung, einen Inbegriff von Bestimmungen und Vorschriften bedeuten, die irgend jemand einem anderen auferlegt. Dadurch allein entsteht freilich noch kein Vertrag. Wer die Verpflichtungen übernehmen soll, äußert in irgendeiner Form seine Zustimmung; dies erfolgt durch die (ak.) *mamitu*, die Beedigung des *riksu*. Auf diese Weise gelangen wir zur Bezeichnung des Vertrags durch den Doppelausdruck *riksu u mamitu*. Die akkadische Terminologie führt uns unwillkürlich auf den Gedanken, daß auch der ideologische Ursprung für derartige Vorstellungen in Mesopotamien zu suchen sei. Diese Vermutung findet ihre volle Bestätigung durch einen Bericht aus der babylonischen synchronistischen Geschichte. Es handelt sich darin um den Freundschaftsvertrag, den um das Jahr 1430 v. Chr.⁶⁾ — somit gut drei Jahrzehnte vor dem Regierungsantritt Šuppiluliumaš', weniger als ein halbes Jahrhundert vor dem Mitannivertrag — der babylonische König Karaindaš und der assyrische König Aššurbēl-nišešu geschlossen haben. Darüber wird berichtet⁷⁾:

¹⁾ Delitsch, HWB, 621: *rikistu* = Gefüge (ausgesagt von festgefügten Bauten; von dem Gefüge eines Staates und von den staatlichen Ordnungen; von Vereinbarungen).

²⁾ Delitsch, HWB, 621: Binde, Bund, Bann, Band, Summa.

³⁾ Delitsch, HWB, 620: binden, (fest)fügen.

⁴⁾ (ak.) *rikiltu* kommt im Ramses-, Rimišarma- und Bentešina-Vertrag sowie in zwei Unterschriften zum Alakšandušvertrag (oben S. 22) vor.

⁵⁾ Vgl. Koschaker, Neue keilschriftliche Rechtsurkunden aus der El-Amarna-Zeit, Leipzig 1928, S. 85 f.

⁶⁾ E. Meyer, Geschichte des Altertums, II, 1^a, S. 610 datiert Karaindaš I. ca. 1450—1415, und Aššurbēl-nišešu um 1430, während der letztere Herrscher von Weidner (RLA I, 208) auf etwa 1472—1444 v. Chr. angesetzt wird.

⁷⁾ CT XXXIV, pl. 38, col. I, Z. 1—4.

- (ak.) 1) *Ka-ra-in-[d]a-áš š[ar₄ māt K]a[r-du-ni-áš]*
 2) *ù I Aššur-bēl-niše pl-šú šar₄ māt Aššur rik-sa-a []*
 3) *ina bi-rit-šú-nu a-na a-ḫa-meš ú-ra-ki-sú*
 4) *ù ma-mi-tu ina eli mi-iš-ri an-na-ma a-na a-ḫa-meš id-di-nu*

= 1) „Karaindaš, König von Babylon, 2) und Aššurbēlnišešu, König von Assyrien, haben das *riksu* 3) untereinander gegenseitig festgemacht 4) und den Schwur so ¹⁾ betreffs der Grenzen gegenseitig gegeben.“

Aus diesem Bericht geht deutlich hervor die Zergliederung des Vertrags in zwei Elemente: (ak.) *riksu* und *mamitu*. Gegenseitig legen sich die vertragschließenden Herrscher Bindungen auf und unterwerfen sich ihnen durch den Eid. Durch das *riksu* des babylonischen und die entsprechende *mamitu* des assyrischen Königs wird der letztere an den Vertrag gebunden; die Gebundenheit des babylonischen Königs wird durch seine Beeidigung (*mamitu*) des assyrischen *riksu* herbeigeführt. Beide Parteien sind somit formell in gleicher Weise berechtigt und verpflichtet. Beiderseitiges *riksu* und beiderseitige *mamitu* sind somit die rechtlichen Merkmale eines paritätischen Vertrags.

Noch anschaulicher läßt sich der Abschluß des paritätischen Vertrags beim Ramses-Hattušiliš-Vertrag feststellen ²⁾. Jeder der Vertragstexte, die sich die beiden Herrscher gegenseitig zugehen lassen, ist die *rikiltu*, wie er auch ausdrücklich so bezeichnet wird ³⁾. Durch das Hinzutreten der *mamitu*, der Beschwörung der hethitischen *rikiltu* seitens des Pharaos, der ägyptischen seitens Hattušiliš' III. wurde ein beide Partner paritätisch verpflichtender Vertrag geschaffen. Die *mamitu* ist für den Ramses-Hattušiliš-Vertrag sowohl durch die ägyptische Textüberlieferung ⁴⁾ als auch durch einen Brief Ramses' II. an den König von Mirā gesichert ⁵⁾.

Dabei müssen wir eine überaus schwierige Frage berühren. Wieso kann ein Herrscher einem anderen, von ihm unabhängigen Herrscher eine Bindung, ein *riksu* auferlegen? Denn gegen seinen Willen kann einem unabhängigen Herrscher keine Verpflichtung auferzwungen werden, die letztere kann vielmehr nur in Form einer Selbstverpflichtung geschaffen werden. Eine wertvolle Analogie dafür bieten die Geschenke, die unter unabhängigen Herrschern ausgetauscht werden. Der Empfänger eines Geschenkes ist verpflichtet, dasselbe durch ein Gegengeschenk zu er-

¹⁾ (ak.) *an-na-ma* = „so“ — nach freundlicher Mitteilung des Herrn Prof. Landsberger.

²⁾ Vgl. S. 59 f.

³⁾ W 8, Vs. [1], [11], 14.

⁴⁾ Roeder, AO 20, S. 43, §§ 23—26.

⁵⁾ Der Brief Ramses' II. an den König von Mirā ist in KBo I, 24 und in KUB III, 84 überliefert. Den Text siehe unten S. 104, A. 1. — *Mamitu* wird erwähnt in KBo I, 24, Rs. (?), Z. 5, 8.

widern¹⁾. Das Besondere besteht bei den Verträgen darin, daß den Gegenstand von Leistungen bloß Versprechen, Übernahme einer Vertragspflicht bilden. Die von der einen Seite als Selbstverpflichtung des einen Vertragsteils bewirkte Leistung verpflichtet den anderen Vertragsteil zur Gegenleistung, zur entsprechenden Selbstverpflichtung.

Im Vertrag mit Ägypten äußert sich diese Gegenseitigkeit bereits im Austausch von silbernen Tafeln mit den Vertragstexten, die sich beide Herrscher gegenseitig zukommen lassen²⁾. Primär eine Selbstverpflichtungserklärung, beginnt jede von den Vertragsausfertigungen mit dem Namen ihres Ausstellers. Noch klarer läßt sich dies bei den einzelnen Vertragsbestimmungen verfolgen. Der Aussteller der Urkunde (Ramses II., bzw. Hattušiliš III.) erklärt immer zuerst die betreffende Vertragspflicht (Kriegsverzicht, Bündnishilfe, usw.) als für sich verbindlich (Selbstverpflichtung); dadurch hält er sich für berechtigt, hieran unmittelbar die gleiche Gegenverpflichtung des anderen Vertragsteiles anzureihen (*rikiltu*)³⁾. In der vorausgehenden Selbstverpflichtung ist somit eine Vorausleistung zu erblicken, die den Empfänger zur Gegenleistung bewegen soll. Allerdings kann man nicht von einem Realvertrag sprechen, da die Selbstverpflichtung noch keinen Anspruch auf die Gegenleistung rechtlich begründet; dies geschieht nicht durch die *rikiltu*, sondern erst durch die nachfolgende *mamitu* des anderen Vertragsteiles. Dennoch steckt darin ein reales Moment. Auch hier begegnen wir somit am Anfang der Entwicklung der Idee des Realvertrages als des ältesten Vertragstypus⁴⁾.

Auf diesen Aufbau sind auch die hauptsächlichsten Unterschiede zwischen dem hethitischen bzw. akkadischen und dem ägyptischen Text zurückzuführen⁵⁾. Der in Hattušaš gefundene Text ist eine Abschrift des von Ramses II. an Hattušiliš III. geschickten Originals. Folgerichtig beginnt er mit dem Namen Ramses' II. und führt bei den einzelnen Vertragsbestimmungen an erster Stelle die betreffende Verpflichtung des Pharaos an und erst anschließend an diese die gleiche Gegenverpflichtung Hattušiliš' III. Umgekehrt beginnt der ägyptische Text, der eine Übersetzung des akkadisch geschriebenen hethitischen Originals ist, mit dem Namen Hattušiliš' III. Hier steht bei den einzelnen Vertragsvorschriften

¹⁾ Darüber ausführlicher unten S. 49.

²⁾ Roeder, AO 20, S. 36, §§ 2 f.; W 8, Vs. 14; vgl. Weidner, BoSt 9, S. 114, A. 8; vgl. auch unten S. 59 f.

³⁾ Vgl. z. B. W 8, Vs. 22 f., 23 f., 27—33, 33—39.

⁴⁾ Thurnwald, Art. „Vertrag“ in Eberts Reallexikon der Vorgeschichte, XIV, Berlin 1929, S. 135 ff.: „... eine gewisse Stufenfolge ... Diese geht vom Realkontrakt über den Verbalkontrakt zum Konsensualkontrakt.“

⁵⁾ Schachermeyr, Zur staatsrechtlichen Wertung der hethitischen Staatsverträge, S. 183, A. 4, scheint diese Differenzen aus der Flüchtigkeit der Übersetzung ins Ägyptische erklären zu wollen.

immer an erster Stelle die Selbstverpflichtung Ḫattušiliš' III., an die sich erst die Gegenverpflichtung des Pharaos anreihet¹⁾.

Der paritätische Vertrag zwischen zwei unabhängigen Herrschern ist somit im Grunde genommen ein Doppelvertrag: jede Partei erscheint bald als Urheber des *riksu* (*rikiltu*), bald als der die *mamitu* Leistende. Die beiden *riksu* müssen untereinander inhaltlich übereinstimmen, keineswegs ist es jedoch erforderlich, daß auch die materiellen Interessen beider Parteien in gleicher Weise gewahrt erscheinen.

Anders verhält es sich mit den Vasallenverträgen. Hier haben wir es nicht mehr mit einem Doppelvertrag zu tun, sondern es liegt ein einfacher Vertrag vor, der durch ein *riksu* und eine *mamitu* zustande kommt. Der Ḫattiherrscher stellt das *riksu*, die Vertragsbestimmungen, auf, während der Vasall durch deren Beschwörung, die *mamitu* seinen Konsens zum Vertragsabschluß ausdrückt. Dadurch erlangt der Vasallenvertrag seine Verbindlichkeit. Dem Vasallen bleibt die Möglichkeit offen, die *mamitu* zu verweigern und unter Umständen dadurch auf den Großkönig einen politischen Druck auszuüben.

Folgerichtig nennt der Ḫattiherrscher die Vertragsurkunde (ak.) *tuppu (ša) rikilti* = „Urkunde der *rikiltu*“, während sie dem Vasallen bereits (ak.) *tuppu ša rikilti ù ša mamiti* = „Urkunde der *rikiltu* und der *mamitu*“ ist²⁾. Freilich wird gelegentlich nur einer von den beiden Ausdrücken als *pars pro toto* zur Bezeichnung des Vertrags verwendet. In diesem Sinn finden wir *rikiltu* in der Unterschrift zum Alakšandušvertrag³⁾, ähnlich wird das mit der *mamitu* synonyme *NÍŠ DINGIRLIM* in den Arzawaverträgen⁴⁾ gebraucht. Damit völlig im Einklang sind auch die von den Hethitern verwendeten Bezeichnungen für den Vasallen. Dieser heißt nämlich entweder (ak.) *ša mamiti ù ša riksi*⁵⁾ = „der (Mann) des Eides und der Bindung“, oder *ša mamiti*⁶⁾ = „der (Mann) des Eides“, der durch

¹⁾ Roeder, AO 20, S. 40, § 11, §§ 13 f. und §§ 15 f., S. 42, § 17, § 18 f. und § 20 f.

²⁾ Vom Standpunkt des Großkönigs ist die Vertragsurkunde eine Sammlung von festgesetzten Bestimmungen, (ak.) *tuppu rikilti*, während sie dem Vasallen die Gesamtheit der beschworenen Vorschriften, daher (ak.) *tuppu ša rikilti ù ša mamiti*, bedeutet. Diese Unterscheidung wird mit besonderer Genauigkeit im Bentešinavertrag durchgeführt, wo (W 9, Vs. 6, 28) der Großkönig von *tuppu rikilti*, der Vasall dagegen (eod. Z. 24) von *tuppu ša rikilti ù ša mamiti* spricht. — Vgl. auch W 6, Vs. 3, 7. — Beachtenswert ist auch W 1, Rs. 38, 58, wo man vor der Fluchformel für den Fall der Vertragsverletzung (somit vor der Beschwörung des Vertrags) nur vom (ak.) *riksu*, unmittelbar darauf (Rs. 70) jedoch vom *riksu ù mamitu* spricht. Ebenso W 2, Rs. 10 (*riksu*) im Gegensatz zu Rs. 35 (*riksu ù mamitu*). — Anderwärts, so z. B. W 3, IV, 45; W 4, Rs. 10 f.; F 1, § 19, 19 f. wird diese feine Unterscheidung nicht mehr gemacht.

³⁾ Vgl. oben S. 22, AA. 2—3.

⁴⁾ F 2, § 10, 9; F 3, § 27, 21.

⁵⁾ W 3, II, 26; W 4, Vs. 15; W 9 [Rs. 8].

⁶⁾ F 4, § 4, 53.

den Eid Gebundene, bzw. hethitisch *linkijaš antuḫšaš*¹⁾ = „der Mann des Eides“, *linganuwanza*²⁾ = „der in Eid Genommene“, „der Vereidigte“. Niemals wird jedoch der Vasall etwa als „der Mann des *riksu*“ (*ša riksi, ša rikilti*) genannt — eine Bezeichnung, die ja nur auf den Großkönig als den Urheber der Vertragsbestimmungen passen würde.

Im Gegensatz zu den paritätischen Verträgen kennen die Vasallenverträge nur eine *rikiltu*, nämlich die des Hattiherrschers, und nur eine *mamitu*, nämlich die des Vasallen. Daher liegt mit der bereits erwähnten Ausnahme des Mitannivertrags von den Vasallenverträgen nur je eine Fassung vor, die immer den Großkönig zum Urheber hat. Dies kommt gleich in der Präambel, die mit dem charakteristischen (ak.) *umma* = „folgendermaßen (spricht)“, anfängt, deutlich zum Ausdruck. Dabei enthält sie wohl den Namen, den Titel und die Vorfahren des betreffenden Hattiherrschers, nicht aber auch des Vasallen. Aber selbst die Mattiwaza-Fassung des Mitannivertrags kann man nicht als eine *rikiltu* des Mattiwaza bezeichnen. Die Beschädigung des Textes, in dem die Bestimmungen abgebrochen sind, macht den vollen Beweis allerdings unmöglich. Überaus charakteristisch ist aber die Tatsache, daß in der Fluch- und Segensformel plötzlich wiederum Šuppiluliumaš als redend, Mattiwaza aber als verpflichtet eingeführt wird³⁾. Ferner erinnert durch die Formulierung der einzelnen Bestimmungen der Šunaššuravertrag stark an einen paritätischen Vertrag. Bis auf geringe, überaus geschickt maskierte Ausnahmen⁴⁾ übernehmen beide Vertragspartner gleiche Verpflichtungen und erwerben gleiche Rechte⁵⁾. Um so bedauerlicher ist es daher, daß sich die zweite Vertragstafel mit der Götteranrufung sowie mit der Fluch- und Segensformel nicht erhalten hat. Nirgends findet sich eine Andeutung, daß es eine zweite Ausfertigung (*rikiltu*), die etwa Šunaššura zum Verfasser gehabt hätte, gegeben hätte. Dieses Schweigen hat nur eine geringe Beweiskraft, denn auch die beiden Fassungen des Mitannivertrags nehmen keinerlei Bezug aufeinander. Daher ist die Möglichkeit, daß sich die etwaige Šunaššura-Fassung des Kizwatna-Vertrags nur zufällig nicht erhalten hätte, doch nicht völlig ausgeschlossen.

Nachdem wir nunmehr festgestellt haben, daß ein Vasallenvertrag durch die *rikiltu* des Großkönigs und die *mamitu* des Vasallen zustande kam, haben wir noch die Bedeutung des hethitischen Terminus *išpiul* näher zu bestimmen. Wir haben schon oben⁶⁾ auf Grund des Parallelismus der

1) F 1, § 9 [6]; F 3, § 6, 46.

2) F 6, § 15, 36.

3) W 2, Rs. 25 ff., 35 ff.; dagegen von Rs. 44 ff., bzw. 53 ff. redet wiederum Mattiwaza; vgl. oben S. 7 f. und 12.

4) Vgl. oben § 1, S. 7 und AA. 4—6.

5) S. oben S. 7, A. 1.

6) Siehe oben S. 23.

Ausdrücke die Vermutung geäußert, daß *išhiul* dem akkadischen *riksu* (*rikiltu*) entsprechen dürfte. Bei näherem Zusehen erweist sich die Annahme als richtig.

Etymologisch hängt *išhiul*¹⁾ mit (h.) *išhijawar* = auferlegen, binden, zusammen. Danach würde *išhiul* „das Auferlegte“, „die Bindung“, „die Verpflichtung“, bedeuten. Vielleicht darf man sich hierbei des hethitischen Wortes für „Herr“ = *išhaš* erinnern. Nicht einmal als Hypothese, sondern als bloße Möglichkeit möchte ich darauf hinweisen, daß *išhaš* denjenigen bedeuten könnte, der berechtigt ist, Verpflichtungen aufzuerlegen.

Somit würde etymologisch *išhiul* in seiner Bedeutung dem akkadischen *riksu* entsprechen. Eine weitere Bestätigung dafür bietet uns eine Vokabularstelle²⁾, die leider z. T. verstümmelt erhalten ist, KBo I, 38, Rs. 1, 3, 5:

- 1) (ak.) *ri-ik-sü* . . . = (h.) *iš-hi-[ü-ul?]*
 3) *ru-uk-ku-šu* . = *iš-hi-ia-u-wa-[ar?]*
 5) *[ru-]uk-ku-šu* = *iš-hi-ia-u-wa-a[r]*

Da (ak.) *riksu* mit (ak.) *rakkušu* (für *rakkusu*), das eine II, 1-Form von (ak.) *rakasu* ist, zusammenhängt, andererseits aber *išhiul* mit *išhijawar*, so erscheint die für die erste Zeile vorgeschlagene Ergänzung von *išhiul* und infolgedessen auch die Gleichung (ak.) *riksu* = (h.) *išhiul* trotz der Lücken der Tafel gesichert.

In unserer Auffassung von *išhiul* werden wir noch mehr bestärkt, wenn wir die einzelnen Belege prüfen³⁾. In den Staatsverträgen wird *išhiul* gerne für die Regelung von Truppenstellung seitens des Vasallen (*ŠA KI-KAL-BAD išhiul*) gebraucht⁴⁾. Ähnlich verwendet Muršiliš II. in seinen Annalen das Zeitwort (h.) *išhijawar* (= auferlegen), wenn er berichtet, daß er den unterjochten Völkerschaften Stellung von Soldaten auferlegt hat⁵⁾. Alsdann bezeichnet *išhiul* die Gesamtheit der vom Hattiherrscher

1) Hrozný, Die Sprache der Hethiter, Leipzig 1917 (=BoSt 1), S. 55.

2) In den übrigen Vokabularstellen KBo I, 35, 4 und KBo I, 36, Vs. 6, sind die Äquivalente abgebrochen.

3) Herrn Prof. Dr. Ehelolf (Berlin), der mir in liebenswürdigster Weise die in den bisher veröffentlichten Texten vorkommenden *išhiul*-Stellen mitgeteilt hat, sei auch an dieser Stelle mein herzlichster Dank ausgesprochen. Herr Prof. Dr. J. Friedrich hat auf meine Bitte hin in entgegenkommendster Art die Stellen KUB V, 3, I, 9, 34; KUB V, 4, I, 51, II, 14, 27; KUB V, 11, IV, 23, 55; KUB XVI, 54, Rs. 4, untersucht und hat betreffs des darin vorkommenden Ausdrucks (h.) *išhiulahhuwar* (= zum *išhiul* machen) festgestellt, daß der Zusammenhang zwar noch unklar ist, jedoch nicht gegen die oben im Text angenommene Bedeutung spricht.

4) F 5, § 14, 3; KBo IV, 10, Vs. 38, 39.

5) 2 BoTU 48, § 28, 26 (= KBo III, 4, III, 26): *nu-uš-ma-aš-kán ZAB. MEŠ iš-hi-iḫ-hu-un* = „ihnen legte ich nun (Stellung von) Soldaten auf“; ebenso 2 BoTU 48, III, 31; 2 BoTU 61 A, § 150, 3 (= KBo V, 8, II, 3): *nam-ma-aš-ma-aš-kán ZAB. MEŠ iš-hi-iḫ-hu-un* = „alsdann legte ich ihnen (Stellung von) Soldaten auf“.

aufgestellten Vorschriften, mögen diese für die einzelnen Städte¹⁾ oder für die obersten Staatsfunktionäre²⁾ erlassen worden sein. Ebenso wie (ak.) *rikiltu*³⁾ und (h.) *lingaiš*⁴⁾ dient auch *išhiul* als *pars pro toto* gelegentlich zur Bezeichnung des Gesamtvertrags, wie dies in der Unterschrift zum Manapa-Dattašvertrag geschieht⁵⁾. Mitunter kommt *išhiul* auch in der Bedeutung von einzelnen Vertragsbestimmungen vor⁶⁾.

Die Grundbedeutung von *išhiul* ist somit mit *riksu* identisch. *išhiul* ist der vom Großkönig aufgestellte Vertragsinhalt, der durch die nachfolgende Beeidigung (h. *lingaiš*) seitens des Vasallen zum rechtsverbindlichen Vertrag wird. Am klarsten wird diese Beziehung zwischen (h.) *išhiul* und (h.) *lingaiš* in einer Stelle des Manapa-Dattašvertrags ausgesprochen. Dasselbst spricht Muršiliš II. zum Vasallen⁷⁾:

60) . . . (h.) [*nu-ut-ta*] *zi-la-ti-ia ki-i*

61) *iš-hi-ú-ul e-eš-d[ú na-at-za pa-ab-ši n]e-it-ta li-in-ga-i*

62) *kat-ta-an ki-it-ta-ru*

= 60) „Und dies soll künftig [dein] 61) *išhiul* sein [, dieses bewahre, und] es soll dir unter Eid 62) gelegt sein“.

Mit welcher Sorgfalt man in Hattušaš bestrebt war, den Vertragscharakter selbst für die Leistungen, die man den im Krieg unterworfenen Völkern auferlegte, zu betonen, beweisen uns Berichte in den Muršiliš-Annalen. Zu wiederholten Malen⁸⁾ erwähnt hier der Hattiherrscher, daß er unterworfenen Völkerschaften verschiedene Abgaben, namentlich die Stellung von Soldaten auferlegt hat. Seine ständige Redewendung lautet: (h.) *nušmaš* . . . (Gegenstand der Abgabe) . . . *išhišhun* = „ihnen legte ich . . . (Gegenstand) . . . auf.“ Daran schließt sich unmittelbar der Satz an: (h.) *nu* . . . (das Auferlegte) . . . *piškivan dair*, was man wohl am richtigsten übersetzt, indem man das (h.) *dair* von (h.) *dā* = „nehmen“ ableitet⁹⁾: „sie nahmen (an, hin), es zu geben“. Durch diesen Zusatz wollte man in Hattušaš die Zustimmung der Unterworfenen zur Über-

¹⁾ KUB XXI, 29, IV, 18.

²⁾ KUB XIII, 4, IV, 80; KUB XIII, 20, IV, 7; Bo 2002, Rs. II, 53; *ŠA ME-ŠE-DI iš-hi-ú-la-aš* (Zitat bei Hrozný, Sprache der Hethiter, S. 55).

³⁾ Siehe oben S. 26, A. 3.

⁴⁾ F 6, § 45, Rd.

⁵⁾ F 4, § 20, 51 f.; ebenso auch KBo IV, 10, Vs. 41; ähnlich auch als *TUPPU išhiulaš*, z. B. F 5, § 7, II 8; KBo IV, 10, Vs. 50.

⁶⁾ F 3, § 22, 23; KBo III, 3, III, 14: Hier zitiert Muršiliš II. aus dem Aziruvertrag die Bestimmung über die Auslieferung von Flüchtlingen: 14) *ŠA IA-zi-ra iš-hi-ú-ul A-NA TUP-PI ki-iš-ša-an* 15) *kat-ta-an GAR-ri* = „das *išhiul* des Aziru ist auf der Tafel folgendermaßen niedergelegt“; (übersetzt von Hrozný, BoSt 3, S. 148 f.).

⁷⁾ F 4, § 4, 60 ff.; vgl. auch F 6, § 6, 38.

⁸⁾ So z. B.: 2 BoTU 48, § 28, 26, 31 f.; 2 BoTU 61 A, § 150, 3 f.

⁹⁾ Vgl. dazu Götze, Hattušiliš (MVAG 29, 3), S. 66 ff., bes. S. 68, Götze, Madduwattaš, S. 129 (abweichend), S. 170 unter *dāi*.

nahme der neuen Abgabepflicht zum Ausdruck bringen; praktisch wird diese Übernahme kaum anders als durch die Vereidigung des unterworfenen Volkes, bzw. seiner Großen erfolgt sein. Somit finden wir auch in solchen Fällen die Zergliederung des Vertrags genau gewahrt.

Endlich wollen wir unsere Untersuchung über den *išpiul*-Begriff mit der negativen Feststellung abschließen, daß der Vasall nie als (h.) *išpiulaš antuškaš* = „der Mann des *išpiul*“ bezeichnet wird, ebensowenig wie er etwa (ak.) *ša riksi*¹⁾ genannt wird. Auch diese negative Tatsache steht im Einklang mit unserer Deutung von *išpiul*.

Eine überraschende Parallele zu dem soeben erörterten *riksu*-, bzw. *išpiul*-Begriff bildet die römische *lex*. Auch dieser Ausdruck bedeutet, wie heute sowohl Philologen wie Juristen annehmen, eine „dauernde Bindung“²⁾. „*Lex* . . . bezeichnet die Bindung eines Rechtssubjekts gegenüber einem andern, und zwar immer in dem Sinne, daß der eine Teil die Bedingungen der Bindung formuliert und die Initiative hat, der andere Teil in diese Bedingungen eintritt“³⁾. Ebenso wie in den Vasallenverträgen die Aufstellung des (ak.) *riksu*, bzw. (h.) *išpiul* vom Großkönig als dem politisch Stärkeren erfolgt, enthält auch der *lex*-Begriff „eine ungleiche Zweiseitigkeit“⁴⁾. Im öffentlichen Recht ist die Formulierung des Gesetzentwurfs Sache des Magistrats, das Volk hat nur die Wahl zwischen der Annahme und Ablehnung der Vorlage, ebenso wie der Vasall gegenüber dem *riksu* (*išpiul*) des Großkönigs. Aber nicht nur auf dem Gebiet des Staatsrechts sondern auch in den Rechtsgeschäften, die der römische Staat mit dem Einzelnen, sowie einzelne Bürger untereinander abschließen, wird der Ausdruck *lex* sowohl für den ganzen Vertrag als auch für die einzelnen Vertragsbestimmungen verwendet. Die *lex contractus* im letzteren Sinne ist demnach „die durch Privatwillen für ein Rechtsgeschäft festgesetzte Norm“, „welcher sich der Empfänger durch Annahme unterwirft“⁵⁾.

1) Vgl. oben S. 27.

2) Vgl. Weiß, s. v. *lex* in Pauly-Wissowa, Realenzyklopädie der klass. Altertumswissenschaft, XII, Sp. 2315, sowie die dort angeführte weitere Literatur, namentlich: J. Rubino, Untersuchungen über römische Verfassung und Geschichte, I. Teil, Cassel 1839, S. 254, 258, 353; Wlassak, Römische Prozeßgesetze, II, Leipzig 1891, S. 94; Mommsen, Römisches Staatsrecht, III, Leipzig 1887, S. 308 f.; Wenger und Meringer, Wörter und Sachen, I, Heidelberg 1909, S. 84, 204; Mitteis, Römisches Privatrecht, I, Leipzig 1908, S. 149 ff.; Bechmann, Der Kauf nach gemeinem Recht, I: Geschichte des Kaufes im römischen Recht, Erlangen 1876, S. 269; Rotondi, *Leges publicae populi Romani*, Milano 1912, S. 4 ff.; Mayr, Römische Rechtsgeschichte, I, 1, S. 90; II, 2, II, S. 23; Heyrovský, Über die rechtliche Grundlage der *Leges contractus*, Leipzig 1881, S. 1 ff.; De Francisci, *Storia del diritto romano*, I, Roma 1926, S. 344.

3) Mommsen, Röm. Staatsrecht, III, S. 308 f.

4) Mayr, Röm. Rechtsgeschichte, I, 1, S. 90.

5) Heumann-Seckel, Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts, 9. Aufl., Jena 1914, S. 312.

Solche *leges* kommen in Kauf- und Mietverträgen, sowie in Dedikationen vor. Ihr Urheber (Käufer, Vermieter, der Weihende) nimmt eine materiell vorherrschende Stellung ein, die ihn in die Lage versetzt, dem Gegner die Bedingungen zu diktieren. Dort, wo diese materielle Übermacht begrifflich fehlt, wie bei der *societas*, der Stipulation, kann von der *lex* keine Rede sein¹⁾.

Bisher haben wir festgestellt, daß ein Vasallenvertrag durch die *rikiltu* (bzw. das *išpiul*) des Hattiherrschers und die ihr entsprechende *mamitu* (bzw. *lingaiš*) des Vasallen zustande kommt. Nunmehr stehen wir vor der Frage, wieso sich der Großkönig für berechtigt hält, dem Vasallen derartige Bindungen aufzuerlegen. Bei dem paritätischen Vertrag²⁾ der auf beiderseitiger *rikiltu* und *mamitu* beruht, berechtigt den jeweiligen *rikiltu*-Verfasser seine eigene in der vorausgehenden Verpflichtung steckende Leistung dazu, daß er dem anderen Vertragspartner im unmittelbaren Anschluß daran die Verpflichtung zur gleichen Leistung auferlegt. Das reale Moment, welches in der Vorausleistung steckt, bildet auch das rechtliche Rückgrat des Vasallenvertrages. Der Unterschied gegenüber dem paritätischen Vertrag besteht nur darin, daß die Gegenleistung des Hattiherrschers an den Vasallen nicht in der gegenwärtigen Übernahme einer entsprechenden Gegenverpflichtung, sondern in den bereits der Vergangenheit angehörenden Leistungen (Gunsterweisungen, Auszeichnungen, Unterstützungen und Wohltaten aller Art) des Großkönigs, bzw. seiner Vorfahren an den Vasallen, bzw. seine Vorfahren oder sein Land, liegt. Die Aufgabe, dies darzulegen, hat der der Vorgeschichte³⁾ gewidmete Abschnitt, welcher in allen Verträgen sehr ausführlich gehalten ist. Die Darstellung gelangt immer zum Ergebnis, daß der Vasall durch die vom Großkönig ihm erwiesenen Wohltaten dem Hattiherrscher und dem Hattireich ewigen Dank schuldet. Wie sehr die Vorausleistung des Großkönigs als reales Moment unterstrichen wird, mögen einige Quellenstellen zeigen.

Den Duppi-Tešup verstieß Muršiliš II. trotz seiner Krankheit nicht, sondern setzte ihn zunächst in die Stellung seines Vaters ein, vereidigte auf ihn seine Brüder (Geschwister?)⁴⁾ und das Land Amurru. Erst nachdem dies geschehen war, will Muršiliš II. die Gegenleistung angenommen, nämlich die Vereidigung Duppi-Tešups „auf den König des Landes Hatti, auf das Land Hatti“, sowie auf seine Söhne und Enkel vorgenommen haben⁵⁾.

1) Mitteis, Römisches Privatrecht, I, S. 150.

2) Siehe oben S. 24 ff.

3) Siehe oben § 2, S. 12 ff.

4) Vgl. Friedrich, Verträge, I, S. 10, Z. 18 und A. 3.

5) F 1, § 7, 16—§ 8, 22.

In den Annalen Muršiliš' II. wird zweimal¹⁾ erzählt, wie Šuppiliumaš den flüchtigen Mašḫuiluwaš aufgenommen habe. Der Großkönig nahm den Flüchtling auf, machte ihn zu seinem Schwiegersohn. Dann erst ist Mašḫuiluwaš auf den Großkönig sowie auf dessen Söhne vereidigt und so zum hethitischen Lehensmann (*lingajaš* İRTUM) geworden²⁾. Obwohl beide Schilderungen sonst voneinander abweichen, stimmen sie jedoch darin überein, daß sie beide die Vereidigung, somit die Gegenleistung des Vasallen, als das zeitlich spätere Ereignis nach der Vorausleistung des Großkönigs erwähnen. Die hethitische Tendenz gelangt dadurch deutlich zur Geltung.

Ebenso galt bei Mattiwaza³⁾ die Sorge des Großkönigs Šuppiliumaš in erster Linie dem Wohlergehen und Schutz des Flüchtlings. Erst nachdem die hethitische Streitmacht dem Mitanniprinzen den Thron in seiner Heimat gesichert hatte, wurde er durch einen Vertrag an das Hattireich gebunden.

Ähnlich rettete der Großkönig den Madduwattaš samt seiner Familie zuerst vor dem Schwert des feindlichen Attaršijaš, hierauf noch vor dem Tode. Alsdann erst — der hethitischen Darstellung zufolge — nahm er die Dienste des Madduwattaš an und vereidigte ihn zu diesem Zweck⁴⁾.

Dabei darf man allerdings nicht übersehen, daß die in Vergangenheit liegenden Vorausleistungen des Großkönigs noch keinen Realvertrag begründen. Selbst die Tatsache, daß mitunter (wie z. B. bei Duppi-Tešup)⁵⁾ der Vereidigung des Vasallen seine Einsetzung vorangeht, deutet nur auf ein Element des Realvertrags hin. Die Einsetzung setzt m. E. die Unterwerfung des Vasallen unter den Lehensherrn (Kommendation) voraus. Aber schon aus dieser — jedenfalls in Verbindung mit der folgenden Leistung des Lehensherrn — folgt die Verpflichtung des Vasallen zur Treue. Ob man dieselbe nur als ethische bezeichnen will, ist Geschmacksache, solange man nicht weiß, welche Folgen in diesem Stadium der Treubruch hat. Jedenfalls ist er noch nicht Eidbruch, da erst die Eidesleistung das Lehensverhältnis zum Abschluß bringt. Wohl bildet aber die der Vorzeit angehörende Vorausleistung des Großkönigs ein nicht zu unterschätzendes reales Moment, auf das der Hattiherrscher seine *rikiltu* am besten stützen konnte und auf deren Darlegung er daher besondere Sorgfalt verwendet. Daher kommt diesen ständig an die Dankbarkeit des Vasallen appellierenden Wendungen nicht nur ethische, sondern auch juristische Bedeutung zu. Sie haben neben der moralischen

¹⁾ KBo IV, 4, IV, 56—60 und eod. 66—69; übersetzt bei Friedrich, AO 24, 3, S. 12; vgl. auch F 3, §§ 2 f.

²⁾ KBo IV, 4, IV, 60, 63.

³⁾ W 1, Vs. 54 ff.; W 2, Vs. 21 ff., 31 ff.

⁴⁾ Götze, Madduwattaš, §§ 1—4.

⁵⁾ F 1, § 7, 16 f. — § 8, 22.

auch die rechtliche Bindung des Vasallen im Auge, wobei es freilich derzeit unsicher bleiben muß, worin diese besteht. Ohne daß man von einem Realvertrag sprechen könnte, liegt in der Vorausleistung des Großkönigs, namentlich wenn der Beeidigung des Vasallen seine Einsetzung vorausgeht, ein reales Moment.

Auch kulturgeschichtlich ist das ständige Appellieren der hethitischen Großkönige an die Dankbarkeit des Vasallen, das oft geradezu ermüdend wirkt (z. B. bei Kupanta-KAL)¹⁾, interessant. Ohne die Kulturwerte des Hethitertums überschätzen zu wollen, muß man zugeben, daß sie durch das Hervorheben und Bewerten von derartigen ethischen Bindungen unter den Völkern ihrer Zeit eine Sonderstellung einnehmen. Selbst wenn man ihren Darstellungen in den betreffenden Abschnitten keinen Glauben schenken sollte, verdient doch die Tatsache, daß sie in der Verpflichtung zur Dankbarkeit einen wirksamen Beweggrund erblicken zu können glaubten, eine große Beachtung, namentlich wenn man damit die mit Abschreckung operierenden Äußerungen der assyrischen Könige vergleicht.

Daß sich die Hethiter selbst des Unterschiedes zwischen den paritätischen und den Vasallenverträgen bewußt waren, dürfte als sicher gelten. Zunächst spricht dafür der Unterschied im Aufbau der Verträge: beim paritätischen Vertrag stellt jede Vertragspartei den Vertragstext (*rikiltu*) auf und nimmt den von der Gegenpartei durch Beeidigung (*mamitu*) an; es stehen sich somit zwei *rikiltu* und zwei *mamitu* gegenüber. In den Vasallenverträgen ist jedoch die Aufstellung des Vertragsentwurfs (ak. *rikiltu*, h. *išpiul*) Sache des Königs, seine Annahme durch Beeidigung (ak. *mamitu*, h. *lingaiš*) Sache des Vasallen. Der *rikiltu* bzw. dem *išpiul* des Königs entspricht die *mamitu* bzw. das *lingaiš* des Vasallen.

Sehr klar bringt Muwatalliš diesen Unterschied dem Alakšanduš²⁾ gegenüber zum Ausdruck, indem er sagt:

76) *ki-i-ma A. WA. TEMEŠ Ū. UL ku-it-k[i] 1-e-da-az 1-e-da-az*

77) *IŠ. TU KUR URUHa-at-ti-at*

= „Diese Bestimmungen [wörtl. „Worte“, Friedrich: „Abmachungen“] (sind) nicht etwas (was) einerseits, andererseits (erfolgt, zustande gekommen, festgelegt worden ist), (sondern) sie (sind) vom Land Hatti“.

Darin spricht der Großkönig den Gedanken aus, daß die Bestimmungen des Vasallenvertrages vom Hatti aus festgesetzt und nicht — wie beim paritätischen Vertrag — von beiden Partnern (einerseits — andererseits, Friedrich³⁾: vom einen — vom anderen) bestimmt werden. Daß die

¹⁾ F 3, §§ 7 f., § 11, § 21, 24 ff. — § 22, 27.

²⁾ F 5, § 19, 76; die gleiche Äußerung enthielt wohl der Kupanta-KAL-Vertrag (F 3, § 30, 4 f.), höchstwahrscheinlich auch die übrigen Arzawa-Verträge.

³⁾ Verträge II, S. 77, A. 3; am nächsten liegt die Vorstellung von der gegenseitig auszutauschenden *rikiltu*.

(ak.) *awāte* = „Bestimmungen“ mit der *rikiltu* gleichbedeutend sind, bedarf keiner weiteren Begründung.

Beachtenswert ist endlich die Feinheit, die sich in der Anwendung der in Betracht kommenden Präpositionen zeigt. In den Vasallenverträgen, wo es nur einen Vertragsentwurf gibt, und zwar denjenigen des Großkönigs für den Vasallen, ist von der (ak.) *rikiltu ana X* (= die *rikiltu* dem X [zugesagt], für den X, die Rede¹⁾). Dagegen verwendet man für den streng paritätischen Vertrag mit Ramses II. die Präposition (ak.) *q(g)adu* (= nebst) und man versteht auch sonst der Gegenseitigkeit Nachdruck zu geben (ak. *ina bērišunu* = untereinander, *ina bērinni* = unter uns²⁾). In den Verträgen, in denen wenigstens der Anschein der Parität gewahrt werden soll, finden wir die Präposition (ak.) *itti* (= mit) sowie die Wendung (ak.) *ina bērišunu* (= untereinander³⁾).

Wie wir bisher gesehen haben, setzt sich jeder Staatsvertrag aus zwei Elementen zusammen: einerseits der Aufstellung von Vertragsbestimmungen (*riksu, išpiul*) durch den einen Vertragsteil, andererseits durch deren Beschwörung (*mamītu, lingaiš*) seitens des anderen; im paritätischen Vertrag hat jede Partei beide Funktionen zu erfüllen, wie wir bereits ausgeführt haben. Daß die Hethiter diese Vertragskonstruktion dem mesopotamischen Rechtskreis entnommen haben dürften, ist m. E. sehr wahrscheinlich. Vor allem weist darauf die Terminologie (ak.) *riksu u mamītu* hin. Es ist bemerkenswert, daß die Hethiter wohl für jeden der beiden Begriffe eigene Ausdrücke (ak. *riksu* = h. *išpiul*, ak. *mamītu* = h. *lingaiš*) gekannt, dagegen für den Doppelausdruck *riksu u mamītu* keinen hethitischen Gegenwert geschaffen haben, so daß sie selbst in hethitisch abgefaßten Verträgen mitunter den akkadischen Doppelausdruck beibehielten⁴⁾. Alsdann spricht dafür auch das Vorkommen derartiger Staatsverträge in Mesopotamien, wie wir dies bereits bei dem nur einige Jahrzehnte älteren Karaindaš-Aššurbēlnišēšu-Vertrag gesehen haben⁵⁾. Daß die von Mesopotamien übernommene Vertragskonstruktion⁶⁾ gerade im Hethiterreich eine derart günstige Aufnahme gefunden hat, wird wahrscheinlich in der lebensrechtlichen Struktur des Staates den letzten Grund gehabt haben.

Die Idee der Zerlegung des Vertrags in zwei korrespondierende Handlungen: die Aufstellung von Vertragsbestimmungen durch die eine

¹⁾ W 6, Vs. 3; W 9, Vs. 9, 28, 29 (bis).

²⁾ W 8, Vs. 2, 9, 12, 15, 18 (*qādu*) u. a.; Vs. 3, 8, 10, 13, 16 (*ina bērinni, ina bērišunu*) u. a.

³⁾ W 1, Vs. 1 f.; W 7, I, 2—4.

⁴⁾ F 1, § 19, 19 f., § 20, 21, 23, § 21, 28.

⁵⁾ Vgl. oben S. 23 f.

⁶⁾ Wie weit die Parallelität geht, zeigt das hethitische *išpiul išpijavar* (KBo III, 3, I, 18; KUB XXI, 29, I, 10), was genau dem akkadischen *riksa rakāsu* = „eine Bindung (Auferlegung) binden (auferlegen)“ entspricht.

und ihre Beedigung durch die andere Partei, ist übrigens uralt. Wir finden sie, worauf mich Herr Professor Landsberger hinweist, bereits in dem zwischen Eannatum, dem PA.TE.SI von Lagaš, mit den Leuten der Stadt Umma (um 3100 v. Chr.)¹⁾ geschlossenen Vertrag durchgeführt. Dieser ist uns durch die Geierstele²⁾ überliefert. Der siegreiche Eannatum setzt als Vertragsbestimmungen die Unverletzlichkeit des Grenzgrabens und des Grenzsteines fest und läßt sie durch die Ummaleute beschwören. Zu diesem Zweck spricht er ihnen den Eid bei den sechs (oder sieben)³⁾ angesehensten Gottheiten von Sumer vor, die Ummaleute sprechen ihm (sum. *É-an-na-tum-ra*)⁴⁾ die Eidesworte nach. Damit verbindet sich die Vorstellung, daß Eannatum durch seine feierliche Handlung über die Ummaleute „das große Netz“ der betreffenden sumerischen Gottheiten geworfen habe; „das große Netz“ würde jedermann erschlagen, der den beschworenen Vertrag verletzen sollte⁵⁾. Überhaupt läßt sich die Entstehung eines derartigen Vertragsaufbaues am leichtesten mit einem Friedensschluß verknüpfen, in dem der Sieger dem Besiegten noch einige Selbständigkeit beläßt und ihn zugleich die auferlegten Friedensbedingungen beschwören läßt.

Auch in den Verträgen der griechischen Staaten finden wir eine ähnliche Zergliederung der Staatsverträge vor. Dem *riksu* entsprechen die *συρρήκαι*, der *mamitu* die *δοχοι*. Inwieweit dabei originelle Parallelererscheinungen vorliegen oder ob es sich etwa um Entlehnungen aus der orientalischen Gedankenwelt handelt, kann hier nicht untersucht werden.

III. Völkerrecht oder Staatsrecht?

Die letzte Frage, die wir in diesem Zusammenhang zu streifen haben, betrifft den Charakter der behandelten Verträge: handelt es sich bei ihnen um völkerrechtliche oder um staatsrechtliche Verträge? Die Frage läßt sich überhaupt nur vom Standpunkt der modernen Einteilung beantworten, da in jener Zeit eine derartige Unterscheidung noch nicht bekannt war.

Die paritätischen Verträge, die zwischen zwei unabhängigen Herrschern geschlossen wurden, können ohne weiteres als völkerrechtlich bezeichnet werden. Um so schwieriger ist jedoch die Bestimmung der Vasallenverträge. Bei ihrer Beurteilung darf man auch die erheblichen Unter-

¹⁾ Meißner, Babylonien und Assyrien, I, S. 24.

²⁾ Heuzey-Thureau-Dangin, Restitution matérielle de la stèle des voutours, Paris 1909.

³⁾ Vgl. dazu Heuzey-Thureau-Dangin, o. c., S. 41, A. 2.

⁴⁾ *-ra* ist Dativsuffix; Thureau-Dangin, Die sumerischen und akkadischen Königsinschriften, VAB I, S. 14, 16, Z. 17 ff.

⁵⁾ Vgl. Heuzey-Thureau-Dangin, o. c., S. 41.

⁶⁾ Busolt-Swoboda, Griechische Staatskunde, 3. Aufl., München 1926, S. 1252.

schiede, die zwischen den einzelnen Verträgen in machtpolitischer Hinsicht bestehen, nicht unbeachtet lassen. Bald wird der Vertrag mit einem bereits existierenden völkerrechtlichen Subjekt (Kizwatna, Mitanni, wohl auch nach seiner Loßbreißung von Ägypten Amurru) geschlossen, bald wird aber von Hattušaš aus ein Land für den betreffenden Vasallen erobert und ihm überlassen. Den Šunaššura- und wohl auch den Mitanni-Vertrag könnten wir nach den modernen Begriffen am ehesten als Begründung des hethitischen Protektorats über Kizwatna, bzw. Mitanni bezeichnen. Obwohl die Machtstellung der übrigen Vasallen bedeutend kleiner war, kann man m. E. an ihrer halbsoveränen Stellung doch nicht zweifeln. Ihr Verhältnis zum Hattireich kommt der modernen Suzeränität am nächsten. So werden wir die Vasallenverträge vielleicht noch am zutreffendsten als halb-völkerrechtlich bezeichnen.

§ 4.

Vertragssubjekte.

In den behandelten Staatsverträgen kommen als Vertragssubjekte in Betracht: der Hattiherrscher, neben ihm in den paritätischen Verträgen andere unabhängige Herrscher, in den Vasallenverträgen die Vasallen und das Volk.

I. Unabhängige Herrscher. — Der Großkönig.

Das eine gemeinsame Subjekt in allen Staatsverträgen ist der Großkönig von Hatti. Uns interessiert hier in erster Linie seine völkerrechtliche Stellung. Sie hängt jedoch so sehr mit seiner staatsrechtlichen Stellung zusammen, daß wir uns zunächst dieser zuwenden wollen, soweit dies für unsere Untersuchung unbedingt nötig sein wird.

Bereits im älteren Hattireich lautet der offizielle Titel des Hattiherrschers „der Großkönig, der König des Landes (der Stadt) Hatti“ = (sum.) *lugal gal lugal kur uruHatti*¹⁾. Als Großkönig unterscheidet er sich namentlich von seinen Vasallen, denen höchstens der Königstitel zuerkannt werden kann. Wie die El-Amarna-Korrespondenz zeigt, wird in dieser Zeit der Großkönigstitel auch für andere unabhängige Staaten, so für Ägypten, Babylonien, Assyrien und Mitanni, obwohl nicht streng konsequent, gebraucht²⁾.

Die Herrscher des jüngeren Hattireiches pflegen außerdem als Majestätsbezeichnung vor ihrem Namen den Vornamen DUTUŠI = „die

¹⁾ Bereits Anitaš nennt sich in KBo III, 22, 41 „Großkönig“. Sonst vgl. für den Königstitel z. B. KBo III, 1, 1, 1 (Telipinuš; übersetzt bei Friedrich, AO 24, 3, S. 6, § 1).

²⁾ EA, No. 1, Z. 2; No. 7, Z. 1 u. a.; No. 5, Z. 3; No. 16, Z. 4; No. 19, Z. 1, 3 u. a.; KBo I, 10, Vs. 1, 2.

Sonnengottheit“ = „Meine Sonne“, zu führen. Dieser Titel dürfte auf Ägypten als seinen Ursprung hinweisen¹⁾ und scheint den alten hethitischen Vornamen *tabarnaš*²⁾ ersetzen zu sollen. Nur Muwatalliš verwendet mit Vorliebe wiederum den *tabarnaš*-Vornamen, sei es allein, sei es zugleich mit der Sonnentitulatur, aber auch er gebraucht gelegentlich nur die letztere³⁾.

Noch mehr als die Sonnentitulatur klingt die Bezeichnung für das Hinscheiden der hethitischen Herrscher an ihre Vergöttlichung an. Hierfür wird in den hethitischen Texten in der Regel die Wendung gebraucht: DINGIR *LIM-iš kišat*⁴⁾ = „er ist Gott geworden“. Im Gegensatz dazu stehen allerdings die entsprechenden Umschreibungen der akkadischen Verträge: (ak.) *šadašu emēdu*⁵⁾ = „sich in seinen letzten Schlupfwinkel verkriechen“⁶⁾, und (ak.) *ariki šimtišu alaku*⁷⁾ = „nach seinem Schicksal gehen“. Überaus nüchtern begründet auch Hattušiliš III. in seinem Brief an Kadašman-Enlil das Zustandekommen des hethitisch-babylonischen Freundschaftsvertrags, namentlich die Bestimmung über die gegenseitige Thronfolgearantie, mit den Worten: „Wir (d. h. die Herrscher von Hatti und von Babylon: Hattušiliš III. und Kadašman-Turgu) sind nur Menschen. Wenn nun einer nach seinem Geschick geht, so soll der Überlebende dessen Söhne schützen“⁸⁾. Diese Ausdrucksweise verdient eine um so größere Beachtung, da sie in einem diplomatischen Schriftstück vorkommt, in dem der Hattiherrscher offiziell als Verfechter des Legimitätsgedankens auftritt.

Für die Beurteilung der staatsrechtlichen Stellung des Hattiherrschers ist die Verfassung des Großkönigs Telipinuš (um 1650

¹⁾ Vgl. auch Ed. Meyer, Geschichte des Altertums, II, 1², S. 512. In Ägypten lassen sich die Könige der 18. Dynastie (1580—1350) von ihren Vasallenfürsten als „Meine Sonne“ anreden. Vgl. Erm an - R an k e, Ägypten und ägyptisches Leben im Altertum Tübingen 1922, S. 60 ff., bes. S. 63.

²⁾ Der Titel geht auf den Namen des Ahnherrn der Hattiherrscher zurück; vgl. die Parallelen: Caesar — Kaiser — (slav.) cesar — car; Karl (der Große) — (slav.) kralj (= König).

³⁾ Nur *tabarnaš*: W 6, Vs. 1, 6 (vgl. dagegen eod. Vs. 9); nur *DUTUŠI*: F 5, § 1, 1; beides: F 5, § 19, 80, § 21, 38 f.

⁴⁾ Die Wendung kommt schon im Telipinuštext vor: KBo III, 1, II, 4, vgl. KBo III, 1, I, 63. Aus den Texten des jüngeren Hattireiches mögen einige wenige Beispiele genügen: F 1, § 3, 11 (der entsprechende akkadische Text hat in W 5, Vs. 12: „nach seinem Geschicke gegangen“), F 3, § 3, 11; G ö t z e, Hattušiliš (MVAeG 29, 3), § 4, 22; KBo IV, 4, IV, 65; KBo IV, 12, Vs. Z. 20 u. a.

⁵⁾ W 9, Vs. 7.

⁶⁾ So Land s b e r g e r, Meißner-Festschrift, S. 320, anders Z i m m e r n („am Berge anlegen“), Ber. über die Verh. d. Sächsischen Gesellschaft der Wissensch., 70, 5 (1918), S. 3 f., A. 2.

⁷⁾ W 5, Vs. 12; W 9, Vs. 16.

⁸⁾ KBo I, 10, I, 9 f. (übersetzt bei Friedrich, AO 24, 3, S. 24).

v. Chr.) von grundlegender Bedeutung¹⁾. Positiv können wir derzeit allerdings nicht beweisen, daß sie noch im jüngeren Reich in Geltung war^{1a)}. Doch können wir dies mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit vermuten, da die uns erhaltene Abschrift zur Zeit des jüngeren Reiches, wie dies die Schrift zeigt, für das königliche Archiv angefertigt worden ist. In seiner Verfassung regelt Telipinuš an erster Stelle die Thronfolge. Alsdann wird dem Herrscher strenges Vorgehen gegen die Feindesländer zur Pflicht gemacht. Einen Angehörigen der Königsfamilie darf er jedoch nicht hinrichten lassen. Wenn er diese Vorschrift verletzt, darf eine nicht näher bekannte Körperschaft, (h.) *pankuš*, „Gesamtheit“, dem König entgegenzutreten und ihn im äußersten Fall der Gerichtsversammlung ausliefern, die über ihn auch die Todesstrafe verhängen kann. — Die Entscheidung in einer Blutssache (h. *ešhanaš uttar*) steht dem sonst nicht näher bekannten Blutherrn zu. Seine Entscheidung ist endgültig; selbst dem König steht dabei nichts, d. h. wohl kein Einmischungsrecht, zu²⁾ — ein Rechtssatz, der die Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit vom Herrscher normieren dürfte.

Leider fehlt es bisher an Texten, die uns die Handhabung der Vorschriften der Telipinuš-Verfassung zeigen würden. Eine kleine Ergänzung bietet der Anfang des Huqqanaš-Vertrages insofern, als er ausführlicher besagt, wie der hethitische Thronfolger vom Großkönig bestimmt wurde. Dies erfolgte in der Weise, daß der Hattiherrscher einen seiner Söhne „inmitten“ (h. *ištarna* = wohl in einer Versammlung der Reichsgroßen) vorstellte und mit den Worten bezeichnete: (h.) *ku-un-wa-za hu-u-ma-an-za ša-a-ak-du* = „diesen soll jeder anerkennen.“ (F 6 § 2, 9 f.). Auch der Šunaššura-Vertrag beweist durch seine Bestimmung über die Thronfolgegarantie, daß für die *designatio personae* des hethitischen Thronfolgers der Großkönig zuständig war³⁾.

¹⁾ KBo III, 1, II, 34 ff.; übers. bei Friedrich, AO 24, 3, S. 21 f.; ihre Bedeutung wurde zuerst erkannt von Götze, in N. Heidelb. Jahrb., 1925, S. 19.

^{1a)} Für ihre Geltung auch Götze (briefl. Mitt.); vgl. Archiv Orientalní, II, 157 ff.

²⁾ 2 BoTU 23 B (= KUB XI, 1), IV, § 49: Derjenige, der eine Bluttat begangen hat, wird vom „Blutherrn“ (h. *ešhanaš išhas*) entweder zur Todesstrafe oder zu einer Buße verurteilt. Die Bestimmung endet mit den Worten: LUGAL-*i-ma-pa li-e ku-it-ki* = „Dem König (soll) aber (dabei) nichts (zustehen?)!“ — Die letztere Vorschrift könnte auch den Sinn haben, daß dem König keinerlei Gerichtsgefälle zustehen sollten; im Zusammenhang mit dem in der Rechtssammlung (vgl. §§ 9, 25) öfters ausgesprochenen Verzicht auf den Entschädigungsanteil, der dem Hofe zukommen sollte, wäre eine solche Bestimmung durchaus verständlich. Dennoch halte ich diese Deutung nicht für die wahrscheinlichere, da im ganzen Text auch beim Blutherrn von Gerichtsgefällen keine Rede ist. — Weit eher glaube ich die Vorschrift in dem Sinn auffassen zu sollen, daß der Blutherr in seiner Rechtsprechung vom König vollkommen unabhängig ist. Damit läßt sich auch die Deutung von Friedrich (AO 24, 3, S. 22, A. 4) vereinbaren, wonach gegen die Entscheidung des Blutherrn die Appellation an den König ausgeschlossen sein sollte.

³⁾ W 7, I, 57 ff.

Auch die Tatsache, daß der Großkönig es den Vasallen oft zur Pflicht macht, wenigstens in letzter Instanz seine Entscheidung in ihren Streitigkeiten anzurufen¹⁾, ergänzt die Vorschrift über die vom Großkönig unabhängige Gerichtsbarkeit des Blutherrn, indem diese somit nur als Strafgerichtsbarkeit aufzufassen ist, wenn sie sich nicht überhaupt nur auf die Mitglieder des hethitischen Königshauses beschränkte. Ansonsten zeigen die Dienstinstruktionen, daß die hethitischen Herrscher eifrig bemüht waren, den Rechtsschutz jedermann, selbst den Sklaven und Sklavinnen, zu sichern²⁾.

Sonstige verfassungsrechtliche Einschränkungen der königlichen Macht sind uns nicht bekannt. Aus den historischen Texten ersehen wir jedoch, daß im öffentlichen Leben des Hattireiches das Beratungsprinzip eine wichtige Rolle spielte. Dies wird sich z. T. aus dem militärischen Charakter des Staates erklären lassen. Ebenso wie sich der Herrscher als oberster Feldherr in militärischen Angelegenheiten mit dem Offizierkorps beriet, zog er in wichtigen Reichsangelegenheiten gleichfalls seine Großen, die in der Mehrzahl auch militärische Würdenträger waren, zu Rate. So begründete Hattušiliš I. ausführlich vor dem Adel und den Offizieren die Einsetzung Muršiliš' I. zum Thronfolger sowie die Beseitigung des bisherigen Thronfolgers³⁾. Als sich dem Šuppiliumaš die Möglichkeit eröffnete, durch einen seiner Söhne den Thron der Pharaonen zu besetzen, war seine erste Maßnahme, „die Männer von Hatti⁴⁾ zur Besprechung“ zu entbieten. — Auch den Huqqanaš adelte Šuppiliumaš, indem er ihn in Hattušaš inmitten der Hajašaleute „freundlich vorstellen“ ließ. Die Feststellung, daß dadurch die Länder Hatti und Hajaša nebst den auswärtigen und inländischen Ländern von Huqqanaš vernommen hätten⁵⁾, berechtigt zum Schluß, daß sich dieser Vorgang in

¹⁾ F 2, § 11; KBo III, 3, III, 27 ff.: in den Streitigkeiten unter Vasallen hat zuerst der Priester zu entscheiden; ist aber der Rechtsstreit zu groß (h. *sal-li-eš-zi*), so soll man ihn vor den König bringen (übers. bei Friedrich, AO 24, 3, S. 20); s. unten S. 87.

²⁾ So weist der Großkönig den (ak.) *bēl madgalti*, einen hohen Verwaltungsbeamten, der vielleicht dem Markgrafen der karolingischen Zeit entspricht, in KUB XIII, 2, III, 29 ff. folgendermaßen an: 29) *ku-e-da-ni-ma-aš-sa-an URU-ri EGIR-pa a-ar-ti nu LÜ^p URULLIM* 30) *hu-u-ma-an-da-uš pa-ra-a ha-l-za-a-i nu ku-e-da-ni DI. NAM e-eš-zi* 31) *na-at-si ha-an-ni na-an-kán aš-nu-ut IR LÜ GEME LÜ wa-an-nu-mi-ia-aš* 32) *SAL-ni ma-a-an DI. ŠU. NU e-eš-zi nu-uš-ma-sa-at ha-an-ni na-aš-kán aš-nu-ut* = „In welche Stadt aber du zurückgelangst (auf der Inspektionsreise??), da entbiete alle Leute der Stadt. Wer einen Prozeß hat, dem entscheide ihn und befriedige ihn. Wenn der Sklave eines Mannes, die Sklavin eines Mannes, eine *wannumijaš*-Frau einen Prozeß haben, so entscheide ihn ihnen und befriedige sie“.

³⁾ Götze, Hethiterreich (AO 27, 2), S. 17.

⁴⁾ KBo V, 6, III, 17; übersetzt bei Friedrich, im AO 24, 3, S. 13. — Die Lesung ist allerdings unsicher, es könnte auch heißen „die Großen von Hatti“ o. ä.

⁵⁾ F 6, § 1, 4 ff. — § 2, 7.

einer Versammlung abgespielt haben dürfte, an der sowohl hethitische als auch ausländische Vertreter (Gesandte?) teilgenommen hätten. In einer solchen Versammlung dürfte auch die Designierung des künftigen Thronfolgers vor sich gegangen sein¹⁾. In diesen Zusammenhang gehört sodann auch die Bestimmung über das Ehrenprivileg des Kizwatnakönigs Šunaššura²⁾. Sobald er zur Huldigung vor dem Großkönig erscheint, müssen sich alle hethitischen Großen von ihren Sitzen erheben. Der Hattiherrscher übte somit die staatspolitisch bedeutendsten Handlungen in einer Versammlung, umgeben von seinen Großen, bei denen er jederzeit Rat holen konnte, aus.

Wer zu den obersten Großen des Reiches gehörte, können wir nur vermuten. Am Schluß von einigen Urkunden, darunter des Rimišarma- und des Dattašša-Vertrages³⁾, wird eine Anzahl von Funktionären aufgezählt, in deren Anwesenheit die Urkunde geschrieben worden ist. Darunter finden wir den Thronfolger, mehrere Prinzen, den König von Kargamiš und eine bedeutende Zahl von Hofbeamten, so die Obersten der Schreiber, Priester, Mundschenken, Bäcker, Köche und auch einen Weinobersten. Die Zusammensetzung und die Zahl der Beteiligten ist nicht überall die gleiche. Leider läßt sich nicht feststellen, wie weit die Mitwirkung dieses Kollegiums ging und von welcher Bedeutung sie für das Zustandekommen des Vertrags war. Angesichts der Beteiligung von so hohen Würdenträgern ist kaum anzunehmen, daß es sich dabei etwa bloß um die technische Ausfertigung der Urkunde gehandelt hätte. Daß sich aber der ganze Vertragsabschluß vor diesem Kollegium abgespielt hätte, ist auch wenig wahrscheinlich, da der Großkönig darin nicht genannt wird; es sei denn, daß seine Beteiligung bereits durch die Präambel genügend zum Ausdruck gekommen sein sollte.

Wir wollen die Hypothese wagen, daß sich auf dieses Organ die Mitteilung im Dattašša-Vertrag beziehen dürfte, wonach „ganz Hattušaš“, die Maßregeln, die Muwatalliš betreffs der Stadt Dattašša getroffen hatte, „bestätigt habe“⁴⁾. Sehr naheliegend ist es auch, in diesem Kollegium das (h.) *pankuš*⁵⁾ der Telipinuš-Verfassung zu vermuten.

Wie uns die Geschichte zeigt, trug das Reich der Hethiter alle Merkmale eines kriegerischen Staates an sich. Die Erweiterung seiner Grenzen hatte es der Kriegstüchtigkeit seiner Könige zu verdanken; war

¹⁾ F 6, § 2, 9 f. vgl. S. 38.

²⁾ W 7, I, 40—43.

³⁾ W 6, Rs. 17 ff.; KBo IV, 10, Rs. 28 ff.; überdies enthalten einen solchen Abschnitt auch KBo V, 7, Rs. 51 ff. und Bo 2048, Rs. 28—33 (noch unveröffentlicht, seine Kenntnis habe ich Herrn Prof. Dr. Ehelolf zu verdanken).

⁴⁾ KBo IV, 10, Vs. 40 f.: . . . 41) . . . URU *Ha-at-tu-ša-aš hu-u-ma-an-za ha-an-ti-ia-it*.

⁵⁾ Über (h.) *pankuš* vgl. oben S. 38.

diese nicht vorhanden, so war der Bestand des Staates in seinem Wesen auf das gefährlichste bedroht. Solange ein mächtiger Herrscher regierte, war der Bestand des Reiches gesichert; nach seinem Tode schien alles zusammenzubrechen, bis es einem der Nachfolger gelang, durch die eigene Tüchtigkeit den Fortbestand des Reiches sowohl gegenüber dem Ausland als auch gegen innere Wirren zu sichern. So sehen wir, wie die bedeutendsten Herrscher des jüngeren Reiches nach ihrer Thronbesteigung in solche Existenzkämpfe verwickelt waren (Šuppiliumaš, Muršiliš II., Muwatalliš)¹⁾.

Darum kann es uns nicht überraschen, wenn besonders in unseren Verträgen neben den Interessen des Hattireiches auch der Schutz des Großkönigs als selbständiges Rechtsgut hervorgehoben wird. So wird von verstorbenen Vasallen rühmend erwähnt, daß sie die Treue sowohl gegen den Großkönig als auch gegen das Reich gewahrt und daß sie sich keineswegs gegen das Hattireich vergangen („gesündigt“) hätten²⁾. Die abstrakte Idee des Staates kann noch nicht hinreichend erfaßt werden, darum tritt das Vertragsverhältnis zugleich auch mit der Person des Großkönigs sowie mit seinen Nachkommen in Kraft. Ja, dies führt so weit, daß man den Interessen des Herrschers ausdrücklich den Vorrang vor denen des Reiches anerkennt, was sich in der Vereidigung zeigt, die in erster Linie dem Großkönig, in zweiter dem Hattiland gilt³⁾. Bei der Aufstellung von Vorschriften, die den anderen Vertragspartner zur Schutzpflicht Hatti gegenüber verpflichten, steht der Großkönig an erster Stelle, somit vor dem Reiche⁴⁾. Ebenso wird in der Aufzählung von Verdiensten gewesener Vasallen die Treue zum Großkönig vor derjenigen zum Hattireich genannt⁵⁾. Der Šunaššura-Vertrag⁶⁾ bringt endlich für diese Auffassung zwei geradezu klassische Stellen, die aber gleichzeitig aussprechen, daß für den Vasallen die Interessen seines Landes vor seinen persönlichen den Vorrang haben müssen:

1) Vgl. dazu Götze, Hethiterreich, S. 25, 26, 31, 35.

2) z. B.: KUB XXIII, 1 (Ištarmuwaš-Vertrag), I, 22 f.: [IŠu-up-pi]-lu-li-u-ma-an AŠ. ŠUM EN. UT. TA P[AP]-aš-[t]a 23) [KUR URUHa-a]-t-ti-ia pa-ab-ya-aš-ta = „[den Šuppiluliumaš schützte er in der Herrschaft und das Hattiland schützte er“; ebenso I, 24 f., I, 45 f.; damit wird der Zusatz verbunden: nu IT. TI KUR URUHa-at-ti Ū. UL ku-it-ki wa-aš-ta-aš (Z. 26 f., 47) = „und gegen das Hattiland versündigte er sich keineswegs“.

3) F 1, § 8, 21 f.: nu-ut-ta ka-a-aš-ma A-NA LUGAL KUR URUHa-at-ti KUR URUHa-a-[t]-ti 22) Ū A-NA DUMU MEŠ-IA DUMU-DUMU MEŠ-IA še-ir li-in-ga-nu-nu-un = „ich habe dich, siehe, auf den König des Landes Hatti, auf das Land Hatti 22) und auf meine Söhne und Enkel vereidigt“. — Šuppiluliumaš vereidigt seinen Schwiegersohn Mašhuliuwaš nur auf sich und seine Nachkommenschaft (KBo IV, 4, IV, 59 f., übersetzt bei Friedrich, AO 24, 3, S. 12).

4) Vgl. unten S. 66 f.

5) Vgl. oben A. 2.

6) W 7, I, 50 ff., 56 f.

(ak.) Vs. I. 50) *ki-me-e D.Šamšiši qaqqad-sú mât-sú*

51) *i-na-aš-ša-ar-šu ša I.Šu-na-aš-šu-ra mât-sú qaqqad-sú*

52) *qa-tam-ma i-na-aš-ša-ar*

56) *I.Šu-na-aš-šu-ra ki-me-e mât-su qaqqad-su i-na-aš-ša-ar*

57) *ša D.Šamšiši qaqqad-su mât-su qa-tam-ma i-na-aš-ša-ar*

= „50—52) . . . Wie die Sonne ihr Haupt (und) ihr Land schützt, so soll sie auch Šunaššuras Land (und) Haupt in gleicher Weise schützen.

56—57) Wie Šunaššura sein Land (und) sein Haupt schützt, so soll er auch der Sonne Haupt (und) Land in gleicher Weise schützen.“

Zum besseren allgemeinen Verständnis wollen wir kurz auch die politischen Methoden der hethitischen Herrscher berühren. Grundsätzlich werden die Hethiter die gleichen Methoden angewandt haben, wie sie in der damaligen Kulturwelt üblich waren; darauf werden wir noch bei den zwischendynastischen Heiraten hinweisen können. Im einzelnen zeichnen sich jedoch die politischen Methoden jedes Volkes durch Besonderheiten aus. So fällt bei den Hethitern eine starke Betonung ethischer Werte auf, die sich in Milde und Humanität auch praktisch auswirken. In den hethitischen Rechtsvorschriften finden wir die Todesstrafe sehr selten angedroht. P u k k o wirft der Rechtssammlung sogar moralische Laxheit vor¹⁾. Schon zur Zeit des Telipinuš finden wir den Grundsatz von der Verzeihung des erlittenen Unrechts, ja, selbst von der Vergeltung des Bösen durch Gutes, ausgesprochen²⁾. In den behandelten Verträgen wird für den treubruchigen Vasallen weder die Todesstrafe noch eine andere weltlich-rechtliche Bestrafung, die auf ihn hätte abschreckend wirken können, angedroht. Wohl statuierte aber Muwatalliš die Todesstrafe für die Beschädigung der Vertragsurkunde, die er dem Rimišarma anfertigen ließ³⁾. Selbst bei der Erwähnung der Bestrafung von untreuen Vasallen (Mašhulwaš) wird durch die Unterlassung von ausführlicheren Angaben die Abschreckungstendenz völlig vernachlässigt⁴⁾, obwohl man aus anderem Anlaß auch ihr genügenden Nachdruck zu geben versteht (Warnung des Huqqanaš vor den Palastdamen)⁵⁾. Mitunter wird sogar einem Treubruchigen gegenüber Verzeihung geübt und er

1) P u k k o, Die altassyrischen und hethitischen Gesetze und das Alte Testament, in *Studia Orientalia, Helsingforsiae* 1925, S. 159.

2) Über seine fünf Schwäger entscheidet Telipinuš: „ . . . Und ich verkünde: Jene haben mir Böses getan; ich will ihnen [nichts?] Böses [tun]“. Die Ergänzung der Negation ist durch den Zusammenhang gesichert (KBo III, 1, II, 15); ebenso Friedrich, AO 24, 3, S. 8, § 23 und G ö t z e, *Ausgewählte hethitische Texte*, Bonn 1926, S. 6.

3) W 6, Vs. 7.

4) F 3, § 6, 11: „ich schaffte (h. *pi-e-lu-te-nu-un*) nach Hattušaš“.

5) Vgl. z. B. F 6, §§ 31 f., besonders § 32, 57 f.

wird neuerdings in die Herrschaft eingesetzt (Manapa-Dattaš)¹⁾. Dabei dürfen wir freilich nicht übersehen, daß wir nur auf hethitische Quellenberichte angewiesen sind, die möglicherweise aus der Not eine Tugend machten. Manchmal erforderten es vielleicht machtpolitische Erwägungen, von der Bestrafung eines Treubruchigen abzusehen. Da in den offiziellen Darstellungen der Großkönig wohl als gnädig, nicht aber als schwach erscheinen konnte, mußte der Bericht dementsprechend umgewandelt werden. Jedoch selbst wenn wir diese Möglichkeit zugeben, bleibt noch immer die Tatsache unerschüttert, daß man in Hattušaš bestrebt war, den eigenen Maßnahmen den Schein der Milde und Güte, nicht aber den der abschreckenden Grausamkeit und Strenge zu geben.

Im hethitischen Vertragssystem spielt ferner ein anderer, im Grunde genommen gleichfalls ethisch-sozialer Faktor eine wichtige Rolle: die Anknüpfung von Familienbanden. Bereits unter Šuppiluliumaš kann man das Bestreben wahrnehmen, durch die Verheiratung einer hethitischen Prinzessin an einen Vasallen das gegenseitige Verhältnis enger zu gestalten, zugleich aber auch der Nachkommenschaft aus dieser Ehe die Thronfolge in dem betreffenden Vasallenland zu sichern.

So vermählte Šuppiluliumaš eine seiner Töchter mit Mattiwaza. Im Mitanni-Vertrag sicherte er ihr die Stellung der Königin von Mitanni sowie die der Hauptfrau von Mattiwaza, außerdem aber ihrer Nachkommenschaft aus dieser Ehe die Thronfolge in Mitanni zu²⁾. Gleichzeitig wurde die Verbrüderung von Mattiwaza und seinen Nachkommen mit den Söhnen des Šuppiluliumaš und deren Nachkommenschaft festgesetzt³⁾. Ähnlich vermählte er seine Tochter Muwattiš mit dem Arzawaflüchtling Mašhuliuwaš, dem späteren Vasallen von Mirā und Kuwalija⁴⁾. Muršiliš II. verstand es später, Kupanta-KAL, den Sohn der Muwattiš, zum Adoptivsohn des Mašhuliuwaš und dadurch zum präsumptiven Thronfolger von Mirā und Kuwalija zu machen⁵⁾. Endlich zögerte Šuppiluliumaš keineswegs, selbst den Halbbarbaren Huqqanaš und das Hajašaland durch eine Verschwägerung an das Hattireich zu fesseln⁶⁾.

Diese Methoden wurden auch von seinen Nachfolgern fortgesetzt. So erfahren wir aus dem Ištarmuwaš-Vertrag, daß Muwatalliš dem Mašturiš, dem später treubruchig gewordenen Vasallen des Šeḫafiußlandes,

1) F 4, §§ 3 f.; vgl. 2 BoTU 48, §§ 27 f.

2) W 1, Vs. 58 ff.

3) W 1, Vs. 65 ff.

4) F 3, §§ 2 f.; vgl. KBo III, 1, II, Z. 60 und 68.

5) F 3, § 4; Muršiliš II. versteht den Sachverhalt so zu formen, daß sich Mašhuliuwaš mit einer solchen Bitte unter Hinweis auf das „Murren der Bevölkerung“ (§ 4, 24) an ihn wendet.

6) F 6, § 1, Z 5 und passim.

seine Schwester zur Gattin gegeben hatte¹⁾. Hattušiliš III. wollte den Amurruvasallen Bentešina sogar durch eine Doppelheirat fester an Hattušaš gebunden wissen. Einerseits heiratete sein Sohn Neriqua-iliš eine Tochter Bentešinas, andererseits gab der Großkönig dem Bentešina seine Tochter zur Frau und sicherte gleichzeitig der Nachkommenschaft aus dieser Ehe die Thronfolge in Amurru zu²⁾. Endlich gab auch Tutḫalijaš IV. seine Schwester dem Išarmuwaš von Amurru in die Ehe und sicherte ihrer Nachkommenschaft gleichfalls die Thronfolge zu³⁾.

Daneben können wir aber auch das Bestreben feststellen, besonders wichtige Posten durch hethitische königliche Prinzen zu besetzen. So wurde Pijaššiliš, ein Sohn des Šuppiluliumaš König von Kargamiš⁴⁾; Rimišarma von Ḫalap ist ein Neffe des Muršiliš II.⁵⁾, darum schlägt der Großkönig in diesem Verträge wesentlich mildere Saiten an als in den sonstigen Fällen⁶⁾. Auch Kupanta-KAL ist weiblicherseits ein Neffe des Muršiliš II.⁷⁾; sowohl der Kupanta-KAL-Vertrag⁸⁾, als auch der Alakšanduš-Vertrag sind laute Zeugen von der Besorgtheit der Großkönige um ihren Verwandten. In dem letzteren Vertrag macht Muwatalliš es dem Alakšanduš geradezu vertraglich zur Pflicht, dem Königsvetter den besonderen Schutz angedeihen zu lassen⁹⁾.

Aber nicht nur das Verhältnis zu den Vasallen, sondern auch zur damaligen bedeutendsten Großmacht, Ägypten, sollte nach dem Abschluß des Freundschaftsvertrages durch einen Eheschluß besiegelt werden: Ramses II. heiratete eine Tochter Hattušiliš' III. und machte sie zur rechtmäßigen Königin von Ägypten¹⁰⁾.

Den politischen Wert von solchen Familienbanden werden wir am besten zu würdigen vermögen, wenn wir sie kurz im Rahmen der damaligen politischen Methoden betrachten. Zum Glück liefert uns dazu die El-Amarna-Korrespondenz reiches Vergleichsmaterial¹¹⁾. Als Politikum spielt die Anknüpfung von Verwandtschaftsbanden für die Beziehungen der Höfe von Ägypten, Babylon und Mitanni eine sehr große Rolle¹²⁾. Die

1) KUB XXIII, 1, II, 15 ff.; der Text ist neuestens übersetzt worden von Götze, Über die hethitische Königsfamilie, Archiv Orientalní, II, S. 157.

2) W 9, Vs. 18 ff.

3) KUB XXIII, 1, II, 3.

4) W 1, Rs. 16 ff., 24 u. a.; vgl. KBo I, 28; KBo IV, 4, III, 10 ff.; KUB XIX, 9, I, 19.

5) W 6, Rs. 8; vgl. auch Weidner, BoSt 8, S. 80 A. 2, I sowie KBo IV 4, III, 15 f.

6) *rēšūtu*-Vertrag (s. o. § 1, S. 8, A. 6); keine Fluch- und Segensformel!

7) F 3, § 2, Z. 8; F 5, § 17, Z. 33—36.

8) Er wird trotzdem zum Herrscher eingesetzt, obwohl ihm sein (Adoptiv-)Vater Mašḫuluwaš alles verwirkt hatte; F 3, §§ 7 f.; § 11; § 21, Z. 25 ff.

9) F 5, § 17.

10) E. Meyer, Geschichte des Altertums, II, 1², S. 484.

11) Knudtzon-Weber-Ebeling, Die El-Amarna-Tafeln, in VAB 2, 1.

12) E. Meyer, o. c., S. 151, 160, 484.

Regelung solcher Heiraten bildet das Hauptthema der diplomatischen Korrespondenz, falls man von dem unverhüllten Betteln der babylonischen, mitannischen und assyrischen Könige um ägyptisches Gold absieht¹⁾. Babylonische und mitannische Prinzessinnen wandern in den Harem der Pharaonen, um den ägyptischen Goldstrom nach ihrer Heimat hinzuleiten. Interessant ist die Tatsache, daß die Pharaonen die um solchen Preis gewonnenen Gattinnen der Würde einer ägyptischen Königin nicht für würdig hielten²⁾. Ebenso schlug man in Ägypten die Werbung des babylonischen Großkönigs Kadašman-Ḫarbe um die Hand einer ägyptischen Prinzessin glatt ab³⁾. Eine wesentlich andere Behandlung ließ man aber den Hethitern zuteil werden. Die Tochter Ḫattušiliš' III. wurde als Gattin Ramses' II. unter dem Namen Mat-Nofru-Re zur legitimen ägyptischen Königin erhoben⁴⁾. Zieht man in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeit heran, die sich dem Šuppiluliumaš eröffnete, auf die seitens der Witwe Amenophiš' IV. ergangene Aufforderung hin, den Pharaonen-thron durch einen seiner Söhne besetzen zu lassen⁵⁾, so kann man feststellen, daß man in Ägypten zur Zeit des jüngeren Ḫattireiches wohl die Hethiter, keineswegs aber die kulturell höher stehenden Babylonier und Assyrier als ebenbürtig behandelte. Angesichts dieser Tatsache verdient eine um so größere Beachtung die Weitherzigkeit, mit der man in Ḫattušaš selbst untergeordnete Vasallen durch Verschwägerungen an die Dynastie zu binden bestrebt war. Eine Erklärung zu dieser auf den ersten Blick sehr überraschenden Großzügigkeit gibt uns der Umstand, daß wir in der Hethitermonarchie einen Feudalstaat⁶⁾ und nicht etwa einen Beamtenstaat zu erblicken haben.

Mit der Behandlung von zwischendynastischen Heiraten haben wir jedoch bereits das Gebiet der außenpolitischen Beziehungen betreten. So

¹⁾ Vgl. z. B. EA, No. 3, 13 ff.; No. 4, 36 ff.; No. 7, 64 ff.; No. 9, 11 ff.; No. 16, 13 ff.; No. 19, 34 ff. usw.

²⁾ E. Meyer, o. c., S. 160, 484.

³⁾ Knudtzon, EA, No. 4, Z. 6 f.: Amenophis IV. antwortete dem Kadašman-Ḫarbe: „Von alters her (ak. *ultum pana*) ist eine Königstochter von Ägypten an niemanden gegeben worden“.

⁴⁾ Sie wird „zur großen königlichen Gemahlin und Herrin beider Länder“, E. Meyer, Geschichte des Altertums, II, 1², S. 484; Roeder, AO 20, S. 14.

⁵⁾ KBo V, 6, III, 1 ff. (übersetzt bei Friedrich, AO 24, 3, S. 12 ff.): um den in Syrien siegreich vordringenden Šuppiluliumaš von weiteren Eroberungen abzuhalten, sandte die Witwe des Pharaos Pipḫurijaš (= Amenophis IV. oder Tut-ench-Amun?; vgl. Friedrich, AO 24, 3, S. 13, A. 1) an ihn einen Gesandten mit der Bitte, er möge ihr einen seiner Söhne schicken, der in Ägypten Pharaos und zugleich ihr Gemahl werden sollte. Das durch das Mißtrauen des Šuppiluliumaš verursachte Zögern vereitelte die Verwirklichung des Projektes. — Vgl. dazu die Pestgebete des Muršiliš II., in KAF I, 2, S. 210, Z. 4 ff.

⁶⁾ Götze, Die Hethiter, ihr Reich und ihre Kultur, Neue Heidelberger Jahrbücher, 1925, S. 20.

wollen wir im folgenden die völkerrechtliche Stellung des Hattiherrschers sowie die Hauptformen des damaligen völkerrechtlichen Verkehrs näher zu bestimmen versuchen.

Als der oberste Funktionär des Staates hat der Großkönig das Recht und die Pflicht, den Staat nach außen hin zu vertreten. Seine Legitimation erscheint so selbstverständlich, daß sie nirgends ausdrücklich erwähnt wird. Sie ist in seiner Herrscherstellung verankert und ist in ihrem Wesen nur eine Auswirkung seiner Feldherrngewalt. Ebenso wie der Hattiherrscher als oberster Kriegsherr darüber entscheidet, gegen welchen Nachbarstaat und auf welche Weise ein Krieg geführt werden soll, verfügt er auch über die Modalitäten der friedlichen Regelung der Beziehungen zum betreffenden Staat, was namentlich durch den Abschluß eines völkerrechtlichen Vertrags geschieht. Da nun einmal der Großkönig berechtigt ist, Verträge mit ausländischen Staaten abzuschließen, so ist es um so begreiflicher, daß er auch zum Abschluß von Verträgen mit Vasallen innerhalb der Reichsgrenzen berechtigt ist.

Der Großkönig war auch bestrebt, alle Fäden der auswärtigen Politik in seiner Hand zu vereinigen. Darum übernimmt jeder Vasall die Verpflichtung, keinerlei selbständige Außenpolitik zu betreiben¹⁾. Einerseits bedeutet dies den Verlust des aktiven und passiven Gesandtschaftsrechts, das nur unabhängigen Staaten zukommt. So wurde selbst dem so bevorrechteten Šunaššura die Verpflichtung auferlegt, keine Gesandten künftighin zu den Hurrileuten zu schicken, noch solche aus dem Hurriland zu empfangen²⁾. Diese Auffassung können wir auch in der El-Amarna-Korrespondenz feststellen. So verübelte man in Ägypten den ägyptischen Vasallen in Nordsyrien sehr die gastliche Aufnahme von hethitischen Gesandten und erblickte darin ein schweres Verbrechen³⁾ („Sünde“).

Andererseits trifft den Vasallen eine weitgehende Meldepflicht über alle Vorgänge, die er aus dem Auslande oder von demselben erfährt⁴⁾.

Hier dürfte es angebracht sein, einiges zusammenfassend über den völkerrechtlichen Staatenverkehr dieser Zeit zu sagen. Im östlichen Mittelmeerbecken gibt es in dieser Zeit mehrere Großmächte: das durch seinen Goldreichtum bekannte Ägypten, das von neuem erstehende Assyrien, das die Erbschaft des immer mehr verfallenden Hurri(= Mitanni-)Reiches antritt, das alte Babylonien, das Hattireich und das

¹⁾ Namentlich auch keinen Tribut ans Ausland zu entrichten: F 1, § 8, 33 ff.

²⁾ W 7, IV, 28 ff.

³⁾ EA, No. 161, 47 ff.

⁴⁾ Darüber ausführlicher unten S. 79.

rätselfhafte Ahhijawa¹⁾. Ihre Herrscher sind sich ebenbürtig²⁾ (h. *anteleš*, ak. *mišru*).

Das Verhältnis zweier Reiche zueinander ist durch das Verhältnis ihrer Herrscher bestimmt. Daher bildet den Ausgangspunkt im hethitischen Freundschaftsvertrag mit Ägypten die Verbrüderung der beiden Herrscher³⁾, dasselbe können wir für den Vertrag Hattušiliš' III. mit Kadašman-Turgu von Babylon feststellen⁴⁾.

Der Inbegriff der Vorschriften, gleichsam einer höheren Ordnung, wohl der Anfänge des Völkerrechts und der *comitas gentium* (Völkerrechts-courtoisie) ist das (ak.) *paršu ša šarrāni*⁵⁾. Dieser Begriff, der nach den Darlegungen Landsbergers⁶⁾ ursprünglich die „göttliche Ordnung“ bezeichnet, erscheint hier ohne den sakralen Charakter. Das *paršu* erfordert, daß dem König bei seinem Regierungsantritt andere Herrscher Gesandte mit Geschenken schicken. Hattušiliš III. erhebt in seinem Briefe an Ramses II. lebhaftere Vorstellungen darüber, daß der Pharao zu seiner Thronbesteigung keinerlei Gesandtschaft mit Geschenken ge-

¹⁾ Vgl. dazu Forrer, Vorhomerische Griechen in den Keilschrifttexten von Boghazköi (MDOG, No. 63, S. 1—22); Forrer, Die Griechen in den Boghazköi-Texten (OLZ 1924, Sp. 113—118); Forrer, Forschungen, I, 2, Berlin 1929; J. Friedrich, Werden in den hethitischen Keilschrifttafeln die Griechen erwähnt? (KAF I, 1, S. 87 ff.); Forrer, Für die Griechen in den Boghazköi-Inschriften (KAF I, 2, S. 252 ff.); Götz e, Madduwattāš, S. 50 ff.

²⁾ LUGAL^{MEŠ} *an-te(?)e-li-e-eš*, in F 5, § 14, 10; LUGAL^{MEŠ}-IA-mu *ku-i-e-eš* LÚMI-IH-[RU?]-TI, in KUB XXIII, 1, IV, 1; vgl. auch KBo I, 14, Rs. 7 (unten A. 5). — In den beiden Stellen werden die Länder aufgezählt. Im Alakšanduš-Vertrag (F 5, § 14, 11 f.) werden genannt: Ägypten, Šanħara (m. E. doch Babylonien; anderer Ansicht Friedrich, Verträge, II, S. 96 f.), Hanigalbat und Assyrien. Der Ištarmuwaš-Vertrag (KUB XXIII, 1, IV, 2 f.) dagegen führt an: Ägypten, Babylonien, Assyrien und Ahhijawa, wobei aber das letztgenannte Land nachträglich getilgt worden ist. — Vgl. auch noch W 3, II, 7 ff.; W 4, Vs. 6 f.

³⁾ W 8, Vs. 7 ff., 15 ff.; vgl. S. 15, 61.

⁴⁾ Vgl. KBo I, 10, I, 7 ff. (= AO 24, 3, S. 24).

⁵⁾ KBo I, 14, Rs. 5 ff. (übersetzt von Meißner, ZDMG 72, 44 f.): Hattušiliš III. schreibt an Ramses II. u. a. (ak.) 5) [a]-na-kù šarrūta *ut-ta aš-ša-bat* 6) [ù a]t-ta *mar šip-ra la-a tās-pu-ra ù pūr-sù ša šarrāni p^l* 7) [kì šarrūta] *ut-ta aš-ša-ab-bá-ti-ni ù šarrāni p^l mi-iš-ru-sù* 8) [šul-ma]-na-ti *damqāti p^l-ti lu-bu-ul-ta ša šarrūti ut-ti* 9) [šamna] *šába ša na-ap-šu-si ú-še-bi-lu-ni-š-šu* 10) *ù at-ta úma ma an-ni-ta-ma la-a te-pu-uš* = 5) „Ich habe das Königtum (Meißner: die Herrschaft) ergriffen, 6) [aber d]u hast einen Gesandten nicht geschickt, und während es sonst Sitte unter Königen ist, 7) [wenn man die Herr]schaft ergreift, daß die Könige ihrem Kollegen 8) schöne [Geschen]ke, königliche Kleidung 9) und wohlriechendes [Öl] zum Salben schicken, 10) hast du diesen Tag das nicht getan“. — In W 1, Rs. 11 begründet Šuppiluliumaš sein Vorrecht, fremde (mitannische) Flüchtlinge nicht ausliefern zu müssen, mit dem Hinweis auf das *paršu* der Sonnengöttin von Arinna.

⁶⁾ Landsberger, Schwierige akkadische Wörter, I. *paršu*, im AOF, II, S. 64 ff.

schickt habe¹⁾. Das *paršu* regelt selbst den diplomatischen Briefstil²⁾. Bei Erkrankung eines Herrschers sollten seine Nachbarn Kondolenzgesandtschaften schicken³⁾. Beim Tod von einem befreundeten Herrscher wurde Hoftrauer angeordnet⁴⁾.

Befreundete Herrscher reden sich gegenseitig als „Bruder“ (ak. *aḫu*) an⁵⁾. Diese Anrede wird von Ḫattušiliš III. dem assyrischen König Adadnirāri zum Zeichen der schlechten diplomatischen Beziehungen verweigert⁶⁾. Ebenso wird sie als ein Merkmal der Parität zunächst nur unter unabhängigen Herrschern verwendet. Wohl ist aber eine Verbrüderung eines Vasallen mit einem königlichen Prinzen möglich, unter Umständen politisch sogar erwünscht. Eine solche verfügt Šuppiluliumaš, um seine Grenze gegen Mitanni zu sichern⁷⁾, für seinen Sohn Pijaššiliš, König von Kargamiš, sowie für alle seine Söhne mit Mattiwaza⁸⁾ und dessen Söhnen.

Der diplomatische Verkehr zwischen den Staaten ist in seinem Wesen ein schriftlicher. Er wird durch Gesandte (ak. *mar šipri*) vermittelt. Bei besonders feierlichen Anlässen, wie z. B. beim Überbringen der silbernen Vertragstafel des Ḫattušiliš III. an Ramses II. wurden zwei Gesandte verwendet⁹⁾.

Der Gesandte ist aber nicht, so wie der moderne Diplomat zum selbständigen Handeln im Rahmen seiner Vollmachten berechtigt¹⁰⁾, sondern

¹⁾ Siehe Seite 47, Note 5.

²⁾ Knudtzon, EA 42, Z. 16 ff.: Ein Ḫattiherrscher beschwert sich in seinem Briefe an den Pharaon darüber, daß dieser in seinem letzten Briefe den eigenen Namen vor den des Ḫattiherrschers gesetzt habe. Der Ḫattiherrscher beruft sich dabei (Z. 18) auf das *paršu*; leider ist die Stelle stark beschädigt.

³⁾ Knudtzon, EA 7, Z. 8 ff.: Der babylonische König Burnaburiaš erhebt in seinem Briefe an Amenophis IV. lebhaft Beschwerde wegen Unterbleibens einer solchen. Der ägyptische Gesandte führt ihr Ausbleiben auf die große Entfernung der beiden Reiche zurück, die die Verbreitung von Nachrichten verhindert hätte.

⁴⁾ Ḫattušiliš III. erzählt in seinem Briefe an Kadašman-Enlil in KBo I, 10, Vs. Z. 11—13 (übersetzt bei Friedrich, AO 24, 3, S. 25), daß er nach dem Tode seines Verbündeten, des babylonischen Königs Kadašman-Turgu, zunächst „gemäß der Verbrüderung geweiht“, hierauf „trocknete ich meine Tränen und schickte meinen Boten . . . und schrieb an die Großen von Karduniaš (= Babylon)“.

⁵⁾ Vgl. dazu die El-Amarna-Korrespondenz, z. B.: EA 1, Z. 2, 3; EA 2, Z. 1, 6; EA 3, Z. 1, 3 u. a. — Diese Bezeichnung verwendet man auch in Ḫattušaš, so z. B. in KBo I, 10, Vs. 2, gegenüber dem babylonischen König Kadašman-Enlil.

⁶⁾ Götze, Hethiterreich, S. 40.

⁷⁾ Vgl. W 1, Rs. 14 ff., 22 ff., 27 ff.; durch diese Vertragsbestimmungen will Šuppiluliumaš seine im Osten, auf Kosten des Mitannireiches gemachten Eroberungen durch Mattiwaza anerkannt wissen, um so spätere mitannische Revindikationen von vornherein auszuschließen.

⁸⁾ W 1, Vs. 63, 65 ff.

⁹⁾ Roeder, AO 20, S. 36, §§ 2 und 3.

¹⁰⁾ Anzilotti, Lehrbuch des Völkerrechts, autoris. Übers., Berlin-Leipzig 1929, S. 201: „Ist die Eigenschaft einer Person als diplomatischer Agent auf diese Weise be-

seine Erklärungen sind nur insoweit von Bedeutung, als sie durch urkundliche Belege, die der Gesandte überbringt, gedeckt erscheinen¹⁾. Dadurch wird der Gesandte auf die Rolle eines Boten hinabgedrückt.

Soweit es sich feststellen läßt, haben wir es, wenigstens in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle²⁾, nur mit speziellen, gelegentlichen Gesandten und nicht etwa mit ständigen, beim anderen Herrscher dauernd akkreditierten diplomatischen Vertretern zu tun.

Die Gesandten haben aber außer dem Übermitteln von Botschaften noch eine andere wichtige Funktion zu erfüllen. Sie überbringen dem Herrscher, an den sie geschickt werden, Geschenke ihres einheimischen Herrschers³⁾. Der Empfänger ist nunmehr verpflichtet, dem Schenker entsprechende Gegengeschenke zu schicken. Dies muß geschehen, sobald man fremde Gesandte entläßt. Daher hält man, falls man die Gegengaben nicht sofort zur Verfügung hat, die fremde Gesandtschaft solange zurück⁴⁾, bis dies geschehen ist, oder man schickt unter irgendeinem Entschuldigungsgrund kleinere Gegengeschenke⁵⁾. Die Pflicht, fremde Geschenke zu erwidern, bzw. das Recht, die eigenen erwidert zu erhalten, ist das Merkmal der Unabhängigkeit eines Herrschers. Abhängige Herrscher sind dagegen verpflichtet, ihrem Oberherrn von Zeit zu Zeit Geschenke zu schicken, ohne einen Anspruch auf Gegengeschenke oder Entgelt zu haben⁶⁾.

stätigt, so rechnet das Völkerrecht dem Staat, der sie entsendet hat, alle von ihr bei der Ausübung der Funktionen, für die sie beglaubigt oder legitimiert ist, vollzogenen Akte zu . . . Dagegen ist es unerheblich, ob der Gesandte . . . nach den ihm erteilten Instruktionen gehandelt hat“. — Liszt-Fleischmann, Das Völkerrecht, 12. Aufl., S. 242, IVb.

¹⁾ W 7, IV, 32 ff.

²⁾ Nur nach EA 7, Z. 8 ff., wo sich der beleidigte Burnaburias, König von Babylon, mit seiner Beschwerde an den ägyptischen Gesandten wendet, könnte man vielleicht an eine ständige ägyptische Botschaft in Babylon denken.

³⁾ Vgl. z. B.: EA 1, Z. 65 ff.; EA 3, Z. 9 ff., 13 ff.; EA 4, Z. 36 ff. usw.

⁴⁾ EA 3, Z. 13 ff.: Kadašman-Ḫarbe beschwert sich darüber, daß Amenophis III. seinen Boten durch sechs Jahre in Ägypten zurückgehalten und „für die sechs Jahre“ nur 30 Minen Gold geschickt habe. — EA 35, Z. 35 ff. Der König von Alašia (Cypern) entschuldigt sich in seinem Brief an den König von Ägypten, daß er dessen Boten drei Jahre lang zurückgehalten hatte, damit, daß „die Hand Nergals“ (des Pestgottes) in seinem Lande war.

⁵⁾ KBo I, 14, Vs. 20 ff. (übersetzt bei Meißner, ZDMG 72, S. 61): Ḫattušiliš III. übersendet dem Pharao statt des in größerer Menge erbetenen Kizwatnaeisens nur eine eiserne Dolchklinge und tröstet ihn mit dem Versprechen, später mehr schicken zu wollen.

⁶⁾ Die Verpflichtung zur Tributzahlung gilt als Merkmal der Untertänigkeit: W 2, Vs. 6 f.: die Assyrer wurden durch Šuttarnas Vater dem Mitannireich untertan (ak. *arad abišu*) geworden; als solche waren sie zur Tributleistung (ak. *mandattum*) verpflichtet. — Außerordentlich lehrreich ist für die Auffassung, daß nur ein Vasall zu Geschenken verpflichtet ist, ohne jedoch einen Anspruch auf Gegengeschenke zu haben, ein ägyptischer Papyrus aus der Zeit um 1100 v. Chr. (Papyrus Golenisheff; zuletzt über-

Für die Stellung des Großkönigs als Vertragssubjekt ist endlich Doppeltes bezeichnend. Einerseits ist er der einzige Vollstrecker des Vertrags auf hethitischer Seite. Er allein hat die getreue Vertragserfüllung, namentlich seitens der Vasallen zu überwachen. Verletzt der Letztere einzelne Vertragsbestimmungen, so ist nur der Großkönig, nicht aber auch die übrigen Großen des Hattireiches legitimiert, einzugreifen und die nötigen Maßregeln zu treffen. Die Vorstellung, daß sich der Vasall durch sein vertragswidriges Verhalten, das im Grunde genommen einen Eidbruch bedeutet, außerhalb der Rechtsordnung, gegenüber der Gesamtheit in den Zustand der Vogelfreiheit versetzt hätte, ist nicht mehr vorhanden; sie ist bereits der Idee der obersten Richtergewalt des Großkönigs gewichen. Ein Beispiel für diese Auffassung können wir aus der Zeit Muršiliš II. anführen. Duppi-Tešup, der Enkel und zweiter Nachfolger des Aziru, hatte entgegen der Vertragsvorschrift die hethitischen Flüchtlinge an Hatti nicht ausgeliefert. Als die übrigen Reichsgrößen ihm dieselben wegnahmen, erhielten sie von Muršiliš II. eine energische Rüge mit dem Hinweis, daß nur dem Großkönig das Recht zustünde, nach seinem Ermessen in solchen Fällen Abhilfe zu schaffen¹⁾. Dieser Aktiv-

setzt bei E r m a n , Die Literatur der Ägypter, Leipzig 1923, S. 225 ff.) Darin berichtet ein ägyptischer Beamter, namens Un-Amun u. a. auch über seine Erlebnisse beim Fürsten von Byblos (o. c., S. 228 ff.). Der ägyptische Gesandte verlangt vom Fürsten unentgeltliche Lieferung von Zedernholz für den Pharaon und beruft sich darauf, daß die Vorgänger des Fürsten von Byblos gleichfalls Zedernholz geliefert haben. Der Fürst gibt die früheren Lieferungen zu, verweist aber auf die Tatsache, daß die Pharaonen seinen Vorgängern Gegengeschenke machten (o. c., S. 231: „Gewiß, die Meinen haben den Auftrag ausgeführt, aber der Pharaon hat auch sechs Schiffe hierher geschickt, die mit ägyptischen Waren beladen waren und man lud sie in ihre Speicher aus“ ... „wenn der Herrscher von Ägypten der Herr meines Eigentums wäre und ich wäre auch sein Diener, so hätte er nicht Silber und Gold geschickt“ ...). Da der Fürst von Byblos konsequent den Standpunkt seiner Unabhängigkeit von Ägypten vertritt (o. c., S. 231: „ich aber, ich, ich bin nicht dein Diener und ich bin auch nicht der Diener dessen, der dich ausgeschickt hat“), erfolgt seine Lieferung vom Zedernholz erst, nachdem inzwischen die geforderten Gegengeschenke aus Ägypten (o. c., S. 233 f.) in Byblos eingetroffen sind. — Auch in den hethitischen Texten herrscht diese Auffassung vor. In einigen Verträgen (Tette, Aziru, Duppi-Tešup; darüber ausführlicher unten S. 82 ff.) regelt man ihre Höhe, bei Šunaššura hält man formell an seiner Tributpflicht fest, nur entscheidet man sich materiell zu ihrer Befreiung (W 7, I, 48). Auch Madduwattaš läßt sich von den Ländern, die sich ihm anschlossen, Tributleistungen versprechen (G ö t z e , Madduwattaš, Vs. 74, Rs. 32). Ja, die regelmäßige Entrichtung des Tributs wird oft als Merkmal der Treue angesehen (F 1, § 3, 9 f. = W 5, Vs. 9 ff., F 5, §§ 2 f.).

¹⁾ KBo III, 3, III, 6—9: „Hätte ich mich zu irgendeinem Zeitpunkt um die bewußten Gefangenen (vgl. S. 3, A. 5) bemüht, so würde ich mich Allerhöchstselbst („die Sonne“) darum bemüht haben, ich hätte sie Allerhöchstselbst genommen und nach Hattušaš abtransportiert“, (übersetzt von S o m m e r , BoSt 7, 52 und von F r i e d r i c h , KAF I, 2, S. 291). Alsdann nimmt Muršiliš II. die rechtliche Klärung des Problems vor, indem er an die Vasallen die Frage richtet (Z. 10 ff.): 10) *šu-me-eš-ma-aš-ma-aš ku-e-iz me-mi-ia-na-az EGIR-an* 11) *ša-an-ši-eš-kat-te-ni nu-uš-ma-aš šu-me-el ZI-az* 12) *ar-ḫa da-aš-*

legitimation entspricht eine entsprechende Passivlegitimation. Der Großkönig hält sich den Göttern gegenüber für die Erfüllung des beschworenen Vertrags verantwortlich; darum hat er die Folgen einer Vertragsverletzung wieder gutzumachen. So erklärt Muršiliš II. im zweiten Pestgebet, er sei bereit, wegen der Verletzung des Vertrags mit Ägypten Entschädigung (h. *šarnikzil*) zu leisten¹⁾.

Als Endergebnis können wir feststellen, daß der Hattiherrscher in seinem Reich der oberste Feldherr, Gesetzgeber und Richter war. Durch positive Satzung (Verfassung), sowie durch Herkommen (Beratungsprinzip) war seine Macht derart eingeschränkt, daß die traditionelle Auffassung von einer absoluten, aller Schranken baren orientalischen Despotie für das Hethiterreich fallen gelassen werden muß²⁾.

II. Die Vasallen.

Als das zweite Vertragssubjekt erscheinen in den Vasallenverträgen die Vasallen. Für die große Verbreitung des Vasallenwesens im Hethiterreich spricht vor allem die reiche Terminologie, die zur Bezeichnung von Vasallen dient: (sum.) *ir* = (ak.) *ardu*³⁾, (ak.) *ša mamiti ù ša riksi*⁴⁾, (ak.) *ša mamiti*⁵⁾, (h.) *linkijaš antuḫšaš*⁶⁾, (h.) *linganuwanza*⁷⁾; dabei wollen wir die unsicheren (h.) *kuriwanaš*⁸⁾ und (h.) *ḫapatiš*⁹⁾ gar nicht berücksichtigen. Welch wichtige Stellung das Vasallentum in der inneren

-kat-te-ni = „ihr aber, mit welchem Recht betreibt hinterher (dies), auf eigene Faust nehmet ihr sie weg“. — Alsdann zitiert er die Bestimmung aus dem Aziru-Vertrag und betont noch einmal (Z. 22 ff., übersetzt bei Friedrich, KAF I, 2, 291 f.): „Hätte ich mich je um sie (sc. die Flüchtlinge) bemüht, so würde ich mich selbst um sie bemüht (und) sie genommen haben“. Die Angelegenheit wird mit nochmaligem Verbot an die Vasallen beendet (Z. 24 ff.): *šu-me-eš-ma-aš-za Zi-az ku-wa-at* 25) *da-aš-kat-te-ni ki-nu-na-kán a-pu-u-us* NAM. RA. MEŠ 26) *A. NA 1Dup-pi-DU ar-ḫa li-e da-aš-kat-te-ni* = „ihr aber, warum nehmt sie immer; jetzt sollt ihr diese Gefangenen dem Duppi-Tešup nicht (mehr) wegnehmen“.

¹⁾ Götze, Pestgebete, in KAF I, 2, S. 216, § 10, Z. 7 ff.

²⁾ So mit Recht Koschaker, Forschungen und Ergebnisse in den keilschriftlichen Rechtsquellen, in SZ 49, S. 199 f.; ebenso Friedrich, Indogermanische Forschungen, 47. B. (1929), S. 378 f.; Götze, N. Heidelb. Jahrb. 1925, S. 19 f.

³⁾ W 1, Vs. 39, 48; W 3, I, 7; W 7, I [8?], 38 (als Gegensatz dazu (ak.) *kittum šarrum* = rechtmäßiger König, eod. Z. 39); F 3, § 24, 12; Madduwattaš, Vs. 21, Rs. 89.

⁴⁾ W 3, II, 26 f.; W 4, Vs. 15; W 9, Rs. 8.

⁵⁾ F 4, § 4, 53.

⁶⁾ F 1, § 9, [6]; F 3, § 6, 46.

⁷⁾ F 6, § 15, 36.

⁸⁾ Auch (h.) *kuirwanaš*, *kurawanaš*; F 2, § 3, 16; F 3, § 18, 25; F 5, § 11, 77; im Madduwattaš-Text (Rs. 89) als Gegensatz zu (sum.) *ir*; weitere Belegstellen bei Friedrich, Verträge, I, S. 76. — Zur Bedeutung dieses Wortes vgl. Forrer, MDOG 63, S. 19; OLZ 1924, Sp. 117; KAF I, 2, S. 267, A. 2; Friedrich, Verträge, I, S. 76 f. und KAF I, 1, S. 106 f.; Götze, Madduwattaš, S. 140 f.

⁹⁾ Götze, Madduwattaš, Vs. 20, 44, Rs. 19; zur Bedeutung vgl. S. 105.

Organisation des Hattireiches eingenommen hat, ersehen wir auch aus der Tatsache, das sich das hethitische Heer zu einem großen Teil aus Kontingenten der einzelnen Vasallen zusammensetzte; die ägyptische Schilderung der Schlacht von Qadeš (1308 v. Chr.) gibt uns davon ein gutes Bild¹⁾.

Die Grundlage der Vasallität bildet die Eidesleistung des Vasallen, dadurch tritt dieser in das Verhältnis der Treue zum Großkönig. Er wird zum „Untertanen des Eides“ = *lingajaš İRTUM*²⁾. Die Bedeutung des Eides gelangt auch in den Bezeichnungen des Vasallen: (h.) *linkijaš antuḫšaš*, *linganuwanza*, (ak.) *ša mamīti (ù ša riksi)* deutlich zum Ausdruck.

Auf die Vereidigung des Vasallen folgt als zweiter Akt seine Einsetzung in die Herrschaft des ihm zugedachten Landes durch den Großkönig. Diese Zweiteilung erinnert entfernt an die beiden Elemente des mittelalterlichen Lehenswesens: die Vasallität und das Benefizialwesen³⁾.

Die Vereidigung des Vasallen erfolgt auf die Person des regierenden Großkönigs und auf seine männlichen Nachkommen⁴⁾.

Die Belehnung des Vasallen umfaßt wiederum zwei Akte: die Ausstellung der Belehnungsurkunde und die Einführung des Vasallen in die Herrschaft. Von der Ausstellung der Urkunde wird in unseren Verträgen nur selten⁵⁾ gesprochen, da man dies wohl als selbstverständlich voraussetzt⁶⁾. Zur Ausstellung der Belehnungsurkunde ist Dreifaches erforderlich⁷⁾: sie muß vom Großkönig bzw. auf dessen Geheiß verfaßt (ak. *šaṭāru* = schreiben) werden, der Großkönig muß sie siegeln (ak. *kanaku*) und dem Vasallen übergeben (ak. *nadanu* = geben).

Die Einführung des Vasallen in die Herrschaft über das ihm zugedachte Land (die Investitur) erfolgt, indem der Großkönig „das Land auf den Vasallen vereidigt“⁸⁾. Dieser Ausdruck wird in unseren Verträgen nirgends näher erklärt, da er offenbar allgemein bekannt war.

¹⁾ Roeder, AO 20, S. 28: Unter anderen werden die Truppenkontingente erwähnt: von Mitanni (= Naharin, vgl. dazu Erman-Ranke, Ägypten und ägyptisches Leben im Altertum, S. 88; Knudtzon, EA, S. 1040, 1065, 1072), Arzawa, Pitašša, Maša, Kizwatna, Qadeš.

²⁾ So z. B. KBo IV, 4, IV, 60, 68 (übers. bei Friedrich, AO 24, 3, S. 11).

³⁾ Vgl. Schröder-Künßberg, Handbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 6. Aufl., Leipzig-Berlin 1922, S. 168 ff.; Brunner-Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte, II. Band, 2. Aufl., München-Leipzig 1928, S. 329.

⁴⁾ z. B. KBo IV, 4, IV, 59 f. (übersetzt bei Friedrich, AO. 24, 3, S. 12); F 1, § 8, 21 f.

⁵⁾ W 6, Vs. 3 ff.; W 9, Vs. 5 f., 29 f.

⁶⁾ Die in A. 5 zitierten Belegstellen beziehen sich auf die Verträge: Muršiliš II.-Rimišarma (W 6), Šuppiluliumaš-Aziru (W 9) und Hattušiliš III.-Bentešina (W 9). Dabei ist in den beiden erstgenannten Verträgen von der Ausstellung der Urkunde nirgends die Rede.

⁷⁾ Vgl. oben § 2, S. 16 f.

⁸⁾ F 1, § 7, 17 f.; F 3, § 4, 29 f.; 2 BoTU 58 B, § 96, Z. 12 ff. (= KBo IV, 4, III, 13 ff.): 12) DUMU ṬLUGAL-ḪSIN-aḫ I-NA KUR URU Kar-ga-miṣ LUGAL-[un i-ia]-nu-un 13) nu-

Vielleicht gehen wir mit der Annahme nicht fehl, daß man darunter den Treueid der Großen des betreffenden Landes dem neuen Vasallen gegenüber verstanden hat. Im Einzelfall wird es wohl von der rechtlichen und gesellschaftlichen Struktur des Landes abgehängt sein, welche Schicht der Bevölkerung als Führerschicht galt. So erfahren wir z. B. aus dem Madduwattaš-Text, daß der abtrünnig gewordene Vasall im Land Pitašša „die Fürsten und die Ältesten des Landes Pitašša“ für sich in Eid genommen hat¹⁾. Der Großkönig kann die Vereidigung des Landes bereits zu Lebzeiten des regierenden Vasallen auf dessen präsumptiven Nachfolger vornehmen lassen; dies geschieht zugunsten von Kupanta-KAL noch unter der Herrschaft seines Stiefvaters Mašḫuiluwaš²⁾.

Eine Besonderheit weist der Bericht über die Investitur des Duppi-Tešup insofern auf, als dieser gemäß der im Vertrag berichteten Vorgeschichte zunächst in die Herrschaft von Amurru eingeführt und erst dann auf den Ḫattiherrscher und auf das Ḫattiland vereidigt worden wäre³⁾. Eine Investitur ohne vorherige Kommandation ist allerdings schwer denkbar; die Darstellung paßt in den Rahmen des üblichen Vertragsstils mit der bekannten Tendenz, die Vorausleistung des Großkönigs vorzuführen. Höchstwahrscheinlich wird es sich um zwei zeitlich miteinander aufs engste verknüpften Vorgänge gehandelt haben.

Die (ak.) *rešutu*-Verträge, die mit den nächsten Verwandten des Großkönigs abgeschlossen wurden, nehmen, — wenn wir uns auf den allerdings stark beschädigten Rimišarma-Vertrag⁴⁾ verlassen dürfen —, insoferne eine Ausnahmestellung ein, als man bei ihrem Abschluß von einer Vereidigung des Vasallen überhaupt abgesehen hat. Offenbar hat man in solchen Fällen die Bande des Blutes als eine hinreichende Vertragsanktion, die den Eid ersetzte, angesehen.

In der Regel tritt der Vasall allein als Vertragssubjekt auf. Ausnahmsweise wird jedoch auch das Volk des betreffenden Landes zum Vertragsschluß herangezogen. Darüber soll näheres im nächsten Abschnitt bei der Behandlung der Rolle des Volkes gesagt werden.

Vorher wollen wir jedoch noch kurz auf die horizontale und vertikale Gliederung des Ḫattireiches eingehen. Was die territoriale Einteilung⁵⁾

-uš-si KUR URUKar-ga-miš še-ir li-in-ga-nu-nu-un 14) IRi-mi-sār-ma-an-ma DUMU ITe-li-pi-nu I-NA KUR URUḪal-pa 16) LUGAL-un i-ia-nu-un nu-uš-si KUR URUḪal-pa še-ir li-in-ga-nu-nu-un = „[Den X?], den Sohn des LUGAL-DSIN-aš, machte ich im Land Kargamiš zum König, 13) auf ihn habe ich das Land Kargamiš vereidigt. 14) Den Rimišarma, den Sohn des Telipinuš, machte ich im Land Ḫalpa 16) zum König und vereidigte auf ihn das Land Ḫalpa.“

¹⁾ Madduwattaš Rs. 39, vgl. auch Vs. 74.

²⁾ F 3, § 4, 29 f.

³⁾ F 1, § 7, 17 f.—§ 8, 22.

⁴⁾ W 6, vgl. bes. Rs. 1—16.

⁵⁾ Vgl. dazu Götze, Die Hethiter, ihr Reich und ihre Kultur, S. 20 f.

betrifft, müssen wir zwischen dem engeren Hattireich und den vertraglich angegliederten Vasallenländern unterscheiden. Bei ihren kriegerischen Eroberungen berichten die Hethiterkönige, daß sie entweder das Land an Ort und Stelle (h. *pi-e-di-iš-ši*)^{1) 1a)} unterwarfen oder aber, daß sie es zu einem Land des engeren Hattireiches bzw. „der Sonne“²⁾ machten. Im ersteren Fall wird dem betreffenden Land gegen Entrichtung von periodischen Leistungen doch eine gewisse Selbständigkeit belassen. Daß darin viele Abstufungen möglich sind, zeigen zur Genüge die behandelten Verträge. Während in den Ländern der Arzawa-Vasallen hethitische Garnisonen stehen³⁾, werden sie in den übrigen Verträgen nirgends erwähnt; die Stellung Šunaššuras ist derart selbständig geregelt, daß sie selbst modernen Forschern als die eines unabhängigen Herrschers erscheint⁴⁾. In der feinen Abwägung aller psychologisch-politischen Momente erweisen sich die Hethiter als große Meister, und man könnte sie darin geradezu als Vorläufer der Römer bezeichnen.

Nahezu unerforscht ist noch die ständische Gliederung des Hattireiches. Sie wurde durch den kriegerischen Charakter des Staates entscheidend beeinflußt. Für die fortwährenden Kriege hatte nämlich der Großkönig Heereskontingente nötig, auf die er jederzeit rechnen konnte.

Wie aus den Dienstinstruktionen hervorgeht, waren die obersten Reichsstände „die Königssöhne“ (sum. *dumu lugal*) und „die Herren“ (sum. *en*). Auf ihre Treue sollte sich der König immer verlassen können. Darum war ihnen untersagt, zu irgend jemandem sonst — wohl innerhalb des Hattireiches — in ein Vasallitätsverhältnis zu treten⁵⁾. Die Bedeutung der „Herren“ zeigt sich namentlich darin, daß sie vom Großkönig oder vom Vasallen im Fall, daß diese selbst verhindert sind, mit dem Oberbefehl betraut werden können⁶⁾. Sonst ziehen sie an der Seite

¹⁾ z. B.: 2 BoTU 48, § 28, Z. 25, 30 f.; vgl. auch F 3, § 3, 16 f.

^{1a)} Das „am Orte“ unterwerfen ist — nach freundlicher Mitteilung des Prof. Götze — das Oppositum zum Umsiedeln der Bevölkerung. Eine solche Behandlung traf namentlich diejenigen, die mit der Waffe in der Hand besiegt wurden. Die Völkerschaften, die sich freiwillig unterwarfen, behielten infolgedessen meistens eine größere oder kleinere Selbständigkeit im Rahmen des Hattireiches.

²⁾ 2 BoTU 48, § 33, Z. 92: *na-at EGIR-pa ŠA KUR URUHa-at-ti KUR-e i-ia-nu-un* = „und ich machte es wiederum zu einem Land des Hattireiches“; 2 BoTU 62, § 189, Z. 28. — „Länder der Sonne“ bei Madduwattaš, Rs. 29, 56, 57.

³⁾ Vgl. S. 70, A. 4; S. 90, AA. 6—7.

⁴⁾ Vgl. oben § 1, S. 7, AA. 2—3.

⁵⁾ KUB XXI, 42, III, 3—6: 3) *na-aš-ma-za ku-i-e-eš* EN. MEŠ DUMU. MEŠ LUGAL-*ia nu-za* 4) *ŠA MA.ME.TI li-e ku-iš-ki ku-e-da-ni-ik-[ki]* 5) *ki-ša-ri [k]u-iš-ma-za ŠA MA.ME.TI ku-e-d[a-n]i* 6) *ki-ša-ri na-at GAM-an NI.EŠ DINGIRLIM GAR-ru* = 3) „Oder welche Herren und Prinzen (sind), 4) (von denen) soll keiner zu irgend jemandem ein (Mann) des Eides 5) werden. Wer aber zu irgend jemandem ein (Mann) des Eides 6) wird, so soll dies unter Göttereid gelegt werden“. — Vgl. auch die Aufzählung in KAF I, 2, S. 166 ff.: § 2, 14, § 3, 17, § 4, 35.

⁶⁾ Vgl. W 3, II, 20, III, 5; W 4, Vs. 12, 29; W 7, III, 6 u. a.

des Großkönigs in den Krieg und üben dort ein selbständiges Beuterecht aus¹⁾. Bis zu einem gewissen Grad bilden sie eine Parallele zu dem ursprünglichen arischen Adel der *marjannu*²⁾-Leute im Mitannireich. Mitunter wird der Titel „Herr“ geradezu zur Bezeichnung der Stellung des einzelnen Vasallen verwendet, insofern diesem nicht etwa der Königsrang eingeräumt wird³⁾.

Daneben wird es wohl auch niedere Vasallen gegeben haben. Dazu dürften m. E. die „Waffenleute“ (LÚGIŠKÚ) und die „Lehensleute (LÚILKI), die in der Rechtssammlung vorkommen⁴⁾, gehört haben. Für sie gilt der Grundsatz, daß zum Erwerb des erledigten Anteils eines Waffenmannes der Lehensmann ein Vorrecht hat, falls er die damit verbundenen öffentlichen Lasten übernehmen will; dasselbe Vorrecht steht dem Waffenmann betreffs des erledigten Anteils eines Lehensmannes zu. Entgegen der Ansicht von Fabricius⁵⁾, der in sehr verdienstvoller Weise die einschlägigen Probleme untersucht hat, glaube ich an der Auffassung festhalten zu müssen, daß es sich dabei um eine Arbeits- bzw. Funktionenteilung gehandelt haben wird. Dem Waffenmann oblag die Teilnahme am Krieg, dem Lehensmann die Bestellung der Felder; den Ertrag wird man in irgend einer Form geteilt haben. Den Hauptgrund für diesen Standpunkt bietet mir die Tatsache, daß man neben dem Waffenmann nur von einem Lehensmann, sowie umgekehrt, spricht. Dies ist am leichtesten verständlich, wenn der andere durch die wirtschaftliche Verbundenheit auf diese Weise bereits bestimmt erschien. Hätten wir es nicht mit solchen Verhältnissen zu tun, so würde die Regelung, daß den Anteil eines Waffenmannes ein Lehensmann, und umgekehrt, zu erwerben bevorrechtigt sein soll, höchst eigentümlich sein. Wäre es doch einfacher, daß zum Erwerb des Anteiles eines Waffenmannes ein anderer Waffenmann, zum Erwerb des Anteiles eines Lehensmannes ein anderer Lehensmann das Vorrecht hätte⁶⁾. — Übrigens spielt diese Frage für die Erforschung

¹⁾ In den historischen Berichten wird neben der Beute des Großkönigs auch eine eigene Beute der „Herren, Krieger (und) Wagenkämpfer“ erwähnt: z. B. 2 BoTU 48, § 28, 34 f.; 2 BoTU 48, § 30, 53 f.; 2 BoTU 48, § 41, 42.

²⁾ Vgl. dazu E. Meyer, Geschichte des Altertums, II, 1², S. 102 f. und passim; Gustavs, Eigennamen von *marjannu*-Leuten, in ZA, N. F. II, S. 297 ff.; Hrozný, Die Länder Churri und Mitanni und die ältesten Inder, im Archiv Orientalní, I (1929), S. 105, 107.

³⁾ F 3, § 3, 21 (Mašhūluwaš), § 4, 27, § 7, 22, § 11, 31, § 21, E 14 (Kupanta-KAL) u. a.

⁴⁾ §§ 40—41.

⁵⁾ Knud Fabricius, The Hittite System of Land Tenure in the Second Millennium B. C. (sahhan and luzzi), in Acta Orientalia, VII, S. 275—292.

⁶⁾ Anderer Ansicht Götze, Neue Bruchstücke zum großen Text des Hattušiliš, in MVAeG 34, 2, S. 59, A. 1. — Götze verweist darauf, daß der Wortlaut der hethitischen Gesetze keinen Beweis für die Annahme von derartigen Wechselbeziehungen bietet. Dies zugegeben muß man andererseits feststellen, daß der Wortlaut auch keinen Beweis gegen eine solche Annahme bietet.

der Staatsverträge keine Rolle, da die beiden Arten der Lehensleute darin nicht vorkommen.

Interessanter ist für uns die Herkunft der in den behandelten Verträgen vorkommenden Vasallen. Wir haben bereits darauf hingewiesen, daß man besonders wichtige Plätze (Kargamiš, Halpa) in Hattušaš am liebsten den hethitischen königlichen Prinzen anvertraute. In Nordsyrien behielten die von Ägypten zu Hatti übergetretenen Fürsten von Amurru und Nušašši (Aziru und seine Nachkommen, Tette) ihre bisherige Herrschaft bei. Die übrigen Vasallen waren jedoch meistens Flüchtlinge, die dem hethitischen Großkönig die Durchsetzung ihrer sachlich wohl nicht immer begründeten Ansprüche gegen ihre Heimat zu verdanken hatten. Brachten die hethitische Diplomatie und Heeresmacht ihre Wünsche zur Verwirklichung, so gerieten sie selbst in Abhängigkeit von Hattušaš, wo man in diesen entwurzelten heimatlosen Existenzen, die besten Stützen für die Beherrschung von entlegenen Provinzen gefunden zu haben glaubte. Dies war der Fall bei Mattiwaza von Mitanni ¹⁾, Mašḫuiluwaš von Arzawa ²⁾, Manapa-Dattaš vom Šeḫafußland ³⁾ und bei Madduwattaš ⁴⁾. Bei diesen unruhigen Naturen kann uns auch die Erscheinung nicht überraschen, daß bei einigen von ihnen später die Bestrebungen zutage traten, sich auch von Hatti loszureißen (Mašḫuiluwaš ⁵⁾, Manapa-Dattaš ⁶⁾ und Madduwattaš ⁷⁾.

In Anbetracht dieser Tatsache wird die Bedeutung verständlich, die man in allen Verträgen der Auslieferung von Flüchtlingen beimißt ⁸⁾. Dabei kann man die ausgesprochene Tendenz der Hethiter feststellen: heimische Flüchtlinge möglichst zurückzubekommen, fremde dagegen — wohl zur Verstärkung der Heeresmacht — ins Hattireich zu locken und sie für den hethitischen Dienst zu gewinnen. In diesem Zusammenhang gewinnt auch die für den „Herrn des Kriegslagers“ ⁹⁾ erlassene Vorschrift ihren guten Sinn. Der Befehlshaber hat nämlich für einen Fremden, der im Lande angesiedelt wird, zu sorgen. Er hat ihn mit Saatgut, Rindern und Schafen, aber auch mit Käse, Lab und Wolle zu versorgen ¹⁰⁾. Es ist die gleiche Taktik, die bei der Aufnahme des Madduwattaš, befolgt

¹⁾ Vgl. W 1, Vs. 53 ff.; W 2, Vs. 17 ff.

²⁾ Vgl. KBo IV, 4, IV, 56 ff. und F 3, § 2, 3 ff.

³⁾ Vgl. F 4, § 1 ff.

⁴⁾ Madduwattaš, § 1.

⁵⁾ F 3, § 4, 32 ff. — § 6.

⁶⁾ F 4, § 3, 29 ff., vgl. 2 BoTU 48, § 27.

⁷⁾ Madduwattaš, §§ 8 ff.

⁸⁾ Vgl. unten S. 64 f., 80 f.

⁹⁾ Götze(, Madduwattaš, S. 63) bezeichnet ihn als „einen hohen Militär“.

¹⁰⁾ KUB XIII, 2, III, 36 ff.; übersetzt bei Götze, Madduwattaš, S. 63.

wurde¹⁾. In dieser Populationspolitik erinnert das Hethitertum leise an die Bestrebungen des neuzeitlichen Merkantilismus²⁾.

III. Das Volk.

In der Regel schließt der Vasall allein mit dem Großkönig den Vertrag ab, mitunter werden jedoch auch die (ak.) *mārē* oder LÚMEŠ des betreffenden Landes zum Vertragsabschluß herangezogen. Wer unter den (ak.) *mārē* (= „Söhne“), bzw. LÚMEŠ (= „Leute“) des Landes zu verstehen wäre, wird nirgends näher bestimmt; wir werden wohl kaum fehlgehen, wenn wir an die Großen, „die Ältesten“ des in Betracht kommenden Gebiets denken.

Auch in der Art und Weise, wie man das Volk zum Vertragsabschluß heranzieht, läßt sich eine feine Abwägung von realpolitischen Tatsachen wahrnehmen. Im Vertrag mit Manapa-Dattaš beschränkt man sich auf eine flüchtige Erwähnung der „Söhne“ des Šeḫaflußlandes und des Appawijalands in der Fluchformel³⁾. Im Mitanni-Vertrag nehmen sie an der Beschwörung des Vertrags zugleich mit dem Vasallen teil, für sie wird auch eine eigene Fluch- und Segensformel aufgestellt⁴⁾. Am weitesten geht jedoch die Mitwirkung des Volkes im Hajaša-Vertrag, wo es neben dem Vasallen als selbständiges Vertragssubjekt auftritt⁵⁾. Während im Manapa-Dattaš-Vertrag den Hethitern eine schwache Kontrolle durch das betreffende Volk genügte, erschienen ihnen anderwärts weiter gehende Maßregeln nötig. In dem bisher unabhängigen Mitanni lag es im Interesse sowohl des Hattireiches als auch des neuen Königs Mattiwaza, der doch nur ein hethitischer Exponent war, das ganze Volk durch seine Großen als die berufenen Repräsentanten durch die Eidesleistung an Hatti zu binden. Im halbbarbarischen⁶⁾ Hajašaland waren vielleicht besondere, uns nicht näher bekannte verfassungsrechtliche Zustände (Stammesorganisation) bestimmend gewesen, oder aber war dort die staatliche Organisation noch nicht so weit fortgeschritten, daß man sich mit dem Treueversprechen des Huqqanaš allein hätte zufrieden geben können. Möglicherweise vermochte der Hajašahäuptling als Emporkömmling das volle Vertrauen in seine Beständigkeit in der Treue zu Hatti nicht zu erwecken.

¹⁾ Vgl. Madduwattaš, §§ 1—3.

²⁾ Vgl. z. B. Conrad, Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie, I. Teil, 10. Aufl., Jena 1921, S. 422.

³⁾ F 4, § 19, 29 f. (nur in der Fluch-, nicht aber auch in der Segensformel).

⁴⁾ W 1, Rs. 59 ff., 70 ff.; W 2, Rs. 25 ff., 35 ff., 44 ff., 53 ff.; vgl. auch W 1, Vs. 68 ff.

⁵⁾ F 6, IV, § 35 ff.

⁶⁾ Šuppiluliumaš bezeichnet dem Huqqanaš gegenüber das Hajašaland als (h.) *dampupi* = minderwertig, barbarisch (F 6, § 29, 32); vgl. zu diesem Ausdruck Friedrich, Verträge, II, S. 153.

Ansonsten wird in den behandelten Verträgen dem Volke eine völlig untergeordnete Rolle zuteil. Man gedenkt seiner nur, wenn es gilt, irgend eine erwünschte Maßregel mit seinem angeblichen Murren zu begründen (so die Adoption des Kupanta-KAL durch Mašḫuiluwaš¹⁾, die dem hethitischen Prinzen die Nachfolge in Mirā und Kuwalija sichern soll). Weiter erwähnt man das Volk, wenn man auf seine Kosten dem Vasallen ein Recht in Aussicht stellen will; so verspricht Muršiliš II. dem Targašnalliš, daß er ihn gegen alle Umsturzversuche des Volkes halten werde²⁾. Ähnlich sichert Muwatalliš dem Alakšanduš zu, etwaigen Volkswünschen, die sich gegen die im Vertrag vereinbarte Thronfolge richten sollten, keine Beachtung schenken zu wollen³⁾.

Wohl wird aber die Treue des Volkes zum Großkönig rühmend hervorgehoben, wenn sich der Vasall gegen den Hattiherrscher erhebt⁴⁾. Die Treue des Volkes zum Vasallen findet somit an der Treue zum Großkönig ihre Grenze.

Auffällig ist es, daß in unseren Verträgen dem Vasallen keine Verpflichtungen gegenüber dem Volk und auch keinerlei Einschränkungen seiner Macht gegen das Volk auferlegt wurden. Diesem Umstand haben wir es in hohem Maße zuzuschreiben, daß wir über die politische Organisation des Volkes so wenig erfahren. Als seine Organe treten in den Städten entweder „die Ältesten“ (sum. *lu. meš šu. gi*)⁵⁾, oder aber die Fürsten *Lūtaparijalleš*⁶⁾ auf. Von ihnen hören wir nur, wenn sie sich bei Kriegszügen dem Großkönig unterwerfen, oder wenn sie sich einem Empfänger anschließen⁷⁾.

§ 5.

Bestimmungen des Vertrags mit Ägypten.

I. Vorgeschichte.

Eine wahre Perle in der Geschichte der zwischenstaatlichen Beziehungen und des ältesten Völkerrechts ist der 1292/1 v. Chr.⁸⁾ zwischen Hattušiliš III. und Ramses II. geschlossene Vertrag. 16 Jahre nach dem

¹⁾ F 3, § 4, 24.

²⁾ F 2, § 8, 44 ff.

³⁾ F 5, § 6, 62 ff.

⁴⁾ F 3, § 26, 14 ff.

⁵⁾ Madduwattaš, Vs. 73, Rs. 39; (sum.) *lu. meš šu. gi* werden oft in den Dienstinstruktionen erwähnt, z. B. KUB XIII, 2, II, 27, III, 10 (sie wirken bei der Rechtspflege mit). — Vgl. Art. „Älteste“ (Palästina-Syrien) von Alt, in Eberts Reallexikon der Vorgeschichte, I, S. 117 f. s. v.

⁶⁾ Madduwattaš, Rs. 39.

⁷⁾ Bei Unterwerfung z. B. in KBo IV, 4, IV, 31 (übersetzt von Friedrich in AO 24, 3, S. 11); beim Abfall z. B. Madduwattaš, Rs. 39.

⁸⁾ Datierung nach Bilabel, Geschichte Vorderasiens, I, S. 158, 294; Roeder, AO 20, S. 23, versetzt den Abschluß des Vertrages in das Jahr 1271, E. Meyer, Geschichte des Altertums, II, 1, 2. Aufl., S. 479, in das Jahr 1278 v. Chr.

bewaffneten Zusammenstoß in der Schlacht bei Qadeš finden sich die angesehensten Großmächte der damaligen Kulturwelt bereit, in den gegenseitigen Beziehungen eine friedliche Ära einzuleiten. Kein Wunder, daß dieses Ereignis überall Aufsehen erregte¹⁾. Der babylonische König Kadašman-Enlil erkundigte sich bei Hattušiliš III. über den Sinn des Vertrages²⁾, Ramses II. klärte den König von Mirā über den Vertrag auf³⁾, die Herrscherinnen Naptera von Ägypten und Puduhepa von Hatti, wechselten gegenseitige Begrüßungsschreiben⁴⁾ aus, eine Reise des ägyptischen Herrscherpaares nach Hattušaš wurde erwogen⁵⁾, endlich, 13 Jahre nach dem Vertragsabschluß, wurde die Vermählung einer Tochter des Hattušiliš III. mit Ramses II. vollzogen⁶⁾. In der Folgezeit schickte noch der Nachfolger Ramses' II., Merneptah, anlässlich einer Hungersnot Schiffe mit Getreide nach Hatti⁷⁾.

Über die Verhandlungen, die dem Abschluß des Vertrags vorausgegangen sind, sowie über die Redigierung des Textes liegen keinerlei Berichte vor. Die Finesse der Stilisierung, die gleiche Reihenfolge der Vertragsbestimmungen berechtigen uns zur Vermutung, daß in irgend einer Form eine Kommission von hethitischen und ägyptischen Diplomaten die Vertragstexte vorbereitet habe.

Der ägyptische Text berichtet einiges über die Übergabe der hethitischen silbernen Vertragstafel an Ramses II.⁸⁾. Am 21. Tage des ersten Wintermonats seines 21. Regierungsjahres (= 1292 v. Chr.) begab sich der Pharao nach der Stadt von „Haus des Ramses, Geliebter des Amon“ und empfing daselbst zwei hethitische Gesandte, die ihm die silberne Tafel des Hattušiliš III. überbrachten. Der eine von den Gesandten hieß Tari-Tešup⁹⁾, während der andere nach einer unsicheren Konjektur Roeders¹⁰⁾ in irgendeinem Verhältnis zu Kargamiš gestanden haben könnte.

1) Vgl. dazu Meißner, ZDMG 72, S. 58 ff.; Roeder, AO 20, S. 14.

2) Vgl. KBo I, 10, I, 55 ff.; übersetzt von Meißner, ZDMG 72, S. 60 und Friedrich, AO 24, 3, S. 26 (die Ergänzungen der beschädigten Stellen weichen in den beiden Übersetzungen erheblich voneinander ab).

3) KBo I, 24, Rs. 5 ff.; übers. bei Meißner, ZDMG 72, S. 58; s. unten S. 100, A. 7.

4) KBo I, 29; übersetzt bei Meißner, o. c., S. 59 und bei Friedrich, AO 24, 3, S. 23; vgl. S. 62.

5) KBo I, 21, Rs. 9 ff.; übersetzt bei Meißner, o. c., S. 61 f.

6) E. Meyer, Geschichte des Altertums, II, 1, 2. Aufl., S. 483 f.; Roeder, o. c., S. 14.

7) E. Meyer, o. c., S. 530; Roeder, o. c., S. 14.

8) Roeder, o. c., S. 36, § 2.

9) So jetzt Gustavs, Zeitschrift für ägyptische Sprache, 64 (1929), S. 56 (nach freundlicher Mitteilung von Prof. J. Friedrich).

10) Roeder, o. c., S. 36, § 2; zweifelnd Langdon-Gardiner, The treaty of alliance between Hattušili . . . and the pharaoh Ramesses II., S. 186.

Hier dürfte es am Platze sein, einige Bemerkungen zur ägyptischen Abschrift des Vertragstextes einzuschalten. Vor allem verdient es hervorgehoben zu werden, daß nach ägyptischer Darstellung der Vertrag auf eine Anregung Hattušiliš' III., „um Frieden zu erbitten“, zustande gekommen sein soll¹⁾. Daß sich diese Behauptung mit der im ganzen Vertrag peinlichst gewährten Gleichberechtigung beider Herrscher, die auch in der Übersendung der silbernen Platte mit dem Vertragstext seitens Ramses' II. an Hattušiliš III. zum Ausdruck kam, nicht vereinbaren läßt, liegt auf der Hand. Während sich diese Entstellung nur auf die geschichtliche Einleitung bezieht, die schon äußerlich als ein ägyptischer Zusatz zu erkennen ist, so kann man auch im jetzigen Text selbst einen unerlaubten Eingriff der ägyptischen Beamtenschaft feststellen. Es handelt sich um die Differenzierung in den Titulaturen. Während der Pharaon als „der große Herrscher“²⁾ bezeichnet wird, erkennt man Hattušiliš III. nur den Titel des „großen Fürsten von Hatti“³⁾ zu. Im Gegensatz dazu können wir für den akkadischen Text feststellen, daß beide Herrscher streng paritätisch als „Großkönige“ bezeichnet werden⁴⁾. Wäre diese Unterscheidung im ägyptischen Texte echt, so hieße dies, daß Hattušiliš III. in seiner Vertragsausfertigung für sich diese Herabsetzung durchgeführt hätte, während ihm von Ramses II. in dessen Vertragsausfertigung der paritätische Rang zuerkannt worden wäre. Eine solche Annahme ist schlechthin undenkbar. Dazu kommt noch die weitere Tatsache, daß Ramses II. in seinem Brief an den König von Mirā den Hattiherrscher streng paritätisch „Großkönig“ nennt⁵⁾. Somit können wir uns die Verschiedenheiten in der Titulatur nur als eine ägyptische Fälschung erklären, die anlässlich der Übertragung ins Ägyptische vorgenommen worden sein dürfte. Eine solche Maßnahme war für ägyptische Verhältnisse keineswegs unbegreiflich. Einerseits ist nämlich die geschichtliche Einleitung zu unserem Vertrag in Redewendungen gehalten, die sich in den Servilismus der El-Amarna-Periode gut einfügen⁶⁾. Andererseits darf man auch den Umstand nicht über-

¹⁾ Roeder, l. c., S. 36, §§ 2 f.; ähnlich der Brief des Pharaon an den König von Mirā, KBo I, 24, Z. 14 ff. (übersetzt bei Meißner, ZDMG 72, S. 44).

²⁾ Langdon-Gardiner, l. c., S. 184 f.: the great ruler.

³⁾ Langdon-Gardiner, l. c., S. 184 f.: the great chief.

⁴⁾ W 8, Vs. Z. 1 u. 2; 4 u. 6; 9 u. 10; 11; 14 u. 15 u. a.

⁵⁾ KBo I, 24, Vs. 13: (ak.) *a-na ia-si eli-sa i-te-pu-us sarru rabū sar māt Ḫa-at-ti* (übersetzt bei Meißner, ZDMG 72, S. 43 f.) = „an mich, hat der Großkönig, der König des Hattilandes erledigt . . .“; ebenso Rs. 6, 8, 14.

⁶⁾ Vom Pharaon heißt es in der ägyptischen Inschrift (Roeder, AO 20, S. 36): „der seine Grenze nach seinem Belieben festsetzt in jedem Lande“ (§ 2); „indem alle ägyptischen und fremden Länder hingestreckt unter seinen Sohlen liegen ewiglich“ (§ 3). — Vgl. damit die Redewendungen, die die syrischen Vasallen in ihren Briefen an den Pharaon verwenden, z. B. EA, Nr. 60, Z. 3 ff.; Nr. 61, Z. 2 ff.; Nr. 151, Z. 2 ff. usw.

sehen, daß die Inschriften in den beiden Tempeln für die ägyptische Öffentlichkeit bestimmt waren und daher ihrer politischen Reife entsprechend zurechtgemacht werden mußten. Wir können nur froh sein, daß sich die „Korrekturen“ nicht auch auf die Vertragsbestimmungen selbst erstreckt haben. Ein Vergleich beider Textüberlieferungen zeigt, daß diese in allen wesentlichen Punkten davon verschont geblieben sind.

II. Vertragsbestimmungen.

Wie bereits ausgeführt, ist unser Vertrag auf dem Grundsatz der Leistung und Gegenleistung (*do — dabis*) aufgebaut. In der Form der Selbstverpflichtung übernimmt der Aussteller der Urkunde zuerst die einschlägige Vertragspflicht und folgert daraus die Gegenverpflichtung des anderen Vertragsteiles. Über die rechtliche Bedeutung haben wir bereits¹⁾ gesprochen.

Im Einklang mit der damaligen Staatsauffassung, die in ihren Herrschern die Verkörperung des Staates erblickt, bildet die Verbrüderung (ak. *abutu*) der beiden Herrscher den Kernpunkt des Vertrages. Es wird ausdrücklich erklärt, daß die Verbrüderung und der Friede unter den Herrschern zu dem Zweck geschlossen worden sind, damit Verbrüderung und Friede zwischen ihren Reichen eintreten werden²⁾.

Der Vertrag ist auf ewig abgeschlossen³⁾, daher bleibt er auch für die Nachfolger in Kraft. Um jeden Zweifel auszuschließen, werden auch die Söhne beider Herrscher⁴⁾, ja, selbst ihre Länder (nicht etwa Völker)⁵⁾ als untereinander für verbrüdert erklärt. Da man die Götter beider Reiche auf dieselbe Weise nicht für verbrüdert zu erklären wagt, findet man einen anderen Ausweg. Das durch den Vertrag geschaffene Verhältnis bezeichnet man als dasjenige, das von Ewigkeit her die obersten

¹⁾ Vgl. oben § 3, S. 24 ff.

²⁾ In diesem Sinne fasse ich, abweichend von Weidner (BoSt 9, S. 113), W 8, Vs. 4—9 (bis *a-di da-a-ri-ti*) als einen Satz auf: (ak.) ¹*Riamaseša* ... 6) .. *a-na IḤattušili* ... 7) .. *a-mur a-nu-ma at-ta-din* 8) .. *ab-ut-ta ... sa-la-ma ... i-na be-ri-in-ni ... a-na na-da-ni sa-la-ma ... ab-ḥu-ta ...* 9) *i-na ḫe-mi (?) māṭ Misri ḡa-du māṭ Ḥatti* ... = 5) „Ramses ... 6) dem Ḥattušiliš ... 7) sieh, habe ich nun meinerseits (I, 2 von *nadānu*) gegeben 8) Verbrüderung ... Frieden ... zwischen uns, ... damit geschaffen (hergestellt) werden Friede ... Verbrüderung ... 9) in dem Verhältnis (?) des Landes Ägypten mit dem Lande Ḥatti ...“

³⁾ (ak.) *a-di da-ri-ti* W 8, Vs. 3, 8, 9, 11, 16, 17, 20, 21, 27; Roeder, AO 20, S. 38 ff., § 5, § 7, § 8, § 10, § 11.

⁴⁾ W 8, Vs. 19 f.; Roeder, l. c., S. 38, § 10.

⁵⁾ W 8, Vs. 21; Roeder, l. c., S. 40, § 10. — Vgl. dagegen W 1, Vs. 68 ff., wo die Herstellung eines guten Verhältnisses zwischen den beiden Völkern statuiert wird. Dies wird wohl in einer besonderen Ständeorganisation der Mitannileute (*marjannu*) den Grund haben.

Götter von Hatti und Ägypten für beide Länder geschaffen hätten¹⁾. Dadurch erhält der Vertrag die höchste Sanktion. Wie sehr man bestrebt war, diese Verbrüderungskette möglichst zu schließen, zeigt die Tatsache, daß sich nach dem Vertragsabschluß — last not least — auch Naptera, die Königin von Ägypten, mit Puduḥepa, der Großkönigin von Hatti, als „befreundet und verbrüdert“ (sic!) (ak.) *sa-al-ma-a-ku ù aḥ-ḥa-a-ku*²⁾ erklärt.

Mit dem Friedens- und Verbrüderungsverhältnis ist ein Krieg unvereinbar; deshalb verpflichten sich beide Herrscher, keinen Krieg mehr gegeneinander zu führen³⁾. Auch diese Bestimmung wird ausdrücklich als von den obersten Göttern gewollt bezeichnet⁴⁾. Dabei wird als Zweck des Krieges immer das (ak.) *leqû* = „wegnehmen“ (Roeder: „rauben“), bezeichnet⁵⁾. Der Krieg gilt als Raubkrieg, eine Auffassung, die wir noch Jahrhunderte später bei den assyrischen Königen verfolgen können.

Die Regelung der künftighin etwa entstehenden Streitigkeiten wird nirgends erwogen. Die überlieferte diplomatische Korrespondenz berechtigt uns zur Annahme, daß man bei gutem Einvernehmen unter den Herrschern derartige Streitfälle durch Briefwechsel zu erledigen suchte oder wenigstens darin die Modalitäten für ihre Erledigung festsetzte⁶⁾.

Hingegen verpflichten sich beide Vertragsteile gegenseitig zur militärischen Hilfeleistung (ak. *šabêpl*, *narkabâtipl* = Krieger, Wagen), und zwar sowohl gegen einen äußeren Feind, der den einen von den Bundesgenossen angreifen sollte, als auch gegen einheimische Empörer⁷⁾. Die Erfüllung der Bündnispflicht setzt eine (schriftliche?) Aufforderung seitens

¹⁾ W 8, Vs. 11 ff.; Roeder, l. c., S. 38, § 7. — Vgl. dazu die interessante Parallele aus dem Streite zwischen den sumerischen Stadtstaaten Umma und Lagaš (Geierstele). Auch hier hatte bereits bei der Weltschöpfung der Schöpfer- und Herrschergott Enlil den Schutzgöttern der beiden Städte, dem Ningirsu (Lagaš) und dem Šara (Umma) und somit den beiden Stadtstaaten selbst ihre Herrschaftsgebiete zugewiesen und abgegrenzt. A. Poebel, Der Konflikt zwischen Lagaš und Umma zur Zeit Enannatums I. und Entemenas, in *Oriental studies* (Festschrift für Paul Haupt, Baltimore-Leipzig, 1926), S. 221.

²⁾ KBo I, 29, Z. 17 f. (übersetzt bei Friedrich, AO 24, 3, S. 23 und Meißner ZDMG 72, S. 59): (ak.) 17) *ù sa-al-ma-a-ku* 18) *ù aḥ-ḥa-a-ku i-ti* [*šarrati rabiti aḥati-ia*] 20) *a-na-ku*.

³⁾ W 8, Vs. 22 ff.; Roeder, l. c., S. 40, § 11.

⁴⁾ (ak.) *paršu ša dārīti*: W 8, Vs. 24 f.; Roeder, l. c., S. 38, § 7 (?).

⁵⁾ (ak.) *a-na la-qi-e mi-im-ma* = „um etwas wegzunehmen (fortführen)“: W 8, Vs. 22, 24. — Zu dieser Bedeutung des Wortes vgl. Streck, *Assurbanipal*, Leipzig 1916, III, s. v. S. 504 und Knudtzon, EA, z. B. Nr. 161, Z. 43 und 45. — In den Vasallenverträgen steht dafür (ak.) *ḥabātu* = rauben; vgl. dazu unten S. 72 u. A. 6.

⁶⁾ Vgl. dazu unten die Regelung des Streitfalls von Bentešina (KBo I, 10, Rs. 26 ff.), S. 88 f.

⁷⁾ W 8, Vs. 27 ff., 33 ff.; 31 ff., 36 ff.; Roeder, l. c., S. 42, §§ 13—16.

des bedrängten Bundesgenossen voraus¹⁾; in der Regel wird eine solche Aufforderung eben durch einen Gesandten, der das Schriftstück überbrachte, erfolgt sein. Eine ähnliche Bestimmung hatte wohl auch der mit Kadašman-Turgu abgeschlossene Vertrag enthalten²⁾. Aus dem Brief KBo I, 10 ersehen wir aber, daß sich Kadašman-Turgu nach der Aufforderung seitens Hattušiliš' III. selbst zu einem offensiven Feldzug gegen Ägypten sofort bereit erklärte³⁾.

Eine nur aus dem dynastischen Charakter des gesamten Vertragswesens unter den Staaten heraus verständliche Bestimmung ist die Regelung der Thronfolgearantie⁴⁾. Leider ist sie weder im ägyptischen noch im akkadischen Text vollständig erhalten. Doch können wir den vorhandenen Resten entnehmen, daß jeder von den Vertragspartnern die Verpflichtung übernahm, im Falle des Überlebens dafür Sorge zu tragen, daß im verbündeten Reich der legitime Thronfolger zur Herrschaft gelange. Es handelt sich um eine ausländische Garantie im Interesse des Legitimus. Der Vertragspartner ist berechtigt und verpflichtet, nötigenfalls mit bewaffneter Macht gegen die etwaigen Übergriffe des einheimischen Adels zugunsten des legitimen Thronerben einzuschreiten (Intervention). Eine sehr erwünschte Erläuterung dazu bietet der Brief KBo I, 10. Daraus können wir entnehmen, daß auch der Vertrag zwischen Hattušiliš III. und Kadašman-Turgu eine ähnliche Bestimmung enthalten hat⁵⁾. Wir sehen daselbst auch die praktische Handhabung dieser Vertragsverpflichtung durch Hattušiliš III. Nach dem Tode seines Verbündeten wendet er sich in einem sehr energisch gehaltenen Brief an die Großen von Babylon (Karduniaš) und bemüht sich, sie teils durch Drohungen, teils durch Versprechen zur Anerkennung des neuen Herrschers (in der Herrschaft schützen = [ak.] *ana belūti našāru*) zu bewegen. Dieser Brief hat jedoch in Babylon böses Blut gemacht; man hat darin offenbar

¹⁾ (ak.) *šapāru*: W 8, Vs. 28, 32, 34, 39; Roeder, l. c., S. 40, §§ 13, 15. — Mit Rücksicht auf das oben § 2, S. 15 ff., Ausgeführte sowie über die Vorschriften, die entsprechend für die Vasallen erlassen wurden (z. B. F 2, § 4, 19; F 3, § 16, 30, 34, III, 4, 6, 11, § 17, 14; § 19, A III, 5 usw.; hier gebraucht der Hattiherrscher immer den Ausdruck [h.] *šatrami* = ich schreibe) erscheint eine schriftliche Aufforderung gemeint zu sein. Diese Vermutung wird ferner durch die Praxis bestätigt: Hattušiliš III. hatte den Kadašman-Turgu schriftlich zu einem Feldzug gegen Ägypten aufgefordert: KBo I, 10, Vs. 60 (übersetzt bei Friedrich, AO 24, 3, S. 26): (ak.) *a-na a-bi-ka Ka-dās-man-Tūr-gu al-tap-ra* = „an deinen Vater Kadašman-Turgu schrieb ich“.

²⁾ Vgl. KBo I, 10, Vs. 58 f. (Friedrich, AO 24, 3, S. 26).

³⁾ KBo I, 10, Vs. 59 ff.

⁴⁾ W 8, Vs. 40 ff.; Roeder, l. c., S. 42, § 17.

⁵⁾ KBo I, 10, Vs. 9 ff.: 9) *ni-il-ta-k[a]-an um-ma-a a-mi-lu-tim ni-i-nu* 10) [...?] *a-n]a si-ma-a-ti il-la-ku à bal-ṭu māre^l-šū te-iš-šu-ur* = „[Und?] wir haben miteinander damals folgendermaßen festgesetzt: Wir sind (nur) Menschen; 10) [wenn nun einer von uns nach seinem Geschick geht, so soll der Überlebende dessen Söhne schützen“ (Ergänzung z. T. KUB III 72); (übersetzt bei Friedrich, AO 24, 3, S. 24).

eine Verletzung der staatlichen Selbständigkeit erblickt. Darum wirft man in der Antwort dem Hattiherrscher vor, er habe nicht im Geiste der Verbrüderung gehandelt, sondern sie wie Untertanen (ak. *ardani* = Sklaven) bedrücken wollen¹⁾.

Als die letzte Vertragsbestimmung folgen die Normen über die gegenseitige Auslieferung von Flüchtlingen²⁾. Der Staat ist keineswegs verpflichtet, fremde Flüchtlinge an ihren Heimatstaat auszuliefern. Für das Hattireich finden wir diese Norm in den Vasallenverträgen ausdrücklich ausgesprochen:

ISTU KUR URUHatti LUMUNABTUM EGIR-pa pijanna
UL ara

= „aus dem Lande Hatti einen Flüchtling zurückzugeben ist nicht recht“³⁾.

Im Mattiwaza-Vertrag wird dieser hethitische Standpunkt geradezu auf das (ak.) *paršu* des Šamaš zurückgeführt⁴⁾.

Deshalb kann die Auslieferungspflicht für einen Staat nur auf Grund einer Vertragsbestimmung bestehen. Dies wird in unserem Vertrag gleichfalls streng paritätisch durchgeführt. Ramses II. und Hattušiliš III. verpflichten sich, die gegenseitigen Flüchtlinge, mögen sie adeliger („ein großer Mann“ aus Ägypten, aus dem Lande Hatti) oder geringer („ein Mann oder zwei Männer, die man nicht kennt“)⁵⁾ Herkunft sein, festzunehmen und an den Heimatstaat auszuliefern. Die Vertragsnorm schafft somit die Verpflichtung, den Flüchtlingen aus dem Reich des Verbündeten das Asyl zu verweigern, sie festzunehmen und auszuliefern.

Außerordentlich interessant ist die weitere Bestimmung, wonach in seiner Heimat dem Ausgelieferten für seine bisherigen Delikte die völlige Strafflosigkeit zugesichert wird⁶⁾. Der Eigenart des Orients gehört es wohl an, wenn man sich mit der Vorschrift: „an dem soll sein Vergehen nicht geahndet werden“, noch nicht zufrieden geben wollte, sondern den Ausschluß der Strafe auch für das Haus, die Frauen und Kinder, Augen, Ohren, Mund und Füße des Auszuliefernden eigens versichern zu müssen glaubte⁷⁾. Allerdings darf man nicht übersehen, daß das Recht auf Nichtbestrafung nur der Staat, der ihn auslieferte, nicht aber der Ausgelieferte selbst geltend machen konnte.

Was war der rechtspolitische Grund für diese Bestimmung? Die Quellen geben keine Antwort; am wahrscheinlichsten erscheint mir folgende

1) KBo I, 10, Vs. 12 ff.; (übersetzt bei Friedrich, AO 24, 3, S. 25).

2) W 8, Rs. (soweit erhalten); Roeder, l. c., S. 42 f., §§ 18—21, §§ 27—28.

3) F 2, § 7, 38; F 3, § 23, 40 f.; F 5, § 18, 63 f.

4) W 1, Rs. 11.

5) Vgl. dazu Friedrich, Verträge I, S. 85.

6) Roeder, l. c., S. 45, §§ 27—28.

7) Auch im akkadischen Text erhalten: W 8, Rs. 24 ff., 29 ff.

Vermutung. Der Flüchtling hatte das größte Interesse daran, daß die Beziehungen des Asylstaates zu seiner Heimat möglichst schlecht waren. Er sah sich darum gezwungen, alle Hebel in Bewegung zu setzen, um einer drohenden Auslieferung an die Heimat zu entgehen, falls er hier eine schwere Bestrafung zu gewärtigen hatte. Die Festsetzung der Strafllosigkeit dürfte eine richtige und zugleich bewundernswerte Folgerung aus allen diesen Erwägungen gewesen sein. Man wird eingesehen haben, daß die Flüchtlinge am gefährlichsten sind, solange sie sich außerhalb des heimatlichen Bereiches befinden; durch eine großzügig in Aussicht gestellte Amnestie wollte man ihren Widerstand gegen die Heimkehr brechen.

Die Bestimmung von der allgemeinen Strafllosigkeit der Ausgelieferten ist mit dem Spezialitätsgrundsatz¹⁾ des modernen zwischenstaatlichen Auslieferungsrechts verwandt. Dieser bestimmt, daß der Ausgelieferte nur wegen derjenigen Delikte zur Verantwortung gezogen werden darf, derentwegen die Auslieferung angesucht und bewilligt worden ist; wegen der sonstigen Delikte darf er, solange er als ein Ausgelieferter gilt, zur Verantwortung nicht gezogen werden. Während es sich aber beim modernen Spezialitätsgrundsatz nur um eine beschränkte, auch in zeitlicher Hinsicht nicht vollkommene Strafllosigkeit handelt, geht die Bestimmung des Vertrages von 1292 v. Chr. darüber weit hinaus, indem sie eine zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Strafllosigkeit statuiert.

Der völkerrechtliche Vertrag zwischen Ramses II. und Hattušiliš III. wird uns am besten verständlich, wenn wir ihn im Rahmen der damaligen Staatsauffassung betrachten: die Verkörperung des Staates durch den Herrscher bewirkte, daß man den Schutz der dynastischen Interessen als den Hauptzweck der gesamten Staatenpolitik ansah.

§ 6.

Bestimmungen der Vasallenverträge.

Während im paritätischen Vertrag die Interessen beider Parteien gleichmäßig gewahrt wurden, gab in den Vasallenverträgen das Interesse des Hattiherrschers den Ausschlag. Trotzdem muß man anerkennen, daß man in Hattušaš dem Vasallen gegenüber keineswegs engherzig und übermäßig mißtrauisch aufgetreten ist, sondern daß man nötigenfalls sich sogar dazu entschloß, die dem Vasallen auferlegten Lasten entsprechend herabzusetzen²⁾.

¹⁾ Strupp, Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, II, Berlin-Leipzig 1925, S. 565 f.; vgl. auch I (Berlin-Leipzig 1924), S. 81 ff.

²⁾ So im Dattašša-Vertrag, KBo IV, 10, Vs. 40—47: 42: . . . *nu-za ŠA DINGIRLIM ša-aḫ-ḫa-na IŠ. TU KUR. TI. ŠŪ Ū. UL tar-aḫ-ta* = „Nun brachte er (sc. der Dattašša-könig) das *sahḫan* der Gottheit von seinem Lande nicht auf.“ Darum erließ ihm (*ar-ḫa pi-es-si-ia-at*) der Großkönig verschiedene Leistungen (Z. 43, 45).

I. Pflichten der Vasallen.

Den Vasallen verbindet mit dem Großkönig das gegenseitige Schutz- und Treueverhältnis, in dem allerdings die Interessen des Großkönigs stark im Vordergrund stehen. Während nämlich die Treuepflicht des Vasallen unbeschränkt ist¹⁾, gehen die Gegenverpflichtungen der Hattiherrscher nur so weit, als es zur Sicherung der Stellung des betreffenden Vasallen nötig erscheint. Dieses staatsrechtliche Verhältnis entspricht am ehesten der modernen Suzeränität²⁾; namentlich läßt sich dies vom Mitanni- und Kizwatna-Vertrag behaupten, die sich bereits einem Protektorat nähern.

Die vornehmste Pflicht des Vasallen ist es, den Großkönig und das Hattireich zu schützen. Der akkadische Ausdruck dafür ist *našāru*³⁾ oder *aššum bēlūtim našāru*⁴⁾ = (in der Herrschaft schützen), dem in den hethitischen Texten die Wendungen *paḥšuwar*⁵⁾, vorwiegend aber *AŠŠUM EN. UT. TIM paḥšuwar*⁶⁾ entsprechen.

Objekte der Vasallentreue sind der Hattiherrscher, seine Nachfolger und das Hattireich. Dies ist eine natürliche Folge des Umstandes, daß der Vasall seinen Eid auf den Großkönig, seine Nachkommen und das

¹⁾ F 6, § 13 (= KBo V, 3, II), 22: *nu-mu-uš-ša-an ḫu-u-ma-an-da-az pa-aḫ-si* = „Nun schütze mich in jeder Hinsicht.“ — Besonderen Wert erhält diese Äußerung Šuppiluliumaš' dadurch, daß sie im Vertrag mit Ḫuqqanaš vorkommt, in dem die Redewendungen besonders anschaulich gehalten sind, um dem Halbbarbaren die einzelnen Bestimmungen verständlicher zu machen.

²⁾ Liszt-Fleischmann, Das Völkerrecht, 12. Aufl., Berlin 1925, S. 99 f.

³⁾ (ak.) *našāru*: in W 5, Vs. 6 f. als Objekt: (sum.) *šu* = (ak.) *qātu*; W 6, Rs. 3, 13; W 7, I, 57. — Im Mattiwaza-Vertrag ist vom Einhalten von Vertrags- (eigentlich *riksu*-) Bestimmungen die Rede: W 1, Rs. 59: ... *a-ma-tep¹ ša ri-ik-si an-ni-i* 60) *la-a ta-na-aḫ-ša-ra*; Rs. 70: [*ri-i*] *k-sà ù ma-mi-ta an-ni-ta ta-na-aḫ-ša-ra*, ähnlich W 2, Rs. [26], 35, 44, 52, 54.

⁴⁾ W 9, Vs. 39 (den Großkönig, die Großkönigin, ihren Sohn und ihren Enkel).

⁵⁾ F 1, § 8, Z. 23: *NĪŠI DINGIRLIM ŠA LUGAL Û ŠU LUGAL*; ibid. Z. 27: (Hattikönig, Hattiland, Söhne und Enkel des Königs); F 2, § 8, 44 (*PUTUŠI*); F 5, § 6, 69 f., § 7, B 11; F 6, § 3, Z. 16, 18, § 5, 31, § 6, 35, § 11, 10, § 13, 22 (h. *ḫumandaz* = in jeder Hinsicht); KUB XXIII, 1, I, 25, II, 27: siehe die folgende Anmerkung (nur bezüglich des Hattireiches).

⁶⁾ F 3, § 11, 35, § 15, 14; in KUB XXIII, 1 wird — mit Ausnahme von I, Z. 45 — unterschieden zwischen dem Großkönig, der in der Herrschaft geschützt wird und dem Hattireich, das nur schlechthin geschützt wird, z. B. I, 22 f.: [*Šu-up-pi*] *lu-li-u-ma-an AŠ. ŠUM EN. UT. TA P[AP]-aš-[i]a* 23) [*KUR URUḪa-a*] *t-ti-ia pa-aḫ-ḫa-aš-ta* = „den Šuppiluliumaš schützte er (nämlich Aziru) in der Herrschaft und das Hattiland schützte er.“ — Ebenso betrifft Muršiliš II., Kol. I, Z. 24 f.; dasselbe wird dem Ištarmuwaš zugunsten des Tutḫalijaš IV. und seiner Nachkommen in Kol. II, Z. 4, 9 f., 39 (?), 40 (?) auferlegt. — In F 1, § 4, 15 wird das *AŠ. ŠUM EN. UT. TIM paḥš* — als das hethitische Äquivalent für das akkadische *qāta našāru* = „die Macht (wörtlich „Hand“, „den Arm“) schützen“, verwendet. — Vgl. KBo IV, 10, Rs. 5, 8.

Hattiland ablegt¹⁾. Wie wir bereits dargetan haben, geht die Treue zum Hattiherrscher derjenigen zum Hattireich vor²⁾. Diese Bewertung führt dazu, daß man oft nur die Schutzpflicht gegenüber dem Großkönig, nicht aber auch gegenüber dem Hattireich erwähnt³⁾. Um so interessanter ist es festzustellen, daß man im spätesten Vertrag, demjenigen mit Istar-muwaš, wiederum beide Schutzpflichtobjekte, den Hattiherrscher und das Hattireich erwähnt findet⁴⁾.

Diese Schutzverpflichtung des Vasallen sollte letzten Endes die Stellung des Großkönigs festigen; sie ist inhaltlich unbegrenzt⁵⁾. Sie richtet sich gegen alle Gegner und Feinde des Großkönigs: sowohl gegen die äußeren im Falle eines Krieges, als auch gegen die inneren, mögen die letzteren seine nächsten Verwandten oder aber sonstige Empörer oder selbst Flüchtlinge sein, die sich aus dem engeren Hattireich in das betreffende Vasallengebiet geflüchtet haben. Keinen Unterschied macht endlich die Frage aus, ob als Gegner des Hattiherrschers ein Einzelner oder aber ein ganzes Land⁶⁾ auftritt.

Die Schutzpflicht wird dem Vasallen beim Vertragsabschluß zugunsten des regierenden Herrschers, seines (wohl auf dem Throne ihm nachfolgenden) Sohnes und Enkels, und seit Hattušiliš III. auch zugunsten der Großkönigin auferlegt⁷⁾.

Den Inhalt der Schutzpflicht bilden sowohl gewisse Leistungen, die dem Vasallen ausdrücklich auferlegt werden, als auch bestimmte Unterlassungen, die sich mit seinem engen Verhältnis zum Großkönig nicht mehr gut vereinigen lassen. Wir wenden uns zuerst der letzteren Gruppe zu.

A. Unterlassungspflichten.

Mit dem Vasallitätsverhältnis ist die Möglichkeit eines Krieges mit dem Großkönig grundsätzlich ausgeschlossen. Bricht der Vasall den Vertrag, so setzt er sich der in der Fluchformel ausgesprochenen Götterrache

¹⁾ Vgl. z. B. F 1, § 8, 21.

²⁾ Vgl. oben S. 41 f., bes. die Stelle aus dem Šunaššura-Vertrag W 7, I, 50 ff., 56 f.

³⁾ z. B. W 6, Rs. 3 ff., 12; W 9, Vs. 39; F 2, § 8, 44; F 3, §§ 13 ff.; F 5, § 6, 69 f., § 7, B 10 ff.; F 6, § 3, 16, 17 f., § 4, 31, § 6, 35 usw.

⁴⁾ Vgl. oben S. 66, AA. 5—6.

⁵⁾ Siehe oben S. 66, A. 1.

⁶⁾ So z. B. im Šunaššura-Vertrag (W 7) II, 16: (ak.) *lu-ù amēlu lu-ù aluki* = „sei es ein Mann (Einzelner), sei es eine Stadt“, und eod. Z. 22: (ak.) *mātumki-tum sa-a-nu-ù* = „ein anderes Land“ u. a.; F 3, § 13 sieht die Bedrohung des Hattiherrschers durch einzelne Empörer im Innern, § 16 durch ein Land außerhalb des Hattireiches, vor, u. a.

⁷⁾ So in W 9, Vs. 37 ff.; KBo IV, 10, Rs. 5: *nu ma-a-an zi-ik 1Ul-mi-DU-up-aš ki-e TUP. Pī-aš ut-ta-a-ar na-aš-ma DUTUŠI SAL. LUGAL QĀT. TA. MA DUMU DUTUŠI AŠ. ŠUM EN. UT. [TI]* ⁶⁾ *Ū. UL pa-aḫ-ḫa-aš-ti* = „wenn du, Ulmi-Tešup nun diese Worte (Bestimmungen) der Tafel nicht schüttest (bewahrst) oder wenn du Meine Sonne, die Königin, entsprechend auch den (!) Sohn Meiner Sonne in der Herrschaft ⁶⁾ nicht schüttest.“ — Ebenso KBo IV, 10, Rs. 8 (Segensformel).

aus („die Eidgötter ergreifen ihn“) ¹⁾, als deren berufener Vollstrecker der Hattiherrscher erscheint. Etwaige neue Ansprüche können während der Vertragsdauer von jedem Vertragspartner nur in Form eines Wunsches geltend gemacht werden. Während jedoch bei den Wünschen des Vasallen letzten Endes das Gutdünken des Großkönigs entscheidet, wird der Anspruch des Letzteren auf Erfüllung seiner Wünsche dem Vasallen gegenüber unzweideutig zum Ausdruck gebracht ²⁾.

Wie wir bereits hervorgehoben haben, kann der Vasall nach dem Vertragsabschluß keine selbständige auswärtige Politik mehr betreiben. So ist ihm namentlich verwehrt, Gesandtschaften an fremde Herrscher zu schicken oder solche zu empfangen ³⁾, desgleichen Tribut an das Ausland zu entrichten ⁴⁾. Die Richtlinien für sein außenpolitisches Verhalten werden nunmehr in Hattušaš aufgestellt. Dies bringt die Vertragsbestimmung von gemeinsamen Freunden und Feinden klar zum Aus-

¹⁾ Vgl. F 4, § 2, 14 f., § 4, 35 f.; Götze, Pestgebete (KAF I, 2), S. 182. — Ferner heißt es in den Muršilišannalen von den Nuḫaššikönigen, 2 BoTU 58 B, § 89 (= KBo IV, 4, I) Z. 45 ff.:

45) [nu-za-ká]n LUGAL. MEŠ URUNu-ḫaš-si ku-it ŠA A. [BI. I]A am-me-el-la [i-in]-ga-nu-us

46) [šar-r]i-eš-kir nu-za li-in-[ki-ia-aš DINGIRMEŠ p]a-ra-[a ḫa-a]n-da-tar

47) [te-ik-ku-us-ša-nu-ut]

= „Da nun die Nuḫaššikönige die Eide (Verträge) meines Vaters 46) wiederholt gebrochen haben, haben die Eidgötter ihr göttliches Walten [bewiesen]“; vgl. dazu Götze, Hattušiliš, 52 ff. — Noch deutlicher in 2 BoTU 62, § 186 (= KBo II, 5, III), Z. 31 ff.: . . . nu-kán 1A-pár-ru-us ku-it 32) NI. EŠ DINGIRLIM šar-ri-it na-an ŠA MA. MI. TI DINGIRMEŠ 33) e-ip-pir = „Da nun Aparruš die Göttereide übertreten (gebrochen) hatte, haben ihn die Eidgötter ergriffen“, (vgl. Götze, l. c.).

²⁾ F 1, § 16, 26 ff.; KBo IV, 10, Rs. 15—20:

15) ma-a-an DUTUŠI A. NA 1Ul-mi-DU-up 1 URULUM na-aš-ma 1 AŠ. RU ku-it-ki ú-e-ik-zi na-at-ši SILIM-li pa-a-i [? . . .]

16) na-at A. NA NI. EŠ DINGIRLIM kat-ta-an ar-ḫa GAR-ru na-aš-ma ma-a-an 1Ul-mi-DU-up-aš ku-it-ki A. NA DUTUŠI ú-e-ik-zi []

17) na-at-ši DUTUŠI pa-a-i nu a-pa-a-ta-ia A. NA NI. EŠ DINGIRLIM kat-ta-an ar-ḫa GAR-ru

= 15) „Wenn Meine Sonne von Ulmi-Tešup irgendeine Stadt oder einen Ort verlangt, so wird er es Ihr (= der Sonne) freundlich geben (?) 16) und dies soll von den Göttereiden ausgenommen werden. Oder wenn Ulmi-Tešup irgend etwas von Meiner Sonne verlangt, 17) so wird ihm dies Meine Sonne geben (kein SILIM-li = assuli = freundlich, gerne!). Auch dies soll von den Göttereiden ausgenommen werden.“

Die folgenden Zeilen 18—20 verbieten Ulmi-Tešup unter Fluchandrohung die eigenmächtige Aneignung, falls seine Bitte beim Großkönig kein Gehör gefunden haben sollte; keinerlei ähnliche Vorschrift gibt es hingegen zugunsten des Vasallen. — Zur Redewendung „von den Göttereiden soll es ausgenommen werden“, vgl. S. 100.

³⁾ Vgl. oben S. 46.

⁴⁾ F 1, § 8, 33 ff.; vgl. oben S. 46, A. 1.

druck¹⁾. Die Feinde des Großkönigs sind von Rechts wegen auch Feinde des Vasallen; dasselbe gilt von den Freunden des Großkönigs. Umgekehrt betrachtet der Großkönig einen Gegner des Vasallen nur dann *ipso iure* als seinen Feind, wenn sich dieser gegen ein vom Großkönig ausdrücklich mit einer solchen Sanktion geschütztes Rechtsgut des Vasallen wendet²⁾. So sichert man in Hattušaš im voraus dem Vasallen die militärische Hilfe nur dann zu, wenn er überfallen worden ist, keineswegs aber für ein selbständiges offensives Vorgehen³⁾.

Das enge Verhältnis, das durch den Vertragsabschluß zwischen dem Vasallen und dem Großkönig geschaffen wird, schließt weiter die feindliche Haltung des Vasallen gegen Alles aus, das der Herrschaft des Großkönigs unterstellt ist: dies gilt namentlich für die Unverletzlichkeit der Grenzen des (engeren) Hattireiches⁴⁾ sowie für die Stellung der übrigen Vasallen. Der einzelne Vasall darf sein Gebiet auf Kosten weder des Großkönigs noch der übrigen Vasallen vergrößern. Vielmehr wird ihm loyales Ver-

1) (ak.) *itti šalmija lu šalim itti nakrija lu nakir* = „mit meinem Freunde sei er freund, mit meinem Feinde sei er feind“; W 3, II, 6 f.; W 4, Vs. [5]; ähnlich dem Sinne nach in W 7, I, 63 f., II, 27, 42 f., III, 7 f., IV, 11 f.; F 2, § 6, 33 f. (paritätisch); F 3, § 10, 36 f., § 18, D 62 ff.; F 5, § 12, 85; F 6, § 13, 22 ff. — Besonders ausführlich und konkret sind diese Bestimmungen im Vertrag mit Ištarmuwaš gehalten: KUB XXIII, 1, IV, 1 ff. (übersetzt von Forrer, MDOG, März 1924, No. 63, S. 16):

- 1) LUGAL.MEŠ-IA-mu ku-i-e-eš LÚ MI. IH. [RU]. T[I]
- 2) LUGAL URU Mi-is-ri-i LUGAL KUR Ka-ra-Du-ni-aš
- 3) LUGAL KUR Aš-sur LUGAL KUR Aḫ-ḫi-ia-u-wa-ia nachträglich radiert
- 4) ma-a-an LUGAL KUR Mi-is-ri-i A-NA DUTUŠI ták-šu-ul
- 5) tu-uk-ka₄-aš ták-šu-ul e-eš-du
- 6) ma-a-an-ma-aš A-NA DUTUŠI ku-ru-ur
- 7) tu-uk-ka₄-aš ku-ru-ur e-eš-du
- 8) ma-a-an-ma LUGAL KUR Ka-ra-Du-ni-aš
- 9) A-NA DUTUŠI ták-šu-ul tu-uk-ka₄-aš
- 10) ták-šu-ul e-eš-du ma-a-an-ma-aš A. NA DUTUŠI
- 11) ku-ru-ur tu-uk-ka₄-aš ku-ru-ur e-eš-du
- 12) LUGAL KUR Aš-sur A. NA DUTUŠI GIM-an ku-ru-ur
- 13) tu-uk-ka₄-aš QA. TAM. MA ku-ru-ur e-eš-du

= 1) „Die Könige, die mir gleichgestellt (sind): 2) der König von Mizri (= Ägypten), der König von Karduniaš (= Babylon), 3) der König von Aššur, der König von Aḫḫijawa: 4) wenn der König von Ägypten Meiner Sonne freund (ist), 5) soll er auch dir freund sein; 6) wenn er aber Meiner Sonne feind (ist), 7) soll er auch dir feind sein. 8) Wenn der König von Babylon 9) Meiner Sonne freund (ist), soll er auch dir 10) freund sein; wenn er aber Meiner Sonne 11) feind (ist), soll er auch dir feind sein. 12) Wie der König von Aššur Meiner Sonne feind (ist), 13) soll er ebenso auch dir feind sein.“ — Ähnlich Madduwattaš, Vs. 28 f.

²⁾ Vgl. z. B. W 9, Vs. 32 f., F 2, § 6, 33 f., § 8, 42 f., § 9, 7 f.; F 3, § 24, 15, § 26, 9 f., § 27, 34.

³⁾ Vgl. unten S. 90, AA. 2—3.

⁴⁾ Vgl. W 1, Rs. 14 ff.; W 6, Rs. 11 f., F 3, § 10, 20 ff.

halten den Letzteren gegenüber durch besondere Vertragsbestimmungen ausdrücklich zur Pflicht gemacht. Besonders wird dies den Arzawavasallen eingeschärft¹⁾. Einerseits soll keiner dem anderen etwas Schlechtes zufügen (h. *idalawešzi*), namentlich darf er nicht nach seinem Leben trachten oder seine Freiheit einzuschränken suchen. Andererseits soll auch das vom Hattiherrscher geschaffene Paritätsverhältnis unter ihnen nicht geändert werden, indem sich entweder der Eine von ihnen dem Anderen als „*ardu* (Untertan)“ verpflichten, somit in eine niedere Vasallenstellung treten, oder aber daß der Andere ihn als solchen aufnehmen möchte²⁾. Jede feindliche Handlung gegen einen Mitvasallen gilt ausdrücklich als eine solche gegen den Hattiherrscher und ihr Urheber wird dadurch zum Feind des Großkönigs, der verspricht, sich des Bedrängten annehmen zu wollen³⁾.

Ebenso ist der Vasall zu loyalen Verhalten gegenüber den hethitischen Garnisonen, falls solche in seinem Lande liegen⁴⁾, sowie zu ihrem Befehlshaber, dem Markgrafen⁵⁾, verpflichtet. Jede Unterlassung dieser Loyalitätspflicht des Vasallen bedeutet einen Vertragsbruch.

Dabei kommen in einigen Verträgen Spezialbestimmungen vor, die den besonderen Verhältnissen des betreffenden Vertragspartners Rechnung zu tragen versuchen.

So wird im Mattiwaza-Vertrag dem Mitanniherrscher der endgültige Verzicht auf die Gebiete, die das Hethiterreich vor Mattiwazas Regierungsantritt dem Mitannireich abgenommen hatte, auferlegt. Er darf sie nicht mehr zurückfordern, ohne vertragsbrüchig zu werden⁶⁾. — Ebenso wird im Mattiwaza-Vertrag die Stellung der Tochter des Šuppiliumaš als Hauptfrau von Mattiwaza gesichert⁷⁾. Mattiwaza darf sie als seine Hauptfrau nicht verstoßen, desgleichen hat die Nachkommenschaft aus dieser Ehe den Anspruch auf den Thron von Mitanni.

Eine ähnliche Einschränkung in der Thronfolgefrage mußte sich auch Bentešina, der die Gaššulijaue, die Tochter Hattušiliš' III., heiratete, gefallen lassen⁸⁾.

¹⁾ F 2, §§ 9-11; F 3, § 27; F 4, §§ 10 (ff. ?); F 5, § 17.

²⁾ Vgl. die Belegstellen in A. 1. — Von Mašhūiluwaš wird es als Vertragsverletzung erwähnt, daß er sich dem É. GAL. KUR, dem Feind des Großkönigs eidlich zur Treue verpflichtete und daß er zum gleichen Zwecke auch andere hethitische Untertanen (sum. *ir. meš*) verpflichtete: F 3, § 18, 52 f. — Ebenso rechnet man es dem Madduwattaš als Verbrechen an, daß er den Leuten von Dalawa und Pitašša auf seine Person den Eid abnahm und so ihren Abfall von Hatti in die Wege leitete: Vs. 74, Rs. 38 ff.

³⁾ F 2, § 9, 6 ff., § 10, 14 f.; F 3, § 27, 31 ff.

⁴⁾ F 2, § 5; § 13, 33; F 3, § 20.

⁵⁾ F 2, § 12, 25, 28, § 13, 44 ff.; F 5, § 17, 48.

⁶⁾ W 1, Rs. 14-21.

⁷⁾ W 1, Vs. 59 ff.

⁸⁾ W 9, Vs. 19 ff., 30 ff.

Philologisch lassen sich derzeit noch nicht einwandfrei die Bestimmungen deuten, die gelegentlich über gewisse Städte getroffen werden. Das ist der Fall im Kupanta-KAL-Vertrag, wo dem Vasallen verboten wird, zwischen den Flüssen Aštarpa und Šijanta eine Stadt „anzulegen“. Läßt sich eine Stadt eigenmächtig nieder, so darf der Vasall dies keineswegs dulden, sondern muß dagegen energisch einschreiten¹⁾. Es fragt sich nur, welcher Sinn den Ausdrücken „anlegen“, „sich selbst niederlassen“ (h. *ašuš-*, *eš-*), beizumessen wäre. Die Hethitologen geben als die Bedeutung von *ašuš-* mit örtlichem Objekt „(einen Ort) besetzen“, mit persönlich-sächlichem Objekt aber, „jemanden, etwas setzen“, während das mediale *eš-* „sich setzen“ bedeutet. Das Nächstliegende ist wohl, an ein Besiedlungsverbot zu denken. In Anbetracht der Tatsache, daß eine Strecke zwischen zwei Flüssen dieses Territorium bildete, möchte ich unter Vorbehalt vermuten, daß dadurch jede Befestigung dieses Gebietes verboten werden sollte; zur Stadt gehörten eben die Stadtmauern, was den Hethitern an solchen Stellen militärisch wohl nicht erwünscht erschienen haben dürfte. Eine verwandte Bestimmung enthält der Šunaššura-Vertrag. Darin verpflichtet sich der Großkönig, die Städte Lamija und Arūna nicht zu „bebauen“²⁾. Der akkadische Ausdruck *banū* = „bauen“, „schaffen“, „machen“, kommt dem vermuteten Sinn von „befestigen“ noch näher als das hethitische *ašuš-*. Trifft diese mit allem Vorbehalt geäußerte Hypothese zu, so hätten wir hierin die älteste Demilitarisierungsklausel³⁾ vor uns.

Zur Loyalitätspflicht gehört auch das sorgfältige Bewahren von Staatsgeheimnissen, die der Großkönig dem Vasallen anvertraut hatte. Diese Pflicht wird dem Duppi-Tešup⁴⁾ und ausführlich auch dem Hajašahauptling Huqqanaš⁵⁾ eingeschärft; in den Dienstinstruktionen wird eine ähnliche Vorschrift auch für die Königssöhne, (sum. *dumu lugal*), Herren (sum. *en. meš*) und die (sum.) *lú. meš sag* aufgestellt⁶⁾.

¹⁾ F 3, § 10.

²⁾ Zum Ausdruck: Sommer-Ehelolf, Papanikri (BoSt 10), S. 50; Friedrich, Verträge I, S. 162; Götze, Madduwattaš, S. 102 ff.

³⁾ W 7, IV, 42, 45 (vgl. eod. Z. 48, 51).

⁴⁾ Strupp, Wörterbuch des Völkerrechts, s. v.

⁵⁾ F 1, § 14, 49 ff.

⁶⁾ F 6, § 28.

⁷⁾ KUB XXI, 42 (Instruktionen für „Königssöhne“, „Herren“ und LÚ. MEŠ. SAG) IV, 3: *m[a-a-a]n-kán ŠA(G) É ŠA(G) ŠA LUGAL KAB-an ut-tar ku-it-ki* 4) *[a-u]t-[e]-ni šu-me-eš-ša pa-ra-a ku-e-da-ni-ik-ki me-ma-te-ni . . .* 10) *na-aš-ma-za LUGAL-uš ŠA ZITI me-mi-an ku-e-da-ni-ik-ki* 11) *a-wa-an GAM me-ma-i . . .* = 3—4) „Wenn ihr im Innenhause des Königs irgend eine widrige Sache sehet und ihr sagt sie irgend jemandem weiter . . . 10—11) oder wenn der König irgend jemandem ein Wort seines Herzens (als Geheimnis) anvertraut hat“. — Nach noch weiteren Tatbeständen folgt in der Z. 15 ibidem die Sanktion: (ak.) *ša-pal ma-me-ti* = „(es soll) unter Eid (gelegt sein)“.

B. Positive Vasallenpflichten.

Neben diesen Unterlassungsverpflichtungen treffen den Vasallen noch zahlreiche positive Leistungspflichten, die sich aus seiner Schutzpflicht dem Großkönig gegenüber von selbst ergeben.

In einem militärischen Staat, wie der hethitische es war, stehen die militärischen Obliegenheiten des Vasallen im Vordergrund. Die in den Verträgen enthaltene Regelung der Heeresfolge weist eine weitgehende Differenzierung der betreffenden Vorschriften auf. Die Textbeschädigungen machen freilich den hypothetischen Charakter der einzelnen, im folgenden dargelegten Verallgemeinerungen unvermeidbar.

Vor allem wird ein genauer Unterschied zwischen den Offensiv- und den Defensivkriegen des Hattiherrschers gemacht. In den meisten Verträgen finden wir eine nähere Bestimmung darüber, an welchen Offensivkriegen der Vasall teilzunehmen habe¹⁾. Es sind dies solche gegen die damaligen Großmächte, bzw. gegen die Herrscher, die dem Großkönig gegenüber ebenbürtig sind (h. *anteleš*, ak. *mišru*)²⁾. Dazu gehören — wie bereits erwähnt — Ägypten, Babylon, Hurri (= Mitanni), Aššur und Ahhijawa³⁾. Außerdem wird in der Regel der Vasall auch verpflichtet, sich an den Kriegen zu beteiligen, die gegen die Nachbarländer seines Gebietes geführt werden⁴⁾. Als Ziel des Offensivkrieges wird das (ak.) *habatu*⁵⁾, der im Hammurabigesetzbuch verwendete Fachausdruck für „rauben“ gebraucht⁶⁾. Die Schilderungen der hethitischen Feldzüge in den Königsannalen bestätigen vollauf diese Auffassung⁷⁾.

Bei einem Offensivkrieg, zu dessen Teilnahme der Vasall verpflichtet ist, hat sich der Vasall mit den beiden Waffengattungen, den Kriegern

¹⁾ W 3, II, 7 ff.; W 4, Vs. 5 ff.; W 9, Rs. 1 ff.? (der Anfang abgebrochen; Rs. 1 entspricht W 3, II, 12); F 5, § 14; KBo IV, 10, Vs. 43 ff.: *nu-uš-ši zi-la-du-wa SA URUḪat-ti 44) la-aḫ-ḫi-ia-an-ni 2 ME i-ia-at-ta-ru ... 46) ... ma-a-an-na A. NA DUTUŠI LUGAL ku-iš-ki ME. ḪI. IR. ŠU a-ra-a-i 47) nu LUGAL KUR URU DU-ta-aš-ša a-pa-ši-la wa-ri-eš-ši-iš-du KI. KAL. BAD-ma-aš-ši ANŠU. KUR. RA. MEŠ li-e ku-it-ki ša-an-ḫa-an-zi = 43) ... „Und (von?) ihm sollen künftighin bei 44) einem Feldzug des Landes Hatti 200 marschieren ... 46) ... Und wenn gegen Meine Sonne sich irgend ein König, einer Ihresgleichen (= ebenbürtiger) erhebt, 47) so soll der König von Dattašša, er selbst zu Hilfe eilen; an Truppen und Wagenkämpfern soll man von ihm aber nichts begehren.“ — KUB XXIII, 1, IV, 1 ff. (Zitat oben S. 69, A. 1).*

²⁾ (h.) *anteleš*: F 5, § 14, 10; (ak.) *mišru*: KUB XXIII, 1, IV, 1; KBo IV, 10, Vs. 46.

³⁾ Ahhijawa kommt nur im Ištarmuwaš-Vertrag (KUB XXIII, 1, IV, 3) vor, aber auch hier ist es nachträglich durch Rasur beseitigt worden.

⁴⁾ W 3, II, 12; W 4, Vs. 7 f.; W 9, Rs. 1 f.; F 5, § 14, 4 ff.

⁵⁾ W 3, II, 16, 22, vgl. II, 49; W 4, Vs. [10], [13], vgl. II, 22; W 9, Rs. 3, 6: *a-na ḫa-bā-ti ū-uz-za-a* (von *wašū* = hinausgehen). — Ähnlich im paritätischen Vertrag *leqū* in W 8, Vs. 22, 24; vgl. oben S. 62.

⁶⁾ KH § 22, § 23.

⁷⁾ Vgl. die Annalenberichte, die alle in der Aufzählung der Beute ihren Höhepunkt erreichen, z. B. 2 BoTU 48, § 18 (= KBo III, 4, II), 41 ff.; § 28, 33 ff.; § 30, 52 ff. usw.

und Wagenkämpfern, zu beteiligen und durch entschlossenes Mitkämpfen seinen Oberherrn zu unterstützen ¹⁾; die gleiche Pflicht trifft ihn, wenn er vom Großkönig zugleich mit einem Hattifürsten zu einem Feldzug ausgesandt wird ²⁾. Passives Verhalten gilt als Vertragsbruch ³⁾. Mitunter werden die Heereskontingente der einzelnen Vasallen im voraus festgesetzt. So hat Šunaššura an einem hethitischen Feldzug gegen Arzawa oder gegen Hurri mit 100 Gespannen und 1000 Mann Fußtruppen teilzunehmen ⁴⁾. Ähnlich hat sich der König von Dattašša an einem hethitischen Feldzug mit 200 Kriegern zu beteiligen ⁵⁾.

Andererseits ist der Vasall dem Großkönig unbeschränkt zur Hilfeleistung verpflichtet, falls dieser entweder von einem auswärtigen Feinde angegriffen wird oder durch eine Empörung im Innern des Reiches bedrängt wird ⁶⁾. Grundsätzlich, „wenn alles bei der Sonne gut steht“ ⁷⁾, soll der Vasall eine schriftliche Aufforderung des Großkönigs abwarten. Denn es wird mit der Möglichkeit gerechnet, daß der Hattiherrscher allein wird seinen Gegner meistern können. Auf eine ausdrückliche Aufforderung hin ist jedoch der Vasall verpflichtet einzugreifen ⁸⁾. Er muß an der Spitze seiner Heeresmacht entweder selbst herbeieilen oder aber einen zuverlässigen Heerführer damit betrauen ⁹⁾. Gelegentlich wird aber dem Vasallen, namentlich für den Fall einer Empörung — dieser Fall gilt wohl als der gefährlichere — auch spontanes Eingreifen im Interesse des Großkönigs zur Pflicht gemacht ¹⁰⁾.

Endlich werden in unseren Verträgen Bestimmungen auch für den Fall getroffen, daß der Großkönig dem angegriffenen Vasallen zu Hilfe gekommen ist. Für diesen Fall wird gleichfalls die eifrigste Teilnahme am Kriege dem Vasallen ausdrücklich zur Pflicht gemacht. Das neutrale,

¹⁾ W 1, Vs. 70 ff.; W 3, II, 16 ff.; W 4, Vs. 10 ff.; W 9, Rs. [Anfang]; F 1, § 9 (?); F 2, § 3, § 4, § 12, 29 ff.; F 3, § 13, 7 ff.; F 5, § 9, 34 f.; F 6, § 12.

²⁾ W 3, II, 20 ff.; W 4, Vs. 12 ff.; W 9, Rs. 5 f.; F 1 [§ 9?].

³⁾ W 3, II, 23 ff.; W 4, Vs. 13 ff.; W 9, Rs. 7 ff.; F 1, § 9, 4 ff.; F 2, § 12, 29 ff.; F 6, § 15 f.

⁴⁾ W 7, IV, 19 f.; die Wegzehr für den Marsch zum hethitischen Heereslager hat der Hattiherrscher zu ersetzen (Z. 23 f.).

⁵⁾ KBo IV, 10, Vs. 43 ff. (Zitat oben S. 72, A. 1).

⁶⁾ W 3, II, 43 ff.; W 4, Vs. 22 ff.; W 7, II, 16 ff. (paritätisch), 22 f. (par.), 26 ff. (par.); 42 ff. (par.) (ak. *ti-il-la-tam i-ir-ri-iš* = [der Großkönig] „wird die gegenseitige [Z] Hilfe erbitten“; (*eršū* = erbitten, auffordern); 63 ff. (par.); III, 7 ff. (par.), 14 f. (par.); F 1, § 10; F 2, § 3, § 4; F 3, § 16, § 17, § 19; F 5, § 10.

⁷⁾ F 3, § 16, 28; F 5, § 10, [60].

⁸⁾ W 7, II, 44 f. (paritätisch); F 2, § 4, 18 ff.; F 3, § 16; F 5, § 10; F 6, § 14, § 40, § 41.

⁹⁾ W 3, II, 52 ff.; W 4, Vs. 24 ff.; W 9, Rs. 17 ff.; F 1, § 10, 19 ff.; F 2, § 3, 11 f., § 4, 21 ff.

¹⁰⁾ W 3, II, 50 ff.; W 4, Vs. 23 f.; W 7, II, 17 f. (paritätisch), 23 (par.); W 9, Rs. 15 ff., F 1, § 10, 17 f.; F 2, § 3, 10 f.; F 3, § 17.

passive und abwartende Verhalten werden ebenso wie das direkte Konspirieren mit dem Feinde zum Vertragsbruch gestempelt¹⁾.

Selbst bei der Regelung dieser Grundverpflichtung des ganzen Vasallensystems zögerte man in Hattušaš nicht, den gegebenen machtpolitischen Verhältnissen in weitherzigster Weise Rechnung zu tragen. Zu diesem Urteil berechtigen uns die dem Kizwatnakönig gemachten Konzessionen. Šunaššura wird selbst im Fall einer großen Bedrängnis des Hattiherrschers nur dann zur Hilfeleistung verpflichtet, wenn sein eigenes Land vom feindlichen Einfall verschont, „frei“ (ak. *zakū*) geblieben ist. In diesem Fall soll er allerdings ohne ausdrückliche Aufforderung dem Großkönig zu Hilfe kommen²⁾. Die gleiche Verpflichtung übernimmt auch der Hattiherrscher zugunsten Šunaššuras³⁾.

Eröffnet ein Land Feindseligkeiten, sei es gegen den Hattiherrscher, sei es gegen den Kizwatnakönig, so ist der andere Bundesgenosse verpflichtet, sein Heer zur Unterstützung zu senden. Dabei wird ihm jedoch das Bestimmungsrecht darüber gesichert, ob seine Soldaten gegen den Feind selbst oder nur im Innern des Landes zu dessen Schutz verwendet werden sollen⁴⁾. Beteiligen sich die Truppen des Bundesgenossen am Kampfe, so hat dieser den Anspruch auf die Beute, die sie machen⁵⁾.

Überaus vorsichtig ist auch die schlecht erhaltene Vorschrift über die Verpflichtung des Mitanniherrschers zur Heeresfolge formuliert⁶⁾. Es wird festgesetzt, daß zugleich mit dem Hattiherrscher auch der Mitannikönig zum Kampf gegen den Feind ausrücken soll; ob der Vertrag auch eine entsprechende Gegenverpflichtung des Hattiherrschers enthalten hat, wissen wir nicht. Wohl ist aber die unmittelbar sich anschließende Klausel von gemeinsamen Freunden und Feinden durchaus paritätisch formuliert.

An die soeben erwähnten Vorschriften des Šunaššura-Vertrages reihen sich die Vorschriften an, die die Beuteverteilung in einem gemeinsam unternommenen Feldzug regeln; sie werden übrigens auch an anderen Stellen des Šunaššura- und des Tunip-Vertrags erwähnt. Die Tatsache, daß sie uns nur in zwei Verträgen begegnen, zeigt, daß sie nur das *ius singulare* für die besonders privilegierten Vasallen darstellen und daß daher eine Verallgemeinerung nicht berechtigt wäre. Den in den beiden Verträgen erhaltenen Normen liegt das Apprehensionsprinzip zugrunde, wonach die Beute demjenigen verbleiben soll, der sie gemacht hat. Was

¹⁾ W 3, III, 1 ff.(?); W 4, Vs. 27 ff.; W 9, Rs. 20 ff.(?); F 1, § 11(?); F 2, § 11, 21 ff., § 12.

²⁾ W 7, II, 63 ff.

³⁾ W 7, III, 2 ff.

⁴⁾ W 7, II, 46 ff., 56 ff.

⁵⁾ W 7, II, 49 ff., 59 ff.

⁶⁾ W 1, Vs. 70 ff.

das hethitische Heer an Beutestücken (ak. *šallatu*) erwirbt („ergreift“, ak. *kašadu*), das gehört ihm; derselbe Grundsatz gilt zugunsten der Heere von Šunaššura und von Tunip¹⁾. Anders wird jedoch die Zugehörigkeit der eroberten und ausgeplünderten Städte selbst geregelt. Diese fallen einem der Bundesgenossen, dem Großkönig oder Šunaššura zu, je nachdem sie im Macht- und Interessenbereich des einen oder anderen liegen²⁾. Šunaššura wird ein weiteres Vorrecht durch die Bestimmung eingeräumt, daß die Städte, die die Heere von Hatti und Kizwatna im Hurriland gemeinsam erobern sollten, dem Šunaššara zufallen sollen, denn in Hattušaš „will man sein Land wahrlich vergrößern“³⁾; für die Verteilung der daselbst gemachten Beute bleiben aber die oben dargelegten Prinzipien in Geltung. Auch in dieser Bestimmung können wir einen überaus geschickten Zug der hethitischen Diplomatie feststellen. Dem mächtigen Vasallen wurde einerseits eine weite Zone für seinen Imperialismus zugewiesen, andererseits aber sein gespanntes Verhältnis zum Hurriland, dessen Vasall er früher gewesen, noch verschlechtert; beides sollte Šunaššura dazu führen, sich um so fester an Hatti anzuschließen.

Durch diese Normen über die Beuteverteilung werden uns auch die Annalenberichte verständlich, wonach die „Herren“ (sum. *en. meš*) neben dem Großkönig ihre eigene Beute machen⁴⁾. Sie werden wohl mit ihren Kontingenten am Feldzug teilgenommen haben; nach dem Apprehensionsprinzip werden sie die von ihrer Schar ergriffenen Beutestücke — oder zumindest einen beträchtlichen Teil davon — für sich behalten haben. Es ist die Periode, wo der Staat einen großen Teil seiner Bedürfnisse durch Raubzüge (Kriege) zu decken versucht. Der Beuteanteil des verbündeten Heeres bzw. der „Herren“ ist nur das Entgelt für die Teilnahme am Krieg.

In diesen Zusammenhang gehört eine überaus interessante Vorschrift, die wir im Vertrag mit Ištarmuwaš finden. Sie beweist uns, daß sich in Hattušaš unter Tuṭḫalijaš IV. (1260—1230) die Erkenntnis durchgerungen hatte, daß man auf das Ausland auch durch handelspolitische Maßnahmen einwirken könne. Dem Amurruvasallen wird der Abbruch aller Handelsbeziehungen mit Aššur zur Pflicht gemacht; wir haben somit die älteste Boykottvorschrift vor uns. Die Bestimmung, die bereits von Forrer⁵⁾ übersetzt worden ist, lautet in Umschrift und Übersetzung (KUB XXIII, 1, IV, 14 ff.):

¹⁾ W 7, II, 29-33, 37-41, 49-51, 59-62; III, 40-44; W 10 (Tunip-Vertrag) B, 11 f., 12 f., 15 f., 16 f.

²⁾ W 7, II, 33 (vgl. Z. 26), II, 41 (vgl. Z. 34); unsicher in W 10, B 17.

³⁾ W 7, III, 43 f.

⁴⁾ Vgl. dazu oben S. 55, A. 1.

⁵⁾ MDOG, 1924, No. 63, S. 17.

- 14) *tu-el-kán LÚDAM. QAR ŠA(G) KUR Aš-šur li-e*
 15) *pa-iz-zi a-pi-el-ma-kán LÚDAM. QAR*
 16) *ŠA(G) KUR. KA li-e tar-na-at-ti*
 17) *KUR. KA-aš-kán iš-tar-na ar-ḥa li-e pa-iz-zi*
 18) *ma-a-an-ma-aš-ták-kán ŠA(G) KUR. KA-ma ú-iz-zi na-an*

am Rd.: *an-da e-ip na-an A.-NA DUTUŠI ar-ḥa up-pi ka-a-aš-ša KA-aš GAM-[an NĪŠ DINGIRLIM GAR-ru]*

- = 14) „Dein Kaufmann soll in das Land Aššur nicht hinein-
 15) gehen; seinen Kaufmann aber
 16) sollst du in dein Land nicht hereinlassen.
 17) Durch dein Land soll er nicht ziehen;
 18) wenn er aber doch in dein Land hereinkommt,

Rd.: ergreife ihn und schicke ihn an Meine Sonne. Und dieses Wort (diese Angelegenheit) [soll] unte[r Eid gelegt werden?].“

Durch diese Vorschrift sollte der Handel zwischen Amurru und Assyrien ganz unterbunden werden. Für die Gerichtsbarkeit ist vom Interesse die Bestimmung, daß der fremde Kaufmann, der im Amurru-land ergriffen werden sollte, an den Großkönig auszuliefern sei.

Die bisherigen Vorschriften regelten das außenpolitische Verhalten des Vasallen; nunmehr wenden wir uns seiner innerpolitischen Stellung zu. Auch hier bildet die Treue, die der Vasall auf Grund seiner Schutzpflicht dem Hattiherrscher schuldig ist, den Ausgangspunkt.

Der Vasall soll dem Großkönig immer ein treuer Helfer und Beistand gegen die Gewalttat bleiben ¹⁾. Darum darf er sich keinem Empörer, mag auch dieser ein Prinz ²⁾ sein, anschließen.

Der Vasall soll dauernd ein unbegrenztes Vertrauen zum Großkönig bewahren: ein neuer Beweis für die hethitischen Bestrebungen, das Vasallitätsverhältnis auch ethisch zu verankern. So wird den Arzawa-vasallen aufs nachdrücklichste eingeschärft, böswilligen Gerüchten — „da die Menschheit verdorben ist“ ³⁾ — über die angeblichen illoyalen Bestrebungen des Hattiherrschers gegen den Vasallen, keinen Glauben zu schenken. Die Pflicht des Vasallen ist vielmehr, darüber getreu nach Hattušaš zu berichten und der hierauf ergangenen beruhigenden Antwort des Großkönigs volles Vertrauen entgegenzubringen ⁴⁾.

¹⁾ Vgl. z. B. F 1, § 10, 18; F 2, § 3, 11; F 3, § 16, III, 2; F 5, § 9, 35, 37.

²⁾ F 2, § 2, 6; F 3, § 13, 3. — Gegen die Umsturzversuche innerhalb der Dynastie wendet sich auch die Instruktion für Königssöhne, Herren und die *lu.meš sag* in KUB XXI, 42, I, 4 ff., IV, 16 ff.

³⁾ F 2, § 6, 28; F 3, § 21, 16; F 5, § 15, 16.

⁴⁾ F 2, § 6; F 3, § 21-§ 22, 27; F 5, § 15.

Diese Bestimmung über die Behandlung von verleumderischen Gerüchten (ak. *awāte* = Worte) führt uns bereits zu einer größeren Gruppe von Vorschriften, die dem Ausbau des gegenseitigen Vertrauensverhältnisses gewidmet sind. Diesen, z. T. recht verschiedenen Vertragsnormen liegt die gemeinsame Bezeichnung des „bösen Wortes“ zugrunde. Die etwas eigenartige Benennung dürfte auf die altorientalische Vorstellung zurückgehen, daß das ausgesprochene Wort selbst Wirkungen hervorbringt, wenn man ihm nicht gebührend (z. B. durch Beschwörung¹⁾ entgegentritt. Deshalb wird in den einzelnen Vorschriften dem Vasallen eine entsprechende Tätigkeit (Benachrichtigung, Hilfeleistung) zur Pflicht gemacht, während auch hierin passives, untätiges Verhalten als Vertragsbruch bezeichnet wird²⁾.

Bevor wir auf die einzelnen Bestimmungen eingehen, ist es zweckmäßig, die Bedeutung von (h.) *memijaš*, *uttar* = „Wort“, beziehungsweise ihrer akkadischen (*awātu*) und sumerischen (*inim*, *ka*) Äquivalente zu ermitteln.

Die angeführten Ausdrücke werden mitunter noch in ihrer ursprünglichen Bedeutung „Wort“, sei es für das gesprochene³⁾, sei es für das geschriebene⁴⁾ verwendet; in etwas weiterem Sinne bezeichnen sie auch „Gerüchte“⁵⁾.

Eine besondere Stellung kommt dem Wort des Großkönigs zu. Es ist ein Wort „des Nicht-Verwerfens und des Nicht-Zerbrechens“⁶⁾; ihm gegenüber ist ein Widerspruch unzulässig. Daher wird in den Verträgen das königliche „Wort“ oft zur Bezeichnung seines Befehls, seiner Anordnung, verwendet⁷⁾. Weil die Verträge den Großkönig zum Verfasser haben, ist nur noch ein kleiner Schritt zur Bedeutung „Vertragsbestimmung“, sei es einer einzelnen⁸⁾, sei es ihrer Gesamtheit⁹⁾, zu machen.

¹⁾ Vgl. dazu Landsberger, Das „gute Wort“, in Meißner-Festschrift, II, S. 294; Meißner, Babylonien und Assyrien, II, S. 41, 45, 47, 124, 155, 158 f.

²⁾ z. B.: F 1, § 10, 22 f.; F 2, § 3, 14—17, § 4, 22 f.; F 3, § 17, 20 f., § 18; F 5, §§ 11—13, § 16 u. a.

³⁾ z. B. F 1, § 8, 19, § 15, 21; F 5, § 6, 72; F 6, § 28, 9, 13, 17—§ 31, 47; W 7, IV, 33 f., 36.

⁴⁾ z. B. W 7, IV, 33 f., 37.

⁵⁾ z. B. F 2, § 6, 28; F 3, 21, 16; F 5, § 15, 16 (ak. *awāte*); F 2, § 6, 30; F 3, § 21, 22; F 5, § 15, 21 (h. *memijaš*).

⁶⁾ (ak.) *ša la-a na-di-e ša la-a še-bi-ri*: W 6, Vs. 6 f.; KBo VI, 28, Rs. 28 f. (*ša la-a na-a-di-ia-am ša la-a še-[bi-ri-im]*) = „des Eisens, des Nicht-Verwerfens, des Nicht-Zerbrechens“; KBo V, 7, Rs. 49 f.: *ša parzilli ša la-a na-a-di-a-am ša la-a še-bi-ri-im* z. T. ergänzt nach Bo 2048, Rs. 15 f. (noch unveröffentlicht). — Vgl. W 2, Vs. 26.

⁷⁾ z. B.: F 1, § 14, III, 1; F 3, § 16, 29, III, 11, § 17, 17.

⁸⁾ z. B.: F 2, § 10, 15 (*memijaš*).

⁹⁾ z. B.: (ak.) *awāte ša pi duppi*: W 1, Rs. 38; *kī tuppijaš AWĀTE*^{pl}: F 5, § 21, 31; (ak.) *awāte ša riksi*: W 1, Rs. 58, 59; (ak.) *awāte ša riksi ù (ša) mamiti*: W 2, Rs. 44; W 3, IV, 46 f., 48 f., 53 f.; W 4, Rs. [12, 13, 17]; F 1, § 20, 21, 23, § 21, 27; (ak.) *awāte*^{pl}: F 3, § 17, 20, § 30, 3; F 5, § 19, 76; (h.) *uddar*: F 6, § 6, 38, § 45, 50.

Die allgemeinste Bedeutung von *memijaš*, *uttar* ist endlich „Sache“, „Tatsache“, „Angelegenheit“. Besonders auffällig ist es, daß sich damit in der Regel ¹⁾ ein schlechter Beigeschmack ²⁾ verbindet.

Die unter der Bezeichnung des „bösen Wortes“ ³⁾ zusammengefaßten Tatbestände zerfallen in zwei Gruppen ⁴⁾. In erster Linie darf der Vasall keinerlei Beschimpfungen des Hattiherrschers ⁵⁾, seiner Söhne ⁶⁾ und des Hattireiches ⁷⁾ dulden, noch weniger sie selbst begehen ⁸⁾. Dabei dürfen wir nicht nur an die Majestätsbeleidigung denken, sondern in Hattušaš wollte man jegliche Fühlung der Vasallen mit den Fremden, die zu Konspirationen und endlich zum Abfall führen könnte, vereiteln. Denn der Vasall ist verpflichtet, über jeden derartigen Fall „des bösen Wortes“ an den Großkönig zu berichten; eine Unterlassung wird als Vertragsbruch angesehen ⁹⁾.

Die zweite Gruppe dieser Tatbestände regelt die Vasallenpflichten für den Fall einer Empörung oder eines feindlichen Einfalls. Es handelt sich um zwei Tatbestände, die auch terminologisch genau auseinandergehalten werden: *idaluš* (= HUL-*luš*) *memijaš* (= KA) ŠA BAL ¹⁰⁾ (= „böses Wort der Empörung“) einerseits, *AWĀT LŪKŪR* ¹¹⁾ (= „feindliches Wort“) andererseits. Die Entstehung dieser etwas eigenartigen Bezeichnung steht im Zusammenhang mit den Meldungen und Gerüchten, die zum Vasallen gelangten, sei es über den feindlichen Einfall (*LŪKŪR* [*kuiški*] *ANA DUTUŠI arai* ¹²⁾ = [„irgendein] Feind erhebt sich gegen

¹⁾ In gutem Sinne z. B. F 1, § 8, 19; F 5, § 5, [38?], § 6, 72; F 1, § 14, III, 4, 7; F 3, § 21, 24; W 9, Vs. 35.

²⁾ F 2, § 10, 14; F 3, § 5, 34, 36, 37; F 5, § 2, 6; F 6, § 10, 3, 7, § 30, 39, 40, § 29, 30, § 32, 53, 57, 62, § 40, 32. — Die Synonyme werden geradezu im Sinne von „Verbrechen“, „Delikt“ gebraucht: F 3, § 7, 14 f.: *AWĀT BAL waštai*; F 3, § 15, 17 f., (h.) *waggarijaš uttar*; F 1, § 12, 34 f.; (h.) *arnummaš uttar*; vgl. F 6, § 10, 3.

³⁾ (h.) *idaluš memijaš*: F 2, § 3, 10; F 3, § 16, 26 f., § 18, 22; § 22, 29; F 6, B § 22, 8, 11; (h.) *idalu uttar*: F 1, § 12, 34 (im Interesse des Vasallen!); HUL-*luš memijaš*: F 3, § 18, 22; F 5, § 16, 27; *idalu AWĀTU*: F 1, § 14, 46 f.; *AWĀT LŪKŪR*: F 2, § 4, 18; F 3, § 19, 31; vgl. noch W 1, Rs. 30 f. (ak. *awātu . . . zaburtu à limuttu*).

⁴⁾ Die Unterscheidung wird besonders klar bei Madduwattaš, Vs. 37 f. ausgesprochen: „Und wer vor dir ein böses Wort spricht, sei es, daß einer ein Wort der Feindschaft (h. *kūruraš memian* = *AWĀT LŪKŪR*) vor dir spricht, oder daß einer Könige und Königssöhne beschimpft . . .“ (übersetzt von Götze, l. c.).

⁵⁾ *idalawa AWĀTEPI ANA LUGAL našma ANA KUR URU Hatti*: F 1, § 14, 46 f.; *ŠA DUTUŠI . . . idalu memijan*: F 3, § 22, 28 f.; F 5, § 16, 26 f. (HUL-*luš*); *DUTUŠI idalu*: F 6, § 4, 27; (ak.) *awātam ša DŠamsi ina pi LŪnakri*: W 7, III, 25 f.

⁶⁾ Madduwattaš, Vs. 37.

⁷⁾ F 1, § 14, 47.

⁸⁾ F 1, § 15, 21 (wohl gegen das Hattireich).

⁹⁾ Siehe oben S. 77, A. 2.

¹⁰⁾ F 2, § 3, 10, 14; F 3, § 16, 27, § 18, 22; F 5, § 10, 58.

¹¹⁾ F 2, § 4, 18; F 3, § 19; 31.

¹²⁾ F 2, § 4, 18; F 3, § 19, 32.

die Sonne“; daher *AWĀT LŪKŪR*), sei es über eine Empörung innerhalb des Hattireiches (NN. *ITTI DUTU ŠI BAL ijazi* ¹⁾) = „NN. empört sich gegen die Sonne“; daher *idaluš memijaš ŠA BAL*). Vergleichsweise sei auf die Bezeichnungen in der Rechtssammlung hingewiesen, wo die beiden Tafeln gleichfalls nach den Anfangsworten: *DUB . . . ták-ku LŪ-aš*, *DUB . . . ták-ku GIŠGĚŠTIN-aš* benannt werden ²⁾).

Von den beiden Tatbeständen, der Empörung und des feindlichen Einfalls, wird der erstere als der wichtigere angesehen und immer auch vor dem anderen behandelt ³⁾. In einigen Verträgen, namentlich wenn die Teilnahme des Vasallen an bestimmten Feldzügen im voraus geregelt wird, fehlt eine selbständige Vorschrift über *AWĀT LŪKŪR* ⁴⁾. Hinsichtlich der Empörung werden gleichfalls zwei Möglichkeiten in Erwägung gezogen: entweder ist ihr Urheber ein Großer, die Heeresmacht oder ein Einzelner (h.) *andurza* (= im Innern) ⁵⁾, also im engeren Hattireich, oder aber geht die Empörung von einem Land (h.) *arabza* (= draußen), somit von einem Vasallenlande ⁶⁾ aus.

In beiden Fällen ist der Vasall dem Hattiherrscher zur militärischen Hilfeleistung verpflichtet. Als allgemeine Regel gilt der Grundsatz, daß der Vasall erst auf schriftliche Aufforderung des Großkönigs hin zur Hilfeleistung verpflichtet ist ⁷⁾; für den Empörungsfall wird jedoch mitunter dem Vasallen zur Pflicht gemacht ⁸⁾ oder ihm wenigstens für den Notfall nahegelegt ⁹⁾, spontan einzugreifen. Immer trifft aber den Vasallen die Pflicht, über die Vorbereitungen einer Empörung sofort nach Hattusaš zu berichten, sobald ihm irgend etwas davon zu Ohren gekommen ist ¹⁰⁾. Eine ähnliche Benachrichtigungspflicht ist wahrscheinlich auch im Šunaššura-Vertrag für beide Vertragsteile festgesetzt, falls man unter (ak.) *mašāru* (= „lassen“, „schicken“), nicht geradezu die militärische Hilfeleistung verstehen soll ¹¹⁾. Ein allgemeines Verheimlichungsverbot bzw. die entsprechende Anzeigepflicht wird für den Vasallen im Huqqanaš-Vertrag normiert ¹²⁾.

¹⁾ F 3, § 16, 32 (ein Einzelner), vgl. eod. Z. 28 f. (ein Land).

²⁾ KBo VI, 6, IV, 1 (Hrozný), Code Hittite, S. 2, A. 1), KBo VI, 13, IV, 1 (Hrozný, o. c., S. 150).

³⁾ F 2, § 3 (*ŠA BAL*), § 4 (*LŪKŪR*); F 3, §§ 16-18 (*ŠA BAL*), § 19 (*LŪKŪR*).

⁴⁾ So in F 5, wo sie nach §§ 10-13 zu erwarten wäre; vgl. auch F 1, § 10, 16 (nur Empörung!).

⁵⁾ F 3, § 16, 30 ff.; F 5, § 10, 62 f.

⁶⁾ F 3, § 16, 27 f.; F 5, § 10, 59.

⁷⁾ F 2, § 4, 19; F 3, § 16, 29 f., 32 ff.; F 5, § 10, 60 f., 64 ff.

⁸⁾ F 1, § 10, 17 ff.; F 2, § 3, 11 ff.

⁹⁾ F 3, § 16, 8 ff., § 17; F 5, § 10, 71 ff.

¹⁰⁾ F 2, § 3, 14 ff.; F 3, § 18; F 5, §§ 11-13.

¹¹⁾ W 7, II, 16 ff., 19 ff., 22 f., 24 f.

¹²⁾ F 6, § 18.

Als interessante Spezialnormen können wir endlich anführen, daß der Šunaššura-Vertrag die Anzeigepflicht betreffs der Beschimpfungen der beiden Herrscher den beiderseitigen Untertanen auferlegt¹⁾. Weiter finden wir im Duppi-Tešup-Vertrag die Bezeichnung „böses Wort“ (= h. *idalu uttar*) auf das rechtswidrige Vorgehen der hethitischen Truppen gegen den Vasallen angewandt; darunter werden die Raubzüge im Vasallenland sowie der Versuch, den Vasallen abzusetzen, verstanden²⁾.

Die Klausel bezüglich der gemeinsamen Freunde und Feinde liegt weiter den Vorschriften über die Flüchtlinge zugrunde. Die Normen, die dieses Problem regeln, zeigen die deutliche Tendenz, keine einheimischen Flüchtlinge aus dem Hattireich hinauszulassen, fremde dagegen in möglichst großer Zahl hereinzulocken.

Der Vasall ist verpflichtet, fremden Flüchtlingen, mögen sie in Massen („ein Land“) oder vereinzelt auftreten, freundlich zu begegnen und ihnen auf ihrem Weg ins Hattiland behilflich zu sein³⁾.

Flüchtlinge, die aus dem (engeren) Hattireich in sein Gebiet gelangen, muß der Vasall an den Großkönig ausliefern⁴⁾. Dabei wird in den Verträgen gewissen Kriegsgefangenen eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt. So macht Muršiliš II. den Duppi-Tešup auf die Kriegsgefangenen, die aus Nuḫašši oder Qadeš gebürtig sind — die sich deshalb voraussichtlich in das Amurrugebiet flüchten werden —, ebenso den Targašnalliš und Kupanta-KAL auf die Gefangenen aus Arzawa besonders aufmerksam⁵⁾.

Der Vasall darf sich auch keine Flüchtlinge zu eigen machen, die auf der Flucht vor dem vordringenden hethitischen Heere in sein Land gelangen sollten⁶⁾.

Die nichtparitätische Behandlung des Vasallen kommt in der Regelung der Auslieferung von gegenseitigen Flüchtlingen besonders deutlich

¹⁾ W 7, III, 22 ff., 25 ff.

²⁾ F 1, § 12.

³⁾ F 1, § 15; vgl. oben S. 56.

⁴⁾ F 1, § 17(?); F 2, § 7; F 3, § 15, 17 ff. (Empörer); F 5, § 9, 49 ff.

⁵⁾ F 1, § 13; F 2, § 14; F 3, § 29.

⁶⁾ F 1, § 16; aus dem Aziru-Vertrag wird die betreffende Bestimmung von Muršiliš II. in seiner Entscheidung (KBo III, 3, III, 12 ff.) zitiert: 12) . . . *a-pi-el-ma ŠA NAM. RA. MEŠ* 13) *me-mi-ia-aš A. NA PA. NI A. BI DUTUŠI ki-iš-ša-an e-eš-ta* 14) *ŠA IA-zi-ra iš-ḫi-u-ul A. NA TUP. PÍ ki-iš-ša-an* 15) *kat-ta-an GAR-ri ma-a-an-wa-kán DUTUŠI KUR LÚKÚR* 16) *ku-it-ki an-da ḫa-at-ki-eš-nu-mi NAM. RA. MEŠ-ma-wa* 17) *a-pi-el ŠA KUR LÚKÚR ša-ra-a ti-ia-zi* 18) *nu-wa-ra-at-kán I. NA ŠA(G) KUR. KA ú-wa-an-zi* 19) *zi-ik-ma-wa-ra-aš an-da e-ḫ nu-wa-ra-aš pa-ra-a* 20) *pa-a-i . . . = 12-13* „Die Bestimmung über diese Gefangenen (Leibeigenen) war zur Vorzeit des Vaters Meiner Sonne (= Šuppiluliumaš') folgendermaßen: 14) die Verpflichtung des Aziru ist auf der Urkunde folgendermaßen 15-16) niedergelegt: wenn ich, Meine Sonne irgendein feindliches Land bedränge, die Gefangenen 17) des betreffenden feindlichen Landes hinaufziehen 18) und sie in dein Land hineinkommen, 19-20) so ergreife sie darin und gib sie heraus.“

zum Ausdruck. Während nämlich der Vasall ausnahmslos verpflichtet wird, Flüchtlinge aus dem Hattireich an den Großkönig zurückzugeben, erklärt es der letztere für sein gutes Recht, fremde Flüchtlinge, darunter auch solche aus dem Vasallenlande, behalten zu können¹⁾.

Selbst dem Mattiwaza gegenüber bestand man auf diesem Grundsatz und begründete ihn, wie wir bereits erwähnt haben, mit dem (ak.) *paršu ša DŠamaš.*²⁾

Trotz dieser grundsätzlichen Einstellung entschloß man sich in Hattušaš oft auch zu bedeutenden Konzessionen im Interesse des Vasallen. In den Arzawa-Verträgen hält der Großkönig an der Nichtauslieferung nur betreffs der „Männer der langen Waffe“ fest, während er die Auslieferung von Ackersleuten und Handwerkern (Webern, Zimmerleuten, Lederarbeitern und sonstigen Handwerkern), die sich durch die Flucht ins Hattiland ihren Arbeitspflichten entziehen wollten, dem Vasallen verspricht³⁾. Im Hethiterreich, wo das militärische Interesse den Ausschlag gibt, vergrößert man die Armee, sei es auch auf Kosten des Vasallen; dagegen will man keineswegs die produktiven wirtschaftlichen Kräfte dem Vasallenlande entziehen. Darum stellt man ihre Rückgabe in Aussicht.

Außerordentlich interessant ist weiter eine Bestimmung, die nur im Targašalliš-Vertrag erhalten geblieben ist. Wir können sie geradezu als Vorgängerin der belgischen Attentatsklausel⁴⁾ bezeichnen. Muršiliš II. verspricht dem Targašalliš, er werde ihm denjenigen ausliefern, der den Vasallen oder dessen Sohn zu ermorden versucht und sich dann ins Hattireich geflüchtet haben sollte⁵⁾.

Eigenartig wurde endlich die Flüchtlingsfrage im Šunaššura-Vertrag geregelt, wie wir aus dem beschädigten hethitischen Fragment ersehen können. Danach waren Hatti und Kizwatna völlig gleichgestellt; Bedenken gegen die Auslieferung aus dem Hattireich scheinen hier zum Schweigen gebracht worden zu sein. Diese Vorschriften sind um so interessanter, da sie die Auslieferungspflicht den Untertanen beider Vertragsteile aufbürden und — die Untertanen sind durch den Vertragseid nicht direkt gebunden — für den Fall der Verletzung juristische Sanktionen aufstellen. Findet man im Hause eines Untertanen einen Flüchtling, so zahlt der Hausherr als Buße zwölf „Häupter“. Kann er die Buße nicht aufbringen, so wird er selbst ausgeliefert. Für den schuldigen Sklaven kann sein Herr Buße leisten; will er dies nicht, so geht er des Sklaven verlustig⁶⁾.

1) Vgl. oben S. 64.

2) W 1, Rs. 9 ff., bes. Z. 11.

3) F 2, § 7; F 3, § 23; F 5, § 18.

4) Strupp, Wörterbuch des Völkerrechts, I, S. 77 f.

5) F 2, § 8, 41—43.

6) ZA, NF II, S. 11 ff.

Endlich kennt das hethitische Vasallenrecht noch zwei Pflichten, die allgemein den Vasallen vertragsmäßig auferlegt wurden: die Tributleistungs- und die Erscheinungspflicht.

Wie wir bereits gesehen haben, ist die Leistung von Abgaben ohne Anspruch auf entsprechende Gegengaben geradezu das Kriterium der politischen Abhängigkeit¹⁾. Der hethitische Staat war gezwungen, sich für seine zahlreichen Feldzüge entsprechende Finanzquellen zu sichern. Welche wichtige Rolle diese Frage schon in der damaligen Zeit spielte, läßt der ägyptische Bericht über die Schlacht bei Qadeš (1308) erkennen. Darin wird erzählt, daß Muwatalliš zu diesem Feldzug nicht nur „alle Fremdländer versammelt hatte“, sondern „er ließ kein Silber und Gold in seinem Lande zurück, sondern er beraubte es seiner ganzen Habe, und legte allen Ländern auf, sie zum Kampfe mitzubringen“²⁾.

Wegen der zahlreichen Textbeschädigungen ist es nicht möglich, eine erschöpfende Darstellung der Abgabeverpflichtungen der einzelnen Vasallen zu geben. Wir müssen uns deshalb auf die wenigen erhaltenen Nachrichten beschränken. In den behandelten Verträgen werden Abgaben ausdrücklich auferlegt: dem Tette von Nuḫašši³⁾, Aziru⁴⁾, dessen Sohn DU-Tešup⁵⁾ und Enkel Duppi-Tešup⁶⁾ von Amurru, somit den Fürsten in den nordsyrischen Vasallenländern. Dies waren wohl die reichsten und wirtschaftlich fortgeschrittensten Gebiete des Hattireiches, weshalb man ihnen solche Leistungen auch am ehesten zumuten konnte. Für den Kizwatnakönig Šunaššura wurde aber, zweifellos aus politischen Gründen, die Abgabefreiheit im Vertrag ausdrücklich normiert⁷⁾.

Übrigens ist es interessant festzustellen, daß bei den Nachfolgern von Duppi-Tešup, bei Bentešina und Ištarmuwaš die Regelung der Tributleistung nirgends angedeutet wird. Die einfachste Erklärung dieser Erscheinung ist es, sie auf Textbeschädigungen zurückzuführen. Es ist aber auch möglich, daß sie in der damaligen staatsrechtlichen Auffassung ihren Grund hat. Man darf nämlich nicht vergessen, daß sowohl Bentešina wie Ištarmuwaš von Anfang an den Königstitel führen⁸⁾. Erwägt man in diesem Zusammenhang die durch den Vertrag festgesetzte Tribut-

¹⁾ Vgl. oben S. 49.

²⁾ Roeder, AO 20, S. 28.

³⁾ W 3, II, 1-3.

⁴⁾ W 4, Vs. [1]-3; F 1, § 2, 9, § 8, 29 ff.; W 5, Vs. 9 ff.

⁵⁾ F 1, § 8, 29 ff. im Zusammenhang mit F 1, § 4 und W 5, Vs. 15 ff.

⁶⁾ F 1, § 8, 32.

⁷⁾ W 7, I, 48; vgl. oben S. 7, A. 5.

⁸⁾ W 9, Vs. 25, 29; KUB XXIII, 1, I, 44: *1Bi-en-te-si-na-an A. BU. KA I. NA KUR A-mur-ri* 45) *LUGAL-un KAK-at* = „den Bentešina, deinen Vater, machte er (= Hattušiliš, Z. 42 *ibid.*) im Lande Amurru zum König“; KUB XXIII, 1, II, 3: . . . *nu-ut-ta I. NA KUR URU A-mur-ri LUGAL-un KAK-nu-un* = „nun machte ich dich im Lande Amurru zum König.“

freiheit des zum „rechtmäßigen König“ erhobenen Šunaššura¹⁾, so gelangt man zur Annahme, daß mit dem Königs- (ak. *šarru*-) Rang die vertragliche Tributverpflichtung staatsrechtlich unvereinbar sei. Darin bestärkt uns ein Vergleich der Darstellungen der Vorgeschichte in den Amurru-Verträgen. Im Duppi-Tešup-Vertrag hebt Muršiliš II. die regelmäßigen Tributleistungen des Aziru und DU-Tešup rühmend hervor²⁾, im Bentešina-Vertrag sowie in der ausführlichen Vorgeschichte des Ištarmuwaš-Vertrags wird aber unter den Verdiensten Azirus seine Tributleistung nicht mehr erwähnt³⁾. Trifft unsere Vermutung zu, so erklärt sich dieses Unterbleiben aus der Rücksicht auf den nunmehrigen König, den man an die ungünstigere Stellung seiner Vorfahren nicht erinnern wollte. — Aber auch, wenn es zutrifft, daß sich mit dem Königsrang eine vertragliche Regelung der Tributleistung nicht vereinbaren ließe, sind wir noch keineswegs zum Schlusse berechtigt, daß der Vasallenkönig nicht etwa durch Herkommen sich zu gewissen Leistungen an den Großkönig verpflichtet gehalten hätte. Freilich verstand man in Hattušaš solche Leistungen in der Erwähnung in eine andere Form zu kleiden. So heißt es im Alakšanduš-Vertrag⁴⁾ vom Wilušakönig, daß er „regelmäßig Boten“ an den Großkönig geschickt habe und so Hatti gegenüber treu geblieben sei. Daß diese regelmäßig abgesandten Boten zum Überbringen von Geschenken, somit Abgaben dienten, soll gleich unten dargelegt werden.

Über den Gegenstand der Tributleistung gibt nur der Duppi-Tešup-Vertrag einigen Aufschluß. Danach betrug die jährliche Abgabe, die Aziru, sein Sohn DU-Tešup sowie Duppi-Tešup selbst nach Hattušaš zu entrichten hatten, 300 Halbseckel „geläutertes, erstklassiges, vollwertiges Gold“ nebst Edelsteinen; die Menge und der Wert der letzteren wird nicht angegeben⁵⁾. Im Tette-⁶⁾ und im Aziru-Vertrag⁷⁾ sind die betreffenden Stellen, die den geschuldeten Betrag genannt haben, nicht erhalten. In den beiden Verträgen begegnen wir aber der Bestimmung, daß die Tributleistungen „nach den Gewichtssteinen der Kaufleute des Landes Hatti gewogen werden“ sollten⁸⁾. Weidner hat daraus auf ein eigenes hethitisches Gewichtssystem geschlossen⁹⁾.

Zur Bezeichnung des Tributs dient neben dem mehr allgemeinen Ausdruck (ak.) *mandattu*¹⁰⁾ namentlich der akkadische Ausdruck *arga-*

1) W 7, I, 39.

2) F 1, § 3, 9 f. = W 5, Vs. 9 ff.; F 1, § 8, 29 ff.

3) Vgl. KUB XXIII, 1, I, 21 ff.

4) F 5, § 2, 11 f., § 3, 15, 20.

5) F 1, § 3, 9, § 8, 29 ff.

6) W 3, II, 1 ff.

7) W 4, Vs. 2 f.

8) W 3, II, 2 f.; W 4, Vs. 2 f.

9) BoSt 8, S. 60, A. 2.

10) W 5, Vs. 9.

*mannu*¹⁾, der als *arkammaš*²⁾ ins Hethitische übergegangen ist. Das akkadische *argamannu* bedeutet ursprünglich roten Purpur, doch wird es in unseren Verträgen für die Tributleistung schlechthin gebraucht. Mit Sicherheit ergibt sich dies aus der Bestimmung des Šunaššura-Vertrags, wo es heißt:

(ak.) *ù a-na DŠamšiši ar-ga-ma-an-na lu-ù la i-na-an-dì-in*
 = „und der Sonne wird er kein *argamannu* geben“³⁾.

Diese Bestimmung sollte eine Konzession des Großkönigs an Šunaššura darstellen. Daher konnte es sich darin nur um die Befreiung von Abgaben schlechthin, nicht aber bloß von Lieferungen vom roten Purpur handeln. Es ist auch nicht anzunehmen, daß man in solchem Falle die Möglichkeit von anderen Leistungen gar nicht in Erwägung gezogen hätte.

Das Auferlegen von Tributleistungen wird akkadisch als *emedu* (sc. *mandatta*)⁴⁾, hethitisch als *išhijawar*⁵⁾ bezeichnet; in den Annalenschriften wird das hethitische *arkammanaš ijawar*⁶⁾ im Sinne von „tributpflichtig machen“ gebraucht.

Wie gut man in Hattušaš verstanden hat, sich den besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen der einzelnen Länder anzupassen und die in ihnen vorhandenen wirtschaftlichen Güter zu Abgaben heranzuziehen, zeigt ein Bericht in den Annalen Muršiliš' II., wonach dieser drei Städten Weinlieferungen als Tribut auferlegte⁷⁾.

Merkwürdigerweise hören wir weder in den Verträgen noch in den Muršilišannalen, die gleichfalls von diesen Feldzügen berichten, etwas von den Tributleistungen der Arzawasallen. Aus den Muršiliš-Annalen⁸⁾

¹⁾ W 3, II, 1; W 4, Vs. 2; W 7, I, 48.

²⁾ Vgl. zu diesem Ausdruck Götze, Madduwattaš, S. 130 f. und Friedrich, Verträge, I, S. 34 ff.

³⁾ W 7, I, 48.

⁴⁾ W 5, Vs. 9.

⁵⁾ F 1, § 3, 10, § 8, 30.

⁶⁾ 2 BoTU 60, § 140, Z. 46 ff. = KUB XIX, 37, III, 46 ff.: (drei Städte) 47) *ar-kam-ma-na-aš i-ia-nu-un* 48) *nu URU Ha-at-tu-ši GĒŠTIN-an ar-kam-ma-na-an-ni pi-e ħar-kir* = (drei Städte) 47) „machte ich tributpflichtig (zu solchen der Tributpflichtigkeit; vgl. Götze, Madduwattaš, S. 130), 48) nun lieferten sie der Stadt Hattušaš Wein als (wörtlich „zum“) Tribut.“

⁷⁾ 2 BoTU 60, § 140, 46 ff. = KUB XIX 37, III, 46 ff.; Text A. 6.

⁸⁾ 2 BoTU 48, § 28, 23 ff. = KBo III, 4, III, 23 ff.: *nam-ma I. NA KUR URU Mi-ra-a pa-a-un nu KUR URU Mi-ra-a A-NA I Maš-ĥu-i-lu-wa AD. DIN* 24) *KUR ID Še-e-ĥa-ma A. NA I Ma-na-pa-DU AD. DIN KUR URU Ĥa-pal-la-ma A. NA I Tar-ga-aš-na-al-li* 25) *AD. DIN nu-za-kán ki-e KUR. KUR. MEŠ pi-e-di-iš-si IR-na-aĥ-ĥu-un* 26) *nu-uš-ma-aš-kán ZAB. MEŠ iš-ĥi-ib-ĥu-un nu-mu ZAB. MEŠ pi-iš-ki-u-an da-a-ir* = „Ferner zog ich in das Land Mirā. Nun gab ich das Land Mirā dem Mašĥuiluwaš; 24) das Šehafußland gab ich dem Manapa-Dattaš, das Ĥapallaland aber gab ich dem Targašnalliš. 25) Nun machte ich diese Länder an Ort und Stelle untertan 26) und legte ihnen Soldaten auf und von nun an geben sie mir Soldaten (wörtlich: sie nahmen an [od. sie schickten sich an], mir Soldaten zu geben; Vertragskonsens?)“ — Auch im weiteren Text dieses Abschnittes ist nur (Z. 31: *ZAB. MEŠ iš-ĥi-ib-ĥu-un*) von der Soldatenstellung die Rede.

erfahren wir allerdings, daß ihnen Stellung von Kriegern auferlegt wurde. Dies ist leicht verständlich, wenn wir bedenken, daß einerseits aus dem verwüsteten und ausgeplünderten Land bedeutende Abgaben kaum herauszuholen waren, andererseits aber die Bedürfnisse des Heeres an erster Stelle standen.

Über die technische Durchführung von Tributleistungen besagen unsere Verträge nichts. Aus einigen Quellenstellen, z. T. auch außerhalb von unseren Verträgen, könnte man schließen, daß man dazu Boten verwendete, die die periodischen Tributleistungen an den Großkönig überbrachten. So erwähnt Muwatalliš im Alakšanduš-Vertrag, daß der Wiluša-König an den Hattiherrscher regelmäßig Boten geschickt hatte (*LÜTE-MU-TIM u-i-e-eš-ki-it*)¹⁾. Umgekehrt wird Madduwattaš beschuldigt, er habe mehrere Länder von Hatti losgerissen, indem er ihre Boten, ihre Truppen und ihre Tributleistungen nicht mehr an den Großkönig gelangen ließ²⁾. Aus demselben Text ersehen wir auch, wie die Tributleistungspflicht als eine Folge der Untertänigkeit angesehen wird: Madduwattaš gelang es, die Dalawa-Leute von Hatti loszureißen, indem er sie für sich in Eid nahm und ihnen zugleich Tribut auferlegte³⁾.

Wurden bereits unter Muršiliš II. die jährlichen Tributleistungen durch Boten bewirkt, so hing ihre Erfüllung noch unter Šuppiliumaš mit der Erledigung einer weiteren Vasallenpflicht zusammen. Es handelt sich um ihre Verpflichtung, jährlich vor dem Großkönig zur Huldigung zu erscheinen (Hoffahrt). Diese Vorschrift ist uns in den Verträgen mit Tette⁴⁾, Aziru⁵⁾ und Šunaššura⁶⁾ überliefert. Die Tatsache, daß diese Verpflichtung in den drei Verträgen im unmittelbaren Anschluß an die Tributpflicht geregelt wird, berechtigt uns zur Vermutung, daß der Vasall beiden Obliegenheiten gleichzeitig nachzukommen pflegte: wenn er vor dem Großkönig erschien, übergab er ihm seinen Tribut.

Für die letztere Ansicht spricht auch die zeitliche Regelung der Hoffahrtspflicht⁷⁾. Die beiden tributpflichtigen Vasallen aus dem entfernten Nordsyrien, Tette und Aziru, trifft sie jedes Jahr, während bei Šunaššura, der keinen Tribut zu leisten hatte, die Periode nicht näher bezeichnet wird. Dabei können wir vermuten, daß sie anderwärts durch das Herkommen geregelt war oder aber etwa in gewissem Umfang dem Ermessen des Kizwatnakönigs überlassen blieb. Die Bevorzugung Šunaššuras

1) F 5, § 2, 11 f., § 3, 15, 20.

2) Madduwattaš, Rs. 29 ff.

3) Madduwattaš, Vs. 73 f.

4) W 3, II, 3 ff.

5) W 4, Vs. 3 f.

6) W 7, I, 40 ff.

7) Vgl. AA. 4—6.

zeigt sich in der Einräumung von zwei weiteren Vorrechten. Bei seinem Erscheinen vor dem Großkönig müssen sich alle hethitischen Großen von ihren Sitzen erheben. Außerdem kann sich Šunaššura gelegentlich besonderer Aufforderungen des Großkönigs, vor ihm zu erscheinen, durch einen seiner Söhne vertreten lassen. Allerdings scheint die Entscheidung, welcher von den Söhnen dazu befähigt sei, der Großkönig getroffen zu haben¹⁾.

Der Umstand, daß Šuppiluliumaš selbst bei Šunaššura, den er sonst so außerordentlich bevorzugte, auf der Erscheinungspflicht bestand, beweist uns, daß man damals in dieser Obliegenheit den sichtbarsten Ausdruck der Untertänigkeit erblickte. Wie sehr sich unter seinen Nachfolgern die Anschauungen geändert haben, kann man am besten daraus ersehen, daß Muršiliš II. im Duppi-Tešup-Vertrag wohl die regelmäßigen Tributleistungen Azirus lobt, keine Anspielung jedoch auf sein Erscheinen vor dem Großkönig macht. Im gleichen Sinne ist auch die Tatsache zu verstehen, daß in den Verträgen, die von den Nachfolgern Šuppiluliumaš' abgeschlossen wurden, diese Verpflichtung nirgends erwähnt wird.

Neben den allgemeinen Bestimmungen über die Leistungen des Vasallen gab es auch spezielle Verpflichtungen des einzelnen Vasallen, die mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des betreffenden Falles angeordnet wurden. Sie sollten zum Teil der Sicherung der dynastischen, zum Teil den staatlichen Interessen dienen.

So wird im Mattiwaza-Vertrag die Verbrüderung des neuen Mitannikönigs, der zugleich ein Schwiegersohn Šuppiluliumaš' war, mit dessen Söhnen statuiert; dieses Verhältnis wird auch auf die weitere Nachkommenschaft ausgedehnt²⁾. Überdies wird aber die Verbrüderung Mattiwazas mit seinem nächsten Nachbarn Pijaššiliš, dem Sohn Šuppiluliumaš' und König von Kargamiš, noch besonders festgesetzt, um auf diese Weise für die Zukunft mitannische Revindikationen der an Hatti verlorenen Gebiete zu verhindern³⁾. In demselben Vertrag sichert man der Tochter des Šuppiluliumaš, die Mattiwaza zur Frau nahm, die Stellung der Hauptfrau und Königin, ihrer Nachkommenschaft aber die Thronfolge in Mitanni zu⁴⁾.

Im Bentešina-Vertrag wird gleichfalls die Thronfolge ausdrücklich der Nachkommenschaft aus der Ehe des Amurruvasallen mit der Gaššulijaie gesichert⁵⁾.

1) Siehe Seite 85, Note 6.

2) W 1, Vs. 65 ff.

3) W 1, Rs. 27, vgl. Rs. 14 ff., 22 ff.

4) W 1, Vs. 59 ff.

5) W 9, Vs. 19 ff., 30 ff.

In dem besonders herzlich gehaltenen Rimišarma-Vertrag wird sehr nachdrücklich an das Zusammengehörigkeitsgefühl der Nachkommen Šuppiluliumaš' appelliert¹⁾.

Ebenfalls aus dynastischen Interessen heraus lassen sich die Bestimmungen des Wiluša-Vertrags verstehen, wonach dem Alakšanduš zur Pflicht gemacht wird, sich in sehr weitgehender Weise des Kupanta-KAL, des Veters von Muwatalliš, anzunehmen und ihn gegen seine Feinde zu schützen²⁾.

Auch dem Huqqanaš gegenüber findet es sein großköniglicher Schwager Šuppiluliumaš nötig, ihm einige Vorschriften über den Verkehr mit den Schwestern und Halbschwestern seiner Gattin, einer hethitischen Prinzessin, zu machen. Damit eng verwandt sind die Vorschriften, in denen der Hattiherrscher den Hajašahauptling aufs nachdrücklichste vor allen Beziehungen zu den Palastdamen von Hatti warnt³⁾.

Im Staatsinteresse wurden gleichfalls verschiedene Bestimmungen in die Vasallenverträge aufgenommen.

Bereits oben haben wir die Verpflichtung des Vasallen erwähnt, die ihm vom Großkönig anvertrauten Staatsgeheimnisse getreu zu bewahren⁴⁾.

Der Einschränkung von unberechtigter Selbsthilfe und Willkür gelten die Bestimmungen über die Regelung von Streitigkeiten, die unter den hethitischen Vasallen selbst entstehen könnten. Solche Vorschriften sind uns ausführlich im Targašnalliš-Vertrag erhalten⁵⁾, worin jedoch Einiges⁶⁾ noch nicht gut faßbar ist. Jedenfalls wird den Vasallen ausnahmslos zur Pflicht gemacht, ihre gegenseitigen Streitigkeiten nicht mit Waffen auszutragen, sondern die Entscheidung des Großkönigs anzurufen.

Ähnliche Richtlinien stellt Muršiliš II. auch in KBo III, 3, III, 27-32⁷⁾ auf. In dieser Urkunde, in der der Hattiherrscher verschiedene Angelegenheiten der östlichen Reichsvasallen ordnet, bezeichnet er zwei Instanzen, denen die Entscheidung von Streitigkeiten unter den Vasallen zukommen soll. Die erste Instanz ist der Priester (sum. *lišanga*), die zweite — „wenn der Rechtsstreit zu bedeutend ist“ — der Großkönig selbst. In beiden Fällen, sowohl hier wie in dem Arzawa-Vertrag, wird

¹⁾ W 6, Rs. 8 f.

²⁾ F 5, § 17.

³⁾ F 6, §§ 29—33.

⁴⁾ Vgl. oben S. 71.

⁵⁾ F 2, § 11; eine ähnliche Vorschrift wird auch im Kupanta-KAL-Vertrag, § 27, gestanden haben.

⁶⁾ F 2, § 11, 17, 19; vgl. dazu Friedrich, Verträge, I, S. 89.

⁷⁾ Übersetzt von Friedrich, im AO 24, 3, 20; s. oben S. 39, A. 1.

das Gerichtsverfahren durch das (h.) *punušūwar*¹⁾ = „(be)fragen“, eingeleitet.

Durch diese Vorschriften, die in der mittelalterlichen Landfriedensgesetzgebung²⁾ ihr Analogon finden, sollte der Friede im Innern des Reiches gesichert werden.

Der Rechtssatz, daß der Vasall selbst der Gerichtshoheit des Großkönigs untersteht, wird nirgends ausdrücklich ausgesprochen. Trotzdem kann aber die Gerichtsbarkeit des Hattiherrschers über seine Vasallen keinem begründeten Zweifel unterliegen. Einerseits sehen wir nämlich, daß treubruchige Vasallen vom Großkönig nach Hattušaš, wohl zur Aburteilung, geschafft werden, andererseits können wir auf Grund eines konkreten Falles den Bestand des Rechtssatzes sicher nachweisen. In dem bereits wiederholt erwähnten Brief an Kadašman-Enlil von Babylon führt Hattušiliš III. unter anderem aus (KBo I, 10, Rs. 26-33, ak.)³⁾:

- 26) [um-m]a-a a-na aḫi-ia-ma aš-šum I Ba-an-ti-ši-in-ni ša aḫu-ú-a iš-pu-ra um-ma-a mātiti it-ta-na-za-ar
 27) [IB]a-an-ti-[ši-]in-ni ki-i aš-a'-lu a-ka-an-na iq-ta-ba-a um-ma-a 3 bilat kaspu a-na muḫḫi amēlepl alu Ak-ka-di-i i-šu-me
 28) i-na-an-na a-nu-um-ma ardumdum ša I Ba-an-ti-ši-in-ni il-la-ka aḫu-ú-a di-na li-di-in-zu
 29) ù aš-šum iz-zi-ri-ti ša mātiti ša aḫi-ia I Ba-an-ti-ši-in-ni a-na pa-ni I D Adad-šar-ilānipl mār šip-ri-ka
 30) a-na ilānipl-ia it-ta-ma ù šum-ma aḫu-ú-a ú-ul i-qa-a-ap arad-ka ša I Ba-an-ti-ši-ni
 31) il-te-im-mu-ú ki-i ma-a-ta ša aḫi-ia it-ta-az-za-ru lil-li-ka-am-ma li-di-in-zu
 32) ù a-na I Ba-[a]n-ti-ši-ni a-sa-an-ni-iq I Ba-an-ti-ši-in-ni ardidì šu-ú šum-ma aḫi-ia
 33) it-ta-za-[a]r ú-ul a-ia-ši iz-zu-ra-an-ni

(Übersetzung nach Landsberger und Koschaker):

= 26) „Folgendermaßen (sprach ich) zu meinem Bruder: Was betreffs des Bantiššinni mein Bruder geschrieben hat, nämlich: „mein Land pflegt er zu beschimpfen“⁴⁾,

¹⁾ F 2, § 11, 20; KBo III, 3, III, 29. — Vgl. auch KBo IV, 10, Vs. 9 f., wo Hattušiliš III. zum Vasallen spricht: 9) *ma-a-an DUMU. KA DUMU. DUM[U. KA . . .]. wa-aš-ta-i ku-iš-ki na-an LUGAL KUR URU Hat-ti pu-nu-uš-du nu-uš-ši-kán ma-a-an wa-aš-túl a-aš-zi* 10) *nu GIM-an A. NA LUGA[L KU]R URU Hat-ti ZI-an-za na-an QA. TAM. MA i-ia-ad-du* = „Wenn ein Sohn oder ein Enkel von dir sich vergeht, so soll ihn der König des Hattilandes befragen (= verhören). Und wenn ihm eine Sünde ist, 10) wie dem König des Hattilandes der Wille (ist), so mag er ihm tun . . .“

²⁾ Vgl. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte⁶⁾, S. 712 ff.

³⁾ Übersetzt von H. Winckler, in MDOG 1907, No. 35, S. 24.

⁴⁾ Winckler, l. c., gibt das (ak.) *nazāru* durch „beunruhigen“ wieder; dagegen hält Theobauer (ZA, NF IV, S. 149, D. 2) an der Bedeutung „beschimpfen“ im Sinne

- 27) so habe ich Bantiššinni darüber befragt. Folgendermaßen sprach er: „Drei Talente Silber habe ich von Leuten aus Akkad zu fordern.“
- 28) Jetzt wird ein Diener des Bantiššinni kommen, mein Bruder möge ihm Prozeß gewähren (nämlich wegen der 3 Talente).
- 29) Was aber die Beschimpfungen des Landes meines Bruders betrifft, so hat Bantiššinni in Gegenwart deines Gesandten Adad-šar-ilāni
- 30) vor meinen Göttern geschworen (Reinigungseid!). Wenn mein Bruder (ihm, B.) nicht glaubt, so möge dein Diener, der von Bantiššinni
- 31) gehört hat, daß er das Land meines Bruders beschimpfte, kommen und mit ihm prozessieren.
- 32) Dann werde ich den Bantiššinni zur Verantwortung ziehen. Bantiššinni ist (mein) Vasall. Wenn er meinen Bruder
- 33) beschimpft, beschimpft er (dann) nicht mich (selbst)?“

Dieser interessante Abschnitt zeigt deutlich, daß der Vasall der Gerichtshoheit des Großkönigs unterstellt ist. Völkerrechtlich ist die Auffassung von Bedeutung, daß der Hattiherrscher und der babylonische Herrscher zur Entscheidung von Prozessen ihrer Untertanen, gegen die die Anklage erhoben wird, zuständig erscheinen. Die Möglichkeit einer schiedsgerichtlichen Entscheidung durch ein von beiden Herrschern zu ernennendes gemischtes Schiedsgericht wird gar nicht erwogen. Vielmehr gilt sowohl für die Geltendmachung der Forderung des Bantiššinni als auch für die Beleidigungsklage gegen denselben der Grundsatz: *actor sequitur forum rei*. Das Entgegenkommen des Hattušiliš III. besteht lediglich in der Zusicherung der Prozeßgewährung (*actionem dare*), wie er sie auch andererseits für Bantiššinni in Babylon verlangt.

II. Rechte der Vasallen.

Überblicken wir dieses immerhin umfangreiche Register der Vasallenpflichten, so fällt es auf, daß darin keinerlei Einschränkungen des Vasallen im Interesse des von ihm beherrschten Volkes und Landes gemacht werden. In seinem Gebiet konnte er nach seinem Ermessen schalten und walten: Dies war wohl sein weitgehendstes Recht, denn ansonsten bliebe das Maß seiner Rechte hinter dem seiner Pflichten weit zurück.

Das Wesen der hethitischen Vasallität macht das gegenseitige Schutzverhältnis aus. Daher ist auch der Großkönig verpflichtet, dem Vasallen nach außen und nach innen hin seinen Schutz zu gewähren.

von Verbalinjurien fest, m. E. mit Recht. Wir begegnen hier der Vorstellung des „bösen Wortes“ (vgl. h. *idaluš memijas*), das durch sich selbst wirkt; vgl. dazu Landsberger, Das „gute Wort“, in Meißner-Festschrift, II, S. 294.

Gegen die äußeren Feinde stellt der Hattiherrscher dem Vasallen seinen Schutz nur dann in Aussicht, wenn dieser überfallen wird¹⁾; in einem solchen Fall hat der Vasall die strenge Pflicht, den gemeinsamen Feind aufs eifrigste zu bekämpfen²⁾. Nur dem Šunaššura werden Unterstützung und Hilfe vollkommen paritätisch zugesichert³⁾.

Der Großkönig verspricht dem Vasallen seine Hilfe in gleicher Weise gegen seine inneren Feinde. So erklärt er dem Targašnalliš⁴⁾, daß er die etwaigen Wünsche des Hapallavolkes nach der Einsetzung eines anderen Herrschers unbeachtet lassen werde.

Formell dienten dem Schutze des Vasallen auch hethitische Heereskontingente, die der Großkönig unter dem Vorwand des Schutzes des Vasallen, in der Tat aber zur Sicherung der eigenen Macht in das Vasallenland legte. In diesem Sinne berichten die Muršiliš-Annalen von der Zuteilung von 600 Soldaten an Mašḫuiluwaš bei seiner Einsetzung zum Herrscher von Mirā⁵⁾. In den Arzawa-Verträgen werden solche Zuweisungen nirgends erwähnt; wohl aber ist dort die Rede von hethitischen Garnisonen⁶⁾, die in den einzelnen Vasallenländern unter eigenen hethitischen Befehlshabern stehen⁷⁾. Daß solche Zuteilungen von Truppen, die letzten Endes doch der Überwachung des Vasallen dienten, in den Verträgen nicht ausdrücklich erwähnt wurden, dürfte darauf zurückzuführen sein, daß — wie wir vermuten — die Verträge zur öffentlichen Verlesung⁸⁾ bestimmt waren; daher mußte alles, was eine Verstimmung gegen Hatti hervorrufen könnte, wohlweislich aus dem Text ausgelassen werden.

Die wichtigste Konzession, die einem Vasallen gemacht wurde, war die Zusicherung des Thronfolgerechts für seine Nachkommenschaft.

¹⁾ W 3, III, 1 ff.; W 4, Vs. 27 ff.; W 7, II, 24 f.; 52 ff., III, 2 ff., 11 ff.; W 9, Rs. 20 ff.; F 1, § 11; F 2, § 12; F 6, § 42; F 5, § 6, A 75 ff.

²⁾ W 3, II, 20 ff.; F 2, § 11, 21 ff.

³⁾ W 7, II, 16 ff., 19 ff., 22 ff., 24 ff., 26 ff., 34 ff., 42 ff., 52 ff., 63 ff., III, 2 ff.; 7 ff., 11 ff., 14 f., 16 f.

⁴⁾ F 2, § 8, 43 ff.; wahrscheinlich auch in F 3, § 24, § 26; F 5, § 6, 78 ff. — § 7, B 10.

⁵⁾ 2 BoTU 51 A, § 54, 34 ff. = KUB XIV, 15, IV, 46 ff., und (Dublette) KUB XIX, 16, IV, 18 ff. (die Zeilenzählung nach 2 BoTU): 34) [nu-uš-ši-kán 6.] ME ZAB. MEŠ A. NA SAG. DU. ŠU us-ki-iš-ki-(Var.-ga-at)-tal-la-an-ni pi-iḫ-ḫu-un 35) [nu ki-iš-ša-an me-ma-aḫ-ḫu-un LÜ. MEŠ URUMi-ra-a-wa ku-it mar-ša-an-te-eš 36) [nu-wa-al-ta] ka-a-aš 6. ME ZAB. MEŠ SAG. DU-i us-ki-iš-ga-tal-la-aš e-eš-du . . . = (übersetzt bereits von Götze, Madduwattaš S. 108): „[Und] ich gab [ihm] [6]00 Mann zum Schutz für seine Person [und] sprach [folgendermaßen]: »Weil die Leute von Mirā schlecht sind, sollen [dir] diese 600 Mann Wächter deiner Person sein!« . . . — Ebenso werden im Alakšanduš-Vertrag die Untertanen des Kupanta-KAL, der dem besonderen Schutz von Alakšanduš anvertraut wird, als „schlecht“ (*maršantes*) bezeichnet: F 5, § 17, 36 f.

⁶⁾ F 2, § 5; F 3, § 20.

⁷⁾ ŠAG KURTI ku-iš BE. LU: F 2, § 13, 44; F 5, § 17, 48.

⁸⁾ F 3, § 30, 2; F 5, § 19, 74; vgl. unten S. 101 f.

Die Tatsache, daß die Frage ausdrücklich geregelt werden mußte, beweist uns, daß die Nachkommen des Vasallen nicht *a priori* thronberechtigt waren. Vielmehr ist die Zusicherung der Thronfolge ein Privileg, das nur von Fall zu Fall vom Großkönig dem Vasallen eingeräumt wird.

In den Verträgen mit Vasallen, die eine hethitische Prinzessin geheiratet haben¹⁾, sowie in solchen mit den Verwandten²⁾ des hethitischen Herrscherhauses, wird für die Nachkommenschaft des Vasallen das Thronfolgerecht immer festgesetzt. Der allseitig bevorzugte Šunaššura wird auch in der Frage der Thronfolgeregelung völlig paritätisch behandelt. Er selbst bestimmt (ak. *qabū*) seinen Nachfolger, und der Großkönig verpflichtet sich, diesen auf dem Thron zu schützen (Thronfolgarantie)³⁾. Die Thronfolge in Amurru wird dem Duppi-Tešup für seine Nachkommenschaft ausdrücklich zugesichert⁴⁾, während ihn selbst Muršiliš II. auf die Fürbitte des DU-Tešup, des Vaters von Duppi-Tešup hin, eingesetzt haben will⁵⁾. Muwatalliš sichert dem Alakšanduš das Recht zu, einen seiner Söhne, mag dieser von einer Haupt- oder Nebenfrau abstammen, zum Thronerben zu ernennen⁶⁾. Auch dem Ulmi-Tešup, dem Vasallen von Dattašša, sichert Hattušiliš III. die Thronfolge für seine Nachkommenschaft, zu⁷⁾. In den übrigen Verträgen haben sich die einschlägigen Bestimmungen nicht erhalten, insoweit sie überhaupt vorhanden gewesen sein mochten.

¹⁾ Mattiwaza (W 1, Vs. 63, die Ergänzung von Weidner, BoSt 8, S. 18, Z. 63 erscheint mir zweifelhaft); Bentešina (W 9, Vs. 25f., 30ff.); Huqqanaš (F 6, § 5, 33f.—§ 6, 37).

²⁾ Rimišarma (W 6, Rs. 15f.); Kupanta-KAL (F 3, § 4, 27ff.; § 14).

³⁾ W 7, I, 52ff.

⁴⁾ F 1, § 8, 24ff.

⁵⁾ F 1, § 7, 11ff.; vgl. dazu Friedrich, Verträge I, S. 30.

⁶⁾ F 5, § 6, 65ff.

⁷⁾ KBo IV, 10, Vs. 4ff., bes. Z. 8: ... [k]u-it AD. DIN na-at kat-ta DUMU. KA DUMU. DUMU. KA har-zi Ū-UL-at-ši-ia-at-kán ar-ša da-an-zi = „Was ich gegeben habe, das soll entsprechend dein Sohn, dein Enkel behalten; nicht wird man es ihm wegnehmen.“ — Rs. 21 ff.: nu DUTUŠI ku-it A. NA IUL-mi-DU-up LUGAL KUR URU DU-ta-aš-ša AD. DIN ZAGHAL. A-uš-ši ku-i-e-eš te-eb-ju-un EGIR-an-da [-ma ku-iš] 22) pi-iš-ju-un na-at-kán AN. BAR-aš TUP. PÍ ha-az-zi-ia-nu-un na-at-kán zi-la-du-wa ŠA IUL-mi-DU-up wa-ar-[wa-la-ni] (cfr. Z. 24) 23) ar-ša li-e ku-iš-ki da-a-i ha-an-na-ri-ia-aš-ši-kán li-e ku-iš-ki LUGAL-uš-za-at li-e da-a-i A. NA DUMU. ŠU-[ma-at e-eš-du] 24) da-me-e-da-ni-ia-at wa-ar-wa-la-ni li-e pi-ia-an-zi zi-la-du-wa LUGAL. UT. TA ŠA KUR URU DU-ta-aš-š[a] 25) ŠA IUL-mi-DU-up-pit wa-ar-wa-la-na-an-te-eš har-du = 21) „Was ich, Meine Sonne, dem Ulmi-Tešup, dem König von Dattašša, gegeben habe und welche Grenzen ich ihm festgesetzt habe, hinterher [(?) aber was] 22) ich [ihm noch (?)] gegeben habe, das habe ich auf einer eisernen Tafel aufgezeichnet (?) und dies soll in Zukunft der Nachkommenschaft des Ulmi-Tešup 23) niemand wegnehmen; auch soll es ihm niemand streitig machen. Der König soll es nicht nehmen, seinem Sohne [aber soll es gehören]. 24) Einem anderen Nachkommen (?) soll man es nicht geben. In Zukunft soll die Königsherrschaft im Lande Dattašša 25) nur die Nachkommenschaft des Ulmi-Tešup innehaben.“

Das Recht des Vasallen, wenigstens einige Gruppen von Flüchtlingen, die sich aus seinem Territorium in das unmittelbare Herrschaftsgebiet des Großkönigs geflüchtet haben, zurück zu bekommen, haben wir bereits bei der Darlegung der Rechte des Hattiherrschers behandelt¹⁾.

§ 7.

Sanktionen und Dauer der Verträge.

I. Sanktionen.

Wollen wir die rechtliche Wirksamkeit der behandelten Verträge richtig beurteilen, so müssen wir endlich noch die Frage nach ihren Sanktionen beantworten. Welche Folgen hatte der einzelne Vertragspartner im Fall einer Vertragsverletzung zu gewärtigen?

Beim Vertragsabschluß hat man die Wahl zwischen den Sanktionen *iuris humani* und solchen *iuris divini*. Unter den ersteren kommt die Androhung einer strengen Bestrafung für den Verletzer des Vertrags in Betracht; sie sollte im Sinne der Spezialprävention abschreckend wirken und so zur getreuen Vertragserfüllung anhalten. Außerdem kommt auch die Stellung von Geiseln²⁾ in Frage, die dem Berechtigten einen dauernden Einfluß auf den Erfüllungswillen des Verpflichteten zusichern sollte. Die Sanktionen *divini iuris* bestehen in der Beschwörung des Vertrags, wodurch dieser unter den Schutz und die Garantie von Göttern gestellt wird. Bei dieser Auswahl sind den Parteien durch die machtpolitischen Tatsachen gewisse Grenzen gesetzt. Je mehr der Vertrag der Sphäre des Staatsrechts entrückt wird, um so weniger wirksam erweisen sich in dieser Zeit die menschlich-rechtlichen Sanktionen, und in größerem oder geringerem Maße bleiben die Vertragsparteien auf göttlich-rechtliche Sanktionen angewiesen.

Der halb völkerrechtliche Charakter der Vasallenverträge — vom rein völkerrechtlichen Vertrag mit Ägypten gar nicht zu reden — macht es begreiflich, daß man sich in Hattušaš lediglich für sakrale Sanktionen entschloß; die Religiosität und die auffällige Humanität werden dabei mitentscheidend gewesen sein, daß man sich mit jenen allein begnügte und nicht etwa die Stellung von Geiseln verlangte. Wie wir bereits erwähnt haben, wird die Todesstrafe für den treubruchigen Vasallen nirgends angedroht³⁾. Ebensowenig wird eine Bestrafung durch ein Gericht oder durch den Großkönig irgendwo vorgesehen. Auch nach erfolgtem Vertrags-

¹⁾ Vgl. oben S. 81.

²⁾ Diese werden in einer Inschrift Tiglatpilesers I. erwähnt: King, *Annals of the kings of Assyria*, I, London 1902, S. 69, col. V., Z. 17 f.

³⁾ Vgl. oben S. 42; KBo IV, 10, Vs. 9 f. (S. 88, A. 1; S. 104, A. 1) sieht zwar eine Aburteilung des Vasallen durch den Großkönig vor, sie bezieht sich jedoch nicht ausdrücklich auf den Vertragsbruch.

bruch wird von der Bestrafung und der verfügten Strafe nicht berichtet ¹⁾. Die Beschwörung des Vertrags, durch die die angerufenen Gottheiten zu Garanten für die Vertragserfüllung und zu Rächern für die Vertragsverletzung gemacht wurden, bildet formell die einzige Vertragssanktion. Dadurch war allerdings nicht ausgeschlossen, daß der Eidbruch auch weltliche Sanktionen nach sich zog, indem es zu einem richtigen Prozeß gegen den Vasallen kommen konnte (vgl. den Brief Hattušili' III. oben S. 88, Z. 29 ff.), wobei freilich immer das politische Moment eine Rolle spielte.

Dabei müssen wir auch die Frage streifen, inwieweit es sich bei dieser Regelung um fremde Einflüsse handeln mag. In der Tat können wir feststellen, daß im alten Orient beim Abschluß von Verträgen der Eid von jeher eine überaus wichtige Rolle spielte ²⁾. Nur Vergleichs halber sei darauf hingewiesen, daß zur Zeit der ersten babylonischen Dynastie der Eid zur Bekräftigung von wichtigen Rechtsgeschäften des Privatrechts angewandt wurde ³⁾. Ebenso leisteten die königlichen Beamten in Assyrien bei Übernahme von den ihnen zugewiesenen Ämtern dem König einen Treueid ⁴⁾. Um so willkommener erschien die Göttergarantie in den völkerrechtlichen und den Vasallenverträgen. Bereits in dem durch die Geierstele überlieferten Vertrag zwischen den sumerischen Stadtstaaten Lagaš (unter Eannatum) und Umma tritt uns der Schwur als Sanktion für die Vertragserfüllung entgegen ⁵⁾. In ähnlicher Weise wird der bereits erwähnte Vertrag zwischen den Königen Karaindaš von Babylon und Aššurbēlnišēšu von Assyrien (um 1430 v. Chr.) beiderseits beschworen ⁶⁾. Ähnlich werden auch die übrigen Verträge durch den Eid gesichert: so der sehr fragmentarisch erhaltene Vertrag des assyrischen Königs Aššurnirāri mit Mati'ilu ⁷⁾, desgleichen der Vertrag Asarhaddons mit Ba'lu von Tyrus, weiter der Vertrag des besiegten Königs von

¹⁾ Vgl. F 3, § 6, C 11 (Mašhūiluwaš).

²⁾ Vgl. dazu: Pedersen, Der Eid bei den Semiten, in Studien zur Geschichte und Kultur des islamischen Orients, 3. Heft, Straßburg 1914; Mercer, The oath in cuneiform inscriptions: The oath in Babylonian inscriptions of the time of the Hammurabi Dynasty, in The A(merican) J(ournal of) S(emitic) L(anguages and Literatures), vol. 29, S. 65 ff.; III. The oath in the inscriptions since the time of the Hammurabi Dynasty, AJSL 30, 196 ff.; Mercer, The oath in Babylonian and Assyrian literature, Paris 1912; Price, The oath in Court Procedure in Early Babylonia and the Old Testament, in Journal of the American Oriental Society, vol. 49, S. 22—29.

³⁾ Die Belegstellen bei Mercer, The oath in Babylonian and Assyrian literature, S. 20 ff.

⁴⁾ Vgl. Meißner, Babylonien und Assyrien, I, S. 134; daselbst auch die Belegstellen.

⁵⁾ Vgl. Thureau-Dangin, Die sumerischen und akkadischen Königsinschriften, in VAB I, S. 14 ff.; Heuzey-Thureau-Dangin, Restitution matérielle de la stèle des vautours, Paris 1909, S. 41; s. oben S. 35.

⁶⁾ Vgl. oben 23 f.

⁷⁾ Peiser, Studien zur orientalischen Altertumskunde, II, in MVAG 1898, 6, S. 228 ff.

Ḫanigalbat mit dem Assyrerkönig Adadnarāri (1304—1267)¹⁾, endlich der Vertrag Tiglatpileser I. (1117—1080) mit den besiegten 23 Nairi-Königen²⁾.

Um die Götter für den Vertrag zu engagieren, muß man sie ausdrücklich zur Zeugenschaft (ak. *šebūtu*, h. *kutruwatar*, h. *kutruēš* = Zeugen, *kutruwaš* = zu Zeugen machen) auffordern. Im paritätischen Vertrag nimmt — nach der ägyptischen Textüberlieferung zu schließen — die Aufforderung nur der Aussteller der Urkunde vor³⁾. In den Vasallenverträgen erfolgt sie dagegen entweder durch den Großkönig und den Vasallen gemeinsam oder aber durch den Großkönig allein.

Selbst in der Aufforderungsformel, die sich an die Götter richtet, spiegeln sich die machtpolitischen Tatsachen getreu ab. In den beiden Fassungen des Mitanni-Vertrags geht die Aufforderung der Götter von beiden Parteien gemeinsam aus: „die Götter mögen beitreten, vernehmen und Zeugen sein“⁴⁾! In den Verträgen mit Tette, Aziru und Duppi-Tešup werden die Götter nur angerufen, beim Vertrag (*riksu ù mamītu*) Zeugen zu sein⁵⁾; die einleitende Anrufung ist nicht erhalten. Die kürzeste Wendung kommt im Rimišarma-Vertrag vor: „Bei dieser Sache (ak. *awātu* = Angelegenheit) mögen die Götter von Ḫatti und die Götter von Ḫalap Zeugen sein“⁶⁾. Im Alakšanduš-Vertrag beruft der Großkönig allein die tausend Götter von Ḫatti zur Gerichtsversammlung, macht sie zu Zeugen und fordert sie auf, daß sie zuhören mögen⁷⁾. In diesem Sinne dürfte wohl auch der beschädigte Rest dieses Abschnitts im Targašnalliš-Vertrag zu ergänzen sein⁸⁾. Im Ḫuqqanaš-Vertrag will Šuppiluliumaš wiederum die tausend Götter gemeinschaftlich angerufen wissen⁹⁾. Am ausführlichsten gestaltet sich die ältere Götteraufforderung im Dattašša-Vertrag: die tausend Götter werden zur Versammlung berufen, sie mögen zusehen, zuhören und Zeugen sein¹⁰⁾; wesentlich kürzer ist jedoch die

1) Winckler, Altorientalische Forschungen, II, Leipzig 1898, S. 10 ff., 192; dazu Peiser, MVAG 1898, S. 238 ff.

2) Budge-King, Annals of the kings of Assyria, vol. I, S. 69, col. V, Z. 14 ff.

3) Roeder, AO 20, S. 43, § 23.

4) W 1, Rs. 39, 59 f.; W 2, Rs. [11], [25], vgl. Rs. 55; die Anrufung erfolgt durch beide Parteien: (ak. *ni-il-ta-az-zi* = „wir wollen (die Götter) herbeirufen“, W 1, Rs. 39.

5) (ak. *lu-ù še-bu-tum*: W 3, IV, 45 f.; W 4, Rs. 10 f.; F 1, § 19, 19 f.

6) W 6, Rs. 9 f.

7) F 5, § 19, 80 ff., § 20, 30, § 21, 39 f.

8) F 2, § 15, 55 f.; abweichend Friedrich, Verträge I, S. 68.

9) F 6, § 6, 38 ff.; § 18, 56 f.

10) KBo IV, 10, Vs. 50 f.: . . . *nu ka-a-ša a-pi-e-da-ni me-mi-ni LI. IM DINGIR. MEŠ tu-li-ia ḫal-zi-ia-an-te-eš* 51) *nu us-kán-du iš-ta-ma-aš-kán-du-ia na-at ku-ut-ru-e-eš a-ša-an-du* = „Siehe zu dieser Angelegenheit sind die tausend Götter zur Versammlung gerufen; 51) sie mögen zusehen und zuhören und Zeugen sein.“

jüngere Aufforderung, die neben einigen lokalen Gottheiten die tausend Götter von Hatti zu Zeugen anruft¹⁾. Im Šunaššura-Vertrag sowie in den beiden letzten Amurru-Verträgen (Bentešina, Ištarmuwaš) ist die Aufforderungsklausel nicht erhalten.

Deutlich läßt sich in diesem Überblick die politische Bewertung der einzelnen Vasallen wahrnehmen. In den beiden Ausfertigungen des Mitanni-Vertrags erfolgt die Götteraufforderung durch beide Vertragsparteien, während sie im Alakšanduš-Vertrag, wahrscheinlich aber auch in allen Arzawa-Verträgen nur vom Großkönig vorgenommen wurde. Im Tette-, Aziru- und Duppi-Tešup-Vertrag ist die trockene, auffällig kurze Fassung beachtenswert. Im Huqqanaš-Vertrag wird die Götteranrufung wiederum gemeinsam durch beide Parteien vorgenommen — vielleicht um das Bewußtsein, sich verpflichtet zu haben, dem Halbbarbaren um so tiefer einzuprägen. Bei Rimišarma, dem Neffen des Großkönigs, begnügt man sich mit der Feststellung der Götterzeugenschaft.

Auch die Frage, welche Götter angerufen werden sollen, ist von rechtlicher Bedeutung. Die damaligen Religionen sind streng staatlich-national orientiert. Der Einzelne fühlt sich nur dann verpflichtet und der Götterrache ausgesetzt, wenn die Eidesleistung bei seinen Göttern erfolgte; der Herrscher kann aber als Rächer einer Vertragsverletzung wiederum nur dann auftreten, wenn seine eigenen Götter beleidigt worden sind. Darum muß die Eidesleistung auch, vielleicht sogar in erster Linie, bei seinen Göttern erfolgen. Soweit ich sehe, gilt namentlich in Assyrien die Regel, daß die mit dem assyrischen Herrscher geschlossenen Vasallenverträge nur bei den assyrischen Gottheiten beschworen wurden²⁾; eine Ausnahme bildet m. W. nur der Vertrag Asarhaddons mit Ba'lu von Tyrus, der bei den Göttern beider Länder beschworen wurde³⁾. Der assyrische Standpunkt ist eine Folge der Nichtachtung des Vasallen sowie der Unterschätzung der psychologisch-religiösen Bindungen, die für ihn durch die Eidesleistung auch den heimischen Göttern gegenüber nur verstärkt worden wären.

¹⁾ KBo IV, 10, Vs. 48 f.: *ki-e-da-ni-ma me-mi-ni . . .* (einige Götternamen) . . . *LI IM DINGIR. MEŠ 49) ŠA KUR URUHa-at-ti ku-ut-ru-e-eš a-ša-an-du =* „Bei dieser Gelegenheit mögen . . . die tausend Götter 49) des Hattilandes Zeugen sein.“

²⁾ Tiglatpileser I. läßt die besiegten 23 Nairikönige bei seinen großen Göttern den Eid leisten (King, *Annals of the kings of Assyria*, I, S. 69, col. V, Z. 14 ff.); ebenso Tukulti-Ninurta II (Scheil-Gautier), *Annales de Tukulti-Ninip II.*, Paris 1909; S. 10, Z. 24 f.; auch bei Assurbanipal werden nirgends fremde Götter, zu denen man den Eid geleistet hätte, erwähnt; vgl. Streck, *Assurbanipal*, VAB 7, II, S. 12, Z. 118 f., 132; S. 64, Z. 85 ff., 93; S. 68, Z. 45—51; S. 70, Z. 67; S. 78, Z. 72 ff.; unbestimmt auch in der Inschrift des Adadnaräri I (1310—1281), die die Vereidigung des besiegten Königs von Hanigalbat erwähnt: Weidner, *AKF V*, H. 2/3, S. 89 ff.

³⁾ Peiser, *Studien zur orientalischen Altertumskunde*, II, S. 8 ff.

Dagegen ruft man in den behandelten hethitischen Verträgen die Götter beider Vertragsteile an. Im Vertrag mit Ägypten wird auch auf diesem Gebiet die Parität streng durchgeführt. Neben den tausend Göttern des Hattilandes werden zu Zeugen und Garanten des Vertrages auch die tausend Götter von Ägypten angerufen. Die lange Götterliste enthält neben den hethitischen auch die Namen von ägyptischen Göttern¹⁾. In den übrigen Verträgen werden zuerst die tausend Götter von Hatti, hierauf einige von ihnen noch namentlich angerufen, darunter auch „die Berge, Flüsse, Brunnen, das große Meer, Himmel und Erde, Winde und Wolken“²⁾. Neben den Hattigöttern werden aber immer auch die Götter des Vasallenlandes genannt.

Die Götteraufforderung bildet den Beginn der Sanktionsformel, an sie schließt sich die Götterliste an, die mit der nochmaligen Aufforderung der Götter zur Zeugenschaft endet. Alsdann folgt die Fluchformel für die Verletzung und endlich die Segensformel für die Erfüllung des Vertrages.

Der Unterschied zwischen den paritätischen und den Vasallenverträgen kommt auch in der Sanktionsformel deutlich zum Vorschein. In den Vasallenverträgen richtet sich bereits die Götteranrufung, besonders aber die Fluch- und Segensformel nur gegen den Vasallen. Der Großkönig wird hier als Vertragspartei, die auch Verpflichtungen nachzukommen hätte, nirgends erwähnt. Dagegen richtet sich im paritätischen Vertrag die Fluch- und Segensformel gleichmäßig für und gegen beide Vertragsparteien³⁾.

Über die technische Durchführung der Beschwörung der Verträge sind wir leider nicht informiert. Am wahrscheinlichsten ist die Annahme, daß die Fluch- und Segensformel vom Großkönig dem Vasallen vorgesprochen wurde, damit sie dieser wiederholte. Dafür spricht nicht nur die Analogie mit dem Lagaš-Umma-Vertrag⁴⁾, aus dem wir vielleicht eine gemein-orientalische Rechtsvorschrift kennen lernen dürften, sondern noch viel mehr die betreffende Formel in der Mattiwazafassung des Mitanni-Vertrags⁵⁾. Obwohl diese Mattiwaza zum Aussteller hat, tritt im Text plötzlich ein Subjektwechsel dadurch ein, daß die Götteranrufung von beiden Vertragsteilen vorgenommen wird⁶⁾. Hieran schließt sich eine Fluch- und Segensformel an, in der sich der Großkönig an Mattiwaza und die Hurrileute wendet⁷⁾. Nach Hinzufügungen von einigen mitanni-

1) Roeder, AO 20, S. 43 f., §§ 23 ff.

2) W 1, Rs. 58; W 2, Rs. 24, 43; W 3, IV, 44 f.; W 4, Rs. 9 f.; F 1, § 19, 18 f.; F 4, § 17, 26 f.; F 5, § 20, 25 ff.; F 6, § 8, 53 f.; KBo IV, 10, Rs. 4.

3) Roeder, AO 20, S. 44 f., §§ 25 f.

4) Vgl. oben S. 35 u. 93.

5) W 2, Rs.

6) W 2, Rs. 10.

7) W 2, Rs. 25 ff., 35 ff.

schen Götternamen folgt alsdann eine zweite Eidesformel, die von Mattiwaza und den Hurriileuten ausgesprochen wird¹⁾. Bei der Selbstsegnung für die Erfüllung des Vertrags wird das Vorsprechen der Eidesformel ausdrücklich bezeugt:

(ak.) *um-ma IMat-ti-ù-a-za mar šarri*
*um-ma lu-ù mārēpl Hurri*²⁾

= „Also (spricht) Mattiwaza, der Königssohn, also (sprechen) auch die Hurriileute.“

Daß der Vasall den Eid tatsächlich leisten mußte, zeigt uns die entsprechende Feststellung im Madduwattaš-Text³⁾.

Der Eid als Vertragssanktion bedeutet somit eine bedingte Selbstverwünschung für den Fall einer Vertragsverletzung⁴⁾; für die getreue Vertragserfüllung stellt man dagegen allseitigen Segen in Aussicht. Während man in Babylonien und Assyrien meistens nur die Fluch-, überaus selten aber auch die Segensformel ausspricht⁵⁾, fehlt die letztere, soweit ich sehe, nirgends in unseren Verträgen. Diese Tatsache dürfte weniger auf Zufall beruhen, als vielmehr der juristischen Einstellung der Hethiter entsprechen, die sich vielleicht in dieser Hinsicht der Denkart der späteren Perser⁶⁾ nähern.

Durch die Hinzuziehung zum Vertragsabschluß werden die Götter, „die Herren des Eides“⁷⁾, zu Garanten des Vertrags und Rächern des Vertragsbruchs gemacht. Die zu Eidgöttern personifizierten Eide packen⁸⁾ den Vertragsbrüchigen, verfolgen und hetzen⁹⁾ ihn unablässig bis zu seiner völligen Vernichtung¹⁰⁾. Diese Auffassung tritt uns auch in den übrigen Quellen entgegen¹¹⁾.

Durch die Verletzung des Vertrags versetzt sich die Partei, die ihn beschworen hatte, in den Zustand der Sazertät und ist nunmehr der Götterrache preisgegeben. Dem Vasallen gegenüber vollzieht die letztere

¹⁾ W 2, Rs. 40 ff., 44 ff., 53 ff.

²⁾ W 2, Rs. 53.

³⁾ Madduwattaš, Vs. 27.

⁴⁾ J. M. Price, *The oath in Court Procedure in Early Babylonia and the Old Testament*, S. 23: Indeed, mamitu was a conditional curse, wherein the oath-taker invoked upon himself the punishment of the gods if he failed to keep his promise.

⁵⁾ Vgl. z. B. die Kudurrus.

⁶⁾ Im altpersischen Recht sprachen die Gerichte gelegentlich auch Belohnungen aus: Justi, *Geschichte des alten Persiens*, Berlin 1879, S. 61 f.; H. Schneider, *Die Kulturleistungen der Menschheit*, I. Band, Leipzig 1927, S. 247.

⁷⁾ W 1, Rs. 61; W 2, Rs. 29, 53; KBo IV 10, Vs. 56(?).

⁸⁾ F 4, § 2, 14 f., § 4, 35 f.

⁹⁾ F 5, § 9, 57; § 13, III, 2; § 16, 30; § 17, 56, 60.

¹⁰⁾ W 1, Rs. 61; W 2, Rs. 27; W 3, IV, 52; W 4, Rs. 16; F 1, § 20, 26; F 4, § 19, 39; F 5, § 21, 36 f.; F 6, § 10, 9, § 19, 69, § 40, 33.

¹¹⁾ Vgl. dazu Götze, *Pestgebete*, in KAF I, 2, S. 182, § 3, mit den dort angegebenen Belegstellen; sowie 2 BoTU 53 B, § 89, 45 f., oben S. 68, A. 1.

der Hattiherrscher: so schafft er den treubruchigen Mašhuluwaš nach Hattušaš¹⁾. Die uns bereits bekannte Äußerung Muršiliš' II. über die Vertragsverletzungen seitens Duppi-Tešups belehrt uns, daß der Großkönig diese Aktivlegitimation für sich ausschließlich in Anspruch nahm und sich dabei von seinem billigen Ermessen leiten ließ²⁾. Der vertragsbrüchige Vasall wurde somit dem Hattiherrscher gegenüber friedlos; dieser war nunmehr zu feindlichem Vorgehen gegen den Vasallen berechtigt, ohne den Vertrag zu verletzen („Die Sonne mag, wenn sie will, mit dem Land Kizwatni Feind sein“³⁾). Ob in solchen Fällen gegen den Vasallen vorher ein regelrechtes Prozeßverfahren durchgeführt werden mußte, wissen wir nicht; der Madduwattaš-Text macht die Annahme sehr wahrscheinlich⁴⁾.

In den paritätischen Verträgen konnte dagegen von einem Prozeßverfahren, das über das Vorliegen und Bestrafen eines Vertragsbruchs entscheiden könnte, keine Rede sein. Infolge der Gleichberechtigung war es Sache der Partei, die Vertragserfüllung seitens der andern zu überwachen. Jeder Vertragspartner konnte gegebenenfalls erklären, daß er sich wegen der durch den anderen begangenen Vertragsverletzung nicht mehr an den Vertrag gebunden hielt. Damit trat zwischen beiden Parteien ein vertragsloser Zustand, der in dieser Zeit mit dem Kriegszustand identisch ist, von selbst ein. Daneben blieben freilich als Hüter der beschworenen Verträge die Götter. So erscheint nach der Darstellung von Muršiliš II. die zwanzigjährige Pest, die das Hattireich zu entvölkern drohte, als Strafe der Götter für die Verletzung des unter Šuppiliumaš mit Ägypten abgeschlossenen Vertrags⁵⁾.

Auch in den Formulierungen von Vertragsanktionen verstanden die Hethiter feine Unterschiede zu machen. Im paritätischen Vertrag mit Ägypten sowie im Mitanni-Vertrag kommt die Sanktionsformel nur einmal, und zwar nach der Aufzählung sämtlicher Vertragsvorschriften, vor⁶⁾. Ebenso enthalten die einzelnen Bestimmungen des Šunaššura-Vertrags keine Sanktionsklauseln, während die allgemeine Fluch- und Segensformel mit den angerufenen Göttern auf der zweiten, uns nicht erhaltenen Tafel gestanden haben wird⁷⁾. Diese Form wurde somit angewandt, wenn man in Hattušaš dem Vertragspartner das äußerste Entgegenkommen zeigen wollte.

¹⁾ F 3, § 6, C 11.

²⁾ Vgl. oben S. 50, A. 1.

³⁾ W 7, II, 15.

⁴⁾ Vgl. Götze, Madduwattaš, S. 147, 154 ff.

⁵⁾ Götze, Pestgebete, in KAF I, 2, S. 208 ff., §§ 3 ff.

⁶⁾ Roeder, AO 20, S. 44, §§ 25 f.; W 1, Rs. 59 ff.; W 2, Rs. 25 ff.

⁷⁾ Vgl. Weidner, BoSt 8, S. 110, A. 2.

In den übrigen Verträgen werden aber außer der allgemeinen Sanktionsformel noch kürzere besondere Erwähnungen von Sanktionen am Schluß der einzelnen Bestimmungen gebraucht. In den nordsyrischen Verträgen mit Tette, Aziru, Duppi-Tešup und Bentešina dient dazu die feststellende Klausel: „(sc. durch sein Zuwiderhandeln) hat (der Vasall) den Eid übertreten“¹⁾; der Ištarmuwaš-Vertrag gebraucht jedoch bereits die sonst übliche Wendung: „es soll unter Göttereid gelegt werden“²⁾! Für die Arzawa-Verträge läßt sich gleichfalls eine Entwicklung beobachten. Im Targašnalliš- und in dem sehr beschädigten Manapa-Dattaš-Vertrag wechseln beide zuletzt erwähnte Formeln miteinander ab³⁾. Im Kupanta-KAL-, Alakšanduš- und im Ḥuqqanaš-Vertrag wachsen sie jedoch meistens bereits zu längeren Fluchsanktionen aus⁴⁾.

Im Einklang mit dem staatlich-nationalen Charakter ihrer Religion hielten sich die Hethiter selbst in paritätischen Verträgen, wo die Götter beider Länder in gleicher Weise angerufen wurden, nur den heimischen Göttern gegenüber für gebunden. Dies ging so weit, daß nach hethitischer Auffassung auch der andere Vertragsteil nur den hethitischen Göttern verpflichtet wäre. So erwähnt Muršiliš II. in den Pestgebeten, daß anlässlich des von Šuppiluliumaš mit Ägypten geschlossenen Vertrages die Hethiter und Ägypter vom hethitischen Wettergott in Eid genommen worden sind (h. *linganucanteš ešir*)⁵⁾.

Außerordentlich schwierig ist die Frage, inwiefern der Ḥattiherrscher an die Vasallenverträge gebunden war. In den Verträgen selbst wird diese Frage nirgends berührt. Der Umstand, daß sich die Vertragsanktionen nur gegen den Vasallen richten — der Šunaššura-Vertrag könnte darin eine Ausnahme bilden —, und daß nur der Vasall den Vertrag beschwört, könnte leicht zur Ansicht führen, daß der Großkönig an den Vertrag nicht gebunden war. Andererseits weisen aber einige Äußerungen darauf hin, daß auch der Ḥattiherrscher den Vasallenvertrag als *ius factum inter partes* ansah. So hebt Šuppiluliumaš den halbbarbarischen Ḥajašaleuten gegenüber hervor, daß er im Falle, daß sie gegen ihn bos-

¹⁾ W 3, II, 32, 47, III, 32, 40, 52; W 4, Vs. 18, 21, 36; W 9, Rs. 4, 11; F 1, § 9, 12, § 10, 24, § 11, 29, § 12, 37, § 13, 45, § 14, 11, § 15, 22.

²⁾ KUB XXIII, 1, II, 7: *ka-a-aš-ša me-mi-aš šA.PAL NI.EŠ DINGIRLIM ki-it-ta-ru* = „und diese Bestimmung (w. Sache) soll unter Göttereid gelegt werden“; II, 37, III, 18, IV, 18 Rd., 22.

³⁾ F 2, § 2, 9, § 3, 13, 17, § 4, 23, § 5, 27, § 6, 33, § 11, 24, § 13, 42, 49, § 14, 54; F 4, § 5, 67: *NI.IŠ DINGIRLIM sar-ra-at-ti* = „du verletzest die Göttereide“; F 2, § 10, 15, § 12, 32; F 4, § 9, 14: *šA.PAL.NI.EŠ DINGIRLIM kittaru* (bzw. F 4, § 4, 61f.: *lingai kattan kittaru*) = „es soll unter (Götter-)Eid gelegt sein“.

⁴⁾ z. B. F 3, § 10, 25, § 15, 23 ff., § 17, 21, § 18, B 23 ff., § 19, D 7f. usw.; F 5, § 9, 55 ff., § 13, III, 1f., § 16, 29f. usw.; F 6, § 10, 4f., 7 ff., § 17, 49 ff.

⁵⁾ Götze, Pestgebete, in KAF I, 2, S. 208 ff., § 4, Z. 1, 2, § 5, Z. 3.

haft handeln sollten, „von diesem Eide bei den Göttern frei sein“ werde¹⁾. Da für die Annahme einer Beschwörung des Vasallenvertrags durch den Großkönig jeglicher Anlaß fehlt, so kann der „Eid bei den Göttern“ (= *lingaiš ANA PANI DINGIRMEŠ*) wohl nur den „Vertrag“ bedeuten und als Bekenntnis des Großkönigs zum Gebundensein aufgefaßt werden. Weiter gehören hierher die Vertragsbestimmungen, wonach gewisse Fragen einer späteren Vereinbarung überlassen werden, was mit den Worten geschieht, daß die betreffende Angelegenheit „vom Eide ausgenommen werden soll“. Dazu kommt es namentlich dann, wenn der Großkönig in Form eines Wunsches irgend etwas vom Vasallen zu erlangen sich vorbehält²⁾. Alle diese Bestimmungen hätten keinen Sinn, falls sich der Großkönig durch den Vertrag gar nicht gebunden hielte und wenn dessen Bestand völlig seiner Willkür überlassen wäre.

II. Niederlegung im Tempel.

Durch den Eid wurden die Verträge unter Schutz und Garantie der Götter gestellt. Dieses innere sakrale Verhältnis fand seinen äußeren, sichtbaren Ausdruck durch die Niederlegung der Vertragsurkunde im Tempel vor der Hauptgottheit des betreffenden Landes. Daraus dürfte sich auch die übliche Redewendung: *ŠAPAL NĪŠ DINGIRLIM kittaru* = „es soll unter (zu den Füßen der) Göttereid(e) gelegt sein“³⁾ erklären lassen. So wurde vom Mitanni-Vertrag je eine Ausfertigung vor der Sonnengöttin von Arinna im Hethiterreich und vor Tešup von Kaḫat im Mitannireich niedergelegt⁴⁾. Im Dattašša-Vertrag wird die Niederlegung vor der Sonnengöttin in Arinna angeordnet⁵⁾, während eine zweite Niederlegung vor der Hauptgottheit von Dattašša durch den Umstand gesichert erscheint, daß Ḫattušiliš III. nach seiner Ankunft in Dattašša den Vertrag dort überprüfen konnte⁶⁾. Die Niederlegung von Vertragsurkunden des paritätischen Vertrags mit Ägypten wird durch einen Brief Ramses' II. an den Miräkönig bezeugt⁷⁾. In den übrigen Verträgen ist

¹⁾ F 6, § 44, 47 ff.

²⁾ KBo IV, 10, Rs. 15 ff.: Text und Übersetzung siehe oben S. 68, A. 2.

³⁾ Vgl. oben S. 99, A. 2.

⁴⁾ W 1, Rs. 35 f.; W 2, Rs. 7.

⁵⁾ KBo IV, 10, Vs. 38: *ki-e-ma TUP-PAHI.A iš-bi-ù-ul-la-aš ka-ru-ù a-ni-ia-an e-eš-ta na-at I-NA URUTúl-na A-NA DUTU URUTúl-na pí-ra-an GAR-ru* = „Diese Vertrags-tafeln waren schon früher angefertigt und sie sollen in Arinna vor der Sonnengöttin von Arinna niedergelegt werden“.

⁶⁾ KBo IV, 10, Vs. 40.

⁷⁾ KBo I, 24, Rs. 5 ff. (übersetzt von Meißner, ZDMG 72, S. 58): (ak.) 5) *a-mur si-te-ir-tù ša ma-mi-ti ša a-na-k[u e-pu-šu]* 6) *a-na šarri rabi sar mat[Ha-at-ti aḫi-ia a-na su-pa-al šepāp[?]]* [PU?] 7) *ša-ki-in a-na pa-ni ilāni[?] rabuti-ḫa šu nu šu-bu-tù [ša a-ma-te]*

diese Bestimmung, soweit sie überhaupt vorhanden sein mochte, nicht erhalten geblieben. Wir vermögen sie aber für andere Urkunden nachzuweisen ¹⁾.

III. Das öffentliche Vorlesen.

Im unmittelbaren Zusammenhang mit der Niederlegung von Vertragsurkunden in den Tempeln wird in den beiden Ausfertigungen des Mitanni-Vertrags noch angeordnet, daß die Vertragstafel zu wiederholten Malen vor dem König und dem Volk von Mitanni vorgelesen werden soll ²⁾. Eine dreimalige Vorlesung wird jährlich im Alakšanduš- und im Kupanta-KAL-Vertrag dem Vasallen zur Vorschrift gemacht ³⁾. Endlich finden wir eine jährliche zweimalige Vorlesung der Vertragsurkunden in einem von Forrer veröffentlichten Rest eines Staatsvertrags verfügt ⁴⁾.

Als Zweck dieser Bestimmung wird im Alakšanduš-Vertrag das (bessere) Kennen des Vertragstextes ⁵⁾ im Kupanta-KAL-Vertrag aber sein Bewahren bezeichnet ⁶⁾. — In der Tat kann man zunächst daran denken — auf diese Möglichkeit machte mich Prof. Friedrich freundlichst aufmerksam —, daß das Vorlesen dazu diene, dem analphabetischen Vasallen die einzelnen Bestimmungen ins Gedächtnis zurückzurufen. Ich glaube jedoch, daß sich unter dieser Vorschrift noch ein

(neuer Absatz) 8) *ù a-mur si-te-ir-tù sa ma-mi-ti sa sarru ra[bù sar matHa-at-ti]* 9) *i-pu-sa-an-ni i-na su-pa-al šepār[sa]Ria sa-[k]i-in* 10) *a-na pa-ni ilāni[pl] rabutip[la] šu-nu si-bu-tù sa a-ma-[t]e* = 5) „Sieh, das Schriftstück des Schwures, das ich [gemacht habe], 6) für den Großkönig, den König von Hatti, meinen Bruder, ist zu Füßen [des Wettergottes?] 7) niedergelegt. Dafür sind die großen Götter Zeugen [der Sache]. 8) Und sieh, das Schriftstück des Schwures, das der Großkönig, [der König von Hatti,] 9) für mich gemacht hat, ist zu Füßen des Gottes Ria nieder[gelegt]. 10) Dafür sind die großen Götter Zeugen der Sa[che]“.

¹⁾ So in Bo 2048 (unveröffentlicht; seine Kenntnis habe ich dem freundlichen Entgegenkommen des Herrn Dr. Ehelolf zu verdanken), Rs. 4: *nu 1-EN TUP-PU A-NA PA-NI DUTU URUTùl-na ti-i-e-ir 1 TUP-PU-ma A-NA DU URUKÙ-BABBAR-ti* [] = „eine Tafel hat man vor der Sonnengöttin von Arinna aufgestellt, eine Tafel vor dem Wettergott von Hattušaš“ []; eod. Rs. 35: *ki-i TUP-PU PA-NI DU URUHā-at-ti ki-it-ta-ru na-at pi-an ar-ḫ[a li-e ku-iš-ki da-a-i]* = „Diese Tafel soll vor dem Wettergott von Hatti aufgestellt werden und [niemand soll] sie weg[nehmen]“; (die Ergänzung sowie das Verständnis der Stelle habe ich Herrn Prof. J. Friedrich zu verdanken).

²⁾ W 1, Rs. 36 f.; W 2, Rs. 7 f.; das Vorlesen sollte „immer wieder“ (? vgl. dazu Weidner, BoSt 8, S. 29, A. 3) stattfinden.

³⁾ F 5, § 19, 73 f.; F 3, § 30, 1 f.; mit Rücksicht auf die zeitliche Regelung im Alakšanduš-Vertrag möchte ich die gleiche Ergänzung auch für den Kupanta-KAL-Vertrag annehmen.

⁴⁾ Bo 4536 Rs. 5, in KAF I, 2, S. 280.

⁵⁾ F 5, § 19, 75.

⁶⁾ F 3, § 30, 3.

weiterer, wohl durchdachter rechtspolitischer Grund verbarg. Der Vasall, der umgeben von seinen Großen den Vertrag anhören sollte, wurde von neuem an seine Vertragspflichten, zugleich aber auch an die bereits empfangenen und ihn nunmehr zur Dankbarkeit verpflichtenden hethitischen Gunstbezeugungen erinnert. Andererseits waren aber die vorgelesenen Urkunden auch so abgefaßt, daß sie das Ansehen des Vasallen steigern mußten; er erschien den Vornehmen seines Herrschaftsgebiets in einem neuen Glanze, der jedoch von der großköniglichen Sonne in Hattušaš gespendet wurde und so wiederum den Vasallen zur Treue anspornte¹⁾. Man kann sich doch vorstellen, daß ein Huqqanaš keineswegs abgeneigt war, die Urkunde öffentlich vorlesen zu lassen, zu deren Beginn Šuppiluliumaš ausführt, er habe den tüchtigen Huqqanaš geadelt, zum Schwager gemacht, „in Hattušaš inmitten der Leute von Hajaša freundlich vorstellen lassen“, so daß „das ganze Land Hatti, das Land Hajaša, und die Länder allesamt, die auswärtigen und inländischen weithin von ihm vernommen“ hätten²⁾. Eine Anzahl von weiteren Bestimmungen, z. B. die scharfe Betonung des rechtmäßigen Königtums Šunaššuras³⁾ u. Ä., dürften unter dem Gesichtspunkt dieser Vorlesung ihren Zweck erreicht haben.

Auffällig ist auch die Vorschrift, daß bei den Mitanniern, wo wir das Volk auch an der Beschwörung des Vertrags teilnehmen sahen, die Vorlesung vor dem König und dem Volk⁴⁾ stattfinden soll — ein Umstand, der auf Versammlungen des Volkes unter der Leitung des Königs zwecks Erledigung von wichtigen Staatsgeschäften schließen läßt. Dabei bleibt aber noch ungeklärt die Frage, wen wir uns unter den (ak.) *mārē mātat Mitanni (Hurri)* = „den Leuten von Mitanni (Hurri)“ vorzustellen haben: alle waffenfähigen Männer oder nur die Großen des Mitannireiches.

IV. Die Kollektivhaftung in den Sanktionen.

Mit den Vertragssanktionen hängt aufs engste eine weitere Frage zusammen: treffen die in der Fluchformel ausgesprochenen Folgen nur die Person des Verletzers oder erstrecken sie sich auch auf seine Familienangehörigen und auf sein Vermögen?

In allen Sanktionsformeln, und zwar sowohl in der Fluch- wie auch in der Segensformel werden die schlechten und guten Folgen auch über

¹⁾ Vgl. die Belobung der dem treubruchigen Mašhuluwaš untreu gewordenen Untertanen, die am Hattireich festhielten, in F 3, § 26, 14 ff.

²⁾ F 6, §§ 1 f.

³⁾ W 7, I, 38 f.

⁴⁾ W 1, Rs. 37, vgl. Rs. 59 ff., 70 ff.; W 2, Rs. 8, vgl. Rs. 25 ff., 35 ff., 44 ff., 53 ff.

die Familie des Vasallen, sowie über sein Vermögen herabgerufen¹⁾. Überdies wird der Grundsatz von der Kollektivverantwortlichkeit auch theoretisch von Muršiliš II. im Kupanta-KAL-Vertrag formuliert. Dieser sagt nämlich zum Vasallen, der ein Adoptivsohn des untreu gewordenen Mašhuluwaš ist: „Weißt du, Kupanta-KAL, nicht, daß wenn in Hattušaš (jemand?) irgendein Vergehen von Aufruhr begeht und wenn, wessen Vater sich vergeht, der Sohn nicht zugleich (?) sich auch vergeht, daß man ihm (trotzdem) das Haus seines Vaters wegnimmt und es entweder irgendeinem anderen gibt oder in den Palast(besitz) einzieht²⁾?“

Danach stünde sowohl das sakrale (Götterrache!) wie auch das weltliche Strafrecht auf dem Standpunkt der Kollektivverantwortlichkeit und der Vermögenskonfiskation des Verletzers. Die Pestgebete zeigen uns sogar, wie nach hethitischer Auffassung das ganze Reich und das gesamte Hethitervolk für die Verbrechen des Herrschers zu büßen hatte³⁾. Geradezu fatalistisch spricht hier Muršiliš II. die Feststellung aus: „Und es ist so: die Sünde des Vaters kommt über den Sohn. Und auch über mich kam die Sünde meines Vaters⁴⁾“.

Ebenso richtet sich in den Reinheitsvorschriften für die Angestellten des königlichen Palastes die strafrechtliche Sanktion auch gegen die Familienangehörigen des Schuldigen⁵⁾.

Zu diesem Grundsatz von der Kollektivverantwortlichkeit befindet sich die Praxis in einem eigenartigen Gegensatz. Man gewinnt den Eindruck, als ob man immer, sobald es zur praktischen Anwendung oder selbst zur streng folgerichtigen theoretischen Durchführung dieses Grundsatzes in den einzelnen Rechtssätzen kommen sollte, sich unwillkürlich zum Statuieren von Ausnahmefällen entschlossen hätte.

Als ein *ius singulare* wird im Staatsgrundgesetz des Telipinuš (um 1650 v. Chr.) bestimmt, daß ein Prinz, der ein Verbrechen (Sünde) begangen hatte, seinen Fehltritt zwar mit seinem Haupte büßen soll, daß man aber gegen seine Familie sowie gegen sein Vermögen nichts unternehmen dürfe⁶⁾.

Ähnlich wird im Dattašša-Vertrag sowie in dem unveröffentlichten Stück Bo 2048 vom Großkönig ausdrücklich festgesetzt, daß ein Verbrechen

¹⁾ Vgl. W 1, Rs. 60 ff., 71 ff.; W 2, Rs. 26 ff., 36 ff., 45 ff., 55 ff. (bes. Z. 62); W 3, 50 ff., 55 ff.; W 4, Rs. 14 ff., 18 ff.; F 1, § 20, 24 ff., § 21, 29 ff.; F 2, § 16, X + 2 f.; F 4, § 19, 35 ff., 45 f.; F 5, § 21, 33 ff., 42 ff.; F 6, § 45, 53 ff.; KBo IV, 10, Rs. 6 f., 9 f.

²⁾ F 3, § 7, 13 ff.

³⁾ Götze, Pestgebete, in KAF I, 2, S. 168, Z. 36 ff., S. 170, § 6, Z. 10 f. (auch für das Hattiland ist ein Sühnopfer nötig).

⁴⁾ Götze, Pestgebete, S. 214, § 9, Z. 3 f.

⁵⁾ KUB XIII, 3, II, 19, III, 8, 19 f.; übersetzt von Friedrich, Reinheitsvorschriften für den heth. König, in Meißner-Festschrift I, S. 46 ff.

⁶⁾ KBo III, 1, II, 50 ff.; übersetzt von Friedrich, AO 24, 3, S. 21 f.

des Vasallen den Verlust des Lehens nur für ihn, keineswegs aber für seine Familie zur Folge haben soll¹⁾.

Zahlreich sind auch Beispiele, wo man in der Praxis die Kollektivhaftung fallen ließ. Wenn Muršiliš II. seinem Neffen Kupanta-KAL die Norm von der Familienhaftung ausführlich darlegt, tut er dies nur, um durch ihre Nichtanwendung seine Gunst um so schöner erstrahlen zu lassen²⁾. — Ähnlich verzichtet, unter ausdrücklicher Hervorhebung, Ḫattušiliš III. darauf, an den Söhnen seines Feindes D^{SIN}-DU-aš irgendwelche Rache zu üben³⁾. — Im Widerspruch mit der oben zitierten Bestimmung aus den Reinheitsvorschriften, wurde der Wasserträger Zulijaš wegen mangelhaften Versehens seines Dienstes allein hingerichtet⁴⁾. — Während Muršiliš II. in den Pestgebeten den Bestand der Vererblichkeit der Sünde vom Vater auf den Sohn ohne weiteres zugibt, setzt er dennoch alle Hebel in Bewegung, um durch Sühnopfer die Götter zum Aufgeben dieses Grundsatzes im konkreten Fall zu bestimmen⁵⁾.

Diesen Gegensatz zwischen der grundsätzlichen Vertretung der Kollektivhaftung und ihrer systematischen Verwerfung in den Einzelfällen vermag ich derzeit nicht befriedigend zu erklären. Darum muß ich mich darauf beschränken, auf zwei Deutungsmöglichkeiten hinzuweisen.

Die Tatsache, daß wir die Kollektivhaftung bereits im älteren Reich, im Staatsgrundgesetz des Telipinuš⁶⁾, abgelehnt vorfinden, macht es wahrscheinlich, daß der Eigenart der Hethiter die Individualverantwortung besser entsprach. Ist somit die Durchsetzung des Individualprinzips keine Errungenschaft des jüngeren Ḫattireiches, so liegt die Annahme nahe, daß die Hethiter Vertreter der Individual-, die autochthone, protoḫattische Bevölkerung aber die Vertreterin der Kollektivhaftung gewesen sein mochte. Die Hethiter, konservativ in der Gesetz-

¹⁾ KBo IV, 10, Vs. 9 f.: Z. 9 f., siehe oben S. 88, A. 1; Z. 10 f. . . *ma-a-na-aš ḫar-kán-na-aš-ma na-aš ḫar-ak-du ÉTUM-ma-aš-ši-kán* 11) *KURTUM-ia li-e* [] *da-an-zi na-at da-me-e-el NUMUN-aš li-e pi-ia-an-zi ŠA 1UL-miDU-up-pit NUMUN-aš da-ad-du* = „Wenn er aber (ein Mann) des Unkommens (= Sterbens) ist, mag er unkommen. Sein Haus aber 11) und sein Land soll man ihm nicht nehmen, und einem von anderer Abstammung soll man es nicht geben. Nur von Ulmi-Tešup ein Nachkomme soll es nehmen.“ — Ähnlich Bo 2048, Vs. 64; *É-ir-ma-aš-ši-kán li-e da-an-zi na-at da-me-i-da-ni li-[e] pi-i-ia-[an-zi]* = „Das Haus aber soll man ihm (dem Vasallen, der wegen eines Verbrechens verurteilt worden ist) nicht nehmen, einem Anderen soll man es nicht geb[en].“

²⁾ Vgl. oben S. 103, A. 2; überdies F 3, § 7, 18 ff.-§ 8, § 11, § 21, 25 ff.-§ 22, 15 ff.

³⁾ Götze, Ḫattušiliš, S. 24, § 10, 27 f.

⁴⁾ KBo XIII, 3, III, 24 ff.; übersetzt bei Friedrich, Reinheitsvorschriften, in Meißner-Festschrift I, S. 50.

⁵⁾ Vgl. z. B. Götze, Pestgebete, S. 214, § 9, 5 ff., S. 172, § 8 u. passim.

⁶⁾ Vgl. oben S. 103, A. 6.

gebung¹⁾, dürften die alte Rechtsvorschrift zwar in Geltung belassen, in der Praxis sich jedoch zu ihrem Aufgeben entschlossen haben.

Wahrscheinlicher als diese, durch keine Quellenbelege gestützte Hypothese, ist eine andere, die diesen Widerspruch auf den Gegensatz zwischen Zivil- und Sakralrecht zurückführt. Für diese Ansicht können wir eine Stelle aus den Dienstinstruktionen für Tempelleute (KUB XIII, 4, I, 21 ff.) anführen:

21) UN-aš DINGIR. MEŠ-aš-ša ZI-an-za dá-ma-a-iš ku-iš-ki UL [k]i-i-pit = „Der Sinn (Wille)²⁾ des Menschen und der Götter (ist) ein verschiedener; nicht ein und derselbe (ist) er.“

28) . . . nu-kán ma-a-an ÌR. ŠU ku-wá-pi EN. [Š]U

29) TUKU. TUKU-nu-zi na-an-kán na-aš-šu ku-na-an-zi na-aš-ma-kán KA. KAK. ŠU IGI. HI. A. ŠU

30) PI. HI. A. ŠU i-da-a-la-u-ub-ša-an-zi na-aš-ma-an-za-an-k[á]n DAM. ŠU DUMU. MEŠ. ŠU

31) ŠEŠ. ŠU NIN. ŠU LÚka-i-na-aš MÁŠ. ŠU na-aš-šu ÌR. ŠU na-aš-ma GEME. ŠU-aš-[]-pit . . .

33) ma-a-na-aš a-ki-ia ku-wa-pi na-aš UL 1-aš a-ki MÁŠ. ŠU-ma-aš-ši te-it-ti []

= 28) „. . . Wenn nun einmal der (eigene) Sklave seinen Herrn

29) erzürnt, so tötet man ihn entweder oder man schändet seine Nase, seine Augen, 30) seine Ohren, oder ihn, sein Weib, seine Kinder, 31) seinen Bruder, seine Schwester, den Schwager, seine Familie, sei es seinen Sklaven, sei seine Sklavin [sucht man heim?].

33) Und wenn er irgendwie stirbt, (so) stirbt er nicht allein, sondern seine Familie wird ihm beigesellt.“

Vollkommen im Einklang mit dem von Muršiliš II. dem Kupantakal gegenüber betonten Rechtssatz³⁾, wird hierin die Kollektivverant-

¹⁾ Vgl. die Bestimmung in den Dienstinstruktionen KUB XIII, 2, III, 11 ff.: ka-ru-ù-lí-ia-az-ia [m]a-ab-ša-an KUR. KUR-kán an-da hu-ur-ki-la-aš 12) iš-ši-ù-ul i-ia-an ku-e-da-ni-aš-kán URU-ri ku-aš-ki-ir na-aš-kán 13) ku-wa-aš-kán-du ku-e-da-ni-ma-aš-kán URU-ri ar-ša pár-ši-iš-ki-ir 14) na-aš-kán ar-ša pár-ši-iš-kán-du = (die Übersetzung mit allem Vorbehalt): 11) „Wie von alters her in den Ländern die Satzung über das Verbrechen 12) gemacht war: in welcher Stadt man sie zu töten pflegte, da soll man sie 13) weiterhin töten; in welcher Stadt man sie aber (nur) zu verbannen (?) pflegte, soll man sie weiterhin verbannen.“ (Der letzte Satz bei Friedrich, Verträge, I, S. 164). — Darnach gilt der Grundsatz, daß das territoriale Recht nicht unifiziert wird, sondern in seiner Geltung bestätigt wird.

²⁾ Vgl. dazu Friedrich, Verträge, I, S. 46, § 16, D III, 26.

³⁾ Vgl. oben S. 103, A. 2.

wortlichkeit der Familie für das weltliche Recht als geltend dargelegt. Einen anderen Standpunkt nimmt das Sakralrecht ein:

34) *na-a-an-ma-aš-ta* ZITUM DINGIR^L[IM] [] TUKU. TUKU-
-ia-nu-zi-[]

35) *na-at-kán* DINGIR^{LIM} *a-pi-e-da-ni-[pit 1-e]-da-ni an-da ša-*
[-an-aḥ-z]i (erg. nach KUB XIII, 6, I, 31)

36) *UL-at-kán* A. NA DAM. ŠÚ [DUMU. MEŠ. ŠU ŠE]Š. ŠU
MÁŠ. ŠU ÌR. MEŠ. Š[U GEME]. MEŠ. ŠU [?]. ŠÚ

37) . . . [š]a-an-aḥ-zi na-an-kán ḥ[u-u-m]a-an-da-az

38) [ḥa]r-ni-ik-zi

= 34) „Wenn er aber den Willen der Gottheit erzürnt, 35) dann rächt es die Gottheit nur an ihm allein; 36) an seiner Gattin, seinen Kindern, seinem Bruder, seiner Familie, seinen Sklaven, seinen Sklavinnen [. . .] 37) . . . rächt sie es nicht. Ihn richtet sie vollständig 38) zugrunde“.

Darnach würde somit für das Gebiet des Sakralrechts die strenge Individualverantwortlichkeit gelten. Dies würde aber keineswegs ausschließen, daß die Verantwortlichkeit der Familienmitglieder eines Vertragspartners nicht ausdrücklich statuiert werden könnte. Das ausdrückliche Ausdehnen der Fluchformel auf die Familie und das Vermögen des Vasallen wäre geradezu ein Beweis dafür, daß solche sakralrechtliche Wirkungen *ipso iure* nur die Person des Vasallen erfaßt hätten. Größere Schwierigkeiten bereitet jedoch die Äußerung Muršiliš' II. in den Pestgebeten, die vom Übergang der Sünde vom Vater auf den Sohn als von einem rechtmäßigen Vorgang spricht¹⁾, obwohl gemäß der in den Dienstinstruktionen gemachten Unterscheidung auf dem sakralrechtlichen Gebiet eine Vererbung der Schuld ausgeschlossen sein sollte. Daher sind wir genötigt, die Untersuchung dieser Frage derzeit mit einem *non liquet* zu schließen.

V. Dauer der Verträge.

Endlich haben wir noch die Frage nach der zeitlichen Dauer der Staatsverträge zu beantworten.

Die paritätischen Verträge werden auf ewige Zeiten abgeschlossen, die Notwendigkeit einer Vertragserneuerung wird gar nicht erwogen. Im Vertrag mit Ägypten wird dies wiederholt hervorgehoben²⁾, außerdem wird die zwischen den Herrschern vereinbarte Verbrüderung ausdrücklich auf ihre Söhne und Länder ausgedehnt³⁾. Ähnlich hebt

¹⁾ Vgl. oben S. 103, A. 4.

²⁾ W 8, Vs. 3, 8, 13, 16, 17, 20, 21 usw.; Roeder, AO 20, S. 38, § 5, § 7, § 8 usw.

³⁾ W 8, Vs. 19 f., 21 f.; Roeder, AO 20, S. 38 ff., § 10.

Ḫattušiliš III. in seinem Brief an Kadašman-Enlil hervor, er habe die Verbrüderung mit Kadašman-Turgu „nicht für einen Tag“, sondern „für alle Zukunft“ geschlossen ¹⁾. Dies konnte auch nicht anders sein. Die Vertragsbestimmung über die Thronfolgearantie konnte eben erst beim Tode des einen Vertragspartners verwirklicht werden. Ihre energische Handhabung seitens Ḫattušiliš' III. im Interesse des Kadašman-Enlil ²⁾ zeigt klar, daß man in Ḫattušaš keineswegs an ein Erlöschen des Vertrags zufolge des Todes des anderen Kontrahenten dachte.

In den Vasallenverträgen hängt die Beantwortung dieser Frage mit der Regelung der Thronfolge zusammen ³⁾. Hat der Vasall vom Großkönig in dieser Hinsicht keine Konzessionen in den Vertragsbestimmungen erhalten, so erlischt die Geltung des Vertrags mit dem Tode des Vasallen, keineswegs aber mit dem des Großkönigs. In Ḫattušaš erledigt sich somit das Lehen durch den Mannes-, nicht aber durch den Herrnfall ⁴⁾.

¹⁾ KBo I, 10, Vs. 8 (übersetzt von Friedrich, AO 24, 3, S. 24).

²⁾ KBo I, 10, Vs. 10 ff. (Friedrich, AO 24, 3, S. 25); vgl. oben S. 63 f.

³⁾ Vgl. oben S. 90 f.

⁴⁾ Vgl. dazu Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 6. Aufl. S. 174, 435.

Sach- und Wortregister.

(Abkürzungen: Gkg. = Großkönig; Vas. = Vasall.)

- Abschriften der Vertragsurkunden, offizielle**
S. 3, A. 5.
Ackersleute S. 81.
Ägypten, hethitische Verträge mit ∞ S. 5.
 ägypt. Einflüsse S. 37.
 ägypt. Textfälschungen S. 60 f.
āḫu (ak.) S. 48.
Ältesten, die S. 53, 57, 58 u. A. 5.
Amnestie für Flüchtlinge S. 64 f.
ana (ak.) S. 34.
anteles (h.) S. 47, A. 2; S. 72.
Anzeigepflicht des Vasallen S. 79.
 der Untertanen S. 80.
Apprehensionsprinzip für die Beutever-
 teilung S. 75.
argamannu (ak.), **arkammas** (h.) S. 83 f.
arkammanas ijawar (h.) S. 84.
asās (h.) S. 71.
Assarhaddon-Ba'lu-Vertrag S. 93, 95.
Aššurnirāri-Mati'ilu-Vertrag S. 93.
Attentatsklausel, belgische S. 81.
Außenpolitik S. 46 ff.
 dem Gkg. vorbehalten S. 46.
 den Vas.en entzogen S. 46, 68, 78.
Aussteller der Urkunde S. 12, 14, 25.
awātu (ak.) S. 22, 77 f.
AWĀT BAL S. 78 f.
AWĀT LÜKÜR S. 78 f.
Babylonische Beeinflussung S. 23, 34 f.
Begrüßungsgeschenke beim Regierungsan-
 tritt S. 47 f.
Belehnung des Vas.en S. 52.
Bentešinās Streit mit Babylon S. 88 f.
Beratungsprinzip S. 39 f., 51.
Beschwörung des Vertrags S. 20, 96 f.
Beute S. 72, A. 7; S. 74.
 ∞-Recht der Herren S. 55 u. A. 1; S. 75.
 ∞-Verteilung S. 74 f.
Boycott gegen Assyrien S. 75 f.
Bruder-Anrede unter den Herrschern S. 48.
Dankbarkeitsappell S. 12 ff.
 juristische Bedeutung S. 31 ff.
 kulturgeschichtliche B. S. 33.
Dauer der Staatsverträge S. 61, 106 f.
Demilitarisierung (?) S. 71.
Dispositivurkunde S. 3, 15 f., S. 16.
dumu luḡal (sum.) S. 54, 71.
Eheschließungen, zwischendynastische,
 S. 43 f.
Ehrenvorrechte Šunaššuras S. 40, 86.
Eid, Wesen und Bedeutung S. 93, 97.
 im Privatrecht S. 93.
 vom ∞ ausnehmen S. 63, 100.
Eidesleistung des Vas.en S. 52, 96 f.
Einflüsse, fremde:
 ägyptische S. 37.
 babylonische S. 34, 93.
 sumerische S. 35, 96.
en (sum.) S. 6 u. A. 2; 9, 54 f., 71, 75.
Endogamie S. 10, 87.
eš- (h.) S. 71.
ešḫanaš išḫaš (h.) S. 38 u. A. 2.
 ∞ **uttar** (h.) S. 38.
ethische Momente S. 33, 42 ff., 76, 92.
Finanzen, Bedeutung der S. 82.
Fluch- und Segensformel S. 14, 96.
Flüchtlinge S. 64, 80 f., 92.
 Aufnahme S. 56 f., 80.
 Auslieferung S. 64, 80 f.
 Bedeutung S. 56.

Garnisonen, hethitische im Vas.en-Land S. 54, 70, 90.
Geiseln S. 92.
 gemeinsame Freunde und Feinde S. 68 f.
Gerichtsbarkeit, unabhängige (?) S. 38 u. A. 2.
Gerichtshoheit des Gkg.s S. 39, 87 ff.
Gerichtszuständigkeit, persönliche S. 89.
Gesandte S. 48 f.
 Tätigkeit S. 48 f.
 Unterschied vom mod. Diplomaten S. 48 f.
Gesandtschaftsrecht, akt. u. pass. S. 46, 68.
Geschenke S. 24, 47 f., 49, 82.
 unter unabh. Herrschern S. 49.
 der Vasallen S. 49 u. A. 6.
 Kriterium der Unabhängigkeit S. 49 u. A. 6; S. 82.
Götteranrufung S. 14, 15, 94.
Götterliste S. 14, 96.
Götterzeugenschaft S. 94, 97 f.
Götterwille S. 61 f., 62, A. 1.
griechische Staatsverträge S. 35.
Großkönig, hethitischer S. 36 ff.
 Titel S. 36.
 Sonnentitulatur S. 36 f.
 völkerrechtliche Stellung S. 46 ff.
 staatsrechtliche Stellung S. 36 ff., 51.
 keine Despotie S. 51.
 Vorrang vor dem Reich S. 41 f.
 Gebundenheit durch parit. Verträge 50 f.
 ∞ ∞ Vas.en Verträge S. 99 f.
Großmächte im Alten Orient S. 46 f., 47, A. 2.
Handwerker S. 81.
Hattireich:
 das engere — weitere S. 54
 Gliederung, ständische S. 54.
 Gliederung, territoriale S. 53 f.
 sein kriegerischer Charakter S. 39, 40 f.
 Unverletzlichkeit der Grenzen S. 69.
Hattušiliš III.-Kadašman-Turgu-Vertrag
 S. 5, A. 6; S. 37, 63, 107.
Hattušiliš III.-Ramses II.-Vertrag S. 5, 14 f.,
 17, 19, 21, 24 ff., 58 ff.
 Abweichungen in den Textüberlieferungen S. 25.
Herr, Titel S. 6 u. A. 2; 9.
Herren S. 54 f., 75.
Herrnfall S. 107.
Hoffahrt S. 7, A. 4; 85 f.
 und Tributleistung S. 85.

idaluš memijaš (h.) S. 77 ff., vgl. *A WĀT BAL.*
ina berinni, ina berišunu (ak.) S. 34.
inim (sum.) S. 22, 77, 78.
Investitur S. 52 f.
išhaš (h.) S. 6, A. 2; 9, 28.
išhiul (h.) S. 23, 27 ff. bes. 29.
itti (ak.) S. 34.
ka (sum.) S. 22, 77, 78.
Karaindaš-Aššurbelnišešu-Vertrag S. 23 f., 93.
Kollektivhaftung beim Vertragsbruch
 S. 102 ff.
Königsrang des Vas.en S. 6, A. 1; S. 10, A. 2.
 unvereinbar mit der Tributpflicht S. 82 f.
Konsens beim Vertragsabschluß S. 19, 26,
 29 f.
Konservativismus, gesetzgeberischer S. 105.
Krieg = Raubkrieg S. 62, 72.
Kriegsverzicht S. 62, 67 f.
kutruēš, kutruwaš, kutruwatar (h.) S. 94.
Lagaš-Umma-Vertrag S. 35; 62, A. 1; 93, 96.
lex (contractus) S. 30 f.
lingaiš (h.) S. 22, 29.
linganwanza (h.) S. 52.
linkijaš antušaš (h.) S. 52.
LÚ ILKI S. 55.
LÚ GIŠKÚ (sum.) S. 55.
lu. meš sag (sum.) S. 71; 76, A. 2.
lu. meš šu. gi (sum.) S. 58.
Majestätsbeleidigung S. 78.
mamtu (ak.) S. 22 ff.
mandattu (ak.) S. 83 f.
māru (ak.) S. 57.
mašāru (ak.) S. 79.
Mannesfall S. 107.
Material der Urkunden S. 3, AA. 6—7; S. 17.
memijaš (h.) S. 22, 77 f.
mišru (ak.) S. 72.
Milde S. 42, 92.
militärische Hilfeleistung S. 62, 72 ff.
našaru (ak.) S. 66.
Neutralität = Vertragsbruch S. 73.
Niederlegung der Urkunde im Tempel S. 14,
 61, 100.
Nušašiverträge S. 8, A. 9.
ὄρκος S. 35.
pahš- (h.) S. 66.
pankuš (h.) S. 38, 40.

- paritätische Verträge S. 5 f., 26, 34.
 ∞ ∞-Vas.en-Verträge S. 27, 31, 96.
 hethitische Unterscheidung S. 33 f.
paršu (ak.) S. 47 f., A. 5; 48, A. 2; 62, A. 4;
 64; 81.
pediši (h.) S. 54 u. AA. 1—1a.
 politische Methoden S. 42 ff.
 Präambel S. 12, 14 f., 27.
 Priester S. 39, 88.
 Protektoratsverhältnis S. 36, 66.
 Prozeßverfahren gegen Vas.en S. 93, 98.
punuš- (h.) S. 88.
qādu (ak.) S. 15, 34.
 Quellenmaterial S. 1 ff., 11.
Realvertrag, Realmomente S. 25, 32 f.
 Rechtsschutz, Zusicherung des S. 39 u. A. 2.
 Reichsgroßen, hethitische S. 38 ff.
 Religionen, staatlich-national S. 95, 99.
rešūtu (ak.) S. 8; 44, A. 6; 53.
rikiltu = *riksu* (ak.) S. 23 ff.
riksu *ù* *mamitu* (ak.) S. 22, 23 ff., 34.
ša mamiti *ù* *ša riksi* (ak.) S. 52.
 Sanktionen in den Staatsverträgen S. 92 ff.
 Schriftlichkeit S. 15 f., 63, A. 1.
 Schutzverhältnis, gegenseitiges S. 66, 89.
 besonderes, S. 87.
sebūtu (ak.) S. 94.
 Siegeln S. 16 f., 52.
 „Sonne“, „Länder der ∞“ S. 54 u. A. 2.
 Sonnentitulatur S. 36 f.
 Spezialitätsgrundsatz S. 65.
 Sprachenfrage S. 17 f.
 Staatsgeheimnisse, Wahrung von S. 71, 87.
 Ständeversammlungen, hethitische S. 39 f.
 Sterben, heth. Umschreibungen für S. 37.
 Streitigkeiten, zwischen Staaten S. 62.
 unter Vas.en S. 39, 87 f.
 Sumerische Einflüsse S. 35, 96.
Šunašura-Vertrag S. 4 f., A. 2; 6 f.; 12, 19,
 27, 36, 38, 41 f., 74 f. 81, 85 f.
 Suzeranität S. 36, 66.
tabarnaš (h.) S. 6, A. 6; 37.
Lūtarijalleš (h.) S. 58.
 Thronfolge im Hattireich S. 38.
 Bestimmung des Thronfolgers S. 38, 40.
 Teilnahme des heth. Thronfolgers am
 Vertragsabschluß S. 40.
 der Vas.en S. 70, 90 f.
 -Garantie S. 58, 63, 90 f.
 Todesstrafe S. 42, 92.
 Tribut S. 82 ff.
 Terminologie S. 83 f.
 Gegenstand S. 83, 84 f. u. A. 6.
 Merkmal der Untertänigkeit S. 49 u. A. 6.
 unvereinbar mit dem Königsrang S. 82 f.
 Verbot ans Ausland S. 46, 68.
 Befreiung von S. 7, A. 5; 84.
Unterschriften S. 21 f.
Untertanen:
 Teilnahme am Vertragsabschluß S. 6, 10,
 14, 57, 96 f.
 Verpflichtung S. 80, 81.
 Urkunde, Ausstellung, S. 16 f., 52.
 Bedeutung S. 15 f.
 = Vertrag S. 16.
 vgl. Dispositivurkunde.
uttar (h.) S. 22, 77, 78.
DUTUŠI S. 23 f.
Vasallen S. 51 ff.
 Terminologie S. 51.
 Außenpolitik, keine S. 46, 68.
 Belehnung S. 52 f.
 Herkunft der Vas.en S. 56.
 Herrschaft des Vas.en, unbeschränkte
 S. 89.
 Investitur S. 52 f.
 Pflichten S. 66 ff., 76 ff.
 Rechte S. 89 f.
 Streitigkeiten unter den Vas.en S. 39,
 87 f.
 Verhältnis zu den übrigen Vas.en S. 69 f.
 Vereidigung S. 52.
 Vasallentum, seine Bedeutung, S. 51 f.
 Vasallenverträge S. 19 f., 27, 31, 34.
 Verbrüderung der Herrscher S. 15, A. 2; 47,
 61, 107.
 der Vasallen S. 43, 48, 86.
 Vereidigung S. 30, 31, 32, 41, 52, 53.
 Verfassung des *Telipinuš* S. 37 f., 103.
 ihre Geltung im neuen Reich S. 38.
 Vergöttlichung der Gkg.e, Anklänge an die
 S. 37.
 Verkehr, zwischenstaatlicher S. 46 ff.
 Versammlungen der Großen des Hattireiches
 S. 38 ff.
 des Vasallenlandes S. 53, 57, 102.
 völkerrechtlicher Charakter der Staatsver-
 träge S. 35 f.

Verträge:

Terminologie S. 21 ff.
Aufzählung S. 2 ff.
Bestimmungen S. 14, 15 f., 61 ff., 100 ff.
 besondere S. 70 f.
Dauer S. 106.
Einteilung S. 4 ff.; äußerliche S. 11, 14.
paritätische S. 5, AA. 5—7; 21, 96.
Sanktionen S. 92 ff.
Vasallenvertr. S. 19 f., 27, 31, 34, 96.
Vertragscharakter S. 18 ff.
 zeitliche Bestimmung S. 3.
Vertragsbruch S. 67 f.
Vertragsurkunde s. Urkunde.
 Terminologie S. 22, 26 u. A. 2.
Vertrauen zum Gkg. S. 76.

Verwendung von Hilfstruppen, des Vas.en
 S. 74.

Volk S. 53, 57 f.; vgl. Untertanen.
Vollstreckung der Verträge S. 50, A. 1, 68, 98.
Vorgeschichte S. 12 ff., 15, 58.
 ihre juristische Funktion S. 31 ff.
Vorlesen der Vas.en-Verträge S. 14, 101 f.
 Zweck S. 101 f.

Wein als Tributgegenstand S. 84.

Wort S. 77.

„böses“ S. 77 ff.

 des Gkg.s S. 77 u. A. 6.

Wünsche des Vas.en bzw. Gkg.s, gegenseitige
 S. 68 u. A. 2.

Zergliederung des Vertrags 23 ff., 34 f.

Quellenregister.

(Nur die ausführlicher herangezogenen Stellen.)

Bo 2002.

Rs. II, 53: S. 29, A. 2.

Bo 2048.

Vs. 64: S. 103 f.; S. 104, A. 1.

Rs. 4: S. 101, A. 1.

 15 f.: S. 77, A. 6.

 23 ff.: S. 40, A. 3.

 35: S. 101, A. 1.

Bo 4536.

Rs. 5: S. 101, A. 4.

2 BoTU 7.

(= KBo III, 22.)

Vs. 41: S. 36, A. 1.

2 BoTU 23 B.

(= KUB XI, 1.)

IV, § 49: S. 38, A. 2.

2 BoTU 48.

(= KBo III, 4.)

§ 18, 41 ff.: S. 72, A. 7.

§§ 27 f.: S. 42 f.

§ 28, 23 ff.: S. 84, A. 8.

 25: S. 54, A. 1.

§ 28, 26: S. 28, A. 5; S. 29, A. 8.

 30 f.: S. 54, A. 1.

 31: S. 28, A. 5; S. 29, A. 8; S. 84, A. 8.

 33 ff.: S. 72, A. 7.

 34 f.: S. 55, A. 1.

§ 30, 52 ff.: S. 72, A. 7.

 53 f.: S. 55, A. 1.

§ 33, 92: S. 54, A. 2.

§ 41, 42: S. 55, A. 1.

2 BoTU 51 A.

§ 54, 34—36: S. 90, A. 5.

2 BoTU 51 B.

§ 53, Z. 11, 18: S. 6, A. 2.

 12 ff.: S. 13, A. 1.

§§ 53 f.: S. 9, A. 14.

2 BoTU 58 B.

(= KBo IV, 4.)

§ 89, Z. 40, 45: S. 8, A. 9.

 45 f.: S. 68, A. 1.

§ 96, 12 f.: S. 8, A. 8.

 12 ff.: S. 52, A. 8.

 14 f.: S. 8, A. 4.

2 BoTU 60.

(= KUB XIX, 37.)

§ 140, 46 ff.: S. 84, A. 6.

2 BoTU 61 A.

(= KBo V, 8.)

§ 150, 3 f.: S. 28, A. 5; S. 29, A. 8.

2 BoTU 62.

(= KBo II, 5.)

§ 186, 31 ff.: S. 68, A. 1.

§ 189, 28: S. 54, A. 2.

CT XXXIV.

pl. 38, I, 1—4: S. 23 f.

EA.

allg.: S. 11.

Nr. 3, Z. 13 ff.: S. 49, A. 4.

4, 6 f.: S. 45, A. 3.

7, 8 ff.: S. 48, A. 3; S. 49, A. 2.

35, 35 ff.: S. 49, A. 4.

42, 16 ff.: S. 48, A. 2.

161, 43, 45: S. 62, A. 5.

47 ff.: S. 46.

F 1.

allg.: S. 9, A. 2.

§§ 1—8: S. 13, A. 1.

§ 3, 9: S. 82; S. 83.

9 f.: S. 49 f., A. 6.

11: S. 37, A. 4.

§ 4, 15: S. 66, A. 6.

§ 7, 11 f.: S. 91.

16 ff.: S. 31; S. 32.

17 f.: S. 52, A. 8.

17 ff.: S. 53.

§ 8, 19 ff.: S. 13, A. 2.

21: S. 67, A. 1.

21 f.: S. 41, A. 3; S. 52, A. 4.

23: S. 66, A. 5.

24 ff.: S. 91.

26: S. 6, A. 1.

27: S. 66, A. 5.

29: S. 83.

29 ff.: S. 82.

33 f.: S. 68, A. 4.

33 ff.: S. 46.

§ 12: S. 80.

§ 12, 34: S. 78, A. 3.

34 f.: S. 78, A. 2.

§ 13: S. 80.

§ 14, 46 f.: S. 78, AA. 3 u. 5.

49 ff.: S. 71.

III, 1: S. 77, A. 7.

§ 15: S. 80.

§ 16: S. 80.

§ 16, 26 ff.: S. 68, A. 2.

§ 17: S. 80.

§ 17, 36 f.: S. 90, A. 5.

§ 19, 19 f.: S. 26, A. 2; S. 94.

§ 20, 21, 23: S. 77, A. 9.

§ 21, 27: S. 77, A. 9.

C 11: S. 21, A. 2.

F 2.

allg.: S. 9, A. 11; S. 12, A. 7.

§ 3: S. 78.

§ 3, 10: S. 78, A. 3.

§ 4: S. 78.

§ 4, 18: S. 78, A. 3.

§ 5: S. 90.

§ 7: S. 81.

§ 7, 38: S. 64, A. 3.

§ 8, 41 ff. S. 81.

44 ff.: S. 58; S. 66, A. 5.

Rs. 1: S. 6, A. 2.

§ 10, 9: S. 6, A. 5; S. 10, A. 4.

15: S. 77, A. 8.

§ 11: S. 39, A. 1; S. 87.

§ 13, 44: S. 90, A. 7.

§ 15, 55 f.: S. 94.

F 3.

allg.: S. 4, A. 2; S. 9, A. 13.

§§ 2 f.: S. 43.

§ 2, 8: S. 44.

§ 3, 11: S. 37, A. 4.

16 f.: S. 54, A. 1.

21: S. 6, A. 2; S. 55, A. 3.

§ 4: S. 43, A. 5.

§ 4, 24: S. 58.

27: S. 6, A. 2; S. 55, A. 3.

27 ff.: S. 91, A. 2.

29 f.: S. 52, A. 8; S. 53.

§ 6, 11: S. 42, A. 4; S. 98.

§§ 7 f.: S. 13, A. 1; S. 44, A. 8.

§ 7, 13 ff.: S. 103; S. 105 f.

14 f.: S. 78, A. 2.

22: S. 6, A. 2; S. 55, A. 3.

§ 10: S. 71.

§ 10, 36 f.: S. 69, A. 1.

§ 11: S. 13, A. 1; S. 44, A. 8.

§ 11, 31: S. 6, A. 2; S. 55, A. 3.

§ 13: S. 67, A. 6.

§ 14: S. 91, A. 2.

- § 15, 17 f.: S. 78, A. 2.
§ 16: S. 67, A. 6; S. 78 f.
§ 16, 26 f.: S. 78, A. 3.
29: S. 77, A. 7.
III, 11: S. 77, A. 7.
§ 17, 17: S. 77, A. 7.
20: S. 77, A. 9.
§ 18: S. 78 f.
§ 18, 22: S. 78, A. 3.
52 f.: S. 70, A. 2.
62 ff.: S. 69, A. 1.
§ 19: S. 78 f.
§ 19, 31: S. 78, A. 3.
§ 20: S. 90.
§ 21: S. 13, A. 1.
§ 21, 14: S. 6, A. 2; S. 55, A. 3.
25 ff.: S. 44, A. 8.
§ 22, 18: S. 6, A. 2.
23: S. 29, A. 6.
28 f.: S. 78, A. 5.
29: S. 78, A. 3.
§ 23: S. 81.
§ 23, 40 f.: S. 64, A. 3.
§ 26, 14 ff.: S. 58, A. 4; S. 102, A. 1.
§ 27, 20: S. 9, A. 8.
21: S. 6, A. 5; S. 10, A. 4.
§ 30, 1 ff.: S. 101.
3: S. 77, A. 9.
4 f.: S. 33, A. 2.

F 4.

- allg.: S. 9, A. 12.
§§ 1 ff.: S. 13, A. 1.
§§ 3 f.: S. 43, A. 1.
§ 4, 35 f.: S. 68, A. 1.
60 ff.: S. 19, A. 4; S. 20, A. 1; S. 29, A. 7.
§ 19, 29: S. 6, A. 3.
29 f.: S. 57.
§ 20, 51 f.: S. 29, A. 5.

F 5.

- allg.: S. 9, A. 15; S. 79.
§ 1, 1: S. 37, A. 3.
§§ 2 f.: S. 49 f., A. 6.
§ 2, 11 f.: S. 83; S. 85.
§ 3, 15: S. 83; S. 85.
20: S. 83; S. 85.
§ 6, 62 ff.: S. 58.
65 ff.: S. 91.
§ 7, A II 8: S. 29, A. 5.
A II 8 ff.: S. 19, A. 4.
A 9: S. 16, A. 3.

- § 8, 16: S. 6, A. 1; S. 9, A. 16.
§ 10, 58: S. 78.
§ 12, 85: S. 69, A. 1.
§ 14, 3: S. 28, A. 4.
10: S. 47, A. 2.
11 f.: S. 47, A. 2.
§ 16, 26 f.: S. 78, A. 5.
27: S. 78, A. 3.
§ 17: S. 44; S. 87.
§ 17, 31: S. 6, A. 1; S. 9, A. 16.
33 ff.: S. 10, A. 3; S. 44.
48: S. 90, A. 7.
§ 18: S. 81.
§ 18, 61: S. 20, A. 1.
63 f.: S. 64, A. 3.
§ 19, 73 ff.: S. 101.
76: S. 33; S. 77, A. 9.
76 f.: S. 20, A. 2.
80: S. 22, A. 9; S. 37, A. 3.
80 ff.: S. 94.
§ 20, 30: S. 94.
§ 21, 31: S. 77, A. 9.
38 f.: S. 37, A. 3.
39 f.: S. 94.

F 6.

- allg.: S. 10, A. 6.
§§ 1 f.: S. 13, A. 1; S. 102.
§ 1, 4 ff.: S. 39, A. 5.
5: S. 43.
§ 2, 9 f.: S. 38; S. 40, A. 1.
§ 4, 27: S. 78, A. 5.
§ 5, 33 ff.: S. 91, A. 1.
§ 6, 38: S. 29, A. 7; S. 77, A. 9.
38 f. (ff.): S. 20, A. 1; S. 22, A. 9; S. 94.
§ 13, 22: S. 66, A. 1.
22 ff.: S. 69, A. 1.
§ 18: S. 79.
§ 18, 56 f.: S. 94.
§ 22, 8: S. 78, A. 3.
11: S. 78, A. 3.
§ 28: S. 71.
§§ 29 f. (ff.): S. 10, A. 8; S. 87.
§ 29, 32: S. 57, A. 6.
§§ 31 f.: S. 10, A. 9; S. 42, A. 5.
§ 33: S. 10, A. 8.
§§ 35 ff.: S. 6, A. 3; S. 10, A. 10; S. 14, A. 6;
S. 57.
§ 44: S. 99 f.

§ 45, 50: S. 77, A. 9.
50 f.: S. 20, A. 1.
Rd.: S. 22, A. 4; S. 29, A. 4.

Geierstele.

S. 35; S. 62, A. 1; S. 93; S. 96.

Hattušiliš.

(Götze, in MVAeG 29, 3.)

§ 4, 22: S. 37, A. 4.
§ 10, 27 f.: S. 104.

HT 21 + KUB VIII, 80, 2.

S. 8 u. A. 3.

KBo I, 10.

allg.: S. 11.
Vs. 2: S. 48, A. 5.
7 ff.: S. 5, A. 6; S. 47.
8: S. 107.
9 ff.: S. 5, A. 6; S. 37, A. 8; S. 63, A. 5.
10 ff.: S. 107.
11 ff.: S. 48, A. 4.
12 ff.: S. 63 f.
55 ff.: S. 59, A. 2.
57 ff.: S. 5, A. 6.
58 f.: S. 63.
59 ff.: S. 63.
60: S. 63, A. 1.
Rs. 26—33: S. 88 f.

KBo I, 14.

Vs. 20 ff.: S. 49, A. 5.
Rs. 5—10: S. 47, A. 5.

KBo I, 21.

Rs. 9 ff.: S. 59, A. 5.

KBo I, 24.

allg.: S. 24, A. 5.
Vs. 13: S. 60, A. 5.
Rs. 5: S. 24, A. 5.
5 ff.: S. 59, A. 3.
5—10: S. 100, A. 7.
8: S. 24, A. 5.

KBo I, 28.

allg.: S. 8; S. 44, A. 4.
Vs. 7: S. 8, A. 8.

KBo I, 29.

allg.: S. 59, A. 4.
Z. 17 f.: S. 62, A. 2.

KBo I, 35.

Z. 2: S. 23, A. 2.

KBo I, 36.

Vs. 6: S. 28, A. 2.

KBo I, 38.

Rs. 1, 3, 5: S. 28.

KBo III, 1.

I, 63: S. 37, A. 4.
II, 4: S. 37, A. 4.
15: S. 42, A. 2.
34 ff.: S. 38, A. 1.
50 ff.: S. 103.
60: S. 43.
68: S. 43.

KBo III, 3.

I, 18: S. 19, A. 4.
III, 6 ff.: S. 50, A. 1; S. 98.
12 ff.: S. 3, A. 5; S. 80, A. 6.
14: S. 29, A. 6.
27 ff.: S. 39, A. 1; S. 87 f.
IV, 2 ff.: S. 3, A. 5.

KBo IV, 4.

(= 2 BoTU 58 B.)

III, 15 f.: S. 44, A. 5.
IV, 31: S. 58, A. 7.
56 ff.: S. 32.
59 f.: S. 41, A. 3; S. 52, A. 4.
60: S. 52.
65: S. 37, A. 4.
66 ff.: S. 32.
68: S. 52.

KBo IV, 10.

allg.: S. 2; S. 11, A. 3; S. 12, A. 7.
Vs. 8: S. 91, A. 7.
9 f.: S. 88, A. 1.
9 ff.: S. 88, A. 1; S. 92, A. 3; S. 104, A. 1.
10 f.: S. 104, A. 1.
34: S. 6, A. 1.
35: S. 6, A. 1.
37: S. 6, A. 1.
38: S. 28, A. 4; S. 100 u. A. 5.
38 ff.: S. 11, A. 4.
39: S. 19, A. 4; S. 28, A. 4.
40: S. 100.
41: S. 29, A. 5; S. 40, A. 4.
42: S. 19, A. 4; S. 65, A. 2.
43: S. 65, A. 2.
43 ff.: S. 72, A. 1; S. 73, A. 5.
45: S. 65, A. 2.
48 f.: S. 95, A. 1.

Vs. 50: S. 16, A. 3; S. 19, A. 4; S. 29, A. 5.
50 f.: S. 94, A. 10.
Rs. 5f.: S. 67, A. 7.
8: S. 67, A. 7.
15 ff.: S. 68, A. 2; S. 100, A. 2.
21 f.: S. 3, A. 7; S. 17, A. 2.
21 ff.: S. 91, A. 7.
28 ff.: S. 40, A. 3.

KBo IV, 12.

Vs. 20: S. 37, A. 4.

KBo V, 6.

III, 1 ff.: S. 45, A. 5.
III, 17: S. 39, A. 4.

KBo V, 7.

Rs. 49 f.: S. 77, A. 6.
51 ff.: S. 40, A. 3.

KBo VI, 6.

IV, 1: S. 79, A. 2.

KBo VI, 13.

IV, 1: S. 79, A. 2.

KBo VI, 28.

Rs. 28 f.: S. 77, A. 6.

KUB III, 84.

S. 24, A. 5.

KUB IV, 50 a.

S. 11, A. 8.

KUB V, 3.

I, 9, 34: S. 28, A. 3.

KUB V, 4.

I, 51, II, 14, 27: S. 28, A. 3.

KUB V, 11.

IV, 23, 55: S. 28, A. 3.

KUB VIII, 81.

S. 7 u. AA. 7—9.

KUB XIII, 2.

II, 27: S. 58, A. 5.
III, 10: S. 58, A. 5.
11—14: S. 105, A. 1.
29—32: S. 39, A. 2.
36 ff.: S. 56.

KUB XIII, 3.

II, 19: S. 103, A. 5.
III, 8: S. 103, A. 5.
19 f.: S. 103, A. 5.
24 ff.: S. 104.

KUB XIII, 4.

I, 21, 28—31, 33: S. 105 f.
34—38: S. 106.
IV, 80: S. 29, A. 2.

KUB XIII, 20.

IV, 7: S. 29, A. 2.

KUB XIV, 26—28.

S. 2, A. 4.

KUB XVI, 54.

Rs. 4: S. 28, A. 3.

KUB XIX, 24.

Rd.: S. 22, A. 4.

KUB XIX, 27.

S. 3 f., A. 7.

KUB XXI, 1.

IV, 47: S. 22, A. 1.

KUB XXI, 4.

Rs. 18—20: S. 22, A. 3.

KUB XXI, 5.

IV, 51: S. 22, A. 2.

KUB XXI, 13.

S. 2, A. 4.

KUB XXI, 29.

allg.: S. 3, A. 2.
I, 10: S. 34, A. 6.
IV, 18: S. 29, A. 1.

KUB XXI, 37.

S. 2, A. 4.

KUB XXI, 42.

I, 4 ff.: S. 76, A. 2.
III, 3—6: S. 54, A. 5.
IV, 3 f., 10 f., 15: S. 71, A. 7.
16 ff.: S. 76, A. 2.

KUB XXIII, 1.

allg.: S. 2; S. 9, A. 5.
I f.: S. 13, A. 1.
I, 13—II, 3: S. 14, A. 1.
22 f.: S. 41, A. 2; S. 66, A. 6.
24 f.: S. 41, A. 2; S. 66, A. 6.
25: S. 66, A. 5.
42 ff.: S. 9, A. 6.
44 f.: S. 82, A. 8.
45 ff.: S. 41, A. 2; S. 66, A. 6.
II, 3: S. 6, A. 1; S. 44; S. 82, A. 8.
4: S. 66, A. 6.

- II, 7: S. 99, A. 2.
9 f.: S. 66, A. 6.
15 ff.: S. 10, A. 2; S. 44, A. 1.
27: S. 66, A. 5.
IV, 1: S. 47, A. 2; S. 72, A. 2.
1—13: S. 69, A. 1; S. 72, A. 1.
2 f.: S. 47, A. 2.
3: S. 72, A. 3.
14 ff.: S. 75 f.

KUB XXIII, 68; 72; 77 a.

S. 3, A. 2.

Madduwattaš.

(Götze, in MVaEG 32, 1.)

- allg.: S. 11, A. 5.
Vs. 1—12: S. 56 f.
14 f.: S. 13, A. 2.
27: S. 97.
37 ff.: S. 78, A. 4.
73: S. 58, A. 5.
73 f.: S. 85.
74: S. 49 f., A. 6; S. 53; S. 70, A. 2.
Rs. 29: S. 54, A. 2.
29 ff.: S. 85.
32: S. 49 f., A. 6.
38 ff.: S. 70, A. 2.
39: S. 53; S. 58, AA. 5—7.
56 f.: S. 54, A. 2.

Pestgebete.

(Götze, in KAF I, 161 ff.)

- S. 5, A. 5; S. 45, A. 5; S. 54, A. 5; S. 68, A. 1;
S. 97, A. 11; S. 98; S. 99; S. 103; S. 104,
A. 5; S. 106.

Heth. Rechtssammlung.

(Zählung nach Hrozný, Code Hittite.)

- § 9, § 25: S. 38, A. 2.
§§ 40 f.: S. 55.

W 1.

- allg.: S. 7, A. 10.
Vs. 1 ff.: S. 5, A. 7; S. 12, A. 3.
54 ff.: S. 13, A. 1; S. 32, A. 3.
58 ff.: S. 43.
59: S. 6, A. 1.
59 ff.: S. 8, A. 2; S. 86.
63: S. 48; S. 91, A. 1.
65 ff.: S. 43; S. 48; S. 86.
68 ff.: S. 57; S. 61, A. 5.
70 ff.: S. 74.
Rs. 9 ff.: S. 81.
11: S. 47, A. 5; S. 64; S. 81.

- Rs. 14 ff.: S. 48, A. 7.
16 ff.: S. 44.
24: S. 44.
27: S. 48; S. 86.
30 f.: S. 78, A. 3.
35 f.: S. 100.
36 f.: S. 101, A. 2.
38: S. 26, A. 2; S. 77, A. 9.
39: S. 94, A. 4.
58: S. 26, A. 2; S. 77, A. 9.
59: S. 77, A. 9.
59 f.: S. 66, A. 3.
59 ff.: S. 6, A. 3; S. 57.
70: S. 26, A. 2; S. 66, A. 3.
70 ff.: S. 6, A. 3; S. 57.

W 2.

- allg.: S. 8, A. 1.
Vs. 6 f.: S. 49, A. 6.
17 ff.: S. 13, A. 1.
21 ff.: S. 32, A. 3.
26: S. 77, A. 6.
31 ff.: S. 32, A. 3.
Rs. 7: S. 100; S. 101, A. 3.
7 f.: S. 101, A. 2.
10: S. 26, A. 2.
35: S. 26, A. 2.
35 ff.: S. 6, A. 3; S. 12, A. 4; S. 57.
44: S. 77, A. 9.
44 ff.: S. 6, A. 3; S. 12, A. 5; S. 57.
53: S. 97.
53 f.: S. 20, A. 2.
53 ff.: S. 6, A. 3; S. 57.
63: S. 21, AA. 3 u. 4.

W 3.

- allg.: S. 6, A. 4; S. 8, A. 10.
I, 2 ff.: S. 13, A. 1.
II, 1—3: S. 82.
2 f.: S. 83.
3 ff.: S. 85.
6 f.: S. 69, A. 1.
IV, 45 f.: S. 26, A. 2; S. 94.
46 f.: S. 77, A. 9.
48 f.: S. 77, A. 9.
53 f.: S. 77, A. 9.
58: S. 21, A. 1.

W 4.

- allg.: S. 6, A. 4; S. 9, A. 1; S. 12, A. 7.
Vs. 1—3: S. 82.
2 f.: S. 83.
3 f.: S. 85.
[5]: S. 69, A. 1.

Rs. 10 f.: S. 26, A. 2; S. 94.
12: S. 77, A. 9.
13: S. 77, A. 9.
17: S. 77, A. 9.

W 5.

allg.: S. 9, A. 2.
Vs. 2 ff.: S. 13, A. 1.
6 f.: S. 66, A. 3.
9 ff.: 49 f., A. 6; S. 82.
12: S. 37, AA. 4 u. 7.

W 6.

allg.: S. 4, A. 2; S. 8, A. 4.
Vs. 1: S. 37, A. 3.
3: S. 22, A. 5; S. 26, A. 2.
3 f.: S. 19, A. 4.
3 ff.: S. 8, A. 7; S. 52, A. 5.
4: S. 16, AA. 1 u. 2.
4 f.: S. 16, A. 13.
5: S. 16, A. 10.
5 ff.: S. 16, A. 9.
6: S. 37, A. 3.
6 f.: S. 77, A. 6.
7: S. 22, A. 5; S. 26, A. 2; S. 42, A. 3.
7 f.: S. 19, A. 4.
8: S. 16, A. 2.
9: S. 37, A. 3.
Rs. 1—16: S. 53, A. 4.
3: S. 66, A. 3.
5 ff.: S. 8, A. 6.
8: S. 44.
8 f.: S. 87.
9 f.: S. 14, A. 4; S. 94.
13: S. 66, A. 3.
15 f.: S. 91, A. 2.
17 ff.: S. 40, A. 3.

W 7.

allg.: S. 4, A. 2; S. 6, A. 7.
I. 1—4: S. 12, A. 6.
38: S. 51, A. 3.
38 f.: S. 102.
39: S. 6, A. 1; S. 51, A. 3.
40—43: S. 40, A. 2.
40 ff.: S. 85 f.
45 ff.: S. 6, A. 6.
45—47: S. 7, A. 4.
48: S. 7, A. 5; S. 49 f., A. 6; S. 82 f.; S. 84.
50 ff.: S. 67, A. 2.
50—52: S. 41 f.
52 ff.: S. 91, A. 3.

I. 56 f.: S. 41 f.; S. 67, A. 2.
57: S. 66, A. 3.
57 ff.: S. 38, A. 3.
63 f.: S. 69, A. 1.

II. 15: S. 98.

16: S. 67, A. 6.
16 ff.: S. 79.
19 ff.: S. 79.
22: S. 67, A. 6.
22 f.: S. 79.
22 ff.: S. 80.
24 f.: S. 79.
25 ff.: S. 80.
27: S. 69, A. 1.
29 ff.: S. 75.
37 ff.: S. 75.
41: S. 75.
42 ff.: S. 73, A. 6.
46 ff.: S. 74.
49 ff.: S. 74; S. 75.
56 ff.: S. 74.
59 ff.: S. 74; S. 75.
63 ff.: S. 74.

III. 2 ff.: S. 74.

7 f.: S. 69, A. 1.
25 f.: S. 78, A. 5.
40 ff.: S. 75.
43 f.: S. 75.

IV. 11 f.: S. 69, A. 1.

19 f.: S. 73, A. 4.
19—24: S. 7, A. 6.
23 f.: S. 73, A. 4.
25 f.: S. 16, A. 8.
23 ff.: S. 46.
32 ff.: S. 49, A. 1.
42: S. 71.
45: S. 71.
48: S. 71.
51: S. 71.

W 8.

allg.: S. 5; S. 58 ff.
Vs. 1: S. 14, A. 7.
2 f.: S. 15, A. 2.
4 ff.: S. 15; S. 61, A. 2.
11 ff.: S. 62, A. 1.
14: S. 3, A. 6; S. 22, A. 7; S. 24, A. 3.
15 ff.: S. 15, A. 2.
17 ff.: S. 15, A. 3.
19 f.: S. 61, A. 4.
21: S. 61, A. 5.
22: S. 62, A. 5.

Vs. 22 ff.: S. 62.
24: S. 62, A. 5.
24 f.: S. 62, A. 4.
27: S. 15, A. 2.
27 ff.: S. 62.
28: S. 63, A. 1.
31 ff.: S. 62.
32: S. 63, A. 1.
33 ff.: S. 62.
34: S. 63, A. 1.
36 ff.: S. 62.
39: S. 63, A. 1.
40 ff.: S. 63, A. 4.
Rs. 24 ff.: S. 64, A. 7.
29 ff.: S. 64, A. 7.

W 9.

allg.: S. 9, A. 3.
Vs. 5 f.: S. 52, A. 5.
6: S. 16, A. 1; S. 17, A. 1; S. 19, A. 4;
S. 22, A. 5.
7: S. 37, A. 5.
8 ff.: S. 16, A. 7.
9: S. 16, A. 1; S. 19, A. 4; S. 22, A. 7.
10: S. 16, A. 5.
11 ff.: S. 13, A. 1.

Vs. 16: S. 37, A. 7.
17: S. 9, A. 4.
18 ff.: S. 44.
19 ff.: S. 86.
23: S. 9, A. 4.
24: S. 19, A. 4; S. 22, A. 6.
24 f.: S. 16, A. 4.
25: S. 6, A. 1; S. 16, A. 1; S. 82.
25 f.: S. 91, A. 1.
28: S. 19, A. 4; S. 22, A. 5.
29: S. 82.
29 f.: S. 6, A. 1; S. 17, A. 1; S. 52, A. 5.
30: S. 16, A. 1.
30 ff.: S. 86; S. 91, A. 1.
37: S. 6, A. 1.
37 ff.: S. 67, A. 7.
39: S. 66, A. 4.
Rs. 1 ff.: S. 72, A. 1.

W 10.

allg.: S. 11, A. 1.
B 11 f.: S. 75.
12 f.: S. 75.
15 f.: S. 75.
16 f.: S. 75.
17: S. 75, A. 2.



Leipziger rechtswissenschaftliche Studien

herausgegeben von der Leipziger Juristen-Fakultät.

Bisher gelangten weiter folgende Hefte zur Ausgabe (Fortsetzung):

- Heft 14: **Der Nießbrauch an Aktien.** Von Dr. iur. *Manfred Weider.* 1925. IV und 82 Seiten. gr. 8^o. Mk. 4.—
- Heft 15: **Der Rätegedanke als Staatsgedanke.** I. Teil: *Demokratie und Rätegedanke in der großen englischen Revolution* von Dr. iur. *Wilh. Kottler.* 1925. VIII und 96 Seiten. gr. 8^o. Mk. 5.—
- Heft 16: **Die polizeil. Aufgaben der Deutschen Wehrmacht.** Von Dr. iur. *Rud. Liepmann.* 1926. VI und 86 Seiten. gr. 8^o Mit 1 Karte Mk. 5.—
- Heft 17: **Die Rechtsnatur des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes.** Von Dr. iur. *Kurt Werner.* 1926. IV und 105 Seiten. gr. 8^o Mk. 5.—
- Heft 18: **Bankverwahrung und Konkurs nach der neuesten Gestaltung des Depotgesetzes.** Von Dr. iur., Dr. rer. pol. *Georg Schumann.* 1926. IV und 64 Seiten. gr. 8^o. Mk. 3.—
- Heft 19: **Vom Werden der Menschenrechte.** Ein Beitrag zur modernen Verfassungsgeschichte unter Zugrundelegung der virginischen Erklärung der Rechte vom 12. Juni 1776 von Dr. iur. *Gust. Ad. Salander.* 1926. VIII und 98 Seiten. gr. 8^o. Mk. 5.—
- Heft 20: **Das Verhältnis der Gemeindeverordneten zum Gemeinderat nach der sächsischen Gemeindeordnung.** Von Dr. iur. *Rudolf Siegert.* 1927. XVI und 133 Seiten. gr. 8^o. Mk. 7.—
- Heft 21: **Festschrift der Leipziger Juristen-Fakultät für Dr. Victor Ehrenberg zum 30. März 1926.** 1927. VIII und 396 Seiten. gr. 8^o Mk. 18.—
- Inhalt: *Jacobi*, Betrieb u. Unternehmen als Rechtsbegriffe. (Einzelpr. Mk. 2.—).
Molitor, Die Bestellung z. Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft, ihre Voraussetzungen u. Folgen. (Einzelpr. Mk. 1.80). *Richter*, Die Einrichtung der kassenärztlichen Selbstverwaltung. (Einzelpr. Mk. 4.50).
Rehme, Stadtbücher des Mittelalters. Teil I. (Einzelpr. Mk. 10.—).
- Heft 22: **Berechenbarkeit und Recht.** Von Dr. iur. *Hermann Jahrreiß*, a. o. Professor an der Universität Leipzig, Amtsgerichtsrat. 1927. X und 110 Seiten. gr. 8^o. Mk. 5.—
- Heft 23: **Die Adoption im altbabylonischen Recht.** Von Dr. iur. *Martin David.* 1927. XII u. 121 Seiten. gr. 8^o. Mk. 8.—
- Heft 24: **Die Deutsche Demokratische Partei in Württemberg und ihre Organisation.** Von Dr. iur. *Klaus Heger*, Rechtsanwalt beim Landgericht Chemnitz. 1927. VIII und 133 Seiten. gr. 8^o Mk. 7.—
- Heft 25: **Die Verpflichtung durch einseitiges Rechtsgeschäft im Verwaltungsrecht** v. Dr. iur. *Otto Bürger.* 1927. IV u. 67 S. gr. 8^o Mk. 3.—
- Heft 26: **Fusion eingetragener Genossenschaften.** Von Dr. iur. *Hermann-Arnold Schultze.* 1927. VIII und 92 Seiten. gr. 8^o. Mk. 4.50
- Heft 27: **Das Wesen der unentgeltlichen Zuwendungen unter Lebenden im bürgerlichen Recht und im Reichsteuerrecht.** Von Gerichts-assessor Dr. iur. *Arnold Liebisch*, Privatdozent an der Universität Leipzig. 1927. X und 166 Seiten. gr. 8^o. Mk. 9.—
- Heft 28: **Rechtssubjektivität der katholischen Kirche und ihrer Institute in Frankreich seit Inkrafttreten des Trennungsgesetzes vom 5. Dezember 1905.** Von Dr. iur. *Hans Penzel* aus Freital. 1928. VIII und 99 Seiten. gr. 8^o. Mk. 5.—

Leipziger rechtswissenschaftliche Studien

herausgegeben von der Leipziger Juristen-Fakultät.

Bisher gelangten weiter folgende Hefte zur Ausgabe (Fortsetzung):

- Heft 29: **Die Erbenhaftung nach römischem Recht.** Erster Teil: *Das Zivil- und Amtsrecht.* Von Dr. *Viktor Korošec*, Dozenten für römisches Recht an der Universität Ljubljana. 1927. VIII und 127 Seiten. gr. 8^o. Mk. 7.—
- Heft 30: **Görres und die deutsche Parteibildung.** Von *Friedrich Borinski* aus Berlin. 1927. VIII und 86 Seiten. gr. 8^o Mk. 4.50
- Heft 31: **Die Lebensversicherungsverträge zugunsten Dritter.** Von Dr. iur. *Karl Wilhelm Kühlmorgen*, Dresden. 1927. XII u. 160 S. gr. 8^o Mk. 8.—
- Heft 32: **Das Staatsleben unter d. Sächs. Verfassung v. 1. Novbr. 1920.** Von Dr. iur. *Erich Reichelt*, Dresden. 1928. VIII u. 160 S. gr. 8^o Mk. 8.—
- Heft 33: **Das Referendum der Landschaft Wallis.** Von Dr. iur. *Wolfgang A. Liebeskind*, Leipzig. 1928. VIII und 96 Seiten. gr. 8^o. Mit 5 Tafeln und 1 Karte Mk. 7.—
- Heft 34: **Das Strafrecht der Städte der Mark Meissen, der Oberlausitz, des Pleißner-, Oster- und Vogtlandes während des Mittelalters.** Von Dr. iur. *Johannes Gottfried Ullmann*, Plauen i. V. 1928. VIII und 100 Seiten. gr. 8^o Mk. 5.—
- Heft 35: **Das Arbeitshaus n. d. Reichsstrafgesetzbuche, d. Strafgesetzentwürfs u. d. Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, mit bes. Berücksichtigung d. Verhältnisse i. Sachs.** Von Dr. iur. *Rudolf Ploß*, Referendar, Reichenbach i. V. 1928. VIII u. 100 S. gr. 8^o Mk. 5.—
- Heft 36: **Das Recht der Kreditversicherung.** Von Dr. iur. *Werner Schnedelbach*, Leipzig. 1929. VIII und 104 Seiten. gr. 8^o Mk. 5.—
- Heft 37: **Die Rechtslehre Savignys**, eine rechtsphilosophische und geistesgeschichtliche Untersuchung. Von Dr. iur. *Franz Zwillgmeyer*, Braunschweig. 1929. XII und 64 Seiten. gr. 8^o Mk. 4.—
- Heft 38: **Die Vollstreckungssperre nach der Vergleichsordnung.** Von Dr. iur. *Wolfgang Bernhardt*, Leipzig. 1929. VIII und 80 Seiten. gr. 8^o. Mk. 4.50
- Heft 39: **Formen des verfassungsgerichtlichen Rechtsschutzes im deutschen Reichs- und Landesstaatsrecht.** Von Dr. iur. *Friedrich Kühn*. 1929. XVI und 148 Seiten. gr. 8^o Mk. 8.—
- Heft 40: **Der Grundzins in der Stadt Braunschweig bis 1350.** Von Referendar Dr. iur. *Hermann Kleinau*, Stadtoldendorf. 1929. VI und 96 Seiten. gr. 8^o Mk. 5.—
- Heft 41: **Parlamentssouveränität und Volkssouveränität in der Staats- und Verfassungsrechtslehre Englands, vornehmlich in der Staatslehre Daniel Defoes.** Ein Beitrag zur Ideengeschichte der englischen Repräsentativ-Verfassung. Von Dr. iur. *Paul Ritterbusch*, Privatdozent an der Universität Leipzig. 1929. VI und 192 Seiten. gr. 8^o Mk. 10.—
- Heft 42: **Das rote Buch der Stadt Görlitz (1305—1416).** Von Dr. iur. *Herbert Zander*, Görlitz. 1929. IV und 76 Seiten. gr. 8^o. Mk. 4.—
- Heft 43: **Das Recht des Ersatzpflichtigen auf Abtretung der dem Ersatzberechtigten gegen Dritte zustehenden Ansprüche nach § 255 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.** Von Referendar *Kurt Hauk*, Chemnitz. 1929. IV und 74 Seiten. gr. 8^o Mk. 4.—

Leipziger rechtswissenschaftliche Studien

herausgegeben von der Leipziger Juristen-Fakultät.

Bisher gelangten weiter folgende Hefte zur Ausgabe (Fortsetzung):

- Heft 44: **Studien zur heredis institutio ex re certa im klassischen römischen und justinianischen Recht.** Von Dr. iur. *Martin David*. 1930. VI und 72 Seiten. gr. 8^o Mk. 4.—
- Heft 45: **Das Deckskapital in der Lebensversicherung insbesondere sein Rechtsverhältnis zum Versicherungsnehmer.** Von Dr. iur. *Hellmut Nöbel*. 1930. X und 113 Seiten. gr. 8^o Mk. 6.—
- Heft 46: **Der Vollstreckungseid.** Systematische Darstellung der dem Vollstreckungsverfahren dienenden Offenbarungseide der §§ 807, 883 ZPO., der §§ 298, 338 RABGO., des § 125 KO., des § 61 VglO. und des Offenbarungseides des § 83 FGG. sowie der Bestrebungen zu ihrer Reform. Von Dr. iur. *Georg Schwalm*, Dresden. 1930. IV und 136 Seiten. gr. 8^o Mk. 7.—
- Heft 47: **Der privatrechtsgestaltende Staatsakt.** Von Dr. iur. *Hermann Bürckner*, Dresden. 1930. X und 118 Seiten. gr. 8^o. Mk. 6,50
- Heft 48: **Die Rechtsstellung des Empfängers beim Seefrachtvertrag nach deutschem Recht.** Von Dr. iur. *Eduard Heyck*, Referendar in Lübeck. 1930. XII und 116 Seiten. gr. 8^o Mk. 6,50
- Heft 49: **Begriff, Wesen und Formen des strafbaren Glücksspiels.** Von Dr. iur. *Erich Weiser*, Berlin. 1930. VI und 98 Seiten. gr. 8^o Mk. 5.—
- Heft 50: **Die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs als Grund der Verjährungsunterbrechung.** Von Dr. iur. *Fritz Hefelmann*, Referendar aus Dresden. 1930. VIII und 70 Seiten. gr. 8^o. Mk. 4.—
- Heft 51: **Die sachenrechtl. Beziehungen in der rechtsgeschäftl. begründeten Treuhand nach engl.-amerikan. Rechte.** Von Dr. iur. *Hellmuth O. Zimmermann*, Dresden. 1930. XII u. 70 Seit. gr. 8^o Mk. 4.—
- Heft 52: **Vom Staatsrecht der Neu-England-Kolonien im 17. Jahrhundert.** Von Dr. iur. *Richard Naumann*, Referendar in Chemnitz. 1930. VI und 94 Seiten. gr. 8^o Mk. 5.—
- Heft 53: **Das kausale Element im Tatbestand der klassischen Eigentums-tradition.** Von Dr. iur. *Heinrich Lange*, Privatdoz. an der Universität Leipzig, Landgerichtsrat. 1930. VI u. 101 Seiten. gr. 8^o Mk. 5.—
- Heft 54: **Stellung des Sicherungseigners gegenüber Zwangsvollstreckungen der Gläubiger des Uebereigners und in dessen Konkurs.** Von Dr. iur. *Karl Kernert*, Dresden. 1930. VI und 58 Seiten. gr. 8^o Mk. 3.—
- Heft 55: **Der Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche im Verwaltungsrecht.** Von Assessor Dr. iur. *Werner Fischer*, Berlin. 1930. VI und 72 Seiten. gr. 8^o Mk. 4.—
- Heft 56: **Revision und neues Strafrecht.** Von Dr. iur. *Rudolf Pohle*, Gerichts-assessor in Leipzig. 1930. VIII und 126 Seiten. gr. 8^o. Mk. 7.—
- Heft 57: **Regierung und Volksvertretung im Saargebiet.** Von Dr. iur. *Hellmut Katsch*, Referendar und Dipl.-Volkswirt, Dresden. 1930. XVI und 173 Seiten. gr. 8^o Mk. 9,50
- Heft 58: **Die Rechtsstellung des Bürgermeisters im sächsischen Gemeinderecht.** Von Dr. jur., Dr. rer. pol. *Curt Oettich*, Leipzig. 1930. XII und 116 Seiten. gr. 8^o Mk. 6,50

Leipziger rechtswissenschaftliche Studien

herausgegeben von der Leipziger Juristen-Fakultät.

Bisher gelangten weiter folgende Hefte zur Ausgabe (Fortsetzung):

- Heft 59: **Die Rechtslage der römisch-katholischen Kirche in Polen nach dem Konkordat vom 10. Februar 1925.** (Stand vom 1. Oktober 1930.) Von Dr. iur. *Fritz Grübel*, Leipzig. 1930. XII und 129 Seiten. gr. 8^o Mk. 7.50
- Heft 60: **Hethitische Staatsverträge.** Ein Beitrag zu ihrer juristischen Wertung. Von Dr. *Viktor Korosec*, a. o. Universitätsprofessor (Ljubljana). 1931. VIII und 118 Seiten. gr. 8^o Mk. 6.—
- Heft 61: **Der Deutsche Regierungsentwurf zu einer Völkerbundssatzung vom April 1919.** Zugleich Betrachtungen zur Völkerbundsverfassung und zu ihrer Reform. Von Dr. iur. *Gottfried Knoll*, Reichenbach i. V. 1931. XVI und 98 Seiten. gr. 8^o Mk. 5.50

NARODNA IN UNIVERZITETNA
KNJIŽNICA

C00155



00000247182

